Bav. Jur. 57. b.
1193!
(2

Handbuch

der

Staats-Verfassung

des

Königreichs Baiern.

II. Band.

<366336936400012

Bayer. Staatsbibliothek

R.

Handbuch

der

Staats-Verfassung

und

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

II. Band.

1810.

München, verlegt von der Redaktion des Regierungsblatts.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Mutatis moribus etiam leges mutari debent, consequenter jura quandoque, secundum varietatem temporum et rerum indigentiam, intenduntur vel remittuntur.

Aulus Gellius in noct. attic.
Lib. 20. cap. I.

Inhalts-Verzeichniß.

Zu dem III. Titel §. 1.

Seite.

XXXVIII. Organisation der Ministerien. 1 — 12

XXXIX. Bekanntmachung, die Ministerial-Organisation betreffend. 12 — 16

XXXX. Bekanntmachung, die Uebernahme des obersten Kommando über sämtliche Truppen betreffend. 17

XXXXI. Errichtung des geheimen Kriegs-Bureau. 17 — 20
A. Kabinets-Ordre. 17 — 19
B. Bekanntmachung. 19 — 20

XXXXII. Errichtung des geheimen Ministeriums des Kriegswesens. 20 — 22

XXXXIII. Verordnung, die Eingaben bei den Ministerien und bei dem Kabinets-Protokolle betreffend. 22 — 23

Ministerium der auswärtigen Angelegeheiten.

XXXXIV. Anordnung einer Lehen- und Hoheits-Sektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. 23 — 35

Seite.

I. Titel: Formation. 24 — 27
II. — Wirkungskreis. 27 — 28
III. — Geschäftsgang. 28 — 35

XXXXV. Verordnung über die Vertretung der Kirchen- und Stiftungsrechte vor Gericht. 36

XXXXVI. Organisation des statistisch-topographischen Bureau. 37 — 42

XXXXVII. Konstituirung einer General-Postdirektion. 42 — 48

XXXXVIII. Anordnung der General-Postdirektion als Sektion des auswärtigen Ministeriums. 48 — 57
I. Titel: Formation. 49 — 50
II. — Wirkungskreis. 50 — 52
III. — Geschäftsgang. 52 — 57

XXXXIX. Anordnung des Reichs-Heroldenamts als Sektion des auswärtigen Ministeriums. 57 — 65
I. Titel: Formation. 58 — 60
II. — Wirkungskreis. 60 — 63
III. — Geschäftsgang. 63 — 65

Ministerium der Finanzen.

L. Organisches Edikt über die Anordnung einer Steuer- und Domainen-Sektion bei dem königl. geheimen Finanz-Ministerium. 65 — 77
I. Titel: Formation. 66 — 68
II. — Wirkungskreis. 68 — 71
III. — Geschäftsgang. 71 — 77

LI. Verordung, die Formation der königlichen Zentral- und ihrer Filial-Kassen betreffend. 77 — 90

LII. Organisches Edikt, die Anordnung der Kreis-Finanzdirektionen betreffend. 90 — 111
I. Titel: Formation. 91 — 94
II. — Wirkungskreis. 94 — 105
III. — Geschäftsgang. 105 — 111

LIII. Die Errichtung des obersten Forstamtes betreffend. 112 — 126

Seite.

LIV. Organisation der General-Forst-Administration, als Sektion des geheimen Finanz-Ministeriums. 120 — 135
I. Titel: Formation. 121 — 122
II. — Wirkungskreis. 122 — 128
III. — Geschäftsgang. 128 — 135

LV. Die Organisation der königlichen General-Zoll- und Maut-Direktion betreffend. 136 — 143

LVI. Die Organisation der General-Administration der Salinen betreffend. 144 — 151

LVII. Die Organisation des königlichen obersten Bergamtes betreffend. 151 — 153

LVIII. Die Eintheilung des Königreichs in drei Haupt-Bergdistrikte betreffend. 154 — 159
LIX. Aufstellung einer königlichen Münzkommission. 160 — 161

Ministerium des Innern.

LX. Anordnung einer Polizei-Sektion bei dem Ministerium des Innern. 161 — 171
I. Titel: Formation. 162 — 165
II. — Wirkungskreis. 165 — 167
III. — Geschäftsgang. 167 — 171

LXI. Die Leitung des Wasser-Brücken- und Strassenbaues betreffend. 172 — 179

LXII. Organisation der General-Direktion des Wasser- Brücken und Strassenbaues, in der Eigenschaft als Sektion bei dem königlichen Ministerium des Innern. 180 — 189
I. Titel: Formation. 181
II. — Wirkungskreis. 182 — 183
III. — Geschäftsgang. 183 — 189

LXIII. Organisches Edikt über das Medizinalwesen im Königreiche. 189 — 209
I. Titel: Von den mit der Ausübung medizinischer Wissenschaften aus allen Fächern sich befassenden Individuen. 190 — 195

Seite.

II. Titel: Von den Stadtgerichts- und Landgerichts-Aerzten. 195 — 203
III. Titel: Von den Medizinalräthen bei den Kreis-Kommissariaten. 203 — 209
IV. Titel: Medizinal-Bureau bei dem geheimen Ministerium des Innern. 209

LXIV. Die Organisation der Medizinal-Komiteen zu München, Bamberg und Trient betr. 210 — 228
1. Von der Errichtung und dem Geschäftsgange der Medizinal-Komiteen im Allgemeinen. 210 — 213
2) Von den Prüfungen der Aerzte. 213 — 220
3) Von der Prüfung der Apotheker. 220 — 222
4) Bestimmung der Taxen für die Probe-Relation. 223
5) Von der Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Fälle. 223 — 228

LXV. Die Prüfungen der medizinischen Kandidaten und ihre Promotionen betreffend. 228 — 240
1) Von den Semestral-Prüfungen. 229 — 230
2) Von den Ende-Prüfungen. 230 — 236
3) Von den Promotionen. 236 — 240

LXVI. Die Eintheilung der Kreise in Bezirke für die Landärzte betreffend. 240 — 242

LXVII. Anordnung einer Sektion der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens bei dem Ministerium des Innern. 243

LXVIII. Das Stiftungs-Fiskalat betreffend. 244 — 251

LXIX. Die Vertretung der Stiftungen bei den äußeren Gerichten betreffend. 251 — 252

LXX. Organisches Edikt über die Sektion des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.
Nebst den Instruktionen. 253 — 293
I. Titel: Formation. 253 — 255
II. — Wirkungskreis. 255 — 259
III. — Geschäftsgang. 260 — 262

Seite.

Instruktionen.

I. Specielle Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate, in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen in ihren respektiven Kreisen. 262 — 267

II. Amts-Instruktion für die Distrikts-Schulinspektoren. 267 — 271

III. Amts-Instruktion für die Rektorate an den höheren Unterrichts-Anstalten. 271 — 281

IV. Amts-Instruktion für die Lokal-Schulinspektionen. 281 — 293

LXXI. Die öffentlichen Unterrichts-Anstalten im Königreiche betreffend. 293 — 311

LXXII. Instruktion zur Prüfung der zum Lehramte an den Studien-Schulen oder Studien-Instituten sich anmeldenden Kandidaten 311 — 316

LXXIII. Anordnung einer Sektion in Kirchen-Gegenständen bei dem Ministerium des Innern 317 — 323
Formation 317 — 318
Wirkungskreis 318 — 322
Geschäftsgang 322 — 323

LXXIV. Die Instruktionen des General-Konsistoriums betreffend 323 — 362

Konsistorial-Ordnung.

I. Instruktion für das General-Konsistorium der protestantischen Gesamt-Gemeine des Königreichs Baiern 325 — 351

I. Abschnitt. Allgemeine Verhältnisse des General-Konsistoriums 325 — 327
II. — Wirkungskreis 327 — 349
III. — Geschäftsgang 349 — 351

II. Spezial-Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesamt-Gemeinedes Königreichs Baiern 351 — 357

III. Spezial-Instruktion für die Distrikts-Dekane 358 — 362

Seite.

LXXV. Organisches Edikt: die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bei dem Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistorium betreffend 362—372

LXXVI. Die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung betreffend 373—430

Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung 374—424

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. 374—375

II. — Erste oder Aufnahms-Prüfung vor der Aufnahme unter die Zahl der Pfarramts-Kandidaten 375—395

III. — Zweite oder Anstellungs-Prüfung vor der Präsentation eines Kandidaten zum Pfarramte 396—411

IV. — Beförderungs-Ordnung 411—423

Beilagen 424—430

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

XXXVIII.

(Zu dem III. Titel. §. I.)

Organisation der Ministerien.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc.

Seit dem Antritte Unserer Regierung ist Unser unablässiges Bestreben dahin gerichtet gewesen, bei dem Geschäftsgange derselben jede geprüfte Erfahrung zu benützen, um der Verwaltung der Uns anvertrauten Staaten eine solche Ordnung, Thätigkeit und Einheit zu verschaffen, welche sie der möglichsten Vollkommenheit allmählig näher zu bringen im Stande ist.

Zu dem Ende haben Wir zur obersten Leitung sämtlicher Staatsgeschäfte Unser geheimes Ministerium in 4 Departements, nämlich:

A. der auswärtigen Angelegenheiten;
B. der Finanzen;
C. der Justiz und Polizei;
D. der geistlichen Sachen

abgetheilt, und einem jeden derselben einen bestimmten Geschäftskreis angewiesen, nebst dem eine Centralversammlung dieser sämtlichen Ministerial-Departements in einem Staatsrathe angeordnet, in welchem alle Systematica, aufzustellende allgemeine Regierungs-Grundsäze, und überhaupt die wichtigeren Regierungs-Gegenstände behandelt werden sollen.

Darnach gehören zum Geschäftskreise:

A.

Des geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

1) Alle Gegenstände des auswärtigen Staatsrechts.

a) Die Anstellung der Minister, Abgesandten, und sonstigen Agenten, mit ihren Subalternen, bei Reichs- und Kreis-Versammlungen, dann den teutschen und übrigen europäischen Höfen.

b) Ihre Instruktion, und die Führung der nöthigen Korrespondenz mit diesen sowohl, als den auswärtigen Höfen, ihren Ministerien, und sonstigen höchsten Civil- und Militär-Stellen.

c) Die Einleitungen, Unterhandlungen, und der Abschluß der Verträge mit fremden Staaten — in- und außerhalb Teutschland.

d) Grenzstreitigkeiten und sonstige Differenzen mit benachbarten Staaten.

e) Alle Gegenstände, welche Unsere Gerechtsame ausser Landes, oder Gerechtsame andere Reichsstände im Lande betreffen.

f) Alle aktive und passive Staats-Prätensionen.

g) Nachsteuersachen, welche noch mit fremden Staaten in Differenz liegen.

h) Reichstags-Kreis- und Reichsgerichtliche Angelegenheiten.

2) Vom inneren Staatsrechte.

a) Sämtliche Landes-Hoheits- und Lehensachen, in so weit diese nicht Gegenstände der in einigen Unserer Erblande noch hergebrachten besonderen Lehens-Gerichtsbarkeit sind.

b) Alle

b) Alle konstitutionelle Fragen, die sich mit den Ständen der verschiedenen Provinzen in Ansehung der individuellen und kollektiven Prärogativen der privilegirten Klasse ergeben können.

c) Die Verhandlungen mit den Ständen über Postulat-Gegenstände, gemeinschaftlich mit dem Finanz-Minister.

d) Die Prozesse bei den Justiz-Kollegien über Territorial-Gerechtsame, Fideikommiß-Stücke u. s. w. wenn darüber Anfragen bei der höchsten Stelle geschehen.

e) Alle Gegenstände, welche die Erhaltung des Haus-Fideikommisses, die Beobachtung der Familien-Verträge, überhaupt Unser Privat-Fürstenrecht betreffen.

3) Die Aufsicht über Haus- und Staats-Archive.

B.

Des Finanz-Departements.

Der Vortrag, die obere Aufsicht und Leitung:

a) Ueber alle direkte Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung, und Beziehung in verfassungsmässigem Benehmen mit den Ständen der Provinzen, wo solches erfodert wird.

b) Ueber alle indirekte Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung, — über die Mauten, Land- und Wasserzölle, Akzise, Brücken- und Weggelder, u. s. w.

c) Ueber sämtliche landesfürstliche Kamergüter, Kasten-Keller-Forst-Bräu-Salinen-Münz-Bergwerks-Wesen, und sonstige nuzbare Regalien.

d) Ueber die Verausgabung der Staats-Einkünfte, sowohl zur Staats-Regierung, als Hofhaltung.

e) Ueber das gesamte Rechnungswesen derselben.

f) Ueber die bei den Landes = Direktionen in Finanz= nud Kameral= Gegenständen angeordneten Deputationen, und über die in den Provinzen noch bestehenden Rent= und Rechnungskamern, so wie über sämtliche deren Untergeordnete.

g) Der Vortrag über die Besezung sämtlicher zur Erhebung und Verwaltung der Staats = Einkünfte angeordneten landesfürstlichen Unterstellen.

h) Die Oberaufsicht über die hiesige Hauptkasse sowohl, als die übrigen Provinzial = Landes = Rent = und Kamer = Kassen.

i) Der Vortrag über Verbesserungen in der Verwaltung der Staats = Einkünfte und Beschränkungen der darauf ruhenden Ausgaben.

k) Die Oberaufsicht über Agrikultur, Fabriken und Manufakturen, und überhaupt die obere Leitung des Kommerzes, der Industrie und Gewerbe, in so fern nicht besondere Rechte darunter betheiliget sind, in welchem Falle ein gemeinschaftliches Benehmen mit dem Justiz = Departement erfodert wird, wo diesem alsdann der Hauptvortrag zu überlassen ist.

l) Die Direktion über den Wasserbau, und sämtliche Chausseen, Strassen und Brücken.

m) Die Bearbeitung der Finanz = und Postulats= Gegenstände zu den Verhandlungen mit den Ständen der verschiedenen Provinzen; die Entwerfung der darauf Beziehung habenden Schriften, in gemeinschaftlichem Benehmen mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

n) Der Vortrag über Civil = Gnadenpensionen, und über neue nicht bereits statusmässig bestimmte Besoldungen der bei der innern Staats = und Justiz = Verwaltung

waltung anzustellenden Individuen; lezteres jedoch nach gemeinschaftlichem Benehmen mit den geeigneten Departements.

C.

Des Departemens der Justiz und Polizei.

a) Die Aufsicht über alle hohe und niedere Tribunale, über die Justiz = Beamten, und ihre Subalternen.

b) Der Vortrag über Dienstes=Besezung, und Dienstes=Entlassung, rücksichtlich der Justiz = und Polizei=Aemter; benehmlich mit dem Finanz = Departement, wo die Stelle mit einer Kameral = Verwaltung verbunden ist.

c) Der Vortrag über Verbesserung und Erläuterung der Gesezе in Justiz = Sachen, so wie über Reformen im Justiz=Wesen.

d) Der Vortrag über Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes, benehmlich mit dem Finanz = Departement.

e) Der Vortrag bei höchsten Entscheidungen der Jurisdiktions = Streitigkeiten zwischen mehreren landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten.

f) Die Ermässigung über angezeigte unbefugte Ausdehnung der privilegirten Gerichtsbarkeit, oder des privilegirten Gerichtsstandes, so weit solche nicht zur Entscheidung des ordentlichen Richters geeignet ist.

g) Untersuchung aller Fragen, die der Entscheidung des Regenteu von den Tribunalen überlassen werden.

h) Alle Rekurse über verzögerte und verweigerte Justiz.

i) Die Ertheilung der auf den Civilstand Bezug habenden Rechte und Privilegien: als Indigenat, venia aetatis, Privilegium der Siegelmässigkeit ꝛc.

k) Die

k) Die Verleihung der Moratorien, Konsensen zu Fideikommiß = Veräusserungen bei Privaten ꝛc.

l) Die Aufnahme der Advokaten, Prokuratoren, und Notarien.

m) Die Gegenstände der Lehen=Gerichtsbarkeit, wo solche noch in Uebung ist.

n) Alle Gegenstände der Polizei im engern Sinne welche die Erhaltung der öffentlichen innern Ruhe und Sicherheit der guten Ordnung, Reinlichkeit und Bequemlichkeit zum Zwecke haben.

o) Die Aufsicht über alle Anstalten, welche sich darauf beziehen, insbesondere über alle Armen = Kranken= Zucht = und Verpflegungs = Anstalten; jedoch benehmlich mit dem geistlichen Departement, in so weit dabei Gegenstände des Erziehungs=Wesens vorkommen, welche zu diesem ausschliessend gehören.

p) Der Vortrag über Errichtung der dazu nöthigen Etablissements oder Verbesserung der bestehenden, benehmlich mit dem Finanz = Departement, in so weit neue Ausgaben aus Unseren Kassen dadurch veranlaßt werden: folglich

q) die oberste Leitung über die meisten Gegenstände, welche nach der Instruktion der General = Landes = Direktion der 2ten Deputation derselben in Polizei = Sachen übertragen sind; insbesondere

r) die Oberaufsicht über die Administration der Städte, Märkte und Gemeinden.

s) Alle Gegenstände der staatswirthschaftlichen Polizei, bei welcher besondere Rechte und Privilegien vorkommen; jedoch benehmlich mit dem Finanz = Departement.

D.

Des geistlichen Departements.

a) Die Handhabung der landesfürstlichen Rechte über die in Unsern Staaten bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden.

b) Der Vortrag und die Aufsicht über die mit den Bischöfen bestehenden Verhältnisse.

c) Die Korrespondenz, welche wegen Ausübung der Diöcesanrechte mit den auswärtigen Bischöfen und ihren Offizialen geführet werden muß, benehmlich mit dem auswärtigen Departement.

d) Der Vortrag über die Verhältnisse des päbstlichen Stuhles, gleichfalls benehmlich mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

e) Der Vorschlag zu allen erledigten Benefizien, deren Verleihung Uns zusteht.

f) Die oberste Aufsicht über das Rechnungswesen, Verwaltung sämtlicher geistlicher Güter, und der in Unsern Erblanden bestehenden geistlichen Gemeinden, in Städten, Märkten und auf dem Lande.

g) Die oberste Aufsicht und Leitung über alle frommen Stiftungen und Stipendien.

h) Die unmittelbare oberste Leitung des hiesigen geistlichen Rathes, des reformirten Kirchenrathes, des lutherischen Konsistoriums, und der Verwaltung der geistlichen Güter in der Rheinpfalz, dann der simultanischen Kirchen-Deputation in Sulzbach.

i) Der Vortrag über alles, was landesfürstliche Rechte über die Person, Güter und Handlungen der Geistlichen betrift, wie auch diejenigen Rechte, welche Wir als Landesfürst insbesondere über die protestantischen

schen Kirchen in Unseren verschiedenen Provinzen auszuüben haben.

k) Die General-Aufsicht über Gegenstände der Geisteskultur und sittlichen Bildung: als National-Erziehung, Schulwesen, Kollegien, Universitäten, Akademien, Bibliotheken, und sonstige Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften.

l) Die oberste Aufsicht über den Buchhandel, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen.

m) Die Leitung und Oberaufsicht über die Verwaltung und Verwendung des zu den Schulen angewiesenen Fonds.

Nach dieser Ministerial-Organisation ist zwar die oberste Staats-Verwaltung nach allen ihren Zweigen Unserer sämtlichen Erbländer, ohne Unterschied der Provinzen dergestalt vertheilt, daß keine Provinz unter einem Ministerium allein, sondern unter allen, nach den einem jeden zugetheilten Gegenständen, stehen solle.

Aus besonderen Gründen sind Wir aber bewogen worden, die Rheinpfalz und das Herzogthum Berg noch zur Zeit der alleinigen obersten Leitung Unsers Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten zu belassen; wonach alles, was aus diesen beiden Provinzen ad Intimum gebracht wird, ohne Unterschied der Geschäfte bis auf eine andere Entschließung, an dieses Departement zu richten ist.

Sämtliche Landes-Direktionen stehen zwar in Ansehung der Gegenstände, die sie behandeln, unter der Leitung der vier Ministerial-Departements; was aber das Raths- und Kanzlei-Personal derselben, so, wie die auf ihre innere Einrichtung und Kollegial-Verfassung

Bezug habenden Gegenstände betrift, so sollen diese, wie Wir schon bereits durch eine besondere Verordnung bestimmt haben, der speziellen Aufsicht und Leitung des jedesmaligen ältesten Staats = und Konferenz = Ministers untergeben seyn, welchem auch in dieser Eigenschaft die oberste Aufsicht über die Landes = Archive zusteht.

Damit nun Unsere sämtlichen Unterthanen und Landesstellen wissen, zu welchem Ministerial = Departement diese oder jene Gegenstände geeignet sind, so soll gegenwärtige Ministerial = Organisation in Druck gelegt, an die Behörden versendet, und durch die Regierungs=Blätter publizirt werden.

Zugleich sollen auch, in Ansehung der bei Unserer Person anzubringenden Beschwerden und sonstigen Vorstellungen folgende Vorschriften öffentlich bekannt gemacht werden.

1) Jeder an Uns gerichteten Vorstellung, wenn dieselbe auf irgend einen Theil der Staats = Verwaltung Bezug hat, ist dasjenige Ministerial = Departement beizusezen, zu welchem der Gegenstand nach der eben bemerkten Abtheilung gehört. Da Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Rekurs an Unsere Person in gerechten Klagen niemals erschweren, oder versagen wollen, so werden die Bittschriften, wie bisher, bei Unserm Kabinete unmittelbar eingegeben, doch soll jedesmal das Departement auf der Schrift bemerkt seyn, zu dessen Geschäftskreise der Gegenstand derselben gehört.

2) Sollen die geeigneten mittleren Stellen nie übergangen werden; indem die Schreibereien dadurch zweckwidrig vervielfältiget werden, und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird.

Jeder muß daher mit seiner Bittschrift oder Beschwerde zuerst an die ihm vorgesezte Behörde sich wenden, und nach der Verschiedenheit der Gegenstände bei den Landes = Kollegien der Provinz Hilfe suchen; nur dann wenn er allda seinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeinet, daß ihm zu nahe geschehen sey, oder der Gegenstand seiner Natur nach zur höhern Entscheidung geeignet ist, kann er bei der höchsten Stelle auf die oben bemerkte Art sein Gesuch anbringen; jedoch immer mit Beilegung der von dem Landes = Kollegium erhaltenen lezten Resolution, oder derjenigen Vorstellung, durch welche eine solche allda fruchtlos nachgesucht worden ist.

Wer dieses ausser Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß seine Bittschrift ohne Entschließung an die geeignete Behörde wird remittirt werden.

3) Da Wir auch die Dienstes=Stellen nicht ohne vorschriftsmässiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufsicht sie stehen, zu verleihen gesonnen sind, so haben sich alle diejenigen, welche erledigte Dienste nachsuchen, unmittelbar an die Bericht gebende Stelle zu wenden. In anderen blossen Gnadensachen ist aber das Gesuch, wie bisher üblich war, unmittelbar an Unsere Person zu richten.

Gesezwidrige oder unschickliche Gesuche werden ohne weitere Enschliessung dem Supplikanten zurückgegeben werden.

4) Wegen solcher Gegenstände, worüber Wir nach vorheriger Prüfung bereits eine entschiedene Verfügung erlassen haben, soll Uns Niemand mit erneuerten Eingaben behelligen. Eben so wenig

5) ist es erlaubt, gegen die bestehenden Gesezе über Rekurse in Justiz = und Polizei = Sachen, in dergleichen Angelegenheiten sich an Uns zu wenden.

Es kann daher in der Regel wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zulässigen Instanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, bei Uns keine Aenderung nachgesucht werden.

Wir werden vielmehr zur Sicherstellung des Eigenthums einen Jeden kräftig bei den durch Judicate erstrittenen Gerechtsamen schüzen, und deßhalb unter keinerlei Vorwand Anfechtungen gestatten, wodurch die Prozesse verewiget, und der Zweck einer schnellen, gründlichen und unpartheiischen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

6) Da Wir die Veranstaltung getroffen haben, daß auf eine jede Vorstellung, so schleunig als möglich ist, eine geeignete und unpartheiische Entschliessung ertheilt werde, so kann es den Supplikanten keinen Nuzen gewähren, wenn sie ihre Eingaben mit Aufwand grosser Kosten und Versäumung ihrer Geschäfte oder Gewerbe persönlich überreichen, und die Verfügung darauf abwarten wollen.

In dieser Absicht erneuern Wir auch die schon mehrmalen ergangenen Verordnungen über Deputationen, die von Gemeinden, Kollegien, oder andern Gesellschaften an Uns abgesendet werden wollen. Es versteht sich von selbst, daß Wir in allen diesen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keineswegs aber den vertrauten Zutritt zu Unserer Person Unseren lieben und getreuen Unterthanen verschliessen wollen.

7) Damit Wir desto mehr gesichert werden, daß wissentlich keine Unwahrheiten, oder Verläumdungen besonders gegen die Obrigkeiten und andere Vorgesezte Uns

vor=

vorgetragen werden, sollen diejenigen Ausschreiben zur genauen Beobachtung wiederholt eingeschärft werden, nach welchen die Partheien, welche ihre Schriften nicht selbst verfertigen können, die Vorsicht zu gebrauchen angewiesen sind, diese allezeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beisezung des Deservits, oder wo die Beistandsleistung des Advokaten nach der Natur des Geschäftes nicht erfoderlich ist, von dem Schriftverfasser mit unterzeichnen zu lassen.

Unserer General-Landesdirektion wird diese Normal-Einrichtung und Vorschrift zur eigenen gehorsamsten Nachachtung, und weiteren Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt hiemit zugefertiget.

München den 26. Mai 1801.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

von Krauß.

(Regierungsblatt v. J. 1801. XXIII. Stück. Seite 353—364.)

XXXIX.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Bekanntmachung, die Ministerial-Organisation betreffend.

Seine Königliche Majestät haben auf Vorstellung Allerhöchst-Ihres Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wegen Zunahme der Geschäfte, die bisherige Einrichtung, nach welcher die oberste Leitung der gesamten Staats-Verwaltung in den neuerworbenen Provin-

zen

zen gedachtem Ministerinm übertragen war, durch ein allerhöchstes Rescript vom 29. Oktober dieses Jahres abgeändert, und folgende Eintheilung der Ministerial-Geschäfte getroffen.

1) Das königliche geheime Ministerium wird in vier Departements abgetheilt, nämlich:

a) der auswärtigen Angelegenheiten,

b) des Innern,

c) der Finanzen, — und

d) der Justiz.

2) Dieser Abtheilung gemäß erstreckt sich der, einem jeden Departement zugewiesene Geschäftskreis auf die königlichen gesamten Provinzen; und keine derselben steht ausschließlich unter der Leitung eines besondern Departements.

3) Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten besorgt alle Gegenstände des äussern und innern Staatsrechtes, wie sie demselben durch die Ministerial-Organisation vom 26. Mai 1801 (Regierungs- und Intelligenzblatt gedachten Jahrgangs Seite 353 bis 356) zugetheilt worden sind; und behält dabei über das Postwesen, so wie über das Haus- und Staats-Archiv die besondere Aufsicht. Auch hat dasselbe den Vortrag über die Ertheilung der auf den Civilstand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als Indigenat, venia aetatis, Privilegium der Siegelmässigkeit, Adelsverleihung u. s. w.

4) Das Ministerium des Innern erhält:

a) den Vortrag über die geistlichen Verhältnisse, benehmlich mit dem auswärtigen Departement wenn sie mit auswärtigen Verhältnissen in Beziehung stehen;

b) die

b) die Handhabung der Rechte des Regenten über die in den königlichen Staaten bestehenden Kirchen, und religiösen Gemeinden;

c) die Oberaufsicht über alle milde Stiftungen und Stipendien;

d) die allgemeine Aufsicht über Gegenstände der Geisteskultur und sittlichen Bildung, als National-Erziehung, Schulwesen, Kollegien, Universitäten, Akademien, öffentliche Bibliotheken, oder sonstige Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften;

e) die Oberaufsicht über den Buchhandel, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen;

f) die Leitung der Verwendung des zu den Schulen angewiesenen Fonds;

g) die Oberaufsicht und Leitung über die gesamte Staats = und Landes = Polizei, über Agrikultur, Fabriken und Manufakturen, überhaupt über Industrie und Gewerbe, insoferne nicht besondere Rechte dabei betheiliget sind; in welchem Falle ein gemeinschaftliches Benehmen mit dem Justiz = Departement eintritt, und diesem der Haupt = Vortrag überlassen wird;

h) die Oberaufsicht und Leitung über den Wasser= Strassen = und Brücken = Bau; die Festsezung des Etats der darauf zu verwendenden Ausgaben geschieht im gemeinschaftlichen Benehmen mit dem Finanz=Ministerium, welches die Gelder anzuweisen, und über das dahin einschlägige Rechnungswesen die Oberaufsicht zu führen hat;

i) die Oberaufsicht über alle Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben; besonders über alle Armen = Kranken = und Verpflegungs = Anstalten;

k) den Vorschlag der in dieser Absicht zu errichtenden Etablissements, oder der Verbesserung der schon bestehenden; jedoch benehmlich mit dem Finanz = Ministerium, so oft neue Ausgaben aus den Staats = Kassen dadurch veranlaßt werden;

l) die Oberaufsicht über das gesamte Medizinal = Wesen;

m) die Oberaufsicht über die Administration der Städte, Märkte und Gemeinden.

5) Die Ministerial = Departements der Finanzen und Justiz behalten zur obersten Aufsicht und Leitung die ihnen in obenerwähnter Ministerial=Organisation von 1801 zugetheilten Gegenstände; (Regierungs = und Intelligenzblatt gedachten Jahrgangs Seite 355 — 358.) jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche in den vorgehenden Paragraphen 3. und 4. davon ausgeschieden sind.

6) Sämtliche General = Kommissariate und Landes = Direktionen stehen zwar überhaupt, nach der Verschiedenheit der Gegenstände, welche sie behandeln, unter der Leitung der vier Ministerial = Departements; was aber das Raths = und Kanzlei = Personal derselben, so wie die auf ihre innere Kollegial = Verfassung Bezug habenden Gegenstände betrifft, so bleiben diese der speziellen Aufsicht und Leitung des jedesmaligen ältesten Staats = und Konferenz = Ministers untergeben, dem auch in die=

ser Eigenschaft die oberste Leitung über die Landes-Archive zusteht.

7) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist dem geheimen Staats- und Konferenz-Minister, Freiherrn von Montgelas, belassen worden, welcher zugleich das Ministerium des Innern übernimmt.

Das Ministerium der Finanzen haben Seine Königliche Majestät Allerhöchst-Ihrem General-Kommissär im Herzogthume Berg, Freiherrn von Hompesch, mit dem Titel und Range eines geheimen Staats- und Konferenz-Ministers übertragen.

Das Justiz-Ministerium in unbeschränkter Ausdehnung auf die gesamten königlichen Staaten hat der geheime Staats- und Konferenz-Minister, Graf von Morawitzky, erhalten.

8) Seine Königliche Majestät haben zugleich verordnet, daß alle wichtigen inneren Staats-Angelegenheiten jedesmal in einer Zentral-Versammlung der Ministerien, die mit Zuziehung eines oder zwei geheimer Referendäre jedes Ministerial-Departements den Staats-Rath bildet, vorgenommen werden sollen, und sowohl die Gegenstände, die zur Berathung in den Staats-Rath gehören, als die Art und Weise, wie sie darin zu behandeln sind, bestimmt.

Obige neue Ministerial-Organisation nimmt mit dem 21. November laufenden Jahres ihren Anfang.

München den 29. Oktober 1806.

(Regierungsblatt 1806. XXXXVIII Stück. Seite 425—427.)

XXXX.

XXXX.

(Zu dem III. Titel, §. 14.)

Bekanntmachung, die Uebernahme des obersten Kommando über sämtliche Truppen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Nachdem Wir unterm 17. des vorigen Monats beschlossen haben, das Kommando über Unsere sämtliche Truppen Höchstselbst zu übernehmen; so wollen Wir solches Unserer General-Landes-Direktion bekannt machen, um sich in allen militärischen Vorkommnissen hiernach zu achten, und die darauf Bezug habenden Berichte zu Unserer unmittelbaren Entsieglung einzusenden.

München den 11. Mai 1801.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vidit Freiherr von Montgelas.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

von Krauß.

(Regierungsblatt 1801. XXIII. Stück. Seite 363. 364.)

XXXXI.

(Zu dem III. Titel, §. 14.)

Errichtung des geheimen Kriegs-Bureau.

A. Kabinets-Ordre.

Wir haben den Geschäftsgang des von Uns in höchst eigener Person gnädigst geführt werdenden Armee-Kommandos, und zwar in Personal-Dienst- und Kommando-

Sachen geeignet zu konzentriren, und zu diesem Ende ein geheimes Kriegs=Bureau zu bilden geruht, in welchem obige Gegenstände vorbereitlich bearbeitet, und dann Unserer höchsten Entscheidung vorgelegt werden.

Zum Chef dieses geheimen Kriegs= Bureau geruhen Wir Unsern General=Major und General=Quartiermeister von Triva zu ernennen, welcher Uns über die täglich vorkommenden Rapports und Anfragen Vortrag zu erstatten, die einlaufenden ökonomischen Gegenstände an den Kriegs=Oekonomie=Rath abzugeben, und über die Beantwortung, oder Verbescheidung der übrigen Unsere höchsten Befehle zu erholen hat.

Der Chef dieses Bureau bleibt Uns für alle Vorträge und Ausfertigungen verantwortlich; dagegen kann auch das Bureau ohne Chef nichts ausfertigen, und muß daher jedes Konzept mit dessen legit versehen seyn.

Um gesamte Commandeurs der Armee über die verschiedenen Vorkommnisse in gleichheitliche Kenntniß zu sezen, bestimmen Wir in Zukunft die Ausfertigung eines Armee=Befehls, in welchem alle Beförderungen, Versezungen, Ernennungen à la Suite, Pensionirungen, Belobungen derjenigen, die sich in Dienst=Sachen und Manövres ausgezeichnet haben, Bestrafung der in Dienst=Sachen fehlerhaft getrofenen Individuen, so wie alle General=Verordnungen, die auf Montirung, Rüstungen, Armirung, Formation und auf allgemeine Dienst= und Oekonomie=Gegenstände Bezug haben, zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt werden.

Dieser Armee=Befehl wird, nachdem der Chef des geheimen Kriegs=Bureau Unsere höchste Weisung erhalten hat, welche Gegenstände demselben einverleibt werden sollen, von diesem entworfen, und Uns zur höchsten Unterzeichnung vorgelegt.

Das unterzeichnete Original wird im geheimen Kriegs=Bureau aufbewahrt, und werden dann für alle Militär=Abtheilungen nach diesem Original Abschriften verfertiget; diese von dem Chef des geheimen Bureau kontrasignirt, und alsdann an die betreffenden Stellen abgesendet.

Ueber alle individuelle Dienst= und Kommando=Anfragen, Dislokationen und Marsch=Gegenstände wird jedem kommandirenden Offizier, oder jeder sonst für sich bestehenden Abtheilung ein von Uns höchst eigenhändig unterzeichnetes, und von dem Chef des Bureau kontrasignirtes Reskript zugefertiget.

Welches Unseren geheimen Ministerial=Departements zur Nachricht andurch eröffnet wird.

München den 9. März 1804.

Max Joseph, Churfürst.

B. Bekanntmachung.

Zufolge eines höchsten Beschlusses vom 9. dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht ein geheimes Kriegs=Bureau errichtet, von welchem die Dienst=Personal= und Kommando=Sachen der Armee vorbereitlich bearbeitet, und Höchstdenselben zur unmittelbaren Entscheidung vorgetragen werden sollen.

Statt der bisherigen Kabiners=Ordres in Militär=Sachen werden künftig von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht unterzeichnete, und wenn sie an Militär=Behörden gehen, von dem Chef des geheimen Kriegs=Bureau, — wenn sie aber an Civil=Stellen gerichtet sind, von dem geheimen Finanz=Ministerium kontrasignirte Reskripte ausgefertigt.

Den Ministerial-Departements theilt das geheime Kriegs-Bureau durch Noten, welche von dem Chef desselben unterzeichnet werden, die höchsten Befehle in Kriegssachen mit, und holt von ihnen auf eben diesem Wege die zu dessen Geschäftskreis gehörigen Nachrichten, Aufschlüsse und Erörterungen ein.

Seine churfürstliche Durchlaucht behalten übrigens wie bisher das Kommando über Ihre Armee, und alle, dieselbe in Dienst-Personal- und Kommandosachen betrefende Berichte werden an Sie unmittelbar in der schon bestehenden Form gerichtet. Sämtliche Landes-Directionen sind hiernach unter dem heutigen angewiesen worden.

München den 18. März 1804.

Freiherr von Montgelas.

von Geiger.

(Vergleiche Regierungsblatt. 1804. XIII. Stück. Seite 293—294.)

XXXXII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Errichtung des geheimen Ministeriums des Kriegswesens.

Auszug aus dem Armee-Befehl vom 27. Sept. 1808.

§. 1. Der §. 1. im I. Titel der Konstitution bestimmt als das fünfte Departement des Ministeriums, jenes des Kriegswesens, welches mit dem 1. künftigen Monats Oktober an die Stelle des geheimen Kriegs-Bureau treten wird.

Wir

Wir behalten Uns indessen mit der Führung des Obersten Armee-Kommandos auch die fernere Leitung des Ministeriums des Kriegs-Wesens in seinem ganzen Umfange, sohin in allen die Armee und das Kriegswesen im Allgemeinen betreffenden administrativen, justiziellen und dienstlichen Gegenständen unmittelbar in allerhöchst eigener Person vor.

Das Staats-Sekretariat dieses Ministeriums hat aber der Chef des bisherigen geheimen Kriegs-Bureau, General-Lieutenant von Triva, welcher, wie bisher, unter Unserm unmittelbaren Befehle alle in das Kriegswesen einschlägigen Geschäfte besorgt, zu versehen, und werden von demselben alle Unsere sich auf das Kriegswesen überhaupt beziehenden Befehle und Dekrete, wodurch solche nach der desfalls in der Konstitution vorgeschriebenen Formalität als rechtskräftig anzusehen und genauest zu befolgen sind, mit unterzeichnet.

In Militär-Gegenständen kann ohne ausdrückliche Beiwirkung des von Uns unmittelbar geleiteten Kriegs-Ministeriums nichts verfügt werden.

In jenen Fällen, wo dieses den besonderen Berathschlagungen nach der Anordnung der Konstitution Unsers Reiches beizuwohnen hat, wird solches in Unserm Namen von dem General-Lieutenant von Triva, nach den über die einschlägigen Gegenstände von Uns erholten besonderen Befehlen und demselben gegebenen Instruktionen vertreten.

Der General-Lieutenant von Triva soll den Titel eines Ministers Staats-Sekretärs im Kriegswesen führen.

§. 2. Da durch die nunmehrige Eintheilung des Königreiches in Kreise die bisherige Benennung der Pro-

vin-

vinzen aufhört, so verändern die bestehenden General-Kommandos in Baiern, Schwaben, Franken und Tirol die ihrige in „General-Kommando München, Augsburg, Nürnberg und Innsbruck.“

Unter den Befehlen des Erstern stehen sämtliche in dem Isar-, Regen-, Unter-Donau- und Salzach-Kreise:

Unter den Befehlen des Zweiten, sämtliche in dem Lech-, Altmühl-, Ober-Donau- und Iller-Kreise:

Unter den Befehlen des Dritten, sämtliche in dem Pegniz-, Main-, Nab- und Rezat-Kreise:

Und unter den Befehlen des Vierten, sämtliche in dem Inn-, Eisack- und Etsch-Kreise garnisonirende Truppen.

(Regierungsblatt 1808. LVIII. Stück. Seite 2292 --- 2294.)

XXXXIII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Verordnung die Eingaben bei den Ministerien und bei dem Kabinets-Protokolle betreffend.

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir bereits mehrmal angeordnet haben, daß alle Vorstellungen, Schreiben, und Berichte gleich unmittelbar an die betreffenden Ministerien, mit Bemerkung des besonderen Geschäfts-Zweiges abgegeben werden sollen, so widerholen Wir diese Verordnung zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anhange, daß mit

dem

dem Ende dieses Monats das bisher besonders geführte Kabinets-Protokoll gänzlich geschlossen, und in dem Kabinete nichts mehr angenommen werden soll, als was unmittelbar auf Gegenstände Unserer Privat-Dispositions-Kassa Bezug hat.

München den 21. September 1808.

Max Joseph

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

Baumüller.

(Regierungsblatt 1808. LVIII. Stück. Seite 2279.)

XXXXIV.

(Zu dem III. Titel. §. 1.)

Anordnung einer Lehen- und Hoheits-Sektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die allerhöchsten Entschliessungen vom 26. Mai 1801 (Regierungsblatt v. J. 1801, XXIII. Stück, Seite 353—364) und vom 29. Oktober 1806, (Regierungs-Blatt v. J. 1806, XXXXVIII. Stück, Seite 425—427) haben Wir die Organisation Unserer Ministerien festgesezt, und dieselbe in der Konstitution Unsers Reiches III. Tit. §. 1. bestätiget.

So wie Wir bereits seither Unsere Ministerien in einzelnen Zweigen durch Beigebung eigener Bureaus und Zentral-Behörden verstärkt haben, so finden Wir Uns bewogen, nunmehr auch die durch die Auflösung der bis-

herigen

herigen Landesstellen, und eintretende gleichförmige Anordnung der General-Kreis-Kommissariate nothwendig werdende Verstärkung bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten herzustellen.

In Folge dieses allgemeinen Verwaltungs-Planes haben Wir daher beschlossen, mit dem genannten Ministerium für die Gegenstände des inneren Staats-Rechtes eine eigene oberste Zentral-Behörde unter der Benennung:

Lehen- und Hoheits-Sektion

in unmittelbare Verbindung zu sezen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Diese Sektion besteht, unter der obersten Leitung Unsers Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, aus folgendem Personale:

einem Vorstande,
acht Räthen,
einem Lehen-Archivar,
einem expedirenden Sekretär,
zwei Lehen-Sekretären,
einem Taxator, zugleich Kassier,
zwei Rechnungs-Kommissären,
zwei Protokollisten,
acht Kanzellisten,
einem Bureau-Diener, und
zwei Boten.

§. 2. Die Registratur wird von der Gesamt-Registratur des Ministerial-Departements nicht getrennt, diese aber mit drei Registratoren vermehrt.

§. 3. Untergeordnet sind dieser Sektion die bei den Appellations = Gerichten angestellten Fiskale, welchen da, wo es nöthig ist, Adjunkten beigegeben sind.

§. 4. Für dieses Personal bestimmen Wir folgende Gesamt = Gehalte:

dem Vorstande jährlich = = = 5000 fl.
den zwei ältesten Räthen, jedem = 3000 fl.
den zwei im Dienstes=Alter folgenden, jedem 2600 fl.
den vier übrigen Räthen, jedem = 2200 fl.

§. 5. Der Standes = Gehalt des Vorstandes besteht in = = = = = = 3000 fl.
dessen Dienstes = Gehalt = = 2000 fl.
der Standes=Gehalt eines Zentral=Raths in 2000 fl.
der Dienstes = Gehalt nach dem Dienstes = Alter in 1000 — 600 — oder 200 Gulden.

§. 6. Der Lehen = Archivar erhält jährlich 2000 fl. wovon 1600 fl. Standes = Gehalt, und 400 fl. Dienstes=Gehalt sind:

§. 7. Den bei den Appellations = Gerichten angestellten Fiskalen bewilligen Wir einen jährlichen Gehalt von = = = = = = = 1600 fl.

dann für die Haltung eines Schreibers und Beischaffung der Bureau=Bedürfnisse . . 400 fl.
einem Adjunkten bestimmen Wir jährlich 800 fl.

§. 8. Als jährliche Gehalte für das übrige Personal werden ausgesezt:

für den expedirenden Lehen = Sekretär 1400 fl.
für jeden Lehen = Sekretär . . . 1000 fl.
für den Taxator, nebst dem Bezuge von 1 pro Cent von der Bruto = Einnahme, . . . 1000 fl.
für jeden der drei Registratoren . 1000 fl.
für jeden der zwei Rechnungs = Kommissäre 1000 fl.

für

für jeden der zwei Protokollisten . 800 fl.
für jeden der vier ältesten Kanzellisten 700 fl.
für jeden der vier im Dienstes-Alter jüngeren 600 fl.
für den Bureau-Diener . . . 600 fl.
für jeden der zwei Boten . . . 450 fl.

§. 9. Der Standes- und Dienstes-Gehalt bei denjenigen Individuen, wo derselbe nicht besonders bestimmt ist, wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 bemessen.

§. 10. Der Vorstand, die Räthe, der Lehen-Archivar und die Fiskalen stehen in den Verhältnissen als Staats-Diener, wie solche in den Haupt-Verordnungen vom 1. Jänner 1805 (Regierungsblatt v. J. 1805, VII. Stück, S. 225—241.) und 8. Juni 1807 (Regierungsb. v. J. 1807 St. XXIX. S. 1105—1108.) festgesezt sind, nach den näheren Bestimmungen der Konstitution Titel III. §. 7.

§. 11. Die Ernennung des gesamten Personals behalten Wir Uns vor, und werden bei Vergebung der Rathsstellen vorzüglich auf ausgezeichnete Kreis-Räthe und Fiskalen Rücksicht nehmen.

§. 12. Als Rang und Titel bestimmen Wir für

den Vorstand den eines geheimen Legations-Rathes,

für die Räthe den der Legations-Räthe,

eben so für den Lehen-Archivar und

für die Fiskalen den der Kreis-Räthe;

das übrige Personal ist im Range dem Personale der General-Kreis-Kommissariate gleich gestellt.

§. 13. Der Vorstand, die Räthe und der Lehen-Archivar tragen die Uniforme des Ministerial-Departements

Besizer, und der Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

5. Die Leitung der fiskalischen Prozesse vor den Gerichtshöfen, und Instruirung der an den Sizen der Appellations-Gerichte aufgestellten Fiskale, mit Ausnahme der Gegenstände besonderer Geschäfts-Zweige, welche mit eigenen Fiskalen versehen sind.

6. Die Ober-Aufsicht über die bestehenden Landes-Archive, Plan- und Landkarten-Konservatorien.

7. Der Vortrag über die Ertheilung der auf den Zivilstand Bezug habenden Rechte.

8. Der Vortrag über die Anstellungen der Fiskalen und des untergeordneten Personals.

9. Die Konkurrenz zu den Prüfungen der diplomatischen Eleven.

10. Die Konkurrenz zu den gewöhnlichen Konkurs-Prüfungen der Rechts-Kandidaten, in so ferne sie an dem Size der Zentral-Regierung vorgenommen werden.

11. Alle Militär-Gegenstände, welche in den Geschäfts-Kreis Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einschlägig sind.

12. Endlich alle Gegenstände, worüber Unser Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten das Gutachten dieser Sektion zu erholen für gut findet.

III. Titel.

Geschäfts-Gang.

§. 16. In allen oben angeführten Gegenständen werden die Berichte der Unter-Behörden und die Vorstellungen der Partheien, nach der allgemein vorgeschriebenen Kourtoisie, unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An

An

das Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten

und mit dem Beisaze:

zur Hoheits-Sektion

oder in Lehen-Sachen:

zum obersten Lehenhofe

§. 17. Die Unter-Behörden haben zugleich ihren Berichten die Bemerkung des Expeditions-Zifers der den Bericht veranlassenden Entschliessung auf folgende Art, oben, an dem linken Ecke der ersten Seite beizufügen:

ad Num. —

§. 18. Oben, in der Mitte der ersten Seite des Berichts ist der Expeditions-Zifer der Unter-Behörde anzuführen.

Num. —

§. 19. Alle einlaufende Gegenstände werden von dem General-Sekretär des Departements dem dirigirenden Minister selbst vorgelegt, und, nachdem die Zeit der Eingabe auf denselben bemerkt worden, an den Vorstand abgegeben, welcher sodann Sorge zu tragen hat, daß sie alsbald in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene Einlaufs-Journal eingetragen, und mit den nöthigen Vorakten unter die Räthe vertheilt werden.

§. 20. Ueber die Geschäfts-Vertheilung soll der Vorstand dem das Departement dirigirenden Minister einen Vorschlag vorlegen, welchem es übrigens unbenommen bleibt, nach Umständen einzelne Gegenstände auch einem Referenten einer anderen Zentral-Behörde zu-

zuzutheilen, oder eine andere Sektion mit Gutachten zu vernehmen, oder die Mitglieder mehrerer Sektionen in gemeinschaftlichen Sizungen zu vereinigen.

§. 21. Zur Berathung der eingekommenen Gegenstände sollen in jeder Woche wenigst zwei Sizungen gehalten werden, welchen der Minister nach Gutbefinden selbst beiwohnen wird.

§. 22. In Abwesenheit des Ministers hält der Vorstand die Umfrage, spricht den Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen aus, und sorgt für die richtige Eintragung in das Protokoll.

Wenn der Vorstand der Mehrheit nicht beistimmt, welches in dem Protokolle zu bemerken ist, so soll derselbe beide Meinungen dem dirigirenden Minister mit den Gründen vortragen, und die Entscheidung erholen.

§. 23. Zur Beschleunigung sollen die Referenten die Aufsäze der Entschliessungen schon zur Sizung mitbringen, welche im Falle der Genehmigung sogleich mit dem revidit des Vorstandes versehen werden.

§. 24. Sind es Gegenstände minderen Belanges, deren Erledigung nach der folgenden Ermächtigung der Sektion selbst überlassen ist, so fügt der Vorstand zugleich sein Expediatur bei, und sorgt für die schleunige Ausfertigung durch den expedirenden Sekretär.

§. 25. Diese geschieht unter nachstehender Unterschrift:

„Aus Auftrag
des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten„
unterzeichnet von dem Vorstande, und kontrasignirt von dem expedirenden Sekretär, unter dem kleinen Siegel

des

des Ministerial=Departements, welchem die Buchstaben H. S. (Hoheits=Sektion) beigefügt sind.

§. 26. Oben, im Ecke links, auf der ersten Seite der Ausfertigung steht die Bezeichnung der reskribirenden Behörde auf folgende Art:

Ministerium der auswärtigen
Angelegenheiten,
Lehen= und Hoheits=Sektion.
Num. — — — —

§. 27. Ohne Anrede und Eingang wird die Ausfertigung in der dritten Person, und zwar an die General=Kreis=Kommissariate und Unter=Behörden im Stile der Aufträge erlassen.

§. 28. Alle wichtigeren Ausfertigungen, deren Aufsäze mit dem Expediatur des Ministers versehen seyn müssen, werden, nebst der Unterschrift des Ministers, von Uns selbst unterzeichnet, und von dem expedirenden Sekretär des Departements kontrasignirt.

Die Bezeichnung an dem linken oberen Rande bleibt dieselbe, und diese allerhöchsten Entschliessungen werden, wie bisher, im grösseren Stile ausgefertiget.

§. 29. Dringende und ganz einfache Gegenstände können auch ausser den Sizungen ausgefertiget werden, je nachdem sie mehr oder minder wichtig sind, mit der Unterschrift des Ministers, oder Vorstandes.

§. 30. In jedem Falle sind aber alle Entschliessungen, auf welche der oben bezeichneten Arten sie ausgefertiget werden, in das Geschäfts=Protokoll der Sektion einzutragen.

§. 31. Unter die Gegenstände minderen Belanges, welche Wir der Ausfertigung der Lehen= und Hoheits=Sektion überlassen, sind die laufenden Geschäfte, Berichts=

richts = Abfoderungen, Instruirung der Fiskalen im Laufe der Prozesse, einfache Anwendung bestehender Gesezе und Verordnungen, Inhäsiv = Resolutionen, die gewöhnlichen Verhandlungen über Lehens = Erneuerung und dergleichen zu zählen.

§. 32. Alle wichtigeren Gegenstände, welche allgemeine sistematische Anordnungen, Gutachten über gesezliche Reglementar = Verfügungen, Verleihung von Gnaden, Lehen = Konsensen, Dispensationen, Nachlässen u. s. f.; dann die bedeutendsten Momente in wichtigen fiskalischen Prozessen, und die Entscheidung der Frage selbst: ob ein Prozeß angefangen werden solle, oder nicht, betreffen, sollen von dem Vorstande dem Minister, und von diesem, nach Beschaffenheit der Umstände, Uns selbst vorgetragen werden.

§. 33. Wenn etwas an andere Ministerien zu bringen ist, soll solches nicht durch die Sektion, sondern durch das Ministerium geschehen. Mit anderen Zentral-Behörden und Sektionen hat die Sektion eben so wenig in direkte Kommunikation zu treten.

§. 34. In jeder Woche soll der Vorstand dem dirigirenden Minister das Geschäfts = Protokoll vorlegen, welcher sodann dasselbe mit seinem vidit bezeichnet, und auf solche Art fortwährend in der allgemeinen Uebersicht der Geschäfte erhalten wird.

Mit dem Ende eines jeden Vierteljahres ist ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten und rückständigen Arbeiten vorzulegen.

Von dem Eifer der zu diesen Geschäften verwendeten Staatsdiener dürfen Wir Uns versprechen, daß die lezteren nie anwachsen werden.

§. 35.

§. 35. Was die Geschäfts-Behandlung der einzelnen Zweige betrifft, welche dieser Sektion anvertraut sind, so wollen Wir noch ferner,

a) rücksichtlich der Lehensachen, und

b) wegen der fiskalischen Gegenstände Folgendes bestimmen:

§. 36. Alle Lehen-Bücher, Protokolle und Lehen-Akten der bisher bestandenen Provinzial-Lehenhöfe werden bei dieser Behörde in ein allgemeines Reichs-Lehen-Archiv vereiniget.

§. 37. Auf welche Art die Lehen-Erneuerungs-Gesuche angebracht, und die Belehnungen vorgenommen werden sollen, ist in dem Lehen-Edikte mit den näheren Bestimmungen vorgeschrieben.

§. 38. Bei den Thron-Belehnungen versieht der Minister die Stelle des obersten Lehen-Probsten; der Vorstand der Sektion liest die Belehnungs-Formel und den Eid.

Eben dasselbe geschieht, wenn der Minister bei Kanzlei-Lehen die Belehnungen selbst vornimmt.

Wird der Belehnungs-Akt dem Vorstande der Sektion übertragen, so wird ein Lehen-Sekretär beigezogen.

§. 39. Die Lehen-Briefe und Konsense werden von Uns selbst unterzeichnet, und von dem Minister kontrasignirt.

Die Muthscheine und ähnliche Ausfertigungen werden, mit der Unterzeichnung des Vorstandes und Kontrasignirung des expedirenden Sekretärs der Sektion, unter der Firma des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, mit dem Beisaze:

als Oberster Lehenhof

expedirt.

§. 40. Die Kanzlei der Lehen = und Hoheits = Sektion soll als ein ergänzender Theil der Kanzlei des Ministeriums dergestalt angesehen werden, daß dieselbe auch zu anderen Departements = Arbeiten, nach der Anweisung des General = Sekretärs des Ministeriums, gebraucht werden kann.

§. 41. Wegen Verrechnung der Lehen = Gefälle und Besorgung der rückständigen Lehen = Geschäfte ist bereits in dem Lehen=Edikte die nöthige Verordnung geschehen.

§. 42. Die lehenherrlichen Erinnerungen an die Gerichts = Höfe werden durch Ministerial = Reskripte ausgefertiget.

§. 43. Die Lehen = Streitsachen werden so, wie alle fiskalischen Gegenstände, welche nicht besonderen, zu Unserem Ministerium der Finanzen gehörigen Dienstes=Zweigen anvertraut sind, ohne Dazwischenkunft der General = Kreis = Kommissariate unmittelbar durch die Lehen= und Hoheits = Sektion geleitet, und von den an den Sizen der Appellations = Gerichte angestellten Fiskalen geführt.

§. 44. In allen diesen Fällen, wo Unser Fiskus bei den Gerichtshöfen Recht zu nehmen hat, korrespondirt der Fiskal mit dem Gerichts = Hofe in Form der Berichte, und erhält die Weisungen von demselben im Befehls=Stile.

§. 45. Ausser Termins = Verlängerungs = und Akten=Einsichts = Gesuchen kann der Fiskal keine Schriften eigenmächtig einreichen, sondern er muß solche zur Prüfung und Genehmigung an die Sektion einsenden, welche ihm durchgehends die nöthigen Instruktionen und Weisungen ertheilt, und ununterbrochen in Kenntniß des Laufes der Prozesse erhalten wird.

§. 46.

§. 46. Am Ende eines jeden Monats sendet der Fiskal eine vollständige Geschäfts-Tabelle an die Hoheits-Sektion ein.

§. 47. Uebrigens wollen Wir noch folgende allgemeine Bestimmungen treffen:

1. Die Namen der aufgestellten Referenten sind geheim zu halten:

2. sie sollen keine Sollizitationen annehmen;

3. sämtlichen Mitgliedern der Sektion ist untersagt, über Geschäfte zu korrespondiren:

4. allen Partheien und anderen zu der Sektion nicht gehörigen Personen ist der Zutritt zu dem Lokale des Büreaus und zu dem Archive, den Plan-Konservatorien und der Registratur gänzlich untersagt;

5. allenfallsige Anfragen sind allein an den expedirenden Sekretär zu stellen, welcher die zu ertheilende Auskunft bloß darauf zu beschränken hat: ob ein Gegenstand erlediget, und an welche Behörde die Ausfertigung erlassen worden sey;

6. bei strenger Strafe, nach Umständen selbst der Entlassung, ist die eigenmächtige Ertheilung von Abschriften aus der Kanzlei, oder Registratur durchgehends untersagt.

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist beauftragt, zu besorgen, daß gegenwärtiges organisches Edikt vom 1. Oktober dieses Jahres an in vollständigen Vollzug gesezt werde. München den 25. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Regierungsblatt 1808. XLIX. St. S. 1933--1953.)

XXXXV.

(Zu dem III. Titel. §. 1.)

Verordnung über die Vertretung der Kirchen- und Stiftungs-Rechte vor Gericht.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf den Uns in der geheimen Staats-Konferenz gemachten Vortrag beschlossen, für die Vertretung der Kirchen- und Stiftungs-Rechte keine eigenen Fiskale aufzustellen, sondern dieselben durch die für die Bewahrung und Vertheidigung der Rechte der Krone angeordneten Fiskale besorgen zu lassen.

Wenn daher eine der bei Unseren Ministerien bestehenden Sektionen in vorkommenden streitigen oder anderen Fällen die Vertretung der Kirchen oder Stiftungen bei den Appellations-Gerichten nöthig findet, so soll dieselbe an das ihr vorgesezte Ministerium einen über den Gegenstand bearbeiteten Vortrag bringen, welcher sodann durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an die Lehen- und Hoheits-Sektion gegeben wird, damit dieselbe die angestellten Fiskale hienach gehörig instruire.

Die bei Unseren Ministerien angeordneten Sektionen sollen nach diesen Bestimmungen angewiesen werden.

München den 19. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

Baumüller.

(Regierungsblatt 1808. LVIII. Stück. Seite 2281--2282.)

XXXXVI.

XXXXVI.

(Zu dem III. Titel. §. 1.

Organisation des statistisch-topographischen Büreau.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch Unser organisches Edikt über die Bildung der Sektion des auswärtigen Ministerial-Departements in Lehen- und Hoheits-Sachen, zugleich dieser Sektion die besondere Aufsicht über alle Plan- und Landkarten-Sammlungen übergeben.

Damit aber jene Aufsicht desto vollständiger und zweckmässiger besorgt, und nach dem Bedürfnisse eines jeden Dienst-Zweiges, zu jeder Zeit der erfoderliche Theil des Materialien-Vorraths schleunig vorgelegt werden könne, halten Wir für nöthig, alle bisher zerstreut gewesenen Plan- und Landkarten-Sammlungen zu vereinigen, und sie in dem Lokale Unseres auswärtigen Ministerial-Departements aufbewahren zu lassen.

Alles also, was dermalen das topographische Büreau, die Zentral-Plan-Kamer, die Hofbibliothek, das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse, oder eine sonstige Zentral-Stelle an Planen und Landkarten besizt, wird zusammen gestellt, und blos die Sammlungen, welche das geheime Kriegs-Büreau, die Steuer-Vermessungs-Kommission, die General-Wasser-Brücken- und Strassenbau-Direktion, oder andere technische Stellen, zu ihrem eigenen und besonderen Gebrauche angelegt haben, bleiben von jener Vereinigung ausgenommen.

Bei dieser Vereinigung haben Wir jedoch keineswegs den Zweck, die gesammelten Materialien dem gemeinschaftlichen

schaftlichen Gebrauche zu entziehen; vielmehr sollen sie demselben dergestalt vorbehalten bleiben, daß die vorhandenen Hilfsmittel auch an jedes andere Ministerium, so wie an jede Abtheilung desselben, welche ihrer bedarf, auf blosses mündliches Benehmen der geeigneten Vorstände, sogleich mitzutheilen, und an sie auch ausser dem Lokale der Sammlung, jedoch in diesem Falle gegen Bescheinigung, zur Benüzung abzugeben sind.

Mit vorgedachtem allgemeinen Plan = Konservatorium wollen Wir zugleich das bisherige Zentral = Institut zur Herstellung der Plane und Karten vereinigen, und die geographischen, topographischen, trigonometrischen und geodätischen Arbeiten damit in Verbindung sezen.

Wir beschliessen zu diesem Ende, wie folgt:

1. Das ganze Institut bildet eine Unter=Abtheilung des auswärtigen Ministeriums, unter der Benennung:

Statistisch=topographisches Büreau,

und hat, unter der besonderen Leitung und Aufsicht der Hoheits = Sektion, eine in wissenschaftlicher und technischer Beziehung ihm eigene Direktion.

2. Mit dem Ministerium des Innern steht dieses Büreau durch das Medium der beiden Sektionen in Hoheits = und Polizei=Sachen, in einer solchen Verbindung, daß sich beide gegenseitig die statistischen und topographischen Materialien, welche sie besizen, auf jedesmaliges Erfoderniß ohne weiters mitzutheilen haben, ohne daß hiezu vorläufige schriftliche Kommunikationen nothwendig sind.

3. Auch hat das Büreau an das geheime Finanz=Ministerium, an dessen Steuer = Sektion, Vermessungs=Kommission u. s. w. so wie diese gegenseitig, alle Materialien,

rialien, die verlangt werden, abzugeben; und alle diese Mittheilungen geschehen auf einen blossen Schein der Vorstände, welcher bei der Wiedereinlieferung zurück gestellt wird.

4. Ausser der systematischen Aufstellung, und Aufbewahrung der bereits vorhandenen Materialien hat das topographische Büreau sich vorzüglich damit zu beschäftigen, daß es dieselben für den Geschäftsmann und das Publikum nüzbar mache, die in der Sammlung sich zeigenden Lücken allenthalben ergänze, und nach und nach richtige, genaue und vollständige Karten von allen Theilen des Königreichs herzustellen suche.

5. Zugleich hat es seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß sich der zu diesen Arbeiten nöthige Fond, ausser den Zuschüssen der Staats-Kasse, aus seinen eigenen Kräften ergänze; weßwegen der Erlös aus dem öffentlichen Absaze der mit zweckmässiger Wahl herauszugebenden Karten dazu verwendet werden soll, um neue Vermessungen und Aufnahmen, da wo sie nöthig sind, herzustellen.

Ueber den Zustand des Büreau und den Fortgang der demselben übergebenen Geschäfte soll monatlich Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine umständliche schriftliche Anzeige überreicht werden.

6. Das topographische Büreau bestehet aus folgendem Personale;

Zwei Direktoren,
einem Astronom,
fünf Ingénieurs Géographes,
drei Déssinateurs der ersten — und
zwei Déssinateurs der zweiten Klasse.

Die

Die Trigonometer und Geodäten werden nicht ständig angestellt, sondern nach jedesmaligem Bedürfnisse aus den vorhandenen geschicktesten Individuen gegen besondere Belohnung genommen.

Auch wird kein Kupferstecher und Steingraveur mit ständigem Gehalte angestellt; sondern zu den vorkommenden Arbeiten werden die fähigsten immer ausgewählt, und dafür nach Maßgabe ihres Verdienstes belohnt.

7. Außer dem werden bei dem topographischen Büreau angestellt:

zwei Konservatoren,
ein Aktuar,
ein Büreau-Diener,
ein Bote.

Das Oekonomische und Rechnungswesen des Büreau besorgt der Taxator und Kassier der Lehen- und Hoheits-Sektion.

Anmerkung: Der 8. und 9. Artikel enthalten die Ernennungen.

10. Die Besoldungen werden von Uns folgendermassen bestimmt:

Unser erster Direktor bezieht seinen gegenwärtigen Gehalt fort.

Der andere Direktor erhält jährlich . .	2000 fl.
der Astronom eine jährliche Gratifikation von	500 fl.
die fünf Ingènieurs Géographes und —	
die beiden Konservatoren jeder jährlich .	1000 fl.
die drei Déssinateurs der ersten Klasse .	800 fl.
die beiden Déssinateurs der zweiten Klasse, und	
der Aktuar, jeder jährlich	700 fl.
der Büreau-Diener	450 fl.
der Bote	350 fl.

11. Zur Bestreitung der Büreau=Kosten werden jährlich bewilligt — 1000 Gulden.

12. Der Rang der genannten Individuen wird auf folgende Weise festgesezt.

Der erste Direktor behält seinen Rang als geheimer Legations=Rath.

Der andere Direktor und der Astronom haben den Rang eines Legations=Rathes.

Die Ingénieurs Géographes und die Konservatoren den Rang eines Legations=Sekretärs.

Die Déssinateurs der ersten Klasse, den Rang eines Kollegial=Sekretärs.

Der Aktuar und die Déssinateurs der zweiten Klasse den Rang eines Kanzellisten.

13. Was die Uniforme betrift, so trägt der erste Direktor die Uniforme als geheimer Legations=Rath.

Der Direktor von Riedl seine bisherige Uniform als Oberst.

Der Astronom seine Uniform als Akademiker.

Das übrige Personal trägt die seinem Grade entsprechende Uniform Unsers auswärtigen Ministerial=Departements.

14. Das Büreau eröffnet sich, und tritt seine Bestimmung an mit dem 1. Oktober dieses Jahres.

Zugleich wird alsdann die bisherige Direktion des topographischen Büreau, so wie dieses Büreau selbst aufgelöst, und alle dabei befindlichen Plane, Karten, Rechnungen und Notizen dem zur Lehen= und Hoheits=Sektion übergehenden neuen Büreau übergeben.

Wir beauftragen Unseren Minister der auswärtigen Verhältnisse, dieses Reskript in gehörigen Vollzug zu sezen.

sezen, und die dazu weiter erfoderlichen Verfügungen zu treffen.

München den 8. September 1808.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Regierungsblatt 1808. LIV. Stück. Seite 2164--2170.)

XXXXVII.

(Zu dem III Titel §. 1.)

Konstituirung einer General-Post-Direktion.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der mancherlei Nachtheile, welche aus den verschiedenen in Unseren Staaten bestehenden Post-Regien hervorgehen, haben Wir Uns entschlossen, diesem für alle Klassen Unserer Unterthanen wichtigen Institute den möglichsten Grad von Vollkommenheit zu geben; mithin die am 14. Februar 1806 über das Postwesen erlassene organische Verordnung aufzuheben, und nach vorhergegangener Verhandlung mit Unserem Reichs-Ober-Postmeister, Fürsten von Thurn und Taxis, welchem Wir diese Würde mit allen nach der Konstitution des Reiches damit verbundenen Vorzügen belassen wollen, die Regie sämtlicher Posten in Unseren gesamten Staaten sogleich, und vor dem Verflusse des auf 10 Jahre bestimmten Pachtes zu übernehmen.

Um

Um nun der Geschäftsführung den entsprechend analogen Zusammenhang zu geben, wollen Wir, daß

1. in dem Size Unserer Regierung eine mit dem geheimen Ministerial=Departement der auswärtigen Angelegenheiten in unmittelbarer Verbindung stehende General=Post=Direktion etablirt werde;

2. daß die in dem Königreiche bestehende Oberpostämter vom künftigen 1. Juli angefangen ihre Berichte unmittelbar an diese einsenden; bis dahin aber in allen die Regie nicht betreffenden Gegenständen sich an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wenden.

Diese Zentral=Stelle soll vom 1. Juli an „General=Direktion der königlichen Posten" genannt werden, und aus

a) einem Direktor,
b) zwei Post=Räthen, und drei Assessoren,
c) zwei Sekretären, wovon der eine dem Direktor besonders beigegeben wird, und der andere den Sizungen beiwohnt, und die Expeditur besorgt;
d) einem Revisor für die reitende Post, und 3 Revisoren der fahrenden Post;
e) einem Kassier und einem Buchhalter;
f) einem Registrator, und einem Gehilfen, welcher zugleich das Einlaufs=Protokoll besorgt;
g) einem Tabellisten;
h) zwei Kanzellisten, und
i) einem Kanzleidiener bestehen.

3. Der Wirkungskreis der General=Post=Direktion erstreckt sich:

a) auf die obere Leitung und Beförderung des Korrespondenz=Verkehrs, Anlegung von Post=Routen

und

und Post=Coursen, des Tarif= und Manipulations=weseus;

b) sie wacht über die zweckmässig und gleichförmig eingeführte Geschäftsführung, über die schnelle und gehörige Erledigung der Gegenstände, und über die genaue Befolgung der bereits bestehenden, oder noch zu erlassenden Verordnungen;

c) sie führt die Ober=Aufsicht über das gesamte Post=Personale, kontrollirt dasselbe in seinen Dienst=Funktionen, und sucht sich theils aus den einzuführenden Straf= und Belohnungsbüchern, theils aus den im gewöhnlichen Geschäftslaufe an dieselbe gelangenden Berichten der Postämter eine genaue Kenntniß von dessen Fähigkeiten und Dienst=Eigenschaften zu verschaffen;

d) sie sorgt für die Bildung der Praktikanten und Aspiranten, worüber ebenfalls Conduite=Listen zu verfassen sind;

e) sie macht die Vorschläge wegen künftiger Eintheilung der Postämter unter die im Königreiche bestehenden Ober=Postämter;

f) die Dekrete bei Anstellungen der sämtlichen Post=Officialen, die der Ober=Postmeister und Inspektoren ausgenommen, werden bei derselben ausgefertiget. Der Dienstes=Eid wird künftighin da abgelegt, auch die Verpflichtungs=Protokollen abgehalten;

g) die General=Post=Direktion hat die Untersuchungen und Erkenntniß über die Dienstes=Gebrechen des Post=Personals in erster Instanz; doch muß der Rath gehörig besezt seyn; die Appellation geht an Unseren geheimen Rath;

h)

c) die mit fremden Post=Instituten abzuschliessenden Verträge, Tarife, Bestimmungen des Manipulationswesens, Anlegung von Routen und Coursen, Unterordnung der Postämter unter Ober=Postämter, und alle Gegenstände, welche auf irgend eine Vermehrung, oder Verminderung der Einnahmen und Ausgaben Einfluß haben, oder eine Abänderung in den aufgestellten jährlichen Post=Etats hervorbringen;

d) alle organischen Verfügungen, so wie die Festsezung allgemeiner Grundsäze und Normen für die Post=Verwaltung, die Erweiterungen oder Beschränkungen der erlassenen allgemeinen Verordnungen und Geseze im Postwesen, und die authentische Auslegung derselben, wo der Sinn zweifelhaft erscheint.

Anmerkung. Der 8. Artikel enthält die Ernennungen.

9. Die General=Post=Direkiton übernimmt vom 1. April dieses Jahres die Verwaltung des Postwesens von Tirol und Vorarlberg, wo Wir diese schon immer unter unmittelbarer Regie führten; vom 1. Juli dieses Jahres aber die Gesamt=Verwaltung des Postwesens Unsers Königreiches; mithin auch von denjenigen Posten, welche Wir bisher dem Fürsten von Thurn und Taxis pachtweise überlassen hatten.

Diese wird sich besonders angelegen seyn lassen, für jede Gattung des Postpersonals zweckmässige, in dem Geiste Unserer über das Stiftungs= und Kommunal=Vermögen unterm 20. Dezember vorigen Jahres erlassenen Verordnung abgefaßte Dienstes=Instruktionen und Post=Geseze zu entwerfen, und diese Uns zu Unserer allerhöchsten Sanktionirung vorzulegen.

Wir

Wir vertrauen endlich auf den von Uns ernannten Vorstand und Räthe, daß sie, ihren Pflichten gemäß, Alles anwenden werden, um das Uns und dem Publikum so höchst wichtige Geschäft zu der größtmöglichsten Vollkommenheit zu bringen.

München den 1. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Biarowsky.

(Regierungsblatt 1808. XXVII. Stück. Seite 1281 — 1288.)

XXXXVIII.

(Zu dem III. Titel. §. 1.)

Anordnung der General-Post-Direktion als Sektion des auswärtigen Ministeriums.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die allerhöchste Entschliessung vom 1. März dieses Jahres (Regierungsblatt 1808, Stück XXVII. Seite 1281 — 1289.) haben Wir in dem Size der Regierung eine mit dem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten in unmittelbarer Verbindung stehende General-Post-Direktion etablirt.

Wir gedenken nicht, in dieser organischen Verordnung eine Aenderung vorzunehmen; nur finden Wir nöthig, zur Gleichförmigkeit des Geschäftsganges der Unserm benannten Ministerium untergeordneten Sektionen nachfolgende nähere Bestimmungen festzusezen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Die General-Post-Direktion besteht unter der obersten Leitung Unsers Ministers der auswärtigen Angelegenheiten aus dem Personale, welches in berührter organischen Verordnung §. 2. enthalten ist.

§. 2. Die Registratur wird von der Gesamt-Registratur des Ministerial-Departements nicht getrennt.

§. 3. Untergeordnet sind die in Unserm Königreiche bestehenden vier Ober-Post-Aemter: München, Augsburg, Nürnberg und Innsbruck, der königliche Regie-Kommissär in Regensburg, und die bei den Inspektionen der fahrenden Posten noch aufzustellenden Justiziäre.

§. 4. Was die Festsezung der Gehälter betrifft, so bleibt es vor der Hand und bis zu dem Schlusse des Rechnungs-Jahres bei dem in der organischen Verordnung vom 1. Mai d. J. festgesezten Gehalte der angestellten Individuen, wo Wir Uns vorbehalten, nach den Umständen eine weitere Verfügung darüber zu treffen.

§. 5. Der Vorstand, die Räthe, die Assessoren der General-Post-Direktion, die Ober- und Post-Meister, und Inspektoren der fahrenden Posten, die Justiziäre, der Zentral-Kassier stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Haupt-Verordnungen vom 1. Jänner 1805 (Regierungsblatt 1805, VII. Stück, Seite 225—241.) und 8. Juni 1807 festgesezt sind, nach den näheren Bestimmungen der Konstitution, Titel III. §. 7.

§. 6. Die Ernennung des gesamten Personals findet sich in Unserm allgemeinen Regierungsblatte.

§. 7. Als Rang und Titel bestimmen Wir für den Vorstand den der Chefs der übrigen Sektionen, doch

mit Beibehaltung des Titels eines General = Post = Direktors.

Für die Räthe und Ober = Postmeister den Rang der Sektions = Räthe.

Für die Assessoren, Justiziäre, Inspektoren der fahrenden Post, den Zentral = Kassier, — den der Kreis = Räthe; doch mit Beibehaltung der bisherigen Benennung.

Das übrige Personale ist im Range dem Personale der General = Kreis = Kommissariate gleichgestellt.

§. 8. Die Uniforme für das Personal der General = Post = Direktion ist bereits in der Entschliessung vom 3. März 1808 festgesezt: gemäß dieser soll in Rücksicht der Farbe derselben die am 26. Februar 1807 (Regierungsblatt v. J. 1807, Stück XVIII.) über die Uniforme der Post = Beamten erlassene Verordnung zur Norm dienen.

1) Der Direktor der General = Post = Direktion trägt dieselbe ausgezeichnete Stickerei, wie die Chefs der übrigen Sektionen.

2) Die Räthe der General = Post = Direktiou tragen die Uniforme der Ober = Postmeister.

3) Die Assessoren, die Justiziäre, der Kassier, die der Forst = Inspektoren.

4) Der Sekretär, die Revisoren, der Kontrolleur, der Registrator und der Registraturs = Gehilfe, wie die Postmeister, nach dem, was in dem gedachten Regierungsblatte Nro. IV. vorgeschrieben worden ist.

5) Das Kanzlei=Personale nach Nro V. der Verordnung vom 26. Febr. 1807.

II. Titel.

Wirkungs = Kreis.

§. 9. Der Wirkungs=Kreis der Unserm Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten untergeordneten General=

Post=

Post=Direktion, als Sektion in Post=Sachen, ist in erwähnter organischen Verordnung vom 1. März d. J. ausführlich bestimmt.

In Absicht auf die Kompetenz der Judikatur in Post=Reklamations=Fällen, Dienstes=Untersuchungen, und Post=Beeinträchtigungen wird festgesezt:

a) Die Post=Reklamations=Sachen gehören in erster Instanz zu Unsern Ober=Post=Aemtern, und Post=Inspektionen, zu welchem Ende Wir für dermal, da obige Beamten größtentheils der Rechts=Wissenschaft nicht kundig sind, eigene Justiziäre anstellen wollen. In zweiter Instanz erkennen Unsere General=Kreis=Kommissariate, nachdem sie über die geschlossenen Akten mittels Anzeige=Berichts an Unser geheimes Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Erinnerung Unserer General=Post=Direktion eingeholt haben.

Uebersteigt der konfiszirte Betrag die Summe von 400 fl., so steht dem Verurtheilten der Rekurs an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in einem präklusiven Termine von 20 Tagen offen, welches die Sache an Unsern geheimen Rath bringen wird.

b) In Dienstes=Gebrechen hat die General=Post=Direktion die Untersuchung und Erkenntniß in erster Instanz mit der Befugniß, die Untersuchung Lokal=Beamten aufzutragen.

Wenn Suspension von Amt und Gehalt auf längere Zeit, als einen Monat, oder Dienstes=Entlassung eintreten soll, muß vorher die Genehmigung Unsers geheimen auswärtigen Ministerial=Departements eingeholt werden: die Appellation geht inner der obigen Frist an dieses leztere, um von da in Unsern geheimen Rath gebracht zu werden.

c) In Post=Beeinträchtigungs=Fällen durch Boten, Lehenrößler, Fuhrleute ꝛc. wird an den Siz Unserer vier Ober=Post=Aemter die Untersuchung und Erkenntniß in erster Instanz Unsern Post=Inspektionen oder Justiziären, an andern Orten aber den Landgerichts=Stellen übertragen.

Der Appellationszug geht binnen eines präklusiven Termins von 30 Tagen an Unsere General=Post=Direktion, und wenn die Strafe oder Konfiskation die Summe von 400 fl. erreicht, oder auf den Verlust des Gewerbs gesprochen wird, so steht dem Verurtheilten binnen der obigen peremptorischen Frist der Rekurs an Unser geheimes Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu, welches den Gegenstand an Unsern geheimen Rath bringen wird.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 10. In allen Post=Regie=Gegenständen, welche gewöhnlich schleunigst erledigt werden müssen, sollen die Berichte der Unter=Behörden nach §. 2. oben gemeldter organischen Entschliessung unmittelbar

„An die General=Direktion der königlichen Posten"

eingesendet werden. Das Einlaufs=Protokoll soll aber täglich dem vorgesezten Minister durch den General=Sekretär vorgelegt werden.

Ausser den Berichten der Unter=Behörden, und wo die General=Post=Direktion als Justizstelle erscheint, müssen sämtliche Eingaben, Post=Boten=oder Lehenröß=ler=Wesen betreffend, nach der allgemeinen vorgeschrie=

benen

benen Courtoisie, unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet werden, unten mit der Ueberschrift:

„An das Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten“.

und mit dem Beisaze:

„Zur Sektion in Post-Sachen“.

§. 11. Die Unter-Behörden haben zugleich ihren Berichten die Bemerkung des Expeditions-Zifers der den Bericht veranlassenden Entschliessung auf folgende Art oben an dem linken Ecke der ersten Seite beizufügen.

Ad Num. . .

§. 12. Oben in der Mitte der ersten Seite des Berichts ist der Expeditions-Zifer der Unter-Behörde anzuführen.

Num. . .

§. 13. Der Vorstand der General-Post-Direktion ist §. 3. Lit. K. bemeldter organischer Verfügung vom 1. März d. J. in Rücksicht der unmittelbaren Geschäfts-Führung zugleich Referent bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; es bleibt aber Unserm dirigirenden Minister unbenommen, nach Umständen einzelne Gegenstände auch einem Referenten einer andern Zentral-Behörde zuzutheilen, oder eine andere Sektion mit Gutachten zu vernehmen, oder die Mitglieder mehrerer Sektionen in gemeinschaftliche Sizungeu zu vereinigen.

§. 14. Zur Berathung der eingekommenen Gegenstände sollen in jeder Woche wenigstens zwei Sizungen gehalten werden, welchen der Minister nach Gutbefinden selbst beiwohnen wird.

§. 15. Rücksichtlich der Form des bei dieser Zentral-Stelle zu beobachtenden Geschäfts-Gangs finden sich die Bestimmungen §. 6. sub Lit. a et b.

Wenn

Wenn der Vorstand der Mehrheit nicht beistimmt, welches in dem Protokolle zu bemerken ist, so soll derselbe beide Meinungen dem dirigirenden Minister mit den Gründen vortragen, und die Entscheidung erholen.

§. 16. Zur Beschleunigung sollen die Referenten die Aufsäze der Entschliessungen schon zur Sizung mitbringen, welche im Falle der Genehmigung sogleich mit dem Revidit des Vorstandes versehen werden.

§. 17. Sind es Gegenstände, deren Erledigung in Gemäßheit der organischen Verordnung §. 3. der General-Post-Direktion überlassen sind; so fügt der Vorstand sogleich sein Expediatur bei, und sorgt für die schleunige Ausfertigung durch den expedirenden Sekretär.

§. 18. Diese geschieht in Sachen, wo die General-Post-Direktion als Richter erscheint,

„Im Namen Seiner Majestät des Königs"

an die untergeordneten inländischen Post-Behörden mittels solchen Befehls; an fremde auswärtige Stellen aber mittels Schreiben unter der Firma:

„General-Direktion der königlichen Posten."

In allen übrigen Fällen aber unter nachstehender Unterschrift:

„Aus Auftrag des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten"

unterzeichnet von dem Vorstande, und kontrasignirt von dem expedirenden Sekretär unter dem kleinen Siegel des Ministerial-Departements, welchem die Buchstaben P. S. (Post-Sektion) beigefügt sind.

§. 19. Oben am Ecke links auf der ersten Seite der Ausfertigung steht die Bezeichnung der reskribirenden Behörde auf folgende Art:

„Mini-

„Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Post-Sektion."

Num.

§. 20. Ohne Anrede und Eingang wird die Ausfertigung in der dritten Person und zwar an die General-Kreis-Kommissariate und Unter-Behörden im Stile der Aufträge erlassen.

§. 21. Alle Ausfertigungen, welche in der organischen Verordnung §. 7. Lit. a—d enthalten sind, müssen, nachdem die Aufsäze mit dem Expediatur des Ministers versehen sind, nebst der Unterschrift des Ministers von Uns selbst unterzeichnet, und von dem General-Sekretär des Departements kontrasignirt werden.

Die Bezeichnung an dem linken obern Rande bleibt dieselbe, und diese allerhöchste Entschliessungen werden wie bisher im grössern Stile ausgefertigt.

§. 22. Dringende und ganz einfache Gegenstände können auch ausser den Sizungen ausgefertiget werden, je nachdem sie mehr, oder minder wichtig sind.

§. 23. In jedem Falle sind aber alle Entschliessungen, auf welche der oben bezeichneten Arten sie ausgefertigt werden, in das Geschäfts-Protokoll der General-Post-Direktion einzutragen.

§. 24. Wenn etwas an andere Ministerien zu bringen ist, soll solches nicht durch die General-Post-Direktion, sondern durch das Ministerium geschehen; eben so wenig kann sie mit andern Sektionen in direkte Kommunikation treten.

§. 25. Mit dem Schlusse einer jeden Woche müssen Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Geschäfts-Protokolle vorgelegt werden, welcher sodann

dieselbe

dieſelbe mit ſeinem Vidit bezeichnet, und auf ſolche Art fortwährend in der allgemeinen Ueberſicht der Geſchäfte erhalten wird.

Mit dem Ende eines jeden Vierteljahrs iſt ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten und rückſtändigen Arbeiten vorzulegen.

§. 26. Der §. 6. der organiſchen Verordnung vom 1. März d. J. beſtimmt die Form des bei der General-Poſt-Direktion zu beobachtenden Geſchäfts-Gangs.

§. 27. Die Kanzlei der General-Poſt-Direktion ſoll als ein ergänzender Theil der Kanzlei des Miniſteriums dergeſtalt angeſehen werden, daß dieſelbe auch zu andern Departements-Arbeiten nach einem von dem General-Sekretär mit dem Vorſtande der Sektion gepflogenen Benehmen gebraucht werde.

§. 28. Uebrigens wollen Wir nachfolgende allgemeine Beſtimmungen treffen.

1) Die Namen der aufgeſtellten Referenten ſind geheim zu halten.

2) Sie ſollen keine Sollizitationen annehmen.

3) Sämtlichen Mitgliedern der General-Poſt-Direktion iſt es unterſagt, über Geſchäfte zu korreſpondiren.

4) Allen Parteien und andern zu der General-Poſt-Direktion nicht gehörigen Perſonen iſt der Zutritt zu dem Lokal des Bureau und der Regiſtratur gänzlich unterſagt.

5) Allenfallſige Anfragen ſind allein an den expedirenden Sekretär zu ſtellen, welcher die zu ertheilende Auskunft blos darauf zu beſchränken hat, ob ein Gegenſtand erledigt, und an welche Behörde die Ausfertigung erlaſſen worden ſey.

6) Bei

6) Bei strenger Strafe, nach Umständen selbst der Entlassung ist die eigenmächtige Ertheilung von Abschriften aus der Kanzellei oder Registratur durchgehends untersagt.

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist beauftragt, zu sorgen, daß gegenwärtiges organisches Edikt vom 1. Oktober dieses Jahres an in vollständigen Vollzug gesezt werde.

München den 17. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Flad.

(Regierungsblatt, 1808. LVIII. Stück. Seite 2261—2271.)

XXXXIX.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Die Anordnung des Reichs-Heroldenamts betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge der Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten inneren Einrichtung haben Wir beschlossen, mit demselben eine eigene Sektion für die Reichsherolden-Adels- und Wappen-Prüfungs-Geschäfte unter der Benennung:

Reichs-Heroldenamt

in unmittelbare Verbindung zu sezen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Diese Sektion besteht unter der obersten Leitung Unseres Ministers der auswärtigen Angelegenheiten aus folgendem Personale:

Einem Vorstande,
einem ersten Reichs-Herolde,
einem zweiten Reichs-Herolde, welcher zugleich die Geschäfte eines expedirenden Sekretärs versieht,
zwei Kanzellisten, zugleich Wappenmalern,
einem Diener.

§. 2. Die Taxation und Kasse wird durch den geheimen expedirenden Sekretär des Ministerial-Departements geführt.

§. 3. Die Sektions-Registratur bleibt mit der Gesamt-Registratur des Ministeriums vereinigt.

§. 4. Für dieses Personal bestimmen Wir folgende Gehälter:

Dem Vorstande jährlich 5000 fl., wovon 3000 fl. als Standes-Gehalt und 2000 fl. als Dienstes-Gehalt anzusehen sind.

Dem ersten Reichs-Herolde, mit Einschluß dessen, was derselbe wegen anderer Dienstes-Stellen bezieht—2600 fl., wovon 600 fl. Dienstes-Gehalt sind.

Dem zweiten Reichs-Herolde 1400 fl., von welchen 1000 fl. als Standes-Gehalt und 400 fl. als Dienstes-Gehalt gerechnet werden.

Für jeden der zwei Kanzellisten einen Standes-Gehalt von 500 fl., deren ersterem als Dienstes-Gehalt 200 fl., dem anderen 100 fl. zugelegt werden,

dem Diener einen jährlichen Gehalt von 450 fl.

§. 5.

§. 5. Der Vorstand, und der erste Reichs=Herold stehen in den Verhältnissen als Staats=Diener, wie solche in den Haupt=Verordnungen vom 1. Jänner 1805 und 8. Juni 1807 festgesezt sind, nach den näheren Bestimmungen der Konstitution Titel III. §. 7.

§. 6. Die Ernennung des gesamten Personals behalten Wir Uns vor.

§. 7. Als Rang und Titel bestimmen Wir für
den Vorstand den eines geheimen Legations=Raths,
den ersten Reichs=Herold den eines Legations=Raths,
den zweiten Reichs=Herold den eines Legations=Sekretärs.

Das übrige Personal ist im Range dem der anderen Ministerial=Sektionen gleich.

§. 8. Der Vorstand, die Reichs=Herolden und die Kanzellisten tragen die Uniforme des Ministerial=Departements der auswärtigen Angelegenheiten nach ihren Rang=Klassen.

§. 9. Das feierliche Kostume des ersten Reichs=Herolden bei fröhlichen Feierlichkeiten, welche er zu Pferde verkündet, bestehet in einer Tunica, oder einem Wappen=Rocke von himmelblauem Samt, auf welchem vorne und rückwärts das reichgestickte königliche Wappen mit der Königs=Krone angebracht ist, einem weiß seidenen, mit Silber gestickten Unterkleide, oder etwas längerer Weste, langen weiß seidenen Beinkleidern, Halb=Stiefeln mit silbernen Fransen und silbernen Spornen, einem Barette von himmelblauem Samt mit zwei weißen und einer blauen Schwung=Feder mit der Kokarde.

Er trägt einen silbernen Szepter, auf dessen Spize eine goldene Königs=Krone befestiget ist, einen silbernen Degen mit Degen=Gehänge von Silber mit Bouillons ohne eingemischte andere Farbe.

Wenn

Wenn der erste Reichs=Herold bei einer Hof=Feierlichkeit zu Fuße den Zug eröffnet, trägt er kurze Beinkleider von weißer Seide, mit blau seidenen Knie=Schleifen, weiß seidene Strümpfe und weiße Schuhe mit blauen Schleifen,

Bei Leichen=Begängnissen sind die Unterkleider schwarz; Szepter und Degen mit einem schwarzen Flor umwunden.

§. 10. Der zweite Reichs=Herold, wenn er bei grossen Feierlichkeiten zugleich mit dem Ersten Dienst=Verrichtungen zu machen hat, unterscheidet sich von demselben darin, daß auf der blau samtenen Tunica das Wappen nicht gestickt ist, er statt des Szepters einen Staab mit silbernen und lasurnen Rauten führt, und einen schwarzen vorne aufgeschlagenen Hut mit zwei weissen und einer blauen Schwung=Feder mit der Kokarde trägt.

Wenn der zweite Reichs=Herold den ersten supplirt, trägt er die für den ersten vorgeschriebene Ceremonien=Kleidung.

II. Titel.

Wirkungs=Kreis.

§. 11. Der Wirkungs=Kreis dieser Sektion Unsers Ministeriums in auswärtigen Angelegenheiten umfaßt folgende Gegenstände:

1) Durch die Reichs=Herolden, als königliche Boten höherer Art, geschieht die öffentliche Verkündigung der grossen Begebenheiten und Feierlichkeiten des Reichs, als der Königs=Krönung, der Vermählungen, Geburt, Todfalles eines Thron=Erben, Haltung eines Reichs=Tags, Abschluß eines das Königreich unmittelbar betreffenden Friedens u. dgl.

2) Durch

2) Durch eben dieselben, die Anführung feierlicher Züge, und Eröffnung und Beiwohnung grosser Feierlichkeiten, nach dem hierüber bestehenden, oder noch zu treffenden und durch Unsere Kron-Beamte zu vollziehenden Reglements.
3) Der Vortrag über die Gegenstände, welche die Kron-Aemter Unsers Reiches betreffen, in so ferne sie nicht die Lehen-Verhältnisse berühren.
4) Der Vortrag über die Bestimmungen des Reichs-Ceremoniels.
5) Der Vortrag über die Rang-Verhältnisse, benehmlich mit dem Oberst-Ceremonienmeisters-Stabe.
6) Die Sorge für genaue Beobachtung der wegen der Civil-Uniformen, und feierlichen Kostume festgesezten Bestimmungen.
7) Die Aufstellung bestimmter Vorschriften wegen der Livreien der Privat-Bedienten, und Aufsicht gegen die dießfallsigen Ueberschreitungen und Mißbräuche.
8) Die Leitung des Ceremoniels in Bezug auf die königlichen Orden.
9) Die Aufsicht auf die Ordens-Archive.
10) Die Geschäfte der Wappen-Prüfung, worüber in dem folgenden §. nähere Bestimmungen vorgezeichnet sind.
11) Die Untersuchung der Adels-Titel, nach Vorschrift des Edikts über den Adel vom 28. Juli 1808 (Regierungsblatt LI. St. S. 2029 — 2044.)
12) Der Vortrag über die neuen Adelstands-Erhebungen.

§. 12. In Hinsicht auf die Wappen-Prüfung hat das Reichs-Heroldenamt zu untersuchen und zu beurtheilen, ob dieselben allenthalben den Vorschriften und Verhältnissen gemäß gebraucht werden, und darüber zu wachen,

wachen, daß keine Anmassungen neu Geadelter, sich Wappen anderer noch lebender, oder auch ausgestorbener Familien, ohne besondere Erlaubniß, zuzueignen, statt finden, daß überhaupt hierin keine Eingriffe nnd Mißbräuche geschehen, und wo einige zur Kenntniß gelangen, dieselben alsbald abgestellt werden.

Dasselbe hat ferner dafür zu sorgen, daß Niemand die baierischen Rauten, weder in grösserer noch kleinerer Anzahl, ohne besondere allerhöchste Erlaubniß in sein Wappen aufnehme. Auch ist darauf zu sehen, daß sich Niemand, ohne den Fall besonderer Begnadigung die Helm-Decken von weißer und blauer Farbe zueigne.

Ferner hat das Reichs-Heroldenamt darüber zu wachen, daß Grafen keine Fürstenhüte, Freiherren keine Grafen-Krone, Ritter und Edle keine Baronen-Binden oder Kronen, Adeliche der lezten Klasse keine ganz offene Helme führen, und überhaupt Niemand sich Auszeichnungen erlaube, welche nicht mit seinem Stande verbunden, oder besonders bewilligt sind. Bei den Wappen für die neu Geadelten wird diese Ministerial-Sektion bedacht seyn, einfache, sprechende und angemessene Symbole in edlen und bedeutenden Formen zu wählen. Damit die Wappen-Prüfung und Bestimmung nach obigen Anordnungen desto angemessener und richtiger geschehen, und die allenfalsigen Kollisionen möglichst entfernt, dann die sich ergebenden Anstände alsbald gehoben werden können, soll das Reichs-Heroldenamt trachten, sich von den in Unserm Königreiche vorhandenen Wappen der adelichen Familien genaue Kenntniß zu verschaffen, und hievon sowohl, als von den Wappen der ausgestorbenen Geschlechter aus allen Theilen Unsers Königreichs in treuen Abbildungen eine möglichst vollständige Sammlung anzu-

anzulegen, deren praktischer Gebrauch durch eine zweckmässige Ordnung und die geeigneten Register zu führen ist.

§. 13. Eine vorzügliche Pflicht dieser Sektion Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist, über die Vollziehung und genaue Beobachtung des oben angeführten Edikts über den Adel zu wachen, in so ferne nicht, was die Majorate betrifft, Unserm geheimen Justiz-Ministerium die Respicienz übertragen ist.

Dieselbe führt daher die in dem 1. Titel 5. Kapitel angeordnete Matrikel für sämtliche Adeliche Unsers Königreichs, nach vorgängiger Untersuchung der Adels-Titel.

§. 14. Bei den neuen Adelstands-Erhebungs-Gesuchen prüft diese Sektion die in dem Adels-Edikte, 1. Titel, Kap. 3. vorgeschriebenen Bedingungen und Erfodernisse, und erstattet hierüber durch Unser Ministerium ausführlich motivirten Vortrag an Uns.

III. Titel.

Geschäfts-Gang.

§. 15. In allen oben angeführten Gegenständen werden die Berichte und Vorstellungen unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An
das Ministerium in auswärtigen
Angelegenheiten,

und mit dem Beisaze:

Zum Reichs-Heroldenamte.

§. 16. In den Berichten der Unter-Behörden ist die Bemerkung des Expeditions-Zifers auf gleiche Art zu beobachten, wie bei den andern Ministerial-Sektionen vorgeschrieben ist.

§. 17.

1808. XLIX. St. Seite 1947—1952.) festgesezt sind, haben auch als Vorschriften für diese Sektion zu gelten.

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzuge dieses organischen Edikts beauftragt.

München den 1. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
Der General-Sekretär
Baumüller.

L.

(Zu dem III. Titel. §. 1.)

Organisches Edikt über die Anordnung einer Steuer- und Domainen-Sektion bei dem königlichen geheimen Finanz-Ministerium.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch Unser organisches Edikt über die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen beschlossen, ausser den bereits zentralisirten Zweigen der Finanz-Verwaltung, welche künftig auch Sektionen des Finanz-Ministeriums ausmachen sollen, (und zwar das oberste Forst-Amt, unter der Benennung: General-Forst-Administration; — die Maut-Direktion, unter dem Namen: General-Zoll-und Maut-Direktion; — die Salinen-Administration, unter der Benennung: General-Salinen-Administration; — das oberste Berg-Amt, unter dem Namen: General-Bergwerks-Administration) überdieß

noch die Aufschlags- und Siegel-Gefälle, nebst dem Landbau-Wesen, mit dem 1. Oktober d. J. zu zentralisiren, und ihre unmittelbare Leitung einer eigenen Zentral-Stelle zu übertragen. Eben dieser Stelle wollen Wir zugleich die obere Aufsicht über das gesamte Rechnungs-Wesen der Kreise anvertrauen, und sie dabei, zur vorbereitlichen Bearbeitung der wichtigeren Kreis-Finanz-Gegenstände, unter der Benennung:

„Steuer- und Domänen-Sektion Unsers geheimen Finanz-Ministeriums"

mit demselben in unmittelbare Verbindung sezen. Wir beschliessen demnach, wie folgt:

I. Titel.

Formation.

§. 1. Diese der obersten Leitung Unsers Finanz-Ministeriums unmittelbar untergebene, und als ein Bestandtheil gedachten Ministerial-Departements zu betrachtende Steuer- und Domänen-Sektion besteht aus folgendem Personal:

Einem Vorstande,
einem Direktor,
sechs Räthen,
einem Sekretär,
einem Expeditor,
acht Rechnungs-Kommissären,
sechs Kanzellisten,
einem Diener, und
einem Boten.

§. 2. Für das Kreis-Finanz-Rechnungs-Wesen, die Aufschlags- und Siegel-Gefälle, und das Landbau-Wesen hat die Sektion ihre eigene Registratur, wozu ein

Regi-

Registrator, nebst einem Gehilfen angestellt wird. Zugleich werden bei dieser Sektion aus den Finanz-Registraturen der bisherigen Provinzial-Stellen alle jene Akten hinterlegt, welche nicht einzelne Rentämter, sondern General-Verfügungen für die ganze bisherige Provinz betreffen, und also, nachdem nunmehr die Provinzen in mehrere Kreise getheilt sind, keinem einzelnen Finanz-Direktor zugestellt werden können. Die Registratur der laufenden Gegenstände, die sich nicht auf das Aufschlags-Siegel- und Landbau-Wesen beziehen, wird durchgängig mit der geheimen Registratur des Finanz-Ministeriums verbunden.

§. 3. Für das genannte Personal bestimmen Wir jährlich folgende Gesamt-Gehalte:

für den Vorstand	6000 fl.
für den Direktor	4000 fl.
für jeden der beiden ältesten Räthe . .	3000 fl.
für jeden der zwei im Dienstes-Alter folgenden	2600 fl.
für jeden der beiden übrigen	2200 fl.

§. 4. Der Standes-Gehalt des Vorstandes besteht in . . . . . 4000 fl.
dessen Dienstes-Gehalt in . . . . . 2000 fl.
Der Standes-Gehalt des Direktors in . 3000 fl.
sein Dienstes-Gehalt in . . . . . 1000 fl.
Der Standes-Gehalt eines Rathes in . 2000 fl.
ihr Dienstes-Gehalt, nach des Stufen des Dienstes-Alters, in 1000 — 600 — und 200 fl.

§. 5. Als jährliche Gehalte für das übrige Personal werden ausgesezt:

für den Sekretär	1200 fl.
für den Expeditor	1200 fl.

für jeden der beiden ältesten Rechnungs = Kommissäre . . . . . 1200 fl.
für jeden der zwei im Dienstes = Alter nachfolgenden . . . . . 1000 fl.
für jeden der vier jüngsten im Dienstes=Alter 900 fl.
für den Registrator . . . . . 1000 fl.
für den Registraturs = Gehilfen . . . . . 750 fl.
für jeden der drei ältesten Kanzellisten . 700 fl.
für jeden der übrigen . . . . . 600 fl.
für den Sektions = Diener . . . . . 600 fl.
für den Boten . . . . . 450 fl.

§. 6. Wo der Standes = und Dienstes = Gehalt hieoben nicht besonders bestimmt ist, wird derselbe nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 bemessen.

§. 7. Der Vorstand, der Direktor und sämtliche Räthe stehen in den Verhältnissen als Staats=Diener, wie solche in den Haupt = Verordnungen vom 1. Jänner 1805, und 8. Juni 1807 festgesezt sind, nach den hierüber in der Konstitution Titel III. §. 7. getroffenen näheren Bestimmungen. Ueber die Verhältnisse des übrigen Personals erfolgt, dem angeführten §. der Konstitution gemäß, eine besondere Verordnung.

II. Titel.

Wirkungs = Kreis.

§. 8. Der Wirkungs = Kreis dieser neu errichteten Steuer = und Domänen = Sektion erhält hiemit folgende nähere Bestimmung:

a) Sie führt die Aufsicht über das gesamte Rechnungs=Wesen der Kreis = Finanz = Direktionen; prüft die von ihnen eingesendeten Monats = Extrakte und übrigen Rechnungs = Stücke, und richtet ihre Aufmerksamkeit

auf

Ausgaben dabei, so weit es der Zweck gestattet, vorzubeugen, und das ganze Landbau-Wesen nach dessen Wichtigkeit für das Staats-Vermögen, sowohl materiell, als formell genau zu kontrolliren;

g) über wichtigere Verkäufe von Staats-Realitäten;

h) über wichtigere Ablösungen von Laudemial- und anderen das Eigenthum beschränkenden Rechten;

i) über neue Acquisitionen, Täusche, oder andere in das Staats-Vermögen eingreifende Verträge und Verhandlungen;

k) über Rechtsfälle, deren Ausübung den Finanz-Behörden obliegt;

l) über Vorschläge zu neuen Einrichtungen in der Finanz-Verwaltung, oder Abänderungen der darüber bestehenden Normen

hat die Sektion in allen von dem Finanz-Ministerium hierüber an sie ausgestellten Gegenständen ihr motivirtes Gutachten abzugeben.

m) Auch wird dasselbe über die von den Kreis-Finanz-Direktionen vorgenommenen Untersuchungen der Dienstes-Gebrechen der Beamten, und den darüber gestellten Antrag, das Gutachten dieser Sektion jedesmal erholen; wobei es sich von selbst versteht, daß, nach den Bestimmungen der Konstitution Titl III. §. 2, die Entscheidung der Frage: ob der Verwaltungs-Beamte vor Gericht gestellt werden könne oder solle, Unserm geheimen Rath überlassen werden müsse; und dem zum Ersaze Verurtheilten, wenn er dadurch rechtlich beschwert zu seyn glaubt, der Rekurs zur geeigneten Gerichts-Stelle unbenommen bleibe.

n) Eben so wird das Gutachten der Sektion über die Konfiskations-Urtheile der Kreis-Finanz-Direktionen in

zweiter

zweiter Instanz erholt werden, welche nicht eher ihre Rechtskraft erlangen, als nachdem sie von Unserm geheimen Finanz-Ministerium bestätiget sind. Wo der Betrag der Konfiskations- und Defraudations-Strafen die Summe von 400 fl. übersteigt, bleibt der Rekurs zum gehrimen Rathe binnen einer präklusiven Zeitfrist von 20 Tagen offen.

o) In den ihr zugestellten Gegenständen des Steuer-Provisoriums hat sie, so lange dasselbe besteht, auf die allgemeine genaue Befolgung der darüber vorgeschriebenen Grundsäze ihre Aufmerksamkeit zu richten, und die Resultate, welche zur Aufklärung des Steuer-Wesens überhaupt, so wie insbesondere zur Erleichterung und Beschleunigung des definitiven Steuer-Berichtigungs-Geschäfts daraus abzuleiten sind, Unserm geheimen Finanz-Ministerium vorzulegen;

p) den Entwurf der Normen über diejenigen Finanz-Gegenstände, welche einer näheren und bestimmteren Vorschrift bedürfen, auf jedesmaligen Auftrag des gedachten Ministeriums auszuarbeiten;

q) überhaupt, sowohl nach eigenen in ihrer Geschäfts-Sphäre gemachten Bemerkungen, als auf besondere an sie gerichtete Weisungen des Finanz-Ministeriums durch wohlbemessene Vorschläge immer an die Hand zu geben, was zur Aufnahme des Finanz-Vermögens und zur Vervollkommnung der Verwaltung desselben gereichen kann.

III. Titel.

Geschäfts-Gang.

§. 9. In allen oben angeführten Gegenständen, welche sich auf die Aufschlags- und Siegel-Gefälle, so wie

auf

den Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen aus, und sorgt für dessen richtige Eintragung in das Protokoll.

§. 12. Sind die Gegenstände minderen Belanges, und betreffen sie Berichts-Abfoderungen, nähere Instruirungen der Sache, einfache Anwendung bestehender Gesze und Verordnungen, Inhäsiv- und sonstige auf die blosse Form des Geschäfts sich beziehende Resolutionen, so bringen die Referenten, in Auffschlags-Siegel- und Landbau-Gegenständen, die Aufsäze der zu erlassenden Entschliessungen schon in die Sizung mit, welche, im Falle der Sektions-Genehmigung, mit dem Expediatur des Vorstandes versehen, und sodann unverzüglich expedirt werden.

§. 13. Die Ausfertigung geschieht unter nachstehender Ueberschrift:

Aus Auftrag
des königlichen geheimen Finanz-Ministeriums.

Sie wird von dem Vorstande unterzeichnet, von dem Sektions-Sekretär kontrasignirt, und mit dem kleineren Siegel des Ministerial-Departements, welchem zu näherer Bezeichnung der expedirenden Stelle, die Buchstaben St. u. D. S. beigefügt sind, versehen.

§. 14. Uebrigens wird die Ausfertigung ohne Anrede und Eingang, in der dritten Person, im Befehls-Stile, oder im Stile der Aufträge, je nachdem es die Beschaffenheit der Sache erfodert, an die Oberauffschlags- und Siegel-Aemter und an die Landbau-Inspektionen erlassen.

§. 15. Auch an die Kreis-Finanz-Direktionen können von der Sektion, wenn es auf nähere Instruirungen der Sache, Berichts-Abfoderungen, oder sonstige das

Ge-

Geschäft nicht definitiv beendigende Zwischen-Verhandlungen ankömmt, Aufträge und Weisungen in der oben vorgeschriebenen Art erlassen werden. Auf solche Zwischen-Erlasse haben die Kreis-Finanz-Direktionen ihre Berichte unmittelbar an die Sektion, unter der oben vorgeschriebenen Ueberschrift, zu erstatten.

Alle diese, in anderen Gegenständen, als bloß im Aufschlags-Siegel- und Bau-Wesen, von der Sektion unmittelbar an die Kreis-Finanz-Direktionen erlassenen Zwischen-Resolutionen werden, nach ihrer Ausfertigung, an die geheime Ministerial-Registratur, zu dem einschlägigen Departements-Akte abgegeben, und mit demselben bei Einlaufe des eingefoderten Berichtes, oder, wenn es sonst die Fortsezung des Geschäfts erfodert, wieder vorgelegt. Auch die eingefoderten Berichte bleiben ein Bestandtheil des Ministerial-Departements-Akts, welcher immer vollständig, was in der Sache sowohl bei der Sektion, als bei dem Ministerium selbst geschehen ist, enthalten muß.

§. 16. Die Expeditionen dringender und ganz einfacher Gegenstände können auch ausser den Sizungen, mit der Unterschrift des Vorstandes, oder des Direktors, wenn ersterer abwesend ist, geschehen.

§. 17. Ueber alle wichtigen Gegenstände, sie mögen das Aufschlags-Siegel- und das Landbau-Wesen betreffen, oder zur Begutachtung von dem geheimen Finanz-Ministerium der Sektion zugestellt worden seyn, wird an das Lezte ein mit der Unterschrift des Vorstandes versehener, die Meinung der Sektion nach der Stimmen-Mehrheit enthaltender Antrag, welchem zugleich der Vortrag des Referenten beizuschliessen ist, erstattet. Ist der Vorstand verschiedener Meinung, welches in dem

Pro-

Von dem Eifer des Vorstandes und der Mitglieder der Sektion dürfen Wir erwarten, daß sich leztere nie anhäufen werden.

§. 20. Die Abordnungen auf Kommissionen in die Kreise des Königreiches dürfen nie ohne vorläufige Anfrage verfügt werden. In den Fällen, wo sie nicht umgangen werden können, werden die Tags-Gebühren in Uebereinstimmung mit dem organischen Edikte über die Anordnungen der Kreis-Kommissariate, §. 70. vergütet, und als Haupt-Grundsaz auch hiebei festgesezt, daß der Betrag der Tags-Gebühren eines Individuums in einem Jahre die Hälfte seines jährlichen Gehaltes niemal übersteigen darf.

§. 21. Uebrigens finden Wir nöthig, noch folgende allgemeine Bestimmungen zu treffen:

1. Die Namen der aufgestellten Referenten sind geheim zu halten;
2. sie haben keine Sollizitationen anzunehmen;
3. sämtliche Mitglieder der Sektion haben über Geschäfte nicht zu korrespondiren;
4. Allenfallsige Anfragen sind allein an den Expeditor der Sektion zu stellen, welcher die zu ertheilende Auskunft bloß darauf beschränkt: ob der Gegenstand erlediget, und wohin die Ausfertigung gegangen sey;
5. bei strenger Strafe, nach Umständen selbst der Entlassung, ist die eigenmächtige Ertheilung von Abschriften aus der Kanzellei, oder Registratur der Sektion durchgängig untersagt.

Wir tragen Unserm Minister der Finanzen auf, das Erfoderliche zu veranstalten, damit gegenwärtiges organi-

sches Edikt vom 1. Oktober d. J. an vollständig in Vollzug gesezt werden könne.

München den 25. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Regierungsblatt 1808. LII. Stück. Seite 2045—2058.)

LI.

(Zu dem III. Titel. §. 1.

Verordnung, die Formation der königlichen Zentral- und ihrer Filial-Kassen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Erzielung der Einheit im Ganzen, welche Wir nach dem Sinne der am 1. Mai d. J. Unserm Reiche gegebenen Konstitution auch in der Finanz-Verwaltung desselben beabsichten, ertheilen Wir Unserer Zentral-Staas-Kasse und ihren Filial-Kassen vom 1. Oktober des heurigen Jahres anfangend, die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1. In der Zentral-Staats-=Kasse fliessen alle, wie immer Namen habenden Staats-Einnahmen des ganzen Reichs zusammen, und alle Staats-Ausgaben werden nur aus derselben geleistet. Die Zentral-Staats-Kasse-Rechnung muß ein getreues, vollständiges und klares Bild aller Einnahmen und aller Ausgaben des Reichs spezifisch darstellen.

§. 2. Die Zentral-Staats-Kasse bezieht alle Geld-Ueberschüsse a)

a) von den sämtlichen Kreis = Kassen,
b) von der General = Zoll = und Maut = Kasse,
c) von der General = Salinen = Kasse,
d) von der General = Post = Kasse,
e) von der General = Lotto = Kasse,
f) von der obersten Bergamts = Kasse,
g) von dem geheimen Taxations = Amte,
h) von dem Taxations = Amte des Lehen = Büreau,
i) von der Redaktion des Regierungs = Blattes, und im Detail bezieht sie nur jene besondere Einnahmen, welche durch keine der obengenannten Kassen laufen, oder für welche nicht noch besondere Kassen errichtet werden.

In ihrer Rechnung sezt sie nicht bloß die Geld=Ueberschüsse der genannten Kassen, sondern den wirklichen Anfall der Rente, oder den sogenannten Bruto-Ertrag in Einnahme, und dagegen alle nicht allein von ihr unmittelbar, sondern auch von denselben Kassen mittelbar bestrittenen Auslagen in Ausgabe.

§. 3. Die äusseren Rentämter bleiben die ersten Empfangs = Stationen der ihnen zugewiesenen Gefälle.

So lange für die Rubriken ihrer Rechnungen keine neue Vorschrift erfolgt, wird der bisher vorgeschriebene Schematismus mit folgenden Abänderungen beibehalten:

a) Der Verkauf der Staats=Realitäten erhält eine eigene, als Kapitel bezeichnete Einnahms = Rubrik, und der, im bisherigen Schematimus bereits aufgenommene Verkauf der Grund = Gerechtigkeiten wird statt eines blossen Jes auch als Kapitel aufgeführt:

b) Die Ausgaben der Rentämter werden zuerst in drei Haupttheile abgesondert.

I. Ausgaben der Justiz = Verwaltung. Wohin die Besoldungen und Regie=Ausgaben der Landgerichte gehören.

Der Kreis-Kassier nimmt in seine Rechnung alle, mit Kapitel bezeichnete Haupt-Rubriken sowohl der Einnahmen als Ausgaben aus den Rentamts-Rechnungen auf, trägt bei jeder dieser Haupt-Rubriken den spezifischen Betrag eines jeden, zu seinem Distrikte gehörigen Rentamtes ein, und stellt also das erste umfassende Bild aller Rentamts-Rechnungen seines Kreises her.

§. 6. Die besonderen Empfänge z. B. Auffschläge, Siegelpapiere, Taxen, Bräugefälle u. d. gl., welche nicht durch die Rentämter, sondern durch eigene Empfänger einfliessen, werden von den Kreis-Kassen nach besonderen passenden Rubriken sowohl in Einnahme als Ausgabe zusammengestellt, und wie die übrigen Gefälle zur Zentral-Staats-Kasse verrechnet.

§. 7. Alles dasjenige, was eine Kreis-Kasse nicht durch die Rentbeamten oder besondere Empfänger, sondern unmittelbar perzipirt, perzipirt dieselbe nur im Namen der Zentral-Staats-Kasse, und sendet den Ertrag sogleich in Geld oder in Papieren an die leztere ein, wo derselbe am geeigneten Orte als eine Spezial-Einnahme behandelt wird.

Dieser Fall tritt besonders bei den Zinsen und Heimbezahlungen der bisherigen Provinzial-Aktiv-Kapitalien ein, sofern ihr Zinsen-Genuß und ihre Versilberung nicht bereits den Schulden-Tilgungs-Kassen als Fond überlassen ist, oder noch überlassen werden wird.

§. 8. Ausser den Ausgaben der Rentamts- und der oben genannten besonderen Empfangs-Rechnungen haben die Kreis-Kassen keine eigenen Ausgabs-Rubriken. Sie leisten nur solche Zahlungen, welche ihnen mittels Unsers Finanz-Ministeriums durch besondere Skripte, durch ordonanzirte Besoldungs-Pensions- und

Ausgabs-

ken, und bei jeder Rubrik die Geld = Beträge der einzelnen Kreise; die Rechnungen der im 2. §. genannten General=Kassen aber werden nach den Haupt=Einnahms= und Ausgabs = Rubriken derselben Rechnungen in die Zentral = Staats = Kasse = Rechnungen übergetragen; und endlich folgen die eigenen unmittelbaren Perzeptionen der Zentral = Staats = Kasse.

§. 13. Die Gelder der Zentral=Staats=Kasse, samt dem Depot aller Aktiv=Kapitals=Obligationen und Effekte sind einem einzigen Zentral=Staats=Kassier anvertraut.

Er hat für den ganzen Komplexus seines Geschäftes einen Kontrolleur, dann für die Einnahme einen besondern Einnahms=Buchhalter, und für die Ausgaben mehrere Ausgabs=Buchhalter, samt der nothwendigen Anzahl von Offizianten und Amtsdienern zur Seite.

§. 14. Der Zentral=Staats=Kasse=Kontrolleur hält mit dem Zentral=Staats=Kassier ein korrespondirendes Tagbuch über alle Einnahmen und Ausgaben des Tages. Er kontrasignirt mit ihm die Quittungen über alle, wie immer Namen habende Empfänge, und eben so auch die, von dem Finanz=Ministerium bewilligten Anweisungen auf die äusseren Kassen für jene Summen, zu welchen diese äusseren Kassen nicht schon durch legalisirte Besoldungs=Pensions= und Ausgabs=Listen, oder durch Spezial = Reskripte authorisirt sind.

Die Zentral = Kasse = Anweisungen werden auf der Stelle in allen Journalen und Büchern gehörig in Einnahme und Ausgabe geschrieben.

Dem Zentral = Kasse = Kontrolleur liegt am Ende des Jahres aus allen Daten, welche ihm der Einnahms= Buchhalter, und die Ausgabs=Buchhalter zu liefern ha=

ben, die formelle Zusammenstellung der Zentral-Staats-Kasse-Rechnung ob. Der Zentral-Staats-Kassier vergleicht ihr Resultat mit den Resultaten aller Bücher, und mit der Baarschaft seiner Kasse, revidirt sie, und legt sie unter seiner Authorisation ab.

§. 15. Der Einnahms-Buchhalter trägt aus dem Tagbuche des Kontrolleurs alle Einnahmen nach der Reihe der verschiedenen Kassen, welche die Einnahms-Ueberschüsse einliefern, und über den Rest abrechnen müssen, die unmittelbaren Perzeptionen aber nach der Art des Gefälles in sein Hauptbuch über, und notirt in dem Tagbuche des Kontrolleurs bei jeder Einnahmspost das Blatt seines Hauptbuches, auf welches dieselbe übertragen worden ist.

Seine erste Pflicht während dem Laufe des Jahres ist, die monatlichen Geld-Einflüsse aus den verschiedenen Kassen gegen den vorläufig aufgestellten Etat, und mithin gegen jene bestimmten Voranschläge der Einnahmen, welche in jedem Monate erfüllt werden sollen, zu halten.

Es werden zu diesem Ende die im 4. §. angeordneten Voranschläge der einzelnen Rentämter, Kreisweise zusammengestellt, und er erhält von dieser Zusammenstellung ein Duplikat zu Handen. In gleicher Art besizt er die Voranschläge der im 6. §. erwähnten besonderen Empfangs-Kassen, und der im 2. §. erwähnten General Kassen. Hienach verfaßt er in jedem Monate eine Uebersicht über das Fortschreiten oder Zurückbleiben aller Filial-Kassen in ihrer periodischen Schuldigkeit, und diese Uebersicht wird Unserm Finanz-Minister zur geeigneten Verfügung vorgelegt. Diese Vorlage wird, so viel die Gefälle der Rentämter betrifft, durch eine besondere, den Kreis-Finanz-Direktoren obliegende Zusammenstellung

der

der auch im 4. §. angeordneten monatlichen Journals-Extrakte durch alle Haupt-Rubriken der Gefälle durch illustrirt.

Dem Einnahms-Buchhalter liegt ferner ob, mit Beihilfe eines eigenen Neben-Buchhalters ein genaues Register der Aktiv-Kapitalien der Zentral-Staats-Kasse anzufertigen, und zu führen.

In dieses Register kommen auch die Aktiv-Kapitalien der ehemaligen Provinzial-Kassen, so fern leztere nicht zu Gunsten der Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen bereits abgetreten sind, oder noch abgetreten werden.

Die Zinsen und die heimbezahlten Gelder von jenen Aktiv-Kapitalien, welche nicht an die Schulden-Tilgungs-Fonde abgetreten sind, bezieht der Zentral-Staats-Kassier entweder unmittelbar von den Debenten, oder mittelbar durch die Kreis-Kassen.

Der Zentral-Staats-Kassier und der Kontrolleur tragen diese anfallenden Gelder in ihre wechselseitigen Journale, und der Einnahms-Buchhalter in das Hauptbuch über die Zinsen und Heim-Bezahlungen der Aktiv-Kapitalien ein.

Am Ende des Jahrs, sobald die Kreis- und andere Filial-Kasse-Rechnungen geschlossen sind, rechnet der Einnahms-Buchhalter mit denselben Kassen gegen ihre im Jahre hindurch theils in baarem Gelde, theils in akzeptabeln Ausgabs-Papieren gemachten Erlagen zuerst materiell ab. Nach vollzogener materieller Abrechnung aber stellt er auch formell alle Bruto-Einnahmen der sämtlichen Kreis- und Filial-Kassen, samt der unmittelbaren Perzeption der Zentral-Staats-Kasse nach der Vorschrift des obigen 12. §. zusammen, und verfertigt

den

etatsmäßiger Fond bestimmt ist, materiell vorgerückt, oder im Rückstande seyen.

Die 7 Ausgabs-Buchhaltungen sind folgende:

a) für den Hof-Etat,
b) für den Etat der auswärtigen Angelegenheiten,
c) für den Etat der Justiz-Verwaltung,
d) für den Etat der Finanz-Verwaltung,
e) für den Etat des Ministeriums des Innern, mit einem eigenen Neben-Buchhalter für den Strassen- und Wasserbau-Etat,
f) für die Säkularisations-Pensionen im ganzen Reiche, so lange diese Ausgabe in dem gegenwärtigen hohen Maße währt,
g) für den Schulden-Etat.

§. 17. Die so eben erwähnte Buchhaltung für den Schulden-Etat begreift nicht bloß jene Schulden, welche bisher schon unmittelbar auf der Zentral-Staats-Kasse lagen, sondern auch alle Schulden der ehemaligen Provinzen.

Hier werden sie alle in ein einziges Bild, und in eine einzige Rechnung zusammengestellt.

Ausserdem aber bleibt der am 8. Juni 1807 dekretirte Organismus eigener Spezial-Schulden-Tilgungs-Fonds, und eigener Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen für die aus den ehemaligen Provinzen herrührenden einzelnen Schuldenmassen unverrückt stehen.

Der Ausgabs-Buchhalter des Schulden-Etats bezahlt daher unmittelbar nur die Zinsen und Fristen jener Kapitalien, welche schon ehemals auf der Zentral-Staats-Kasse lagen, oder dahin gelegt werden; hingegen für die übrigen Schuldenmassen bleiben die bereits bestehenden Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen zu München, Innsbruck,

bruck, Ulm, Eichstädt, Amberg, Bamberg und Nürnberg.

Diese von den Kreis-Kassen ganz abgesonderten Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen behalten ihre bereits dekretirte Spezial-Fonds. Sie beziehen dieselben entweder aus den Kreis-Kassen, auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse, oder aber, wo eigene Empfänger für einige dieser Schulden-Tilgungs-Fonds angestellt sind, zwar aus den Händen dieser Empfänger, jedoch zur Beibehaltung der allgemeinen Renten-Uebersicht, und Rechnungs-Form auch auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse mittelst Scheines-Wechslung.

Hiedurch wird jede Spezial-Schulden-Tilgungs-Kasse in dem Stande erhalten, die bereits sanktionirten Schulden-Tilgungs-Plane ganz genau, und ohne die geringste Verrückung zu exequiren.

Da bei der Sanktionirung dieser Schulden-Tilgungs-Plane auf die manchmaligen Ueberschüsse eines Jahres für die Schulden-Tilgungen des nächstkünftigen Jahres gerechnet ist, so sind diese Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen die einzigen, welche ihre aus den Schulden-Tilgungs-Fonds hervorgegangenen Reste nicht an die Zentral-Staats-Kasse abliefern, sondern jederzeit in die Rechnung des künftigen Jahres übertragen.

Der Ausgabs-Buchhalter des Schulden-Etats nimmt daher aus den Rechnungen der äusseren Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen die Haupt-Summen nur zur Wissenschaft in ein besonderes Tableau auf. Er zeigt die auf jeder dieser Spezial-Kassen liegende Schuldenmasse, den in jedem Jahre angefallenen Ertrag des Fonds, die in jedem Jahre daraus abgeführten Zinsen, die in jedem Jahre daraus abgeführten Kapitalien, die jährlichen

Besoldungs- und Regie-Ausgaben derselben, und endlich den jährlichen Baarschafts-Rest dieser Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen in einer klaren Uebersicht an.

Was aber die bisherigen Zentral-Kasse-Schulden betrifft, welche dieser Ausgabs-Buchhalter selbst aus den, vom Zentral-Staats-Kassier im Grossen zu empfangenden Geldern verzinset und heimbezahlt, so wie auch diejenigen Fonds-Zuschüsse der Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen, welche durch die Kreis- oder andere Filial-Kassen und besondere Empfangs-Stationen auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse geleistet werden, so nimmt er diese allerdings in sein Hauptbuch auf, rechnet hierüber genau so, wie die erstgenannten 6 Ausgabs-Buchhalter mit dem Zentral-Staats-Kassier ab, und fertiget hienach den 7ten Haupttheil der Zentral-Kasse-Ausgabs-Rechnung an.

§. 18. Der Zentral-Staats-Kassier samt Kontrolleur untersucht und stürzt, so oft er will, wenigstens aber alle Vierteljahre die Hand-Kassen der 7 Ausgabs-Buchhalter gegen die Haftscheine, welche er nach dem obigen Organismus während dem Laufe des Jahres von ihnen zu Handen erhält.

Die Haupt-Kasse des Zentral-Staats-Kassiers selbst wird zu jeder beliebigen Zeit, wenigstens aber zweimal im Jahre auf besondere Anordnungen Unsers Finanz-Ministeriums untersucht und gestürzt.

§. 19. Der Militär-Etat hat keine eigene Buchhaltung bei der Zentral-Staats-Kasse, sondern da eine eigene Militär-Haupt-Kasse und Buchhaltung bei Unserm Kriegs-Oekonomie-Rathe geführt wird, wohin alle Gelder ohnehin nur im Grossen von Unserer Zentral-Staats-Kasse abgegeben werden; so hat der Zentral-Staats-Kassier und Kontrolleur lediglich die Haupt-Summen der Militär-

tär=Haupt=Kasse=Rechnung in die Zentral=Staats=Kasse=Rechnung, wovon sie den 8ten Hauptttheil der Ausgabs=Rechnung bildet, einzutragen.

§. 20. Die Revision der Zentral=Staats=Kasse=Rechnung und aller ihrer Beilagen geschieht von Unserm Zentral=Rechnungs=Kommissariate, und das Absolutorium wird von Uns auf Vortrag Unsers Finanz=Ministers ertheilt.

München den 8. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Regierungsblatt 1808. XXXXI. Stück. Seite 1737--1752.)

LII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Organisches Edikt, die Anordnung der Kreis=Finanz=Direktionen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Folge der in der Konstitutions=Urkunde über die Eintheilung des Königreichs und die Gleichförmigkeit der Verwaltung desselben enthaltenen Bestimmungen durch Unser organisches Edikt vom 17. Juni 1808, die Aufhebung sämtlicher jezt bestehenden General=Landes=Kommissariate und Landes=Direktionen, des Guberniums in Innsbruck, und der Kriegs= und Domainen=Kamer in Ansbach auf den 1. Oktober dieses Jahres festgesezt, und an ihre Stelle General=Kreis=Kommissariate angeordnet, welche vom gedachten Zeitpunkte an die Besorgung

sorgung derjenigen Theile der Staats-Verwaltung und öffentlichen inneren Angelegenheiten, die unter der besonderen Leitung Unserer Ministerien der auswärtigen Verhältnisse und des Innern stehen, in jedem Kreise übernehmen sollen.

Da eine gleiche Vorsorge für die Einrichtung der Finanz-Verwaltung in sämtlichen Kreisen des Königreichs hiedurch nöthig wird, so haben Wir beschlossen, mit dem Anfange des künftigen Etats-Jahres besondere Kreis-Finanz-Direktionen zu errichten, über deren

I. Formation,

II. Wirkungs-Kreis, und

III. Geschäfts-Gang

Wir Folgendes verordnen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. In jedem Kreise des Königreichs steht der Finanz-Verwaltung desselben ein Kreis-Finanz-Direktor vor.

§. 2. Der Standes-Gehalt eines jeden Kreis-Finanz-Direktors ohne Unterschied bestehet in 2000 fl.

§. 3. Ausserdem wird demselben folgender Dienstes-Gehalt bewilligt:

In dem Isar-, Lech-, Pegniz- und Inn-Kreise, jährlich von 1000 fl.

In dem Main-, Rezat-, Ober- und Unter-Donau- und Etsch-Kreise, jährlich von 600 fl.

In dem Nab-, Atmühl-, Regen-, Salzach-, Iller- und Eisack-Kreise, jährlich von 200 fl.

§. 4. Jedem Kreis-Finanz-Direktor werden zwei Finanz-Räthe untergeordnet, wovon der eine vorzüglich zu dem Rechnungswesen, der andere vorzüglich zur Behandlung

handlung der rechtlichen Gegenstände bei der Kreis-Finanz-Direktion bestimmt ist.

§. 5. Der jährliche Gehalt der Finanz-Räthe besteht für den Aeltesten im Dienste in 1800 fl.; für den zweiten in 1600 fl.

§. 6. Was hievon bei den Finanz-Räthen als Standes- und als Dienstes-Gehalt zu betrachten sey, wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 bemessen.

§. 7. Unter jedem Kreis-Finanz-Direktor steht folgendes Unter-Personal:

Ein Kreis-Kassier nebst einem Kreis-Kasse-Buchhalter, der zugleich Kasse-Kontrolleur ist, und einem Offizianten.

Der Erste bezieht einen jährlichen Gehalt von 1800 fl.

Der Zweite von 1200 fl.

Der Dritte von 600 fl.

Drei Rechnungs-Kommissäre, wovon der Aelteste im Dienste jährlich 1000 fl.,

Der Zweite 850 fl., und

Der Dritte 700 fl. an Gehalt beziehen.

Ein Sekretär, ein Registrator und ein Expeditor, jeder mit einem jährlichen Gehalte von 900 fl.

Für das übrige zum Dienst erfoderliche Personal, so wie zur Bestreitung der Kanzlei-Bedürfnisse und sonstiger Regie-Ausgaben, wird in jedem Kreise eine jährliche nicht zu überschreitende Summe festgesezt werden.

§. 8. Ferner wird in jedem Kreise angestellt:

Ein Ober-Aufschläger, nebst einem Kontrolleur;

Ein Siegel-Beamter nebst einem Kontrolleur;

Ein Landbau-Inspektor.

§. 9.

§. 9. Der Gehalt des Ober = Aufschlägers besteht jährlich in 1200 fl., und $\frac{1}{4}$ pCto von den bei seinem Amte eingehenden Aufschlags = Gefällen;

Seines Kontrolleurs in 600 fl., nebst $\frac{1}{4}$ pCto von dem bei dem Amte baar eingehenden Aufschlags = Betrage;

Des Siegel = Beamten in 1000 fl., und seines Kontrolleurs in 750 fl.;

Des Landbau = Inspektors in 1200 fl.

§. 10. Auch für das übrige Personal dieser zentralisirten Verwaltungszweige, und für deren Regie = Ausgaben, wird ein jährliches Maximum von Uns bestimmt werden. — Bei den Ober=Aufschlags=Aemtern ist jedoch der Sold und die Beköstigung des Schreibers unter dem Gehalte und Prozenten = Bezuge des Ober = Aufschlägers schon begriffen.

§. 11. Der Kreis = Finanz = Direktor, und die Kreis= Finanz = Räthe unterliegen den Bestimmungen der über die Verhältnisse der Staatsdiener bestehenden Verordnung vom 1. Jänner 1805 und 8. Juni 1807 nach der in der Konstitution Titel III. §. 7. darüber enthaltenen näheren Bestimmung. — Die Verhältnisse der übrigen Staats= diener werden in Uebereinstimmung mit gedachtem Paragraph der Konstitution besonders festgesezt werden.

§. 12. Ueber die Bezüge der Tag = Gebühren wird eine auf die Finanz=Behörden sich beziehende Verordnung nachfolgen. — Vorläufig wird in Uebereinstimmung mit dem organischen Edikte über die Kreis = Kommissariate in Betreff dieser Tag = Gebühren festgesezt, daß ihr jährlicher Betrag in keinem Falle die Hälfte des Gehaltes desjenigen Individuums, welches sie bezieht, übersteigen dürfe.

II. Titel.

Wirkungs-Kreis.

§. 13. Alle Theile der Finanz-Verwaltung, welche Unserm geheimen Finanz-Ministerium durch die Verordnungen vom 26. Mai 1801, 9. März 1804 und 29. Oktober 1806 zugetheilt, und nicht besonderen Zentral-Stellen, und deren Unter-Behörden übertragen sind, werden, unter der obersten Aufsicht und Leitung des genannten Ministerinms, in jedem Kreise dem Kreis-Finanz-Direktor desselben anvertraut.

§. 14. Die Gebiets-Grenzen der Kreise sind durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 21. Juni dieses Jahres bestimmt worden.

§. 15. Jeder Kreis-Finanz-Direktor hat in seinem Kreise alle Finanz-Geschäfte zu besorgen, welche bisher

A) den Provinzial-Etats-Curatelen, und

B) den staatswirthschaftlichen Deputationen der Landes-Direktionen, oder den ihnen analogen Landesstellen unter der besonderen Leitung Unsers Finanz-Ministeriums übertragen waren.

§. 16. Nach den hienach auf die Kreis-Finanz-Direktoren übergehenden Verbindlichkeiten und Befugnissen

der Provinzial-Etats-Curatelen

haben dieselben

a) über die Verwaltung sämtlicher Rentamts-Kassen des Kreises, so wie der Kreis-Kasse selbst, in Uebereinstimmung mit der neuen Verordnung über die Formation der Zentral-Staats-Kasse und ihrer Filial-Kassen vom 8. August dieses Jahres zu wachen;

b) zu sorgen, daß in jedem Monate die Gefälle, welche nach der im 4. §. obiger Verordnung vorgeschriebenen, von den Rentämtern zu formirenden jährlichen Uebersicht

ficht einfliessen sollen, wirklich eingebracht, und zur Kreis = Kasse einbefördert; auch daß die Ausgaben, welche in demselben Monate paßierlich sind, nicht über= schritten werden.

c) Der Kreis = Direktor hat daher die Rentbeamten sei= nes Kreises nach Verlauf des dritten Tages eines jeden neuen Monats zur Einsendung der Gefälle des ver= flossenen mit Strafboten anzuhalten, und wenn die Einsendung der etatsmässigen Schuldigkeit nicht gleich kommt, sie zur Verantwortung zu ziehen.

d) Eben so hat er zu wachen, daß von jedem Rentamte die monatlichen spezifischen Journals = Auszüge über die Einnahmen und Ausgaben, welche zur periodischen Controlle dienen, richtig eingesendet werden.

e) Alle halbe Jahre, und nach Erforderniß der Umstände öfter, hat er ohne Vorankündigung des Tages, und der Stunde, in abwechselnder Reihe, den Umsturz der Rentamts = Kassen des Kreises durch den für das Rech= nungswesen vorzüglich bestimmten Finanz=Rath, oder einen Rechnungs = Kommissär vornehmen zu lassen, so daß jede Rentamts=Kasse wenigstens zweimal im Jahre untersucht wird.

f) Auf gleiche Art ohne Vorankündigung des Tages und der Stunde hat er den Umsturz der Kreis = Kasse we= nigstens zweimal im Jahre vorzunehmen.

g) Ueberhaupt hat er sich in beständiger genauer Kennt= niß des Zustandes der Kassen durch die Monats = Ex= trakte der Rentämter, und die Tagbuchs = Extrakte der Kreis = Kasse, zu erhalten.

h) Die Repartition der in jeder Woche aus der Kreis= Kasse zu leistenden Zahlungen entwirft er mit dem An=

fange

fange einer jeden Woche, und sendet sie an das Finanz-Ministerium zur Genehmigung ein.

i) Er sorgt für die pünktlichste Einsendung der disponiblen Kreis-Kasse-Ueberschüsse an die Zentral-Staats-Kasse.

k) Er hat weder auf die Kreis-Kasse, noch auf die übrigen Staats-Kassen des Kreises, irgend eine Zahlungs-Anweisung abzugeben, welche sich nicht auf besondere Reskripte, ordonanzirte Besoldungs-Pensions- und Ausgabs-Listen, oder auf besondere einzelne Anordnungen und Verfügungen des Finanz-Ministeriums gründet; den Fall dringender Nothwendigkeit allein ausgenommen, in welchem er durch den 9. §. der Verordnung über das Kassewesen eine Vorschuß-Summe von 500 fl. auf die Kreis-Kasse anzuweisen zwar ermächtigt, hievon aber auch auf der Stelle an das Finanz-Ministerium die Anzeige zu machen verbunden ist.

l) Ueber das Finanz-Rechnungswesen hat er die genaueste Aufsicht zu führen, und auf die jedesmalige Ablage der Rechnungen in den festgesezten Terminen, so wie auf ihre ungesäumte Revision ununterbrochen seine Aufmerksamkeit zu richten.

m) Bei jedem Kasse-Umsturze läßt er zugleich die Untersuchung eintreten, ob die Tagbücher, Manuale, Vormerkungs-Bücher u. s. w. vorschriftmäßig gehalten, und die Rechnungs-Geschäfte nach den bestehenden Normen, und wie es die Erhaltung der Ordnung und Richtigkeits-Pflege erfodert, behandelt werden.

n) Den jährlichen Kreis-Finanz-Etat entwirft er nach den an ihn einzusendenden Spezial-Aemter-Etats, und

begleitet ihn mit vergleichenden Anmerkungen über die Ab- oder Zunahme der Einnahmen und Ausgaben.

o) Vorzüglich liegt ihm ob, den Mitteln nachzuforschen, wie die Einnahmen ohne Bedrückung der Unterthanen vermehrt, und die Ausgaben ohne Nachtheil des Staats-Dienstes vermindert werden können.

p) Auch hat er sich zur besondern Obliegenheit zu machen, daß die Kreis-Kasse-Rechnung spätest in einem Zeitraume von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Etats-Jahres geschlossen, und an das Finanz-Ministerium eingesendet werde.

§. 17. Der Finanz-Direktor eines jeden Kreises sorgt zwar auch für die richtige und vollständige Eintreibung der nach Titel III. §. 4. der Konstitution, zur Bestreitung der Kreis- und Kommunal-Ausgaben, abgesondert in den jährlichen Finanz-Etat als Nebenbeischläge aufzunehmenden Summen; ihre Verwendung aber schränkt sich blos auf den Zweck, zu welchem sie erhoben werden, ein; und die Disposition darüber hängt von Unserm Ministerium des Innern, so wie von den durch dasselbe hiezu bevollmächtigten Behörden ab.

§. 18. In denjenigen Kreisen des Königreichs, worinn sich die Spezial-Schuldentilgungs-Kassen befinden, führt, wenn Wir nicht hierüber eine besondere Anordnung treffen, der Finanz-Direktor des Kreises zugleich die Aufsicht über dieselben, und hat hierin genau die Vorschriften zu befolgen, welche über das Schuldentilgungswesen im 17. §. Unserer Verordnung über das Kassewesen vom 8. August 1808 enthalten sind.

§. 19. Als Verbindlichkeiten und Befugnisse, welche bisher den staatswirthschaftlichen Deputationen der Landes-Direktionen in der Finanz-Verwal-

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

tung zugetheilt waren, gehen auf die Kreis-Finanz-Direktoren über:

a) Die Aufsicht über das Steuerwesen des Kreises; die Vertheilung der Steuern nach den Bestimmungen des Steuer-Provisoriums, bis zur Einführung der allgemeinen Steuer-Berichtigung, und die Behandlung der Steuer-Nachlässe nach den bestehenden oder noch festzusezenden Normen;

b) die Aufsicht über sämtliche Staatsgefälle des Kreises, so weit sie nicht zentralisirt, und einer andern Aufsicht und Leitung schon unterworfen sind;

c) die Aufsicht über alles im Kreise befindliche Finanz-Vermögen an Grundeigenthum und Renten; die Behandlung der Nachlässe an Stiften und Gilten, die Zehend-Verpachtungen, die Laudemial-Behandlungen u. s. w. nach den bereits festgesezten, oder künftig eintretenden Normen;

d) die Behandlung und Begutachtung der Verkäufe von entbehrlichen, und als Staatseigenthum mindern Vortheil gewährenden Staats-Realitäten;

e) die Behandlung und Begutachtung der Laudemial- und sonstigen zur Freimachung des Eigenthums von den ihm nachtheiligen Lasten gereichenden Ablösungen;

f) die Aufsicht über das gesamte Kreis-Finanz-Personal, in so fern es nicht unter der besondern Aufsicht einer Zentral-Stelle steht;

g) die Begutachtung zur Wiederbesezung der ihnen untergeordneten Finanz-Stellen, welche zur Erledigung kommen;

h) die Begutachtung der Pensionen sowohl für die aus dem Aktiv-Dienste tretenden Staatsdiener, als für die Wittwen und Waisen der Verstorbenen;

i) die

i) die Behandlung des gesamten Bürgschaftswesens der Finanz-Beamten im Kreise;

k) die Untersuchung und Beurtheilung der Dienstes-Gebrechen derselben mit Rücksicht auf die in der Constitution Titel III. §. 2. darüber enthaltenen Bestimmungen, und mit Vorbehalte der zu den Justiz-Stellen nach Umständen geeigneten Rekurse. — Das Urtheil erhält nicht eher seine Rechtskraft, als bis es von Unserm Finanz-Ministerium bestätiget worden;

l) die richterliche Entscheidung in zweiter Instanz über Defraudations-Fälle des Aufschlags- und Siegelwesens. — Uebersteigt der konfiszirte Betrag die Summe von 400 fl., so steht dem Verurtheilten der Rekurs zu Unserm geheimen Rathe in einem präklusiven Termine von 20 Tagen offen;

m) die Wahrnehmung der Rechte und Führung der Prozesse in allen unter der besondern Leitung Unsers Finanz-Ministeriums stehenden Gegenständen;

n) überhaupt thätige und zweckmässige Sorge für Abwendung alles dessen, was dem finanzielleu Staats-Interesse im Kreise nachtheilig, und für die Anwendung und Beförderung alles dessen, was demselben vortheilhaft seyn kann.

§. 20. Der Ober-Aufschläger des Kreises führt die spezielle Aufsicht über das gesamte Aufschlags-Wesen in demselben, nach der Haupt-Verordnung vom 16. Juli 1807; und wacht, daß diese Verordnung in allen ihren Theilen genau befolgt werde. — Alle Unter-Aufschläger des Kreises sind ihm untergeordnet. — In Aufschlags-Defraudations-Fällen hat er die Judikatur erster Instanz, und von seinen Entscheidungen kann binnen eines peremptorischen und präklusiven Termines von 30

Tagen die Appellation an die Kreis = Finanz = Direktion ergriffen werden. Die eingehenden Auffschlags = Gefälle werden zur Kreis = Kasse abgegeben.

§. 21. Der Kreis = Siegelbeamte hat

I. In Ansehung des Siegelwesens

a) den Einkauf des rohen, zum Siegelwesen des Kreises erfoderlichen Papiers, und dessen Stempelung, so wie den Verkauf des gesiegelten Papiers zu besorgen;

b) über den Einkauf des rohen Papiers und dessen Stempelung, so wie über den Verkauf des gestempelten Papiers genaue Rechnung nach den schon ertheilten, und darüber zu erwartenden nähern Vorschriften zu führen;

c) die Revision der Siegel = Anzeigen, welche von den Land = und Patrimonial = Gerichten und von den übrigen Behörden mit den zur Siegelung bestimmten Unterthans = Briefen, Inventarien und Vormundschafts = Rechnungen, so wie anderen dem Stempel unterliegenden Dokumenten, samt dem dafür zu entrichtenden Geld = Betrage alle Vierteljahre an denselben einzusenden sind, nach den bestehenden, oder noch zu erlassenden Siegel = Verordnungen vorzunehmen, auf jedes dieser Dokumente den geeigneten Stempel aufdrücken zu lassen, den Geld = Betrag in Empfang zu nehmen, und zur Kreis = Kasse abzuliefern;

d) die Aufsicht über die Siegelung der Kalender und Spiel = Karten zu führen:

e) die Defraudationen der Siegel = Gefälle in erster Instanz abzuurtheilen;

f) überhaupt alles dasjenige zu besorgen, was bisher den Siegel = Aemtern bei den Landes = Direktionen übertragen war.

II. In Ansehung des Zollpatentwesens hat derselbe

a) für den richtigen Eingang der an ihn sowohl von den Klassen=Zoll=, als von den Gewerbs=Patenten einzusendenden Kataſtral=Beträge zu sorgen, welche an die Zentral=Maut=Kasse zu übermachen sind;

b) in den Katastern jede vorkommende Veränderung durch Zu= oder Abgang der Handels= oder Gewerbsleute, worüber die betreffenden Stellen die jedesmalige Anzeige an ihn gelangen zu lassen verpflichtet sind, sorgfältig nachzutragen, und die Bestimmung der Klasse, für welche der neu angehende Handelsmann das Zoll=Patent zu lösen hat, in vorgeschriebener Art zu veranlassen;

c) auf die genaue Befolgung besagter Verordnung strenge zu wachen, alle Gefährden, die dagegen vorgehen können, zu verhindern, und dieses Geschäft überhaupt mit pflichtmässiger Sorgfalt zu leiten.

§. 22. Der Landbau=Inspektor hat in jedem Kreise

A) die Aufsicht über das gesamte Bauwesen in gleichem Umfange, wie sie dermal den Provinzial=Landbau=Inspektionen übertragen ist.

B) Ihm liegt die Herstellung des Bau=Konspektes des Kreises, und die vollständige Beschreibung aller zum Staats=Vermögen gehöriger Gebäude mit ihren Grundrissen und ihrer Abschäzung ob. — In diesem Kataster werden die Gebäude nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung, sowohl mit Rücksicht auf jedes Ministerium, worunter die Stelle steht, welche sich des Gebäudes bedient, als auf jeden besondern Ministerial=Zweig, dem es gewidmet ist, in abgesonderten Rubriken vorgetragen, als z. B. Maut=Gebäude, Salinen=Gebäude, Forst=

C) Er verfaßt alle Jahre den Bau=Etat des Kreises, und zu diesem Ende senden an ihn alle äussern Rentämter desselben in den durch die Verordnung vom 4. Februar 1805 vorgeschriebenen Terminen ihren Bau=Etat, mit den vorschriftmässigen Ueberschlägen begleitet. — In diesen Etats, welche in Duplo eingesendet werden müssen, findet die nämliche Absonderung nach den Ministerien und ihren einzelnen Zweigen, wie bei den Bau=Katastern, Statt. — Die Revision derselben wird von ihm in Benehmen mit dem Kreis=Finanz=Direktor vorgenommen, dessen Erinnerungen seinem durch ihn zur Zentral=Stelle einzusendenden Bau=Etat jedesmal beigefügt werden müssen.

D) Die äussern Rentämter bleiben in Allem, was das Bauwesen betrift, mit dem Kreis=Bau=Inspektor in unmittelbarer Geschäfts=Berührung; nur den Fall einer Beschwerde gegen die Inspektion selbst ausgenommen, in welchem sie sich an die Kreis=Finanz=Direktion zu wenden haben. In allen Fällen, wobei es blos auf technische Exekution der Bauten ankommt, und durch welche der ratifizirte Bau=Kosten=Betrag nicht überschritten wird, ertheilt der Kreis=Bau=Inspektor ohne Rückfrage Resolution. — Jedes Jahr muß er wenigst einmal seinen Kreis bereisen, um gehörige Nachsicht über die vorgenommenen Bauten, und über den Zustand der darin befindlichen Staatsgebäude zu führen.

E) Derselbe justifizirt die Bau=Rechnungen der Rentämter, im Gegenhalte der ratifizirten Ueberschläge; erläßt hierüber unter seiner Fertigung die geeigneten Bedenken, und macht, wenn Ersaz=Posten zu erholen sind, die Anzeige darüber an die Kreis=Finanz=Direktion.

F)

F) Er trägt Sorge, daß die Ueberschläge nach der bisher üblichen General=Mandatmässigen Form verfaßt, und rücksichtlich der grossen und kleinen Baufälle die Bestimmungen des General=Bau=Mandats vom 10. November 1751, bis eine nähere Vorschrift hierüber etwas anders bestimmt, genau befolgt werden.

G) In Allem, was das Bauwesen des Kreises betrift, hat er sich die Vereinigung der möglichsten Kosten=Ersparniß mit der sorgfältigen und zweckmässigen Herstellung der Bauten angelegen seyn zu lassen.

§. 23. Der Ober=Aufschläger, Siegel=Beamte und Landbau=Inspektor stehen zwar in ihrer besondern Geschäfts=Führung unter der unmittelbaren Leitung der ihnen vorgesezten Zentral=Stelle; jedoch dehnt sich die allgemeine Aufsicht des Kreis=Finanz=Direktors über das gesamte Finanz=Personal in seinem Kreise auch auf dieselben aus, und er hat nicht allein sie über jede zu seiner Kenntniß gelangende Dienst=Vernachlässigung und dienstwidrige Handlung zurecht zu weisen; sondern auch nach Beschaffenheit des Falles die Anzeige davon Unserm Finanz=Ministerium zu machen. Auch haben sich die genannten zentralisirten Kreis=Behörden mit den Kreis=Finanz=Direktoren in allen Fällen, wo ein gemeinschaftliches Interesse ihren Wirkungskreis mit dem Wirkungskreise der lezteren in Berührung bringt, jedesmal, bevor sie faktisch darin vorschreiten, zu benehmen.

§. 24. Eben so bilden zwar die Kreis=Finanz=Direktionen selbstständige, von den General=Kreis=Kommissariaten ganz unabhängige Stellen. — Da jedoch der General=Kreis=Kommissär durch Unser organisches Edikt vom 17. Juni d. J. angewiesen ist, die an ihn von Unserm Finanz=Ministerium gelangenden Aufträge zu befol=

befolgen, so sind zugleich die Kreis-Finanz-Direktoren schuldig und gehalten, alle in Gemäßheit dieser Aufträge ihnen ertheilten Weisungen der General-Kreis-Kommissäre auf das genaueste zu vollziehen; auch sich in allen Gegenständen, wobei das Interesse der Finanz-Verwaltung mit dem Interesse der übrigen Administrations-Verwaltung des Kreises in Berührung kommt, sich mit den General-Kreis-Kommissariaten zu benehmen, welchen dagegen auf ihrer Seite in Gegenständen eines gemeinschaftlichen Interesse die Beobachtung eines gleichen Benehmens mit den Kreis-Finanz-Direktoren obliegt.

§. 25. Neben der strengen Wachsamkeit für den getreuen, richtigen und schnellen Vollzug der Finanz-Verordnungen und Gesetze haben sich die Kreis-Finanz-Direktionen die Erwerbung einer genauen Lokal- und Personal-Kenntniß ihres Kreises zur Pflicht zu machen. Sie haben die Finanz-Kräfte und Schwächen desselben nicht blos überhaupt, sondern von jeder einzelnen darin befindlichen Gemeinde, so wie die Hindernisse, welche dem Wohlstande der Unterthanen, als der solidesten Quelle der Staats-Renten, entgegenstehen, sorgfältig zu erforschen, und hieraus ihre Vorschläge zu den Mitteln abzuleiten, wodurch sowohl die Beförderung des lezten, als die Entfernung der ersten zu erzielen ist.

§. 26. Uebrigens bleibt jedes einzelne Rentamt, mit Ausnahme der bei der Kreis-Eintheilung mit eigenen Landgerichts-Bezirken vorgenommenen Abänderungen, welche sich auch auf die betreffenden Rentämter erstrecken, unverrückt in seinem bisherigen geographischen Umfange, und in dem sowohl durch die Organisation vom 24. März 1802, als durch einige seitdem erfolgte Bestimmungen,

ihm

ihm vorgezeichneten Wirkungskreise; jedoch in unmittelbarer Unterordnung unter die Kreis-Finanz-Direktionen.

III. Titel.

Geschäfts-Gang.

§. 27. Alle das Kasse- und Rechnungs-Wesen betreffenden Gegenstände, welche oben §. 16. in den Unter-Abtheilungen von a bis p angeführt sind, stehen unter der persönlichen Geschäfts-Besorgung des Kreis-Finanz-Direktors. — Er bearbeitet sie entweder selbst, oder vertheilt sie zur Bearbeitung und zum Vortrage unter die Kreis-Finanz-Räthe nach Gutbefinden; und sie werden keiner kollegialen Berathung ausgesezt.

§. 28. Zur kollegialen Berathung hingegen eignen sich diejenigen Gegenstände, welche zuvor den staatswirthschaftlichen Deputationen der Landes-Direktionen zugetheilt waren, und welche oben §. 19. von a bis n vorgetragen sind.

§. 29. Bei diesen in kollegialer Form zu behandelnden Gegenständen kommt den beiden Kreis-Finanz-Räthen eine entscheidende Stimme zu. Auch können in Fällen der Abwesenheit oder einer Krankheit der lezteren, oder auch sonst nach Beschaffenheit der Gegenstände, der Ober-Aufschläger und Siegel-Beamte zur Berathung gezogen werden. In allen rechtsstreitigen Gegenständen, bei Untersuchung der Dienstes-Gebrechen, Confiskations- und Defraudations-Fälle u. s. w. hat jedesmal der zur Bearbeitung der Rechts-Gegenstände vorzüglich bestimmte Kreis-Finanz-Rath den Vortrag. Sind die Gegenstände von ganz besonderer Wichtigkeit, so behalten Wir Uns vor, das Kreis-Kommissariat mit den Kreis-Finanz-

Direktionen unter dem Vorsize des General-Kreis-Kommissärs darüber zusammen treten und berathschlagen zu lassen.

§. 30. Unter den zur Kompetenz der Finanz-Direktionen gehörigen Gegenständen zeichnen Wir nachfolgende als solche aus, worüber sie keine eigenmächtigen Verfügungen zu treffen, sondern durch Berichte an das Finanz-Ministerium Unsere Entscheidung vorläufig zu erholen haben.

a) Ueber die Anstellung neuer Staats-Diener für das Finanz-Fach des Kreises.

Wenn jedoch, um nicht den Dienst zu unterbrechen, eine provisorische Vorkehr auf der Stelle getroffen werden muß, so ist der Finanz-Direktor hiezu befugt, mit der Verbindlichkeit, davon unverzügliche Anzeige zu machen.

b) Ueber die Ertheilung neuer Besoldungen, so wie über Gratifikations-Verleihungen.

c) Ueber die Verleihung neuer Pensionen und Unterstüzungs-Beiträge.

d) Ueber alle Verkäufe von Staats-Realitäten.

e) Ueber alle wichtigen Verpachtungen, bei welchen der jährliche Pachtzins zweihundert Gulden überschreitet, vorausgesezt, daß die öffentliche Versteigerung dabei vorausgegangen ist.

f) Ueber alle Ablösungen von Laudemien und sonstigen das Eigenthum beschränkenden Rechten.

g) Ueber alle neue Akquisitionen, Täusche, oder andere das Finanz-Vermögen unmittelbar betreffende Verträge.

h) Ueber alle nöthig oder nüzlich befundene neue Einrichtungen in der Finanz-Verwaltung, oder Abände-

rungen

rungen der darüber bestehenden Normen, bevor hierin zu irgend einem Vollzuge geschritten wird.

i) Ueber alle neue Ausgaben, welche nicht bereits etatsmässig regulirt und festgesezt sind.

k) Ueber alle Untersuchungen der Dienstes-Gebrechen der Finanz-Beamten.

l) Ueberhaupt über alle Finanz-Gegenstände von Wichtigkeit, zu deren Entscheidung nicht schon hinlänglich bestimmte Normen vorhanden sind.

Aus den monatlich einzusendenden Geschäfts- und Sizungs-Protokollen wird das Finanz-Ministerium sich die Ueberzeugung verschaffen, in wie fern von den Kreis-Finanz-Direktionen der vorgeschriebene Geschäfts-Gang eingehalten wird.

§. 31. Die Berichte über obige Gegenstände haben sich nicht bloß auf die Einsendung der darüber erstatteten rentämtlichen Berichte, und auf die Anzeige ihres Inhaltes zu beschränken, sondern sie müssen die eigene Ansicht und Beurtheilung der Finanz-Direktionen über jeden Gegenstand enthalten; und wenn bei der Berathung darüber wesentlich von einander abweichende Meinungen sich hervorgethan haben, so ist die Verschiedenheit dieser lezten mit den Gründen, worauf sie sich stüzen, in dem Berichte zu bemerken.

§. 32. Was die Geschäfts-Behandlung im Allgemeinen betrifft, so haben die Finanz-Direktionen, wie es schon in Unserm organischen Edikte über die Anordnung der General-Kreis-Kommissariate den Lezteren vorgeschrieben ist, den Gesichts-Punkt nie aus dem Auge zu lassen, daß der höchste Grad der Beschleunigung, dessen die Geschäfte fähig sind, jederzeit mit der Reife der

der Ueberlegung, welche die Zweckmäßigkeit und Sicherheit ihrer Ausführung fodert, verbunden werden müsse.

Im Besonderen ertheilen Wir hierüber folgende Vorschrift:

§. 33. Alle Dekrete, Schreiben, Berichte und Vorstellungen, welche die Finanz-Verwaltung des Kreises betreffen, werden an den Kreis-Finanz-Direktor gebracht. — Dieser erbricht sie; und nachdem er sie mit dem Präsentatum unrer Bezeichnung des Referenten, an den sie gelangen sollen, versehen hat, gibt er sie zu dem Geschäfts-Protokolle ab.

§. 34. Dieses Protokoll wird unter der unmittelbaren Aufsicht des Kreis-Finanz-Direktors in der für die General-Kreis-Kommissariate vorgeschriebenen tabellarischen Form geführt, und in der Registratur ein alphabetischer Renner darüber gehalten.

§. 35. Sobald das Exhibit eingetragen ist, wird es zur Registratur abgegeben, welche dasselbe, mit den nöthigen Vorakten begleitet, noch an dem nämlichen halben Tage des Empfanges dem Referenten zuzustellen hat.

§. 36. Es hängt von dem Kreis-Finanz-Direktor ab, ob er sich über diejenigen Gegenstände, wofür die kollegiale Berathung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, von dem Referenten einzeln vortragen, oder sich in eigenen Sizungen mit Beiziehung anderer Finanz-Behörden des Kreises darüber Vortrag erstatten lassen will. In jedem Falle legen die Referenten die von ihnen entworfenen Aufsäze in allen für die Kollegial-Berathung nicht besonders ausgeschiedenen Gegenständen dem Kreis-Finanz-Direktor sogleich vor, welcher dieselben, wenn er sie der Sache angemessen findet, mit dem Expediatur

be-

bezeichnet, worauf sie in das obenerwähnte Geschäfts-Protokoll eingetragen, in's Reine geschrieben, und zur Expedition besorgt werden.

§. 37. Ueber die der kollegialen Berathung unterworfenen Gegenstände werden von dem Sekretär förmliche Sizungs-Protokolle in der für die General-Kreis-Kommissariate hierüber vorgeschriebenen Form gehalten. In diesen müssen bei jedem Gegenstande auch die einzelnen Abstimmungen eingetragen werden; und jedesmal ist zu bemerken, ob der Beschluß einstimmig, oder bloß nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt worden ist. — Die von dem Referenten verfaßten Aufsäze werden von dem Sekretär unterzeichnet, und von dem Kreis-Finanz-Direktor mit dem Expediatur versehen.

§. 38. Die Beschlüsse, welche in die eigenen Sizungs-Protokolle eingetragen werden müssen, sind in dem Geschäfts-Protokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und die Vortrags-Numer des Sizungs-Protokolles zu bemerken.

§. 39. Der Kreis-Finanz-Direktor unterzeichnet alle Ausfertigungen, und der Sekretär kontrasignirt dieselben.

§. 40. Die Form der Berichte zur allerhöchsten Stelle stimmt mit derjenigen überein, welche den General-Kreis-Kommissariaten in dem über ihre Einrichtung erlassenen organischen Edikte vorgeschrieben ist.

§. 41. In Uebereinstimmung mit der den Kreis-Kommissariaten vorgeschriebenen Form geschehen auch alle übrigen Ausfertigungen der Kreis-Finanz-Direktionen, und ihre Unter-Behörden haben ihre Berichte an dieselben in gleicher Form, wie die Land- und Patrimonial-Gerichte an die General-Kreis-Kommissariate zu erstatten. — Auch müssen die an sie gelangenden

Vor-

Vorstellungen der Unterthanen in einer mit jenen Vorschriften analogen Form überreicht werden.

§. 42. Der Ober-Aufschläger, Siegel-Beamte, und Landbau-Inspektor erstatten ihre Berichte über die in ihren besondern Wirkungs-Kreis einschlägigen Geschäfte an die ihnen vorgesezte Zentral-Stelle. — Haben sie Anzeigen an den Kreis-Finanz-Direktor zu machen, und dessen Mitwirkung in ihrem Geschäfts-Kreise nachzusuchen, welche er, wenn sie der Dienst erfodert, ohne Verzug zu leisten hat, so haben sie sich auch hiezu der Berichtsform zu bedienen, und der Kreis-Finanz-Direktor fertiget seinen jedesmaligen Erlaß an sie in eben der Form, wie an eine Unter-Behörde aus.

§. 43. Der Kreis-Finanz-Direktor kann einem Rathe oder Kanzlei-Individuum die Entfernung von seinen Amts-Geschäften nach Umständen auf 14 Tage gestatten. — Längere Entfernungen oder Reise-Bewilligungen ausser Landes und an den Siz Unsers Hoflagers, erfodern eine vorläufige Anfrage bei Unserm geheimen Finanz-Ministerium, von welchem sodann das Weitere veranlaßt wird.

§. 44. Allen bei den Kreis-Finanz-Direktionen angestellten Individuen wird strenges Stillschweigen zur Pflicht gemacht, und in Ansehung der Mittheilungen an Partheien, unerlaubter Agentien und Geschenk-Annahmen, auf den 68. §. des organischen Edikts über die Kreis-Kommissariate verwiesen, dessen Inhalt auch das Personal der Kreis-Finanz-Direktionen auf das genaueste zu befolgen hat.

§. 45. Mit den Heuraths-Bewilligungen der Kreis-Finanz-Direktoren und Räthe wird es gehalten, wie im

78. §. des gedachten Edikts bestimmt worden ist, und der Vortrag darüber wird von Unserem geheimen Finanz-Ministerium erstattet.

§. 46. Der Kreis-Finanz-Direktor hat gleichen Rang mit dem Kreis-Kanzlei-Direktor. — Eben so haben die Finanz-Räthe gleichen Rang mit den Kreis-Räthen. — Den Vorrang entscheidet das Dienstes-Alter, sowohl bei gemeinschaftlichen Sizungen, als bei öffentlichen Feierlichkeiten.

Unsere Kreis-Finanz-Direktoren und Kreis-Finanz-Räthe, so wie die übrigen Finanz-Behörden der Kreise, werden in den hieoben ihnen übertragenen Geschäfts-Gegenständen und damit verbundenen Obliegenheiten und Befugnissen die Wichtigkeit des in sie gesezten Vertrauens von selbst erkennen. Wir dürfen daher erwarten, daß sie bemüht seyn werden, demselben vollständig, und auf eine den Staats-Dienst sowohl, als sie, ehrende Weise zu entsprechen.

München den 8. August 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Regierungsblatt 1808. XXXXVII. Stück. Seite 1869—1892.)

LIII.

LIII.

(Zu dem III. Titel. §. 1.

Die Errichtung des obersten Forstamtes betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um in die Verwaltung des gesamten Forstwesens Unseres Königreiches mehr Einheit und Zusammenhang zu bringen, und der Leitung desselben eine gleichförmigere, dem Bedürfnisse des Ganzen angemessene Richtung zu verschaffen, haben Wir beschlossen, diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung nach folgenden Bestimmungen zu zentralisiren.

I. In dem Sitze Unserer Regierung wird für die Leitung des Forst- und damit verbundenen Jagdwesens ein besonderes, Unserm geheimen Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnetes oberstes Forstamt errichtet.

II. An dieses oberste Forstamt, als an eine Central-Stelle, haben ohne weitere Dazwischenkunft der Landesstellen in Unseren Provinzen alle administrativen Oberbehörden im Forst- und Jagdwesen ihre Berichte unmittelbar, und unter der Aufschrift:

An
das königliche oberste Forstamt in
München.

zu erstatten, und alle auf das Forst- und Jagdwesen Beziehung habende Verordnungen und Befehle in Ausfertigungen, welche eine gleiche Ueberschrift haben, zu empfangen.

III. Dieses oberste Forstamt besteht:

a. Aus einem Vorstande,
b. Aus einem Direktor,
c. Aus vier Oberforsträthen,
d. Aus zwei ständigen Beisizern,
e. Aus einem Sekretär,
f. Aus zwei Rechnungskommissären,
g. Aus zwei Registratoren, wovon einer zugleich das Einlaufs = Protokoll führt, und die Expeditur besorgen hilft;
h. Aus einem Tabellisten,
i. Aus vier Kanzellisten,
k. Aus zwei Planzeichnern, und endlich
l. Aus einem Kanzlei = Diener.

IV. Der Wirkungskreis dieses obersten Forstamtes erstreckt sich auf die obere Leitung der Forstwirthschaft sämtlicher Staatswaldungen, auf die Sorge für die Erhaltung und forstmässige Benüzung und Verbesserung, auf die gesamte dahin einschlägige Verwaltung, und endlich auf die forstpolizeiliche Oberaufsicht über alle Unserer Souverainität unterworfenen Kommun=, Lehen=, Stiftungs = und sonstigen Waldungen.

V. Hieraus fließen folgende speziellere Bestimmungen jenes Wirkungskreises:

a. Das oberste Forstamt wacht darüber, daß alle Zweige der Forstgeschäfte nach festen, der Form und Sache angemessenen Grundsäzen behandelt, mit der erfoderlichen Thätigkeit ohne Verzug erlediget, und sowohl die bereits bestehenden, als die noch zu erlassenden Verordnungen und Vorschriften genau vollzogen werden.

b. Es führt die obere Aufsicht über das gesamte Forstpersonal, kontrollirt dasselbe in der Ausübung seiner Dienstfunktionen, und sucht sich, theils aus den jährlich einzuziehenden Konduitlisten, theils aus den im gewöhnlichen Geschäftslaufe an dasselbe gelangenden Berichten der Forstämter, eine genaue Kenntniß von dessen Fähigkeiten und Dienstes-Eigenschaften zu verschaffen.

c. Es hat die Untersuchung und Erkenntniß über die Dienstes-Gebrechen des Forstpersonals, jedoch unter den im 8. Artikel dieses Organisations-Rescripts enthaltenen Beschränkungen.

d. Es sorgt für die Bildung und ununterbrochene Vorbereitung des erforderlichen Forstpersonals, und hat daher auch die besondere Aufsicht auf die Forstlehranstalten.

e. Es hat die Begutachtung der von dem Revierförster aufwärts in Dienst-Erledigungsfällen anzustellenden Individuen, und die Ernennung zu den unteren Forststellen, jedoch mit der Verbindlichkeit, an Unser geheimes Finanz-Ministerium jedesmal unverzüglichen Anzeige-Bericht davon zu erstatten, und sowohl bei den Begutachtungen, als den Ernennungen auf die Quieszenten nach dem Maße ihrer Brauchbarkeit vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

f. Es leitet bei Unserm geheimen Finanz-Ministerium durch seine Berichte die ihm in Rücksicht der Forstwissenschaft, der Forstpolizei und des Forst-Rechnungswesens nöthig scheinenden neuen Verordnungen, oder Abänderungen der bestehenden ein; und besorgt, wenn sie Unsere Sanktion erhalten haben,

ihre weitere Ausschreibung an die ihm untergeordneten Forststellen.

g. Es wacht über den allgemeinen Vollzug der Forst- Jagd- und Strafordnung, die Wir gleich nach seiner Errichtung zu erlassen gedenken, und erstattet von Zeit zu Zeit mit Begutachtung der weiter nöthig befundenen Gesezbestimmungen oder Modifikationen, Bericht über jenen Vollzug ab.

h. Es prüft und bestätigt die von den Land-Forststellen vorgeschlagenen Eintheilungen und Ertragsbestimmungen der Waldungen.

i. Es prüft die zu einer vortheilhafteren Einrichtung der Floß-Anstalten, und zur Beförderung der Holz-Abfuhr überhaupt gereichenden Maßregeln, und erholt darüber nach dem Grade ihrer Wichtigkeit Unsere Genehmigung.

k. Es leitet nach staatswirthschaftlichen Grundsäzen und Ansichten die Verwerthung sämtlicher Forstprodukte.

l. Es sorgt für die Handhabung einer strengen zweckmässigen Oekonomie, sowohl bei der Forstkultur, als der Holzfällung, und andern Regie-Ausgaben.

m. Zu den Holzverkäufen konkurriren zwar, wie bisher, Unsere Rentämter; jedoch werden die Holzveräusserungs-Protokolle jedesmal an Unser oberstes Forstamt eingesendet, welches dieselben prüft, und nach Umständen ohne weiters genehmiget, oder Unsere Ratifikation darüber erholt.

n. Die Einnahmen sämtlicher Forstgefälle fließen gleichfalls, wie bisher, in die Rentamtskassen, aus welchen auch die auf diesen Gefällen ruhenden Lokal-

Forst=Ausgaben ferner bestritten werden. — Hierüber sind aber abgesonderte Rechnungen zu führen, und die jedesmaligen nach Abzug der Ausgaben aus den Forstgefällen sich ergebenden Ueberschüsse zwar zu den Provinzial=Hauptkassen einzusenden, diese aber haben sie bloß als durchlaufende Posten in ihren Rechnungen zu behandeln, und die Ueberschüsse von den Forstgefällen abgesondert, an die Zentral=Staats=Kasse, die den Hauptempfang besorgt, abzusenden. — Uebrigens wird die Aufsicht über die gesamten aus der Bewirthschaftung Unserer Staatswaldungen fliessenden Einnahmen durch das oberste Forstamt geführt, und ihm liegt die Abhör sämtlicher Forstrechnungen unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Rechnungsformen ob.

o. Ferner leitet das oberste Forstamt die Purifikation der Staatswaldungen, und sucht die Holz= Weid= Streu= und Laubgerechtsame durch gütliche Uebereinkunft aus den Staatsförsten ganz zu entfernen, oder sie wenigstens in die Schranken einer gerechten Forstpolizei zurückzuführen.

p. Es richtet seine Aufmerksamkeit auf die vortheilhafteste Benüzung der Nebennuzungen in den Staatswaldungen, als der Mastung, der Rinden, der Stöcke, des Reisigs, des Harzes, so wie der Stein= Thon= Gips= und Kalk=Gruben, in so ferne selbige nicht zum Wirkungskreise des obersten Bergamtes gehören.

q. Es leitet die Selbst=Administration, oder die Verpachtung der Jagden, jedoch mit Ausschluß der Unserer Hofjagd=Intendanz vorbehaltenen Ad=

mini=

ministration des Leibgeheges, und der Reserve=Jagden.

r. Es läßt sich die Aufrechthaltung der Forst= und Jagdhoheits= so wie der Waldgrenz= und Eigenthumsgerechtsamen angelegen seyn. Entstehen jedoch darüber rechtliche Streitigkeiten, so tritt dabei das geeignete Verfahren der einschlägigen Justizbehörden, so weit es Plaz zu greifen hat, ein.

s. Es hat die Forstschuz= und Polizei=Rechte zu handhaben, und Unsere Waldungen vor Forstfreveln zu sichern. Auch übt dasselbe, wie schon oben bemerkt ist, die forstpolizeiliche Oberaufsicht über alle Unserer Souverainität unterworfenen Kommun= Lehen= und Stiftungswaldungen u. s. w. aus, deren Besizer zur Beobachtung der Forst= und Jagdordnung, und anderer Forstpolizei=Geseze verbunden sind, und in dieser Hinsicht unter der Aufsicht der Ober=Forstämter stehen.

VI. Ueberdieß hat das oberste Forstamt die besondere Obliegenheit, zu Ende eines jeden Etats=Jahres eine förmliche Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verwichenen Etats=Jahres herzustellen, und Unserem geheimen Finanz=Ministerium mit einer genauen Darstellung des jedesmaligen Forstzustandes, so wie der in die Forstwirthschaft, Forstpolizei, und das Forstrechnungswesen in dem Laufe des Jahres eingeführten Verbesserungen mit den nöthigen statistischen Bemerkungen begleitet, in einem umfassenden Berichte vorzulegen.

VII. Nicht minder hat dasselbe aus den mit dem Anfange eines jeden neuen Etats=Jahres von sämtlichen

Forst=

Forstämtern einzureichenden Forstetats einen bestimmten Forst = Material = und Pekunial = Etat herzustellen, und durch Unser geheimes Finanz = Ministerium Unsere Genehmigung darüber zu erholen.

VIII. Die Formen des bei dieser Zentralstelle zu beobachtenden Geschäftsganges sind folgende:

a. Alle einlaufenden Gegenstände werden von dem Vorstande erbrochen, zum Einlaufs=Protokolle abgegeben, und dort das Präsentatum darauf gesezt, und demnächst unter die einschlägigen Referenten vertheilt.

b. Die laufenden Gegenstände, welche keiner besonderen Berathung bedürfen, werden ohne weiters von Tag zu Tag expedirt, nachdem die Konzepten zuvor von dem einschlägigen Referenten, und dem Direktor unterzeichnet, und mit dem Expediatur des Vorstandes versehen sind.

c. Alle Gegenstände von Wichtigkeit hingegen, wobei es nicht bloß auf die Einleitung einer vorläufigen Instruirung, oder auf die einfache Anwendung schon bestehender Verordnungen und Vorschriften ankommt, werden für die gemeinschaftlichen Sizungen des obersten Forstamtes, deren in jeder Woche wenigstens zwei statt finden müssen, vorbehalten, in diesen Sizungen ordentlich vorgetragen, und nach der Stimmenmehrheit entschieden. Die Beisizer haben eine entscheidende Stimme nur in denjenigen Fällen, worüber sie selbst mit Beifügung ihres Voti vorzutragen haben.

IX. Die nach der Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse werden hierauf ohne weiters auf die geeignete

Art

Art ausgefertiget, und zum Vollzuge gebracht. Ausgenommen hievon sind jedoch folgende Fälle, worüber jedesmal Unsere allerhöchste Genehmigung mittels Berichtes an Unser geheimes Finanz = Ministerium zu erholen ist:

a. Sämtliche Dienstes = Entlassungs = Fälle ohne Unterschied;
b. alle Dienst = Besezungs = oder Suspensions = Fälle vom Revierförster aufwärts.
c. Der An = und Verkauf der Staatswaldungen, die Forstpurifikationen, und alle Gegenstände, welche auf eine beträchtliche Vermehrung oder Verminderung der Einnahmen und Ausgaben Einfluß haben, oder eine Abänderung in den sanktionirten jährlichen Forstetats hervorbringen.
d. Alle organischen Verfügungen über die Eintheilung der Waldungen; so wie die Festsezung allgemeiner Grundsäze und Normen für die Forst = und Jagd = Verwaltung; die Erweiterung oder Beschränkung der erlassenen allgemeinen Verordnungen und Geseze im Forst = und Jagdwesen; und die authentische Auslegung derselben, wo der Sinn derselben zweifelhaft erscheint.

X. Die Nomination des im III. Artikel festgesezten Personals des obersten Forstamtes wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

XI. Das oberste Forstamt übernimmt mit dem 1. Oktober, als dem Eintritte des neuen Etats=Jahres, die Gesamt = Verwaltung des Forstwesens Unseres Königreiches, und läßt ihr erstes Geschäft seyn, nach der Grundlage der hiebei folgenden Entwürfe, worüber Wir zugleich

gleich die sich hierauf beziehenden kommissionellen Bemerkungen beifügen, eine allgemeine Forst- Jagd- und Strafordnung nebst der erfoderlichen Dienstes-Instruktion für jede Gattung des Forstpersonals abzufassen, und Uns zur Sanktionirung vorzulegen, damit ein fester Geschäftsgang überall eingeführt, und das Ganze in einem organischen Zusammenhange desto leichter übersehen, und geleitet werden kann.

Uebrigens erwarten Wir von sämtlichen Mitgliedern Unsers obersten Forstamtes, daß sie Unser in sie gesezztes Vertrauen durch ihre Dienstleistungen rechtfertigen, und sich stets angelegen seyn lassen werden, das Ihrige, zur Erreichung Unserer auf die Gründung einer mögsichst vollkommenen Forstverfassung gerichteten Absicht, nach Pflicht und Kräften beizutragen. München den 27. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Regierungsblatt 1807. XXXX. Stück. Seite 1450 — 1460.)

LIV.

(Zu dem III. Titel. §. 1.)

Organisation der General-Forst-Administration, als Sektion des geheimen Finanz-Ministeriums.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Uebereinstimmung mit der neuen Einrichtung der übrigen Zentral-Stellen beschlossen, der nun-

nunmehr eine besondere Sektion Unsers Finanz-Ministeriums bildenden General-Forst-Administration folgende, mit dem Anfange dieses Etats-Jahres in Wirkung übergehende Instruktion zu ertheilen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Die der obersten Leitung Unsers Finanz-Ministeriums unmittelbar untergebene General-Forst-Administration besteht aus demjenigen Personale, welches in dem organischen Edikte vom 27. August 1807, Regierungsblatt desselben Jahres XL. Stück Seite 1458—59, enthalten ist.

§. 2. Untergeordnet sind dieser General-Forst-Administration die Forst-Inspektionen, Forstämter, und übrigen administrativen Behörden in Forst- und Jagdsachen Unsers Königreiches.

§. 3. In Ansehung der Gehalte, so wie der Uniform für das bestehende Personal der General-Forst-Administration bleibt es vor der Hand bei den Bestimmungen vom 27. August des vorigen und vom 21. Juni des gegenwärtigen Jahres.

§. 4. Für die Regie-Ausgaben, für die Büreau-Kosten, und die übrigen Kanzlei-Bedürfnisse werden Wir ein nicht zu überschreitendes Maximum jährlich festsezen.

§. 5. Die Abordnungen auf Kommissionen in die Forstämter des Königreiches dürfen nie ohne vorläufige Anzeige verfügt werden; in den Fällen, wo sie nicht umgangen werden können, werden die Tagsgebühren in Uebereinstimmung mit dem organischen Edikte über die Anordnung der Kreis-Kommissariate §. 70. vergütet, und

als Hauptgrundsaz auch hiebei festgesezt, daß der Betrag der Tagsgebühren eines Individuums in einem Jahre die Hälfte seines jährlichen Gehalts niemal übersteigen darf.

§. 6. Der Vorstand, die Räthe und Assessoren der General-Forst-Administration erhalten alle Vortheile der Pragmatik für den Staatsdienst, nach den in der Konstitution Tit. III. §. 7. hierüber getroffenen näheren Bestimmungen, so wie sie auch allen aus derselben hervorgehenden Verbindlichkeiten nnterworfen sind; die Verhältnisse der übrigen Staatsdiener und untergeordneten Forst-Beamten werden in Uebereinstimmung mit gedachtem Paragraphe der Konstitution besonders festgesezt werden.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 7. Der Wirkungskreis der General-Forst-Administration erhält folgende nähere Bestimmungen:

a. Die General-Forst-Administration hat die obere Leitung der Forstwirthschaft sämmtlicher Staats-Waldungen, die Sorge für ihre Erhaltung, forstmässige Benüzung und Verbesserung, die gesammte dahin einschlägige Verwaltung, und endlich die forstpolizeiliche Ober-Aufsicht über alle Unserer Souveränität unterworfenen Kommun-Lehen-Stiftungs- und sonstige Waldungen.

b. Sie wacht darüber, daß alle Zweige der Forst-Geschäfte nach festen der Form und Sache angemessenen Grundsäzen behandelt, mit der erforderlichen Thätigkeit ohne Verzug erlediget, und so-

wohl

wohl die bereits bestehenden, als die noch zu erlassenden Verordnungen und Vorschriften genau vollzogen werden.

c. Sie führt die obere Aufsicht über das gesammte Forst-Personale, kontrollirt dasselbe in der Ausübung seiner Dienstes-Funktionen, und sucht sich theils aus den im gewöhnlichen Geschäfts-Laufe an dieselbe gelangenden Berichten der Forstämter, theils aus den jährlich einzuziehenden Konduit-Listen eine genaue Kenntniß von dessen Fähigkeiten und Dienstes-Eigenschaften zu verschaffen.

d. Sie hat die Untersuchung und Erkenntniß über die Dienstes-Gebrechen des Forst- und Jagd-Personals; ist aber verbunden, in Dienst-Suspensions- oder Entlassungs-Fällen vorerst jedesmal darüber Bericht an Unser geheimes Finanz-Ministerium zu erstatten, und die Bestätigung des gemachten Antrages abzuwarten: wobei es sich von selbst versteht, daß den Bestimmungen der Konstitution Tit. III. §. 2. sowohl, als dem sonstigen rechtlich gegründeten Rekurse, wegen der Ersaz-Leistung das Geeignete vorbehalten bleibt.

e. Sie sorgt für die Bildung und jedesmalige Ergänzung des erfoderlichen Forst-Personals, und hat daher auch die besondere Aufsicht auf das zu errichtende National-Forst-Institut.

f. Sie hat die Begutachtung der in Dienstes-Erledigungs-Fällen anzustellenden Individuen, jedoch mit der Verbindlichkeit, auf die Quieszenten nach dem Maße ihrer Brauchbarkeit vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

g. Sie

g. Sie leitet bei Unserem geheimen Finanz-Miniſterium durch ihre Berichte die ihr nöthig ſcheinenden neuen Verordnungen im Fache der Forſtwirthſchaft, der Forſtpolizei, und des Forſt-Rechnungswesens, oder die Abänderungen der beſtehenden ein, und beſorgt, wenn ſie Unſere Sanktion erhalten haben, ihre weiteren Ausſchreibungen an die ihr untergeordneten Forſt-Stellen.

h. Sie wacht über den allgemeinen Vollzug der Forſt-Jagd- und Strafordnung, welche Wir für Unſer Königreich, — und der Dienſtes-Inſtruktion, welche Wir für das untergeordnete Forſt-Perſonal nächſtens zu erlaſſen gedenken, und erſtattet von Zeit zu Zeit, mit Begutachtung der weiter nöthig befundenen Geſezbeſtimmungen oder Modifikationen, ihren Bericht über jenen Vollzug.

i. Sie prüft und beſtätiget die von den Land-Forſtſtellen vorgeſchlagenen Eintheilungen und Ertrags-Beſtimmungen der Waldungen.

k. Sie erwägt die zu einer vortheilhafteren Einrichtung der Floß-Anſtalten, zur Beförderung der Holz-Abfuhr, und des Holz-Kommerzes überhaupt gereichenden Maßregeln, und erholt darüber nach dem Grade ihrer Wichtigkeit Unſere Genehmigung.

l. Sie leitet nach ſtaatswirthſchaftlichen Grundſäzen und unter genauer Befolgung der Normal-Verordnung vom 6. Juli l. J. die Verwerthung ſämtlicher Forſt-Produkte.

m. Sie ſorgt für die Handhabung einer ſtrengen zweckmäſſigen Oekonomie ſowohl bei der Forſtkultur, als der Holzfällung und andern Regie-Ausgaben.

n. Sie leitet das gesamte Triftwesen, und benachdrücket den Vollzug der wegen zweckmässigerer Einrichtung des hiesigen Triftwesens am 7. vor. Monats erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

o. Die Einnahmen sämtlicher Forst- und Jagd-Gefälle fließen zwar fortwährend, wie bisher in die Rentamts-Kassen, aus welchen auch die auf diesen Gefällen ruhenden Local-Forst-Ausgaben ferner bestritten werden; hierüber sind aber nach den in der Verordnung vom 12. August 1808 enthaltenen näheren Vorschriften abgesonderte Rechnungen zu führen, und damit die General-Forst-Administration neben der Leitung des technischen Theiles der Forst- und Jagd-Regie auch die Uebersicht des pecuniären Resultats, sowohl während dem Laufe des Jahrs, als am Ende desselben, bestimmt erhalte, so sind die Kreis-Finanz-Direktoren angewiesen worden, aus den Journals-Extrakten, welche sie monatlich von den Rentämtern erhalten, alle jene Einnahms- und Ausgabs-Posten, welche das Forst- und Jagdwesen betreffen, der General-Forst-Administration mitzutheilen.

Uebrigens wird die Aufsicht über die gesamten aus der Bewirthschaftung Unserer Staats-Waldungen fließenden Einnahmen durch die General-Forst-Administration geführt, und ihr liegt auch die Ablhör sämtlicher Forst-Rechnungen in der zweiten Instanz unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Rechnungsformen ob.

p. Ferner leitet die General-Forst-Administration die Purifikation der Staats-Waldungen, sie sucht die Holz- Weid- Streu- und Laubgerechtsame durch güt-

gütliche Uebereinkunft aus den Staats-Forsten ganz zu entfernen, oder solche nach der Normal-Verordnung vom 26. Februar l. J. in die Schranken einer gerechten Forstpolizei zurückzuführen.

q. Sie richtet ihre Aufmerksamkeit auf die vortheilhafteste Benüzung der Nebennuzungen in den Staats-Waldungen, als der Mastung, der Rinden, der Stöcke, des Reisigs, des Harzes, so wie der Stein- Thon- Gips- und Kalk-Gruben, insoferne selbige nicht zum Wirkungskreise der General-Bergwerks-Administration gehören.

r. Sie leitet die Selbst-Administration oder die Verpachtung sämtlicher Jagden, mit Rücksichtnahme auf die Normal-Verordnung vom 7. April l. J. jedoch mit Ausschluß der Unserer Hof-Jagd-Intendanz vorbehaltenen Administration des Leibgeheges und der Reserve-Jagden.

s. Sie läßt sich die Aufrechthaltung der Forst- und Jagdhoheits-, so wie der Waldgrenz- und Eigenthums-Gerechtsamen angelegen seyn; entstehen darüber rechtliche Streitigkeiten, so treten wegen der Vertretung des Forst-Fiskus, und der vor oder während dem Rechtsstreite abzuschließenden gütlichen Vereinbarungen die Reskripts-Bestimmungen vom 2. Jänner l. J. und das geeignete Verfahren der einschlägigen Justiz-Behörden, so weit es Plaz zu greifen hat, ein.

t. Sie hat die Forstschuz- und Polizei-Rechte zu handhaben und Unsere Waldungen vor Forstfrevel zu sichern; sie überträgt die Abwandlung der Forstfrevel der gemeinschaftlichen Untersuchung und Erkenntniß der einschlagenden Landgerichte und

Forst-

Forstämter, welche jedoch gehalten sind, die nächstens erfolgende allgemeine Wald = Strafordnung auf die einzelnen Fälle in Anwendung zu bringen, und die Wald = Rügprotokolle an die General-Forst = Administration vorerst zur Prüfung und Genehmigung einzusenden. Wenn aber die Strafe die Summe von vier hundert Gulden erreicht, so steht dem Verurtheilten binnen einer peremptorischen Frist von zwanzig Tagen der Rekurs an Unsern geheimen Rath zu.

u. Sie hat aus den mit dem Anfange eines jeden neuen Etats = Jahres von sämtlichen Forstämtern einzureichenden Forst=Etats einen bestimmten Forst-Material = und Pecunial = Etat herzustellen, und durch Unser geheimes Finanz = Ministerium Unsere Genehmigung darüber zu erholen.

v. Sie kontrollirt vermittels des Vormerkungs=Buches und der nach den neuesten Vorschriften einzuführenden Buchhaltung den Vollzug der Etats, und sezt durch die monatliche Einsendung der Holz = Abgangs = Designationen Unser Finanz = Ministerium von dem pecuniären Resultate in die fortwährende Kenntniß.

w. Sie hat endlich die besondere Obliegenheit zu Ende eines jeden Etats = Jahres eine förmliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des verwichenen Etats = Jahres herzustellen, und Unserm geheimen Finanz = Ministerium mit einer genauen Darstellung des jedesmaligen Forst = Zustandes, so wie der in die Forstwirthschaft, Forstpolizei und das Forst = Rechnungswesen, in dem Laufe

des

des Etats=Jahres eingeführten Verbesserungen mit den nöthigen statistischen Bemerkungen begleitet, in einem umfassenden Berichte vorzulegen.

III. Titel.

Geschäfts=Gang.

§. 8. Die Formen des bei Unserer Forst=Sektion zu beobachtenden Geschäfts=Ganges sind folgende:

§. 9. In allen zum Wirkungs=Kreise der General=Forst=Administration gehörigen im zweiten Titel angeführten Gegenständen werden die Berichte der Unter=Behörden und die Vorstellungen der Parteien unter der Aufschrift:

An
die königliche General=Forst=Administration
in
München.

unmittelbar an dieselbe gerichtet, von welcher alle auf das Forst= und Jagdwesen Bezug habenden Verordnungen und Befehle unter gleicher Unterschrift ausgefertiget werden.

§. 10. Die Unter=Behörden haben zugleich ihren Behörden die Bemerkung des Expeditions=Zifers der den Bericht veranlaßt habenden Entschliessung auf folgende Art oben an dem linken Ecke der ersten Seite beizufügen:

Ad Numerum . . . .

§. 11. Oben in der Mitte der ersten Seite des Berichtes ist der Expeditions=Zifer der Unterbehörde anzuführen.

§. 12. Alle einlaufenden Gegenstände werden von dem Vorstande erbrochen, zum Einlaufs=Protolle abgegeben,

dort

dort das Präsentatum darauf gesezt, und demnächst nach der von Unserm Finanz-Ministerium für jedes Etats-Jahr besonders zu bestimmenden Geschäfts-Eintheilung unter die einschlagenden Referenten vertheilt.

§. 13. Die laufenden Gegenstände, welche keiner besondern Berathung bedürfen, werden ohne weiters von Tag zu Tag expedirt, nachdem die Konzepte zuvor von dem einschlägigen Referenten und dem Direktor unterzeichnet, und mit dem Expediatur des Vorstandes versehen sind.

§. 14. Uebrigens wird die Ausfertigung ohne Anrede und ohne Eingang in der dritten Person im Befehls-Style oder im Style der Aufträge, je nachdem es die Beschaffenheit der Sache erfodert, entweder an die Forst-Inspektionen oder unmittelbar an die Forstämter erlassen.

§. 15. Alle Gegenstände von Wichtigkeit hingegen, wobei es nicht bloß auf die Einleitung einer vorläufigen Instruirung oder auf die einfache Anwendung schon bestehender Verordnungen und Vorschriften ankommt, werden für die gemeinschaftlichen Sizungen der General-Forst-Administration, (deren in jeder Woche wenigstens zwei seyn müssen), vorbehalten, in diesen Sizungen ordentlich vorgetragen, und nach der Stimmen-Mehrheit entschieden.

§. 16. Ausgenommen hievon sind jedoch folgende Fälle, worüber jedesmal Unsere Allerhöchste Genehmigung mittels Berichts an Unser geheimes Finanz-Ministerium zu erholen ist:

a. Die Anstellung neuer Forst-Beamten von jedem Grade.

b. Sämtliche Dienst = Suspensions = Fälle, und alle Untersuchungen der Dienstes = Gebrechen der Forst= Beamten.

Wenn jedoch, um nicht den Dienst zu unterbrechen, eine provisorische Vorkehr auf der Stelle getroffen wer= den muß, ist die General = Forst = Administration hiezu befugt, mit der Verbindlichkeit, davon unverzügliche Anzeige zu machen.

c. Die Ertheilung neuer Besoldungen, so wie die Gra= tifikations = Verleihungen.

d. Die Verleihung neuer Pensionen und Unterstü= zungs = Beiträge.

e. Jeder An = und Verkauf von Staats = Waldungen, bey welch leztern die durch die Verordnung vom 4. Sept. v. und vom 8. Mai l. Jahrs festgesez= ten Einschränkungen und Formen genau zu beob= achten sind.

f. Alle jene Verpachtungen, bei welchen der jährliche Pachtzins die Summe von Einhundert Gulden über= schreitet, vorausgesezt, daß die öffentliche Ver= steigerung dabei vorausgegangen ist.

g. Alle Purifikationen der Staatswaldungen, und alle übrigen das Forst = Vermögen unmittelbar betref= fenden Verträge.

h. Alle Ausgaben, welche nicht bereits etatsmäßig regulirt und festgesezt sind.

i. Alle nöthig oder nüzlich befundenen neuen Ein= richtungen in der Forst = Verwaltung, oder Abän= derungen der darüber bestehenden Normen, be= vor hierin zu irgend einem Vollzuge geschritten wird.

k. Die Bestimmung des jährlichen General = Forst= Etats.

1. Ueberhaupt alle jene Forst- und Jagd-Gegenstände von Wichtigkeit, welche einen wesentlichen Einfluß auf den Wohlstand der Waldungen oder Unserer Staats-Einkünfte haben, und zu deren Entscheidung nicht schon hinlänglich bestimmte Normen vorhanden sind.

§. 17. Die Berichte über obige Gegenstände haben sich nicht bloß auf die Einsendung der darüber erstatteten forstamtlichen Berichte, und auf die Anzeige ihres Inhalts zu beschränken, sondern sie müssen die kurze Vorstellung der Thatsache und die eigene Ansicht und Beurtheilung der General-Forst-Administration über jeden Gegenstand enthalten; und wenn bei der Berathung darüber wesentlich von einander abweichende Meinungen sich hervorgethan haben, so ist die Verschiedenheit dieser lezten mit den Gründen, worauf sie sich stüzen, in dem Berichte zu bemerken.

§. 18. Ueber sämtliche der Berathung der General-Forst-Administration unterworfenen Gegenstände sind von dem vorsizenden Sekretär förmliche Sizungsprotokolle nach der hierüber in der Entschliessung vom 7. April l. J. ertheilten Vorschrift zu halten, in welchen bei jedem Gegenstande auch die einzelnen Abstimmungen eingetragen werden, und jedesmal zu bemerken ist, ob der Beschluß einstimmig, oder bloß nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt worden.

§. 19. Die Beschlüße, welche in die eigenen Sizungsprotokolle eingetragen werden müssen, sind in dem Geschäftsprotokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und den Vortrags-Numer des Sizungsprotokolls zu bemerken.

§. 20. Von 14 Tagen zu 14 Tagen müssen Unserm geheimen Finanz-Ministerium diese Sizungsprotokolle zur Einsicht vorgelegt werden, damit solches fortwährend in der allgemeinen Uebersicht der Geschäfte erhalten werde.

§. 21. Mit dem Ende eines jeden Vierteljahres ist solchem gleichfalls zur nöthigen Geschäfts-Kontrolle ein vergleichender Auszug der eingelaufenen erledigten oder rückständigen Arbeiten vorzulegen.

§. 22. Wenn Etwas an andere Ministerien zu bringen ist, geschieht solches nicht durch die General-Forst-Administration, sondern durch Unser Finanz-Ministerium selbst, an welches sie sich deßhalb zu wenden hat; auch mit andern Zentral-Behörden und Büreaux tritt die General-Administration nicht in direkte und unmittelbare Kommunikation.

§. 23. Zum Geschäftskreise des Vorstandes der General-Forst-Administration gehören folgende Gegenstände:

a. Die Erbrechung aller Vorstellungen und Berichte, welche zu dem Geschäftskreise der General-Forst-Administration gehören, die Abgabe derselben zum Einlaufs-Protokolle nach vorheriger Bemerkung des Präsentatums.

b. Die Vertheilung derselben an die bestimmten Referenten, wobei ihm auch überlassen ist, in einzelnen Fällen nach seinem jedesmaligen besondern Ermessen einen Correferenten zu ernennen.

c. Die Publikation sämtlicher von Uns an die General-Forst-Administration erlassen werdenden Verordnungen und Entschliessungen, welche jedesmal in der zunächst folgenden Raths-Sizung zu

ver-

verlesen, und auf solche Weise zur allgemeinen Kenntniß des Kollegiums zu bringen sind.

d. Die Sorge, daß alle allgemeine Verordnungen, welche einen allgemeinen und permanenten Bezug auf den Dienst mit sich führen, von der Errichtung der Forst- und Central-Stelle anfangend in ein Vormerkungsbuch zusammengestellt werden.

e. Die Wachsamkeit, daß die gewöhnlichen Raths-Sizungen in jeder Woche zweimal gehalten werden, und daß solchen die Mitglieder der General-Forst-Administration ununterbrochen beiwohnen.

f. Die Ansezung der durch dringende und wichtige Fälle veranlaßten ausserordentlichen Raths-Versammlungen.

g. Die Umfrage, oder die Stimmen-Sammlung.

h. Bei getheilten gleichen Stimmen die Ablegung der lezten entscheidenden Stimme.

i. Der Ausspruch des Konklusums.

k. Die Repropoſition der noch einem Anstande ausgesezten Beschlüsse.

l. Die Wachsamkeit, daß alle an Uns erstattet werdenden Berichte vor ihrer Absendung in der Raths-Sizung verlesen, und dadurch zur Kenntniß und allenfallsigen Erinnerung der stimmführenden Mitglieder gebracht werden.

m. Die Unterschrift der Entwürfe und der ins Reine geschriebenen Expeditionen.

§. 24. Zum Geschäftskreise des Direktors der General-Forst-Administration bestimmen Wir:

a. Die nähere und unmittelbare Aufsicht über die Festhaltung des vorgeschriebenen Büreau-Dienstes,

stes, und die bei den subalternen Stellen und der Kanzlei angestellten Individuen.

b. Die Oberaufsicht auf das Rechnungs-Kommissariat, die Registratur und die Forstkarten-Kammer, wegen deren zweckmässigen Einrichtung eine besondere Instruktion nachfolgen wird.

c. Die Führung des ersten oder Instruktiv-voti.

d. Die Geschäftsversehung für kranke oder in Dienstesgeschäften abwesende Räthe.

e. Die Mit-Unterschrift der Expeditions-Entwürfe.

f. In Abwesenheit des Vorstandes die völlige Verwaltung der Vorstandsverrichtungen.

§. 25. In Ansehung der Räthe wird ihr Geschäftskreis durch die jährliche Geschäftsvertheilung bestimmt, und ist nur, was die Geschäfts-Behandlung im Allgemeinen betrift, der Gesichtspunkt nie aus dem Auge zu lassen, daß der höchste Grad der Beschleinigung, dessen die Geschäfte fähig sind, mit der Reife der Ueberlegung, welche die Zweckmässigkeit und die Sicherheit ihrer Ausführung erfodert, verbunden werden müsse.

Uebrigens sezen Wir in die Kenntnisse und den Diensteseifer sämtlicher Mitglieder der Forst-Sektion das Vertrauen, daß sie das gesamte Forstwesen Unsers Königreiches mit der nöthigen Umsicht, Thätigkeit, und einem Unserer Erwartung und den Fortschritten der Forstwissenschaft entsprechenden Erfolge leiten, nach erprobten und praktisch anwendbaren Grundsäzen verwalten, und das ihrige zur Erreichung Unserer auf die möglichste Vervollkommnung des technischen Betriebes der Waldungen gerichteten Absicht nach Pflichten und Kräften beitragen werden.

§. 26.

§. 26. Schließlich finden Wir nöthig, noch folgende allgemeine Bestimmungen zu treffen:

1. Die Namen der aufgestellten Referenten sind geheim zu halten.
2. Sie haben keine Sollizitationen anzunehmen.
3. Sämtliche Mitglieder der Forst = Sektion haben über Sollizitations = und Dienstesgegenstände nicht zu korrespondiren.
4. Allen Partheien und andern zu der Forst=Sektion nicht gehörigen Personen ist der Zutritt zu dem Lokale des Bureau und der Registratur gänzlich untersagt.
5. Allenfallsige Anfragen sind allein an den Expeditor der Sektion zu stellen, welcher die zu ertheilende Auskunft bloß darauf beschränkt, ob der Gegenstand erlediget, und an welche Behörde die Ausfertigung erlassen worden sey.
6. Bei strenger Strafe, nach Umständen selbst der Dienstes=Entlassung ist die eigenmächtige Ertheilung von Abschriften aus der Kanzlei oder Registratur der Sektion durchgängig untersagt.

Unser Minister der Finanzen ist beauftragt, das Erfoderliche zu veranstalten, daß gegenwärtiges organisches Edikt vollständig in Vollzug gesezt werde.

München den 1. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

LV.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Organisation der königlichen General-Zoll- und Maut-Direktion betreffend. *)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, dem Zoll- und Mautwesen der gesammten Provinzen Unseres Königreiches, sowohl in Rücksicht auf die allgemeinen als besondern Kommerzial-Bedürfnisse derselben, eine zusammenhangende Verfassung zu geben, und so weit es die Lokal-Verhältnisse derselben gestatten, sämtliche neuerworbene Provinzen in den für Unsere ältern schon bestehenden Zoll- und Mautverband zu ziehen.

Aus dieser Ausdehnung des Mautverbandes, und dem Zwecke der Einheit, die Wir dadurch in alle Zoll- und Mautbehandlungen Unserer gesammten Staaten zu bringen bezielen, geht zugleich die Nothwendigkeit hervor, sämtliche auf Maut und Zoll, auf Weggeld, auf den Aufschlag, welcher von dem aus dem Auslande eingeführten Wein und Brandwein erhoben wird, so wie auf

---

*) Man sehe (in diesem Bande Seite 65 L. oder im Regierungsblatte 1808 Stück LII., Seite 245 — 258) das organische Edikt über die Ordnung einer Steuer- und Domainen-Sektion bei dem königlichen Finanz-Ministerium, wo die General-Zoll- und Maut-Direktion, so wie die General-Salinen, und General-Bergwerks-Administrationen als Sektionen dieses Ministeriums angeführt werden.

auf die Zollpatente, die Wir einzuführen gedenken, sich beziehenden Gegenstände zu zentralisiren, und für dieselben eine eigene Stelle unter der Benennung:

General = Zoll = und Maut = Direktion

bei Unserm geheimen Finanz = Ministerium, von dessen obersten Leitung sie unmittelbar abhängt, zu errichten. Die innere Organisation dieser Stelle, die Form ihrer Geschäftsführung, und die daraus entspringenden nähern Verhältnisse derselben zu den der erwähnten Stelle selbst unmittelbar untergeordneten Inspektionen, Aemtern und Individuen werden Wir durch eine besondere Instruktion bestimmen. Vor der Hand sezen Wir inzwischen hiemit fest:

I. Der Geschäftskreis dieser General = Zoll = und Maut=Direktion soll sich auf alle oben erwähnten Gegenstände, sowohl in Unsern ältern, als neuerworbenen Staaten, in Franken, Schwaben und Tirol, ohne Unterschied ausdehnen. Diesemnach wird das bei Unserer Landes = Direktion in Baiern, nicht allein für diese Provinz, sondern auch für das Herzogthum Neuburg und die obere Pfalz bisher bestandene Maut = Bureau mit dem 1. Dezember d. J. aufgelöst, und dessen Geschäfte gehen vom gedachten Zeitpunkte an zu dem Geschäftskreise jener neuerrichteten Zentralstelle über. Auch die Zoll = und Mautgefälle fließen von erwähntem Zeitpunkte an nicht mehr in die Provinzial = Hauptkassen, sondern in die Kasse jener Stelle.

Nur in Unsern neuerworbenen, bisher noch nicht im Mautverbande begriffen gewesenen Staaten werden die für besagte Stelle ausgeschiedenen Gegenstände einstweilen noch, und bis zur Einführung der neuen Zoll=

und

und Mautordnung, welche mit dem 1. Jäner künftigen Jahres eintritt, nach der hergebrachten Art behandelt, und die Zoll- und Weggelder von den dortigen Provinzial-Hauptkassen erhoben.

In der Zwischenzeit wird sich erwähnte Stellen ausser der gewöhnlichen Zollgeschäfts-Behandlung in Unsern ältern Provinzen, zugleich nach den von Uns bereits genehmigten Grundlagen mit allen Einrichtungen und Vorarbeiten beschäftigen, welche die Einführung der neuen Zoll- und Mautordnung in Unsern übrigen Provinzen zu beschleunigen dienen, und worüber sodann vor Ausgang dieses Jahres noch das Weitere wird bestimmt werden.

II. Gedachte Stelle besteht aus

einem Direktor,
drei Räthen,
zwei Beisizern,
zwei Sekretärs, und
einem Sekretärs-Akzessisten,
einem Ober-Rechnungs-Kommissär,
sechs Rechnungs-Kommissären, und
zwei Kalkulatorn,
einem Kassier,
einem Kassakontrolleur,
einem Hauptbuchhaltungs- und
einem Zollpatent-Buchhaltungsgehilfen, nebst
einem Kasse-Offizianten,
einem Registrator, und
einem Registratursgehilfen,
einem Polletenkontrolleur, und
einem Polletenkontrolleurs-Offizianten,
einem Material-Magazinsverwalter, und

einem

einem Material=Magazins=Offizianten,
drei Kanzellisten,
zwei Patentschreibern,
drei Diurnisten, und
drei Boten.

III. Da dieser neu errichteten Zentralstelle bloß die Vollziehung der in ihren Geschäftskreis einschlagenden Geseze und Verordnungen, unter der Aufsicht Unseres geheimen Finanz=Ministeriums, überlassen wird; so versteht es sich von selbst, daß weder neue Verordnungen noch Verfügungen, wodurch die von Uns gegebenen Verordnungen und Geseze abgeändert oder anders modifizirt werden, von ihr ausgehen können. Sie hat sich vielmehr an den Inhalt dieser Geseze und Verordnungen pünktlich und genau zu halten, und wenn ihr neue abändernde Gesezbestimmungen nöthig scheinen, Bericht darüber an Unser geheimes Finanz=Ministerium zu erstatten.

Eben so beschränkt sich das Strafrecht dieser Stelle über das ihm untergeordnete Personal bloß auf die den Kollegien unmittelbar überlassenen geringern Disziplinar=Strafen, und, wofern Gefahr auf dem Verzuge haftet, auch provisorische Suspensionen, über welche aber sogleich Unserm geheimen Finanz=Ministerium Bericht erstattet, und dessen weitere Entscheidung eingeholt werden muß. Ueber die Dienstes=Entlassungen, Dienstes=Amotionen, Versezungen auf geringere Stellen, und alle sonstigen Bestrafungen des Personals, welche bisher Unserer Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten waren, muß ebenfalls Bericht an Unser geheimes Finanz=Ministerium erstattet, und durch dieses das Weitere veranlaßt werden.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Errichtung neuer Zollstätte, neuen Dienstes-Bestellungen, neuen Besoldungen, Besoldungsvermehrungen, und Zulagen, Gratifikationen und Pensionen. Auch diese gehören zu den Gegenständen, worüber erwähnte Zentralstelle Bericht zu erstatten, und ohne Unsere vorherige Genehmigung nichts zu verfügen hat.

IV. Unmittelbar werden der Zentral-Mautstelle überlassen:

a. Die Oberaufsicht und Leitung der Geschäftsführung bey sämtlichen Maut-Inspektionen, Mautämtern, Hallverwaltungen, und allen übrigen, mit dem Zollwesen sich befassenden Stellen;

b. Die Revision und Kontrolle über das Rechnungswesen derselben. Die Gelder eines jeden Amtes müssen, so bald der Vorrath die Summe von Fünfhundert Gulden übersteigt, zu dem nächstgelegenen Hallamte, und von diesem entweder durch den Postwagen, oder durch vertraute inländische verpflichtete Boten und Fuhrleute zur Zentral-Mautkasse übermacht werden, durch welche dieselben zur Zentral-Staatskasse gelangen.

c. Alle Rückzollvergütungen; nach Inhalt und in den Schranken der bestehenden, oder künftig von Uns erlassen werdenden Verordnungen.

d. Die Personalversezungen bei den Aemtern, in so fern sie ein bloßes Erfoderniß des Dienstes, und weder mit Gehaltvermehrung noch Verminderung verbunden sind.

e. Alle auf die Vollziehung des Dienstes Bezug habenden, und in den erlassenen Verordnungen bereits gegründeten Vorschriften und Weisungen.

f. Die

f. Die Disziplinar = Bestrafungen des ihr untergeordneten Personals, ausschließlich der oben schon ausgeschiedenen.

g. Die Erkenntnisse über Defraudations = Gegenstände in zweiter Instanz; wie sie durch die neue Zoll = und Mautordnung der Zentral = Mautstelle werden übertragen werden, und endlich

h. Die Ertheilung kurzer Reiselizenzen innerhalb der Landesgränzen an das ihr untergeordnete Personal, jedoch mit jedesmaliger Berücksichtigung der Erforderniß des Dienstes. Zu Reisen der Mautbeamten von längerer Dauer, oder in das Ausland, wird die übliche Ministerial = Genehmigung erfodert.

V. In allen genannten, der Zentral = Mautstelle überlassenen Fällen handelt dieselbe immer unmittelbar. Alle ihr untergebenen Aemter und Stellen erstatten an dieselbe ihre Berichte, unter der Aufschrift:

An
die Königliche General = Zoll = und Maut=
Direktion.

und mit der Anrede:

Königliche General = Zoll = und Maut=
Direktion.

Auch alle Polleten und Rechnungen der Aemter, Hallverwaltungen und Zollstätten müssen, theils unmittelbar, theils durch die Maut = Inspektionen, wie dieses näher bestimmt werden wird, in der festgesezten Zeit zur Zentral = Mautstelle gelangen. Alle Geschäftsverfügungen und Weisungen dieser Zentralstelle werden mit der Ueberschrift:

Die

Die Königliche General-Zoll- und Maut-Direktion
an
das Königliche Mautamt, oder die Königliche Hallverwaltung N. N.

erlassen, von dem Direktor unterzeichnet, und mit dem eigenen Siegel dieser Stelle gesiegelt.

Auch die Ausfertigung der Freipässe geschieht bei gedachter Zentralstelle, und unter seiner Unterschrift, jedoch nicht anders, als auf eine von Unserm geheimen Finanz-Ministerium ausgefertigte Weisung.

VI. Da die Begutachtung des neu anzustellenden oder zu befördernden Mautpersonals, und über die Ertheilung der Pensionen, Gehaltszulagen, u. s. w. zu dem Geschäftskreis des Bureau gehört, so werden auch die darauf Bezug habenden Gesuche an dasselbe gerichtet.

Alle Geschäfte, welcher Art sie seyen, müssen jedesmal in dem kürzesten Zeitraume, den ihre ordnungsmässige Behandlung zuläßt, erledigt, und durch das Beispiel steter Ordnung und Thätigkeit, welches die Zentralstelle gibt, alle ihr untergeordneten Stellen dazu angefeuert werden.

VII. Zur beständigen, genauen Aufsicht über die Mautämter, Hallverwaltungen und Mautstationen, so wie zur schnellern Beförderung der Polleten-Kontrolle und der vorläufigen ersten Rechnungs-Revision werden vier Maut-Inspektionen:

zu Stadamhof,
Nürnberg,
Augsburg, und
Botzen

errichtet werden. Eine

Eine jede derselben besteht aus einem Ober = Inspektor, einem Unter = Inspektor, einem Kanzellisten, einem Diurnisten, und einem Boten.

VIII. Da obige Vorschriften nur die Hauptlinien der Geschäftsführung enthalten, wie sie bei der neu errichteten Zoll = und Mautstelle statt finden sollen; so werden die weitern Detail = Bestimmungen darüber in der schon oben erwähnten besondern Instruktion folgen.

Wir sezen übrigens in den Direktor und in die sämtlichen Mitglieder der General = Zoll = und Maut = Direktion das Vertrauen, daß sie sich mit allem Eifer, und aller Sorgfalt angelegen seyn lassen werden, den Absichten, die Uns zur Errichtung derselben bewogen haben, vollkommen zu entsprechen, und das ihr übertragene Geschäft nicht allein als Mittel zur Vermehrung der Staatseinkünfte, sondern auch in seinen nicht minder wichtigen Kommerzialbeziehungen so zu führen, daß beide Rücksichten dabei nach Möglichkeit erreicht werden.

München den 22. November 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

LVI.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Organisation der General-Administration der Salinen betreffend. *)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die auf die Salinen Unsers Reichs Bezug habenden Geschäfte, wegen der genauen Verbindung, worin sie untereinander stehen, und wegen ihrer besonderen Eigenschaft als Fabrikations- und Kommerz-Gegenstände, eine konzentrirte und selbstständige, das gesaute Salinenwesen in seinem Zusammenhange umfassende Behandlungsart erfodern; so haben Wir beschlossen, die Leitung und Führung dieser Geschäfte einer unter der unmittelbaren obersten Leitung Unsers geheimen Finanz-Ministeriums stehenden, von dem Berg- und Hüttenwesenganz abgesonderten General-Administration der Salinen zu übertragen, und diese folgender Gestalt zu organisiren.

I. Die General-Salinen-Administration besteht:

a. Aus einem General-Administrator, welcher die ganze Geschäftsführung zu leiten, über alle wichtigen Salinen-Angelegenheiten in besondern Sitzungen Unsers geheimen Ministerial-Finanz-Departements vorzutragen, die genaue Vollziehung der hierauf erfolgenden Beschlüsse, so wie der schon im Salinenwesen bestehenden Verordnungen zu bewir-

*) Vergleiche die Note auf Seite 136.

wirken, und die Spezial = Oberaufsicht über die mit der General = Salinen = Administration unmittelbar verbundenen Stellen als Vorstand derselben zu führen hat.

b. Aus einem Salinen = Rathe, welchem die besondere Aufsicht über die Salzfabrikation, und das Rechnungswesen bei Unsern sämtlichen Salinen, nebst der Leitung des Salzkommerzes im In = und Auslande, nach den schon bestehenden Normen, oder nach den nähern Vorschriften Unsers geheimen Ministerial = Finanz = Departements, von welchem es unmittelbar abhängt, übertragen wird.

c. Aus einem Salinen = Komptoir, welches die Hauptkasse Unsers gesamten Salinenwesens führt, und alle Salinar = Geldangelegenheiten besorgt, die bisher Unsern Provinzial = Hauptkassen in München und Innsbruck anvertraut waren.

II. Zum General = Administrator der Salinen ernennen Wir den Referendär über sämtliche Salinen = Gegenstände bei Unserm geheimen Ministerial=Finanz=Departement.

III. Der Salinen=Rath besteht aus folgendem Personale:

a. Aus einem Direktor;
b. — sechs Salinen=Räthen;
c. — zwei Sekretären;
d. — zwei Rechnungs = Kommissären;
e. — einem Registrator, welcher zugleich das Einlaufsprotokoll führt;
f. — zwei Kanzellisten; und
g. — einem Kanzlei = Boten.

IV: Das Salinen=Komptoir besteht aus einem Kassier und aus einem Buchhalter.

V. Die Besoldungen des gesamten Personals bei dem Salinen=Rathe sind den etatsmässigen Besoldungs=Bestimmungen des Personals Unserer hiesigen Landes=Direktion von eben derselben Kategorie gleich. Diejenigen der obenbenannten Individuen, welche bisher geringer besoldet waren, erhalten also hiernach das verhältnißmässige Gehalts=Supplement; wogegen denjenigen, die schon wirklich mehr beziehen, zwar der unverkürzte Fortgenuß ihres dermaligen ständigen Bezuges bleibt, jedoch nur, insoweit lezterer den etatsmässigen Gehalt überschreitet, als eine persönliche lebenslängliche Zulage.

VI. Der Salinen=Rath hält jede Woche drei ordentliche Sizungen, in welchen alle Gegenstände der Fabrikation, des Salzkommerzes, nnd der Comptabilität von den Referenten, denen sie nach der von dem General=Administrator, oder in seiner Abwesenheit von dem Direktor mit Rücksicht auf die bereits oben bemerkten Ausscheidungen, gemachten Repartition zugetheilt worden sind, umständlich vorgetragen, und die darüber verfaßten schriftlichen Aufsäze abgelesen werden.

Die Conclusa werden, nach der Umfrage des General=Administrators, wenn er der Sizung beiwohnt, oder des Direktors, wenn jener abwesend ist, per majora gefaßt, und jedesmal in das Sizungs=Protokoll eingetragen; sämtliche Protokolle werden dem General=Administrator, wenn er hier zugegen ist, zur Einsicht vorgelegt, er mag der Sizung beigewohnt haben, oder nicht.

Betreffen die gefaßten Rath-Beschlüsse die Abschliessung neuer Salz-Kontrakte, die Erhöhung oder Verminderung der Salz-Verkaufspreise, die Vornahme neuer Versuche bei den Salzquellen, oder in den Salzgebirgen, oder auch beträchtliche Veränderungen in der Salz-Fabrikation, desgleichen neue Personal-Anstellungen, Pensions-Ertheilungen, Gehalts-Zulagen und Gratifikationen, oder sonst mit neuen Auslagen verknüpfte, von dem gewöhnlichen Geschäftslaufe, und der schon festgesezten Norm abweichende Gegenstände, so wird darüber Bericht an das geheime Ministerial-Finanz-Departement erstattet, bei diesem von dem General-Salinen-Administrator mit Darlegung des von dem Salinen-Rathe gemachten Antrags, und seiner Motive, darüber vorgetragen, und die weitere schriftliche Weisung des gedachten Departements abgewartet. In allen laufenden und minder wichtigen Gegenständen aber werden nach den Beschlüssen des Salinen-Raths die Ausfertigungen mit der Ueberschrift:

Die königliche General-Salinen-Administration,

an

das königliche Salzamt zu N. N.

sogleich entworfen, von dem Direktor unterzeichnet, und an die betreffenden Stellen abgesendet.

VII. Sowohl die Haupt-Salzämter zu Reichenhall, Traunstein und Hall in Tirol, als auch sämtliche Salz-Verkaufs- und Speditionsämter erstatten ihre Berichte unmittelbar an den Salinen-Rath unter der Aufschrift:

An

Die königliche General-Salinen-Administration.

Zum Salinen-Rathe.

und mit der Anrede:

Königliche General-Salinen-Administration.

Auch alle Rechnungen, Material- und Pekunial-Ausweise, nebst allen Uebrigen, was auf die Salz-Geschäfte Beziehung hat, werden unmittelbar dahin eingesendet, jedoch mit Ausnahme der Kasse-Baarschafts-Gegenstände, welche an das Salinen-Komptoir, zwar unter der nämlichen Aufschrift;

An

Die königliche General-Salinen-Administration,

aber mit dem besondern Zusaze:

Zum Salinen-Komptoir.

zu richten sind.

VIII. Die General-Administration hat vorzüglich Sorge für eine strenge Beobachtung der Comptabilität zu tragen, und sowohl die Haupt-Salzämter, als auch die Salz-Verkaufs- und Speditionsämter zur genauen und deutlichen Stellung der angeordneten Rechnungs-Auszüge, und der Jahres-Rechnungen, so wie zur pünktlichen Einhaltung der für ihre Einsendung vorgeschriebenen Termine anzuhalten. Die Rechnungs-Auszüge nebst den Jahres-Rechnungen werden von den Rechnungs-Kommissären hierauf ohne Zeitverlurst revidirt, und die schriftlich verfaßten Bedenkens-Punkte mit den Rechnungen zum Salinen-Rathe abgegeben, in welchen darüber weiterer Vortrag erstattet, und das Nöthige beschlossen wird. Vor allem sind die alten, noch nicht justifizirten Salz-Rechnungen unverzüglich in Revision zu nehmen, und zum förmlichen Abschlusse zu bringen.

IX. Die Registratur hat alle Akten, Plane und Papiere, welche Unsere sämtlichen Salinen und das

Salz-

Salz=Kommerz betreffen, aufzubewahren, und in guter Ordnung zu erhalten.

Die spezielle Aufsicht hierüber sowohl, als über die Kanzlei, so wie über die Pünktlichkeit und Schnelligkeit des Geschäfts=Ganges überhaupt hat der Direktor des Salinen=Rathes zu führen. Vorkommende wichtigere Unordnungen und Gebrechen zeigt er dem General=Salinen=Administrator an, der zu ihrer Abstellung das Geeignete entweder selbst zu verfügen, oder nach Umständen das Weitere hierüber bei dem Finanz=Departement einzuleiten hat.

X. Das Salinen=Komptoir und die Salinen=Kasse stehen unter der speziellen Aufsicht des General=Administrators, und unter der Oberaufsicht des Finanz=Ministeriums, welchem von der ersten alle Extrakte und Rechnungen ohne Dazwischenkunft des Salinen=Rathes vorzulegen sind.

Mit diesem haben weder das Komptoir, noch die Kasse irgend eine andere Verbindung, als daß die bei dem Salinen=Rathe aufgenommenen Rechnungen dem Salinen=Kassier zur Einsicht und Kontrolle mitgetheilt, und von demselben, so weit sie sich auf Posten beziehen, welche die Salinen=Kasse betreffen, als richtig anerkennt werden. Was die Ablage der Jahres=Rechnungen gedachter Kasse selbst, und die Form ihrer Revision betrift, so werden hierüber sowohl, als über die vollständige Organisation des Salinen=Komptoirs Unsere weiteren Bestimmungen nachfolgen.

XI. Das Salinen=Komptoir hat Sorge zu tragen, daß monatlich aus der Salinen=Kasse die Summe

von 100,000 fl. und solchemnach jährlich die Summe von 1200,000 fl. zur Zentral-Staatskasse baar abgegeben werde.

Obgleich die Salinen bisher diese Summe nicht vollständig abgeworfen haben; so hegen Wir gleichwohl die Ueberzeugung, daß nicht allein dieselbe sehr leicht erreicht, sondern daß sie sogar durch eine sorgfältige, thätige und geschickte Verwaltung um ein Beträchtliches höher gebracht werden kann. Um hiezu destomehr aufzumuntern, bestimmen Wir, daß von demjenigen reinen Ertrage, welcher über die festgesezten 1200,000 fl. zur Zentral-Staatskasse aus den Salinen-Gefällen, eines und desselben Jahres ohne eingetretene Erhöhung der jezigen inländischen Salz-Verkaufs-Preise noch weiter baar eingeliefert wird, zwanzig pr. Ct. bei der Salinen-Kasse zurückbehalten werden sollen, die Wir theils zur Belohnung des Salinen-Personals nach dem Maße seiner Verdienste, theils zu neuen, auf die Verbesserung der Salinen abzweckenden Versuchen, und andern mit den Salinen in Verbindung stehenden Anstalten, nach erholten schriftlichen Gutachten Unsers General-Salinen-Administrators verwenden lassen werden.

XII. Auf allen Salinen- und Salz-Aemtern soll das Inventarium sogleich hergestellet, der Werth desselben abgeschäzt, und mit dem Schlusse einer jeden Jahres-Rechnung jeder Zu- und Abgang des Inventariums genau bemerkt werden.

Die Organisation der Geschäfts-Führung bei den Haupt-Salzämtern behalten Wir Uns noch vor.

XIII.

XIII. Schließlich erwarten Wir, daß sämtliche zur General-Salinen-Administration gehörige Individuen sich nicht bloß die strenge Erfüllung ihrer Dienstes-Pflichten zur schuldigen Angelegenheit machen, sondern auch alle ihre Kräfte aufbieten werden, um durch jede mögliche Verbesserung der Fabrikations- und Kommerz-Anstalten diese für Unsere Staatskassen so ergiebigen, und dem Lande in so vielen Hinsichten äusserst wichtigen und nüzlichen Gefälle zu immer grösserer Ausdehnung und Einträglichkeit zu bringen.

München den 8. Februar 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

LVII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

(Die Organisation des königlichen obersten Bergamtes betreffend.) *)

Da gemäß organischer Verfügungen vom 8. dieses Monats das gesamte Salinenwesen in den königlichen Staaten von dem Berg- und Hüttenwesen abgesondert, und die Leitung des ersten unter der unmittelbaren obersten Aufsicht des königlichen geheimen Finanz-Mi-

mini-

*) Vergleiche die Note auf Seite 136.

nisteriums, einer eigenen General = Salinen = Administration übertragen worden ist, so ist hiedurch auch die Nothwendigkeit eingetreten, dem Berg = und Hüttenwesen eine andere, dieser Absonderung gemässe Einrichtung, so wie der Geschäftsführung desselben, den ihrer besondern Selbstständigkeit entsprechenden analogen Zusammenhang zu geben.

Hiedurch bestimmt haben Seine königliche Majestät unterm 8. dieses Monats allergnädigst beschlossen, das bisherige Zentral=Büreau im Berg = und Hüttenwesen völlig aufzulösen, und an dessen Stelle, in unmittelbarer Verbindung mit dem königlichen geheimen Finanz=Ministerium, ein zentralisirtes oberstes Bergamt zu sezen, welches die oberste administrative Behörde in allen, das Berg = und Hüttenwesen, so wie die Münzämter betreffenden Gegenständen bildet. Ihm sind ohne fernere Dazwischenkunft der administrativen Landesstellen alle Berg = Hütten = und Münzämter untergeordnet, und diese haben sämtlich alle auf jene Gegenstände sich beziehenden Berichte, Anzeigen, Rechnungen und Vorstellungen unmittelbar an dasselbe einzusenden. Die übrigen, auf den Geschäftsgang Bezug habenden Normen sind in der, dieser obersten Behörde ertheilten vollständigen Instruktion näher enthalten.

Der Vorstand des obersten Bergamtes ist in Rücksicht der unmittelbaren Geschäfts = Verbindung zugleich geheimer Referendär beim Ministerial = Finanz=Departement, und trägt bei demselben alle Gegenstände persönlich vor, welche nach der Instruktion der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten sind.

(Die Ernennung ist im Regierungsblatte vom Jahre 1807 VIII. Stück Seite 305 enthalten.)

Die

Die Ausfertigungen des königlichen obersten Bergamtes geschehen mit der Ueberschrift:

Das königliche oberste Bergamt

an

das königliche Bergamt zu N. N.

Alle Berichte der Berg- Hütten- und Münzämter werden unmittelbar an das oberste Bergamt unter der Aufschrift:

An

das königliche oberste Bergamt

zu München.

mit der Anrede:

Königliches oberstes Bergamt!

gestellt.

Die Porzellan-Fabrik zu Nimphenburg ist dem obersten Bergamte ebenfalls untergeordnet, und der jedesmalige Direktor derselben trägt dabei über die auf jene Fabrik Beziehung habenden Gegenstände vor; auch hat erwähntes Amt die oberpolizeiliche Aufsicht und Leitung der gewerkschaftlichen Etablissements zu besorgen.

München den 13. Februar 1807.

Auf Seiner königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl.

Freyherr von Hompesch.

G. Geiger.

(Regierungsblatt vom Jahre 1807. Stück VIII. Seite 303--306.)

LVIII.

LVIII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

(Die Eintheilung des Königreichs in drei Haupt-Berg-Distrikte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge Unserer Verfügung vom 18. Februar vorigen Jahres, wonach Wir Unsere General-Bergwerks-Administration, unter der unmittelbaren Leitung Unsers Finanz-Ministeriums, als oberste Zentral-Behörde für das Berg- und Hüttenwesen errichtet haben, finden Wir Uns veranlaßt, über die Verwaltung dieses Finanz-Zweiges in sämtlichen Kreisen des Reiches noch ferner folgende Bestimmungen festzusezen:

1) Sämtliche königliche Staaten theilen sich, rücksichtlich des Berg- und Hüttenwesens, in drei Haupt-Berg-Distrikte:

der erste Haupt-Berg-Distrikt schließt in sich, den Main-Kreis, Rezat-Kreis, Pegniz-Kreis, Altmühl-Kreis, Nab-Kreis, Regen-Kreis und Unterdonau-Kreis;

der zweite den Oberdonau-Kreis, Isar-Kreis, Salzach-Kreis, Lech- und Iller-Kreis;

der dritte den Inn-Kreis, Eisack-Kreis und Etsch-Kreis.

2) Die Berg- und Hütten-Etablissements sämtlicher Kreise stehen unter der unmittelbaren Direktion der General-Bergwerks-Administration in München;

sie

sie senden ihre Berichte, Rechnungen ꝛc. an diese Stelle, und erhalten von derselben unmittelbar die Verfügungen.

3) Jedem Haupt = Berg = Distrikte ist ein Ober= Bergkommissär vorgesezt, welchem theils die Exekution der von der General=Bergwerks=Administration erlasse= nen Verfügungen, theils die Aufsicht und Leitung der Berg= und Hütten=Ökonomie der einzelnen Etablisse= ments zur besonderen Pflicht gemacht wird. Die Zu= theilung der Haupt=Berg=Distrikte an die Ober=Berg= Kommissäre kann von Jahr zu Jahr einer Veränderung unterliegen, je nachdem es die Umstände erfodern, oder das königliche Finanz= Ministerium eine Verwechslung des Plazes für nüzlich erachtet.

Die Ober = Bergkommissäre haben mit den Oberst= Bergräthen gleichen Rang, und erhalten, ausser der jährlichen fixirten Besoldung von 1500 fl. für die Zeit, wo sie sich in den Revieren beschäftigen, 6 fl. täglich, nebst 300 fl. Pferdegelder; welche leztere jedoch nur auf dem Falle ausbezahlt werden, daß sie die ihnen vorgeschriebenen Bereisungen in den Revieren wirklich vornehmen; und wobei es sich von selbst versteht, daß alle weitere Vergütung von Reisekosten für Wagen und Pferde wegfällt.

4) Jeder Ober=Berg=Kommissär wird durch einen, oder auch mehrere Inspektions=Kommissäre in seinem Distrikte unterstüzt, und ausserdem erhält er noch zu seiner Disposition im Dienste einen Eleven, dem er zu= gleich im Technischen und in der Dienstesführung Un= terricht zu ertheilen hat.

5)

5) Die Ober=Berg=Kommissäre sind verbunden, wenigstens 3 bis 4 Monate (wozu insbesonders die Winter=Monate bestimmt seyn sollen), auf Anweisung der General=Bergwerks=Administration, in München zu bleiben, die übrige Zeit des Jahres aber in den Revieren ihres Distriktes zuzubringen.

6) Während ihres Aufenthaltes zu München wohnen dieselben den Sizungen der General=Bergwerks=Administration bei, und bearbeiten die ihnen von dem Vorstande zugetheilten Vortrags=Stücke.

Sie durchgehen die von den Berg= und Hütten=Aemtern ihres Distriktes eingehenden Rechnungen, und bemerken diejenigen Punkte, worüber sich die Beamten, rücksichtlich ihrer geführten Wirthschaft, allenfalls zu verantworten haben.

Sie entwerfen eine zusammenhängende Darstellung über die Oekonomie=Führung jedes einzelnen Werkes vom vorhergehenden Jahre.

Sie ertheilen den Eleven, welche in den Winter=Monaten nach der Stadt, zur Fortsezung ihres wissenschaftlichen Kurses, berufen werden, den Unterricht, nach der von der General=Bergwerks=Administration zu treffenden speziellen Repartition.

Sie entwerfen endlich den Geschäfts=Plan zur Bereisung der Werke, und übergeben ihn bei der General=Bergwerks=Administration zur Genehmigung und weiteren Beförderung an die allerhöchste Finanzstelle.

7) Bei dem Aufenthalte in den Revieren bestehen die Geschäfte und vorzüglicheren Obliegenheiten der Ober=Berg=Kommissäre in folgenden Punkten:

sie

sie revidiren sämtliche Berg = und Hüttenwerke ihres Distriktes wenigstens einmal im Jahre; untersuchen den pekuniellen, technischen und ökonomischen Zustand derselben, so wie die Geschäfts = und Rechnungs=Führung der Beamten, und erstatten über jedes einzelne Werk ihre Revisions = Berichte an die General=Bergwerks = Administration;

sie wachen über die genaue Befolgung der erlassenen Verfügungen, und insbesonders über die Erfüllung der Etats; leiten an Ort und Stelle die nöthigen Maßregeln ein, und erstatten auf dem Falle, wenn in der Geld = Ausgabe der Etat überschritten, oder Hauptänderungen in den früher getroffenen Dispositionen gemacht werden müßten, ihre Anfrags = Berichte an die General = Bergwerks = Administration, damit hienächst Unsere allerhöchste Genehmigung hierüber in Zeiten nachgesucht werden kann;

in wichtigen Gegenständen, wo eine reifliche Konsultation nothwendig ist, veranstalten sie die Zusammenkunft mit den ihnen zugetheilten Inspektions=Kommissären, und senden dieselben zur Ausführung an diejenigen Orte hin, wo ihre Gegenwart und unmittelbare Einwirkung am dringendsten ist;

die Ober = Berg = Kommissäre sind verpflichtet, bei jedem Etablissement, mit Zuziehung der Revier=Beamten, die Etats = und Oekonomie = Pläne zu entwerfen, und, nebst dem darüber abzufassenden Erläuterungs=Protokolle, bei der General = Bergwerks = Administration einzureichen;

da der General = Bergwerks = Administration daran liegt, von der mineralogischen Geographie des Landes

so genau, als möglich unterrichtet zu seyn, so müssen alljährig bloß allein zu diesem Ende besondere Reviere des Haupt=Berg=Distriktes bereiset, die Beschreibungen entworfen, und von den vorgefundenen Mineralien und Fossilien ein deutlich ausgezeichnetes Exemplar für das Mineralien=Kabinet der General=Bergwerks=Administration eingesendet werden;

die Ober=Berg=Kommissäre übergeben alle 14 Tage das Journal ihrer Beschäftigungen bei der General=Bergwerks=Administration.

8) Die Inspektions=Kommissäre, welche den Ober=Berg=Kommissären zur Aushilfe in ihren Geschäften beigegeben sind, wohnen in den Revieren, und ersezen die Stelle der lezteren, wenn diese entweder abwesend, oder sonst durch anderweitige Geschäfte verhindert sind. Sie stehen mit den Berg=Assessoren bei der General=Bergwerks=Administration in gleichem Range, und erhalten, ausser einer jährlichen fixen Besoldung von 1100 fl. und freier Wohnung, für diejenige Zeit, wo sie ausser ihrem bestimmten Wohnorte in den Revieren sich aufhalten, täglich 4 fl. Diäten, nebst 200 fl. Pferde=Gelder, und zwar leztere unter derselben Bedingung, welche oben §. 2. bei den Ober=Berg=Kommissären festgesezt worden.

9) Die Ober=Berg=Kommissäre disponiren, mit Vorwissen und Genehmigung der General=Bergwerks=Administration, über die Beschäftigung der Inspektions=Kommissäre. Leztere übergeben unmittelbar ihre Aufsichts=Rapporte den Ober=Berg=Kommissären; die Journale ihrer Beschäftigungen aber senden sie von 14 zu 14 Tagen an die General=Bergwerks=Administration.

10) Den Inspektions-Kommissären kann, nach Antrag der General-Bergwerks-Administration und Genehmigung Unsers Finanz-Ministeriums, ein Eleve beigegeben werden, daß dieser theils in dem technischen Betriebe, theils in der Geschäfts-Führung Unterricht erhalte.

11) Die jedesmalige Anzahl der Eleven wird, nach vorläufigem Antrage der General-Bergwerks-Administration, von Unserm Finanz-Ministerium bestimmt und genehmigt werden.

Die fähigeren Subjekte werden, wenn sie einmal die vorgeschriebenen Lehrkurse vollendet haben, zur beständigen Aufsicht in den Revieren, nach der Disposition der General-Bergwerks-Administration und mit Genehmigung Unsers Finanz-Ministeriums, verwendet.

Während des Lehrkurses in der Stadt erhalten die Eleven, welche sich zu einer Unterstüzung qualifiziren, 1 fl. — in den Revieren aber 45 kr. zu ihrem täglichen Unterhalte; dagegen die bisher bewilligten Stipendien nicht weiter statt finden.

Unsere General-Bergwerks-Administration wird beauftragt, das Personal der Ober-Berg-Kommissäre und Inspektions-Kommissäre in Vorschlag zu bringen, und überhaupt die erfoderlichen Einleitungen zu treffen, daß gegenwärtige Verordnung baldmöglichst in Vollzug gesezt werde.

München den 29. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Regierungsblatt vom Jahre 1808 Stück LXXIII. Seite 2965 — 2971.

LIX.

LIX.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Aufstellung einer königlichen Münz-Kommission.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Ueberzeugt von den grossen Vortheilen, welche aus einer wohl eingerichteten Münz-Anstalt für den Staat und das kommerzirende Publikum hervorgehen können, haben Wir nöthig erachtet, derselben Unsere volle Aufmerksamkeit zu widmen.

Um Einheit und Gleichförmigkeit in die Ausmünzung zu bringen, haben Wir nüzlich gefunden, die Münzstätte in Günzburg, Hall, Augsburg und Nürnberg zu schliessen, und nur eine einzige in München, in der Hauptstadt Unsers Königreichs, beizubehalten: — deßwegen liessen Wir das hiesige Münz-Gebäude so vergrössern und einrichten, daß allen Bedürfnissen des baierischen Staates und des kommerzirenden Publikums entsprochen werden könne.

Damit aber diese Unsere königliche Münz-Anstalt zweckmässig verwaltet werde, so haben Wir unter der obersten Leitung Unsers geheimen Finanz-Ministeriums eine eigene Münz-Kommission von drei Mitgliedern angeordnet.

Wir haben unterm Heutigen dieser Kommission eine ausführliche Instruktion zur Verwaltung Unsers Haupt-Münzamtes ertheilt.

(Die Personal-Ernennung ist in dem angeführten Regierungsblatte enthalten.)

Wir

Wir erwarten, daß sowohl Unsere Münz-Kommission, als sämtliche Beamten und Diener Unseres Haupt-Münzamtes alle Punkte der ihr unter dem Heutigen vorgeschriebenen Instruktion in volle Erfüllung bringen werden.

München den 28. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Regierungsblatt vom Jahre 1808. Stück LXIX. Seite 2751—2753.)

LX.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Anordnung einer Polizei-Sektion bei dem Ministerium des Innern betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem von Uns angenommenen allgemeinen Verwaltungs-Plane haben Wir beschlossen, auch bei Unserm Ministerium des Innern eine den übrigen Zweigen des öffentlichen Dienstes näher angepaßte, den erhöhten Geschäfts-Foderungen entsprechende Einrichtung zu treffen, und dasjenige zu ergänzen, was nach Ausscheidung einiger Geschäfts-Theile noch anzuordnen übrig ist.

Für die Gegenstände des öffentlichen Unterrichts und der Erziehung wird bei Unserm Ministerium des Innern eine eigene Sektion bestehen, für welche die besonders erlassene Instruktion die näheren Vorschriften aufstellet.

Eben so wird für die kirchlichen Gegenstände eine eigene Sektion errichtet.

Für das gesammte Rechnungs-Wesen des Innern besteht bereits ein eigenes Zentral-Rechnungs-Kommissariat.

Für die übrigen Gegenstände des Ministeriums des Innern, nämlich:

die Polizei im Allgemeinen;

das Wasser- und Strassenbau-Wesen, in so ferne es nicht bloß technische Gegenstände betrifft, und nach den näheren Bestimmungen, welche Wir hierüber erlassen werden;

die staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche zu dem Ministerium des Innern ressortiren, und

die medizinische Polizei

wollen Wir mit dem genannten Ministerium eine eigene oberste Zentral-Behörde, unter der Benennung: Polizei-Sektion, in unmittelbare Verbindung sezen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Diese Sektion besteht, unter der obersten Leitung Unsers Ministers des Innern, aus folgendem Personale:

einem Vorstande,

zwei Ober-Polizei-Räthen,

einem

einem Assessor, mit Siz und Stimme,
einem expedirenden Sekretär,
einem Registrator,
zwei Protokollisten,
vier Kanzellisten,
einem Büreau-Diener, und
einem Boten.

§. 2. Die Registratur wird von der Gesamt-Registratur des Ministerial-Departements nicht getrennt.

§. 3. Eben so bildet die Kanzlei einen ergänzenden Theil der Kanzlei des Ministerial-Departements dergestalt, daß sich dieselbe, nach Anweisung des General-Sekretärs des Ministeriums, auch zu anderen Departement-Arbeiten gebrauchen lassen muß.

§. 4. Die General-Direktion des Wasser-Brücken- und Strassenbau-Wesens bleibt in den Verhältnissen, in welchen sie bisher unter der Benennung als geheimes Zentral-Wasser- und Strassenbau-Büreau bestund, und welche Wir durch eine besondere Instruktion näher zu bestimmen Uns vorbehalten.

§. 5. Der Standes-Gehalt des Chefs besteht in . . . . . 3000 fl.
dessen Dienstes-Gehalt in . . . 2000 fl.

Für den General-Direktor des Wasser-Brücken- und Strassenbau-Wesens verbleibt es bei der bereits getroffenen Bestimmung.

Der Standes-Gehalt eines Zentral-Raths ist . . . . . 2000 fl.

Der Dienstes-Gehalt des ältesten Raths besteht in . . . . . 1000 fl.
des im Dienstes-Alter folgenden in . 600 fl.

 jeder

jeder der beiden Ober=Medizinal=Räthe . 200 fl.
der Assessor erhält 1800 fl. Gesamt=Gehalt.

§. 6. Für das übrige Personal bestimmen Wir folgende Gehalte:

für den expedirenden Sekretär jährlich .	1400 fl.
für den Registrator	1000 fl.
für jeden der zwei Protokollisten . .	800 fl.
für jeden der zwei ältesten Kanzellisten .	700 fl.
für jeden der zwei im Dienstes=Alter jüngeren	600 fl.
für den Büreau=Diener	600 fl.
für den Boten	450 fl.

§. 7. Der Standes= und Dienstes=Gehalt bei denjenigen Individuen, wo derselbe nicht besonders bestimmt ist, wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 bemessen.

§. 8. Der Chef, die Räthe und der Assessor stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Haupt=Verordnungen vom 1. Jänner 1805 (Regierungsblatt v. J. 1805, VII. St., S. 225—241) und 8. Juni 1807 (Regierungsblatt v. J. 1807, St. XXIX. S. 1105 — 1108) festgesezt sind, nach den näheren Bestimmungen der Konstitution, Titel III. §. 7.

§. 9. Die Ernennung des gesammten Personals behalten Wir Uns vor, und werden bei Vergebung der Raths= und Assessors=Stellen vorzüglich auf ausgezeichnete Kreisräthe Rücksicht nehmen.

§. 10. Der Chef, wenn er nicht zugleich Mitglied des geheimen Raths ist, trägt die für die geheimen Referändere des Innern bestimmte Uniform.

Die

Der General = Wasserbau = Direktor behält, nebst dem demselben unmittelbar untergeordneten Personale, die dermal bestimmte Uniforme.

Die Zentral = Räthe tragen die für die geheimen Referendäre des Innern bestimmte Uniforme; mit der Unterscheidung jedoch, daß sie gleich den Legations=Räthen nur eine Epaulette und eine Contre = Epaulette tragen, und die Stickerei, statt fünf Linien, nur aus dreien bestehe.

Das übrige Personal ist in der Uniforme den entsprechenden Graden des geheimen Zentral=Rechnungs=Kommissariats des Innern gleich gestellt.

§. 11. Die Benennung des Personals bei der ersten Formation der Sektion werden Wir in einer eigenen allerhöchsten Entschliessung eröffnen, so wie Wir über das Geschäfts = Lokal das Nöthige verfügen werden.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 12. Der Wirkungskreis der Polizei = Sektion bei Unserm Ministerium des Innern wird in Bearbeitung folgender Gegenstände näher bestimmt:

a) die obere Leitung der den General = Kreis = Kommissariaten durch die Instruktion vom 17. Juli 1808 (Regierungsblatt v. J. 1808, XXXIX. Stück) zur unmittelbaren Besorgung übertragenen Polizei = Gegenstände, nämlich:

1) in Hinsicht auf die Sicherheit der Einwohner, nach §. 21. 22. 23., Buchstabe a. bis e., §. 24. und 25.

Die

Die Brand = Versicherungs = Anstalt ist der Polizei= Sektion unmittelbar untergegeben.

2) In Hinsicht auf die Gesundheits=Polizei, nach §. 26.

3) So viel den Nahrungsstand und das Kredit=Wesen der Einwohner betrifft, nach §. 27. Buchstabe a. bis m., dann o. und p., rücksichtlich der Wohlthätigkeits = Anstalten, gemeinschaftlich mit dem geheimen Zentral=Rechnungs = Kommissariate des Innern.

4) In den Gegenständen der Gewerbe=Polizei, nach §. 28. Buchstabe a. c. d. e.

5) Rücksichtlich der Kommunal=Verhältnisse, nach §. 29. Buchstabe a. b. und c.

6) Im Fache der Gerichts=Polizei nach näherer Bestimmung des §. 30.

Die Polizei = Sektion konkurrirt mit der Hoheits= Sektion und der Justiz=Stelle bei den Konkurs=Prüfungen der Rechts = Kandidaten, welche an dem Size der Zentral=Regierung vorgenommen werden.

7) In Hinsicht auf die Sitten nach §. 31.

8) In denjenigen militärischen Gegenständen nach §. 34, welche nicht besonders Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen sind.

Vorzüglich unterliegt der Geschäfts = Sphäre der Polizei = Sektion Alles, was auf das Bürger=Militär und die Gensd'armerie Bezug hat.

9) In Ansehung der staatswirthschaftlichen Gegenstände, sowohl was die Produktion betrifft, nach §. 35. Buchstabe a. b. c. und e., als die Fabrikation, nach §. 36., und die Beförderung des Handels nach §. 37. Buchstabe a. b. d. e. g. und h.

10) In Hinsicht auf die Statistik Unsers Reiches, nach §. 38.

Die Polizei-Sektion bringt jährlich die Jahres-Berichte der General-Kreis-Kommissariate nicht nur in statistischer, sondern auch in jeder anderen Hinsicht in eine allgemeine raisonirte Zusammenstellung, und zwar nach den Rubriken der für die General-Kreis-Kommissäre ausgefertigten Instruktion, damit man übersehen könne: ob und in wie weit Unsern Verordnungen und den Gesezen nachgelebt werde; — welche Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Polizei geschehen seyen; — welche Hindernisse zu heben übrig bleiben, — und auf welche Art solches am leichtesten geschehen könne.

b) Der Vortrag über die Berichte und Anträge der General-Direktion des Wasser-Brücken- und Strassenbau-Wesens.

III. Titel.

Geschäfts-Gang.

§. 13. In allen oben angeführten Gegenständen werden die Berichte der Unterbehörden und die Vorstellungen der Parteien, nach der allgemein vorgeschriebenen Kourtoisie, unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An das Ministerium des Innern.

und mit dem Beisaze:

zur Polizei-Sektion.

§. 14. Die Unter-Behörden haben zugleich ihren Berichten die Bemerkung des Expeditions-Ziffers der den Bericht veranlassenden Entschliessung, mit Beifügung

gung des das Protokoll bezeichnenden Buchstaben, auf folgende Art, oben an dem linken Ecke der ersten Seite beizufügen:

ad Num. . . A.

§. 15. Oben, in der Mitte der ersten Seite des Berichtes ist der Expeditions=Ziffer der Unter=Behörde anzuführen:

Num. . . .

§. 16. Alle einlaufenden Gegenstände werden von dem General=Sekretär des Departements dem dirigirenden Minister selbst vorgelegt, und, nachdem die Zeit der Eingabe auf denselben bemerkt worden, an den Vorstand abgegeben, welcher sodann Sorge zu tragen hat, daß sie alsbald in das mit dem Geschäfts=Protokolle verbundene, für jede Sektion mit einem eigenen Buchstaben bezeichnete Einlaufs=Journal eingetragen, und mit den nöthigen Vorakten unter die Räthe vertheilt werden.

§. 17. Ueber die Geschäfts=Vertheilung soll der Chef dem das Departement dirigirenden Minister einen Vorschlag vorlegen, welchem es übrigens unbenommen bleibt, nach Umständen einzelne Gegenstände selbst unmittelbar zu entscheiden, oder einem Referenten einer anderen Zentral=Behörde zuzutheilen, oder eine andere Sektion mit Gutachten zu vernehmen, oder die Mitglieder mehrerer Sektionen in gemeinschaftlichen Sizungen zu vereinigen.

§. 18. Wenn nicht von dem Minister über einen Gegenstand ausdrücklich eine gemeinschaftliche Berathung angeordnet wird, so hängt es von dem Chef ab, ob er sich die Vorträge von den Referenten einzeln, oder in eigenen Sizungen erstatten lassen wolle.

§. 19.

§. 19. Diesen Sizungen wird Unser Minister des Innern nach Gefallen selbst beiwohnen; auch bei den Vorträgen, welche demselben durch den Chef an einem bestimmten Wochentage gemacht werden, so oft er es für nothwendig findet, den Referenten der Sektion, den General-Direktor des Wasser- Brücken- und Strassenbau-Wesens, und die Ober-Medizinal-Räthe beiziehen.

§. 20. Bei den Sizungen hält in Abwesenheit des Ministers der Chef die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus, und sorgt für die richtige Eintragung in das Protokoll.

Wenn der Chef der Mehrheit nicht beistimmt, welches in dem Protokolle zu bemerken ist, so soll derselbe beide Meinungen dem dirigirenden Minister mit den Gründen vortragen, und die Entscheidung erholen.

§. 21. Die wichtigeren Gegenstände, worüber unten nähere Bestimmung erfolgt, werden von dem Chef mit dem Revidit, und von dem Minister mit dem Expediatur versehen.

§. 22. Bei Gegenständen minderen Belanges, deren Erledigung nach der folgenden Ermächtigung der Sektion selbst überlassen ist, fügt der Chef das Expediatur bei, und sorgt für die schleunige Ausfertigung durch den expedirenden Sekretär.

§. 23. Diese geschieht unter nachstehender Unterschrift:

Aus Auftrag
des Ministeriums des Innern,

unterzeichnet von dem Chef, und kontrasignirt von dem expedirenden Sekretär, unter dem kleineren Siegel des Ministerial-Departements, welchem die Buchstaben P. S. (Polizei-Sektion) beigefügt sind.

§. 24.

§. 24. Wegen der Form der Ausfertigung sollen durchgehends diejenigen Bestimmungen beobachtet werden, welche in der Instruktion für die Lehen- und Hoheits-Sektion §§. 26. 27. 28. 29. und 30. vorgezeichnet sind.

§. 25. Unter die Gegenstände minderen Belanges, welche Wir der Ausfertigung der Polizei-Sektion überlassen, sind die laufenden Geschäfte, Berichts-Abfoderungen, Instruirung einer Sache, einfache Anwendung bestehender Gesetze und Verordnungen, Inhäsiv-Beschlüsse und dergleichen zu zählen.

§. 26. Alle wichtigeren Gegenstände, welche allgemeine sistematische Anordnungen, Gutachten über gesetzliche und Regiementar-Verfügungen, Verleihung von Stellen, Aemtern, Konzessionen, Dispensationen, Entlassungen, bedeutende Vorfälle in Hinsicht der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, u. dgl. betreffen, soll der Chef Unserm Minister des Inneren selbst vortragen, oder sie in den Sizungen, welchen derselbe beizuwohnen für gut findet, durch die betreffenden Referenten vortragen lassen.

§. 27. Wenn etwas an andere Ministerien zu bringen ist, soll solches nicht durch die Sektion, sondern durch das Ministerium selbst geschehen. Mit anderen Zentral-Behörden und Departements-Sektionen hat die Polizei-Sektion eben so wenig in direkte Kommunikation zu treten.

§. 28. In jeder Woche soll der Chef dem dirigirenden Minister das Geschäftsprotokoll vorlegen, welcher sodann dasselbe mit seinem Vidit bezeichnet, und auf solche Art fortwährend in der allgemeinen Uebersicht der Geschäfte erhalten wird.

Mit

Mit dem Ende eines jeden Vierteljahres ist ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten und rückständigen Arbeiten vorzulegen.

Von dem Eifer der zu diesen Geschäften verwendeten Staats-Diener dürfen Wir Uns versprechen, daß die lezteren nie anwachsen werden.

§. 29. Im Allgemeinen, insofern über die Geschäfts-Behandlung noch ein Anstand sich ergeben kann, ist der Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß die hiemit angeordnete Behörde nicht eine für sich bestehende eigene Stelle, sondern eine zwar abgetheilte, aber in enger Verbindung bleibende Sektion Unsers Ministeriums des Innern für die von demselben dahin gewiesenen Geschäfts-Zweige sey.

§. 30. Uebrigens beziehen Wir Uns hiemit wiederholt auf diejenigen allgemeinen Bestimmungen, welche Wir bei Anordnung der Lehen- und Hoheits-Sektion bei Unserm Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten, §. 47. von Num. 1. bis 6. zu treffen für gut gefunden haben.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, zu besorgen, daß gegenwärtiges organisches Edikt vom 1. Oktober dieses Jahres an in vollständigen Vollzug gesezt werde.

München den 25. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Regierungsblatt vom Jahre 1808. Stück XLIX. Seite 1953—1964.)

LXI.

LXI.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Leitung des Wasser- Brücken- und Strassenbaues betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die aus der Natur der Sache sich von selbst aufdringende Ueberzeugung, daß die Leitung des Wasser- Brücken- und Strassenbaues die unmittelbare Mitwirkung theoretisch und praktisch mit diesem Fache vertrauter Männer erfordere, hat Uns bereits im Jahre 1805 bestimmt, ein eigenes technisches Zentral-Büreau für besagtes Bauwesen bei Unserm geheimen Finanz-Ministerium zu errichten; und als in der Folge die oberste Leitung des Wasser- Brücken- und Strassenbaues an Unser geheimes Ministerium des Innern übergieng, das genannte Büreau mit lezterwähntem Ministerium in Verbindung zu sezen.

Wir haben nunmehr, um die Einrichtung der Staats-Verwaltung in allen ihren Theilen zu beendigen, und sie den Foderungen des öffentlichen Dienstes und des Zusammenhanges der Geschäfte auch bei Unsern Ministerien näher zu bringen, eigene Sektionen bei denselben für verschiedene bisher getrennt gebliebene Verwaltungs-Zweige, und unter diesen eine besondere Sektion für sämtliche mit der Polizei in Beziehung stehende Gegenstände bei Unserm Ministerium des Innern angeordnet, und beschlossen, daß das bisherige geheime Zentral- Wasser- Brücken- und Strassenbau-

Bü-

Büreau, welches künftig die Benennung: General-Direktion des Wasser-Brücken und Strassenbaues zu führen hat, sich an gedachte Sektion in allen Gegenständen anschliessen soll, die nicht bloß technisch sind, sondern zugleich polizeiliche, rechtliche und staatswirthschaftliche, oder Konkurrenz-Beziehungen haben.

Da hiedurch eine nähere Organisation der General-Direktion des Wasser-Brücken- und Strassenbaues nöthig wird, so treffen Wir hierüber folgende Bestimmungen:

1) Das Personal dieser General-Direktion, so wie dessen Besoldungen, sind schon durch unser Reskript vom 20. des laufenden Monats festgesezt, und es hat dabei vorläufig sein durchgängiges Bewenden;

2) der Geschäfts-Kreis der General-Direktion erstreckt sich:

a. über den Fluß- Teich oder Dammbau;
b. über die öffentlichen Austrocknungen;
c. über die öffentlichen Bewässerungs-Anstalten;
d. über die öffentlichen Wasserleitungen aller Art, in sofern sie nicht zu dem bereits abgesondert bestehenden, und der Leitung Unsers Finanz-Ministeriums übergebenen Brunnen-, oder zu dem Berg- und Hüttenwesen gehören;
e. über die Anlage neuer Mühlen und anderer vom Wasser getriebenen Maschinen, in sofern leztere nicht zum Salinen-Wesen, zu den Hammer- und Hüttenwerken, oder zu anderen wirklich zentralisirten, dem Finanz-Ministerium untergeordneten Stellen gehören;

f. über

f. über die Schiffbarmachung der Flüsse und Erhaltung der Ziehwege, so wie über alle Anstalten, welche zur Beförderung der Schiffahrt dienen: als: Hebmaschinen, Anländ-Pläze, Magazin-Anlagen an den Flüssen und so weiter;

g. über die Anlage von schiff- und floßbaren Kanälen;

h. über die Mühlwehren und Teichen;

i. über den Brückenbau;

k. über den Strassenbau in seinem ganzen technischen Umfange.

3) In allen diesen Gegenständen hat der General-Direktor des Wasser-Brücken, und Strassenbaues die technische Ausführung, sobald dieselbe beschlossen ist, und aus Staatsmitteln bestritten wird, zu leiten; und das gesamte Wasser- und Strassenbau-Personal in den verschiedenen Kreisen des Königreiches bleibt ihm zu diesem Ende unmittelbar untergeordnet. Es erstattet, wie bisher, seine Berichte an die General-Direktion, empfängt von derselben unmittelbar alle auf das Technische sich beziehenden Befehle und Weisungen, und hat dieselben jedesmal genau und pünktlich zu befolgen.

4) Ueber alle obenerwähnte Gegenstände hingegen, wo es nicht bloß auf die technische Ausführung ankommt, sondern bei welchen entweder die Vorfrage eintritt: ob diese Ausführung wirklich vorgenommen werden soll, oder bei deren Ausführung polizeiliche, rechtliche, staatswirthschaftliche, oder Konkurrenz-Rücksichten in Erwägung und zur Erörterung kommen; wie bei Entschädigungs-Ansprüchen, Kommerzial-Beschwerden über Strassen-Züge, Strassen-Erweiterungen, Anlagen

lagen neuer Strassen, Mühlrechts-Verhältnisse u. s. w., hat besagte General-Direktion ihren Bericht jedesmal an Unser geheimes Ministerium des Innern zu erstatten, welches denselben zur Polizei-Sektion gelangen lassen wird, um sich durch diese, mit, oder ohne Zuziehung des General-Direktors, nachdem es die Natur des Gegenstandes erfodert, Vortrag erstatten zu lassen.

5) Eben so bleibt die General-Direktion des Wasser- Brücken- und Strassenbaues mit den General-Kreis-Kommissariaten in keiner weiteren unmittelbaren Berührung, indem diese mit der technischen Ausführung sich nicht zu befassen haben, und alle übrigen Nebenbeziehungen des Wasser-Brücken- und Strassenbaues zur Berichts-Erstattung an Unser geheimes Ministerium des Innern sich eignen.

6) Den jährlichen Etat des Wasser-Brücken- und Strassenbaues entwirft, wie bisher, die General-Direktion des Wasser-Brücken- und Strassen-Baues, und sendet denselben zu Anfange des lezten Monats eines jeden Etats-Jahres an Unser geheimes Ministerium des Innern ein. Dieses wird ihn durch die Polizei-Sektion, der es obliegt, sich in stäter Kenntniß der kommerziellen Bedürfnisse Unsers Reiches zu erhalten, in Hinsicht des auf diese Bedürfnisse dabei zu nehmenden Bedachtes prüfen, und sich durch den Chef derselben darüber Vortrag erstatten lassen. Das Technische des Etats läßt diese Sektion unberührt, als einen Gegenstand, der sich ausschließlich zum Geschäfts-Kreise der General-Direktion eignet.

Wir erwarten dagegen, daß Unser General-Direktor des Wasser- und Strassen-Baues die Kennt-

nisse der ihm zugegebenen Direktoren dabei gehörig benüzen, bei wichtigeren Anlagen ihre technische Meinung erholen, förmliche Sizungs-Protokolle darüber abhalten lassen, und, wenn sich verschiedene Meinungen ergeben, diese Verschiedenheit in dem Berichte, den er über den Gegenstand erstattet, ausführlich bemerken; zugleich aber die Gründe seiner eigenen Meinung beifügen, und gehörig auseinander sezen werde, zum formellen Beweise, daß bei der Sache mit der erfoderlichen Reife der Ueberlegung zu Werke gegangen worden.

7) Was die Anstellung des technischen Personals bei dem Wasser- Brücken- und Strassenbau betrifft, (in Ansehung des blossen Aufsichts- und Arbeits-Personals bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen) so werden Wir Uns zwar vorzüglich hierin nach dem Gutachten Unsers General-Direktors des Wasser-Brücken- und Strassenbaues, bei dem vorzüglichen Vertrauen, das Wir in seine Kenntniß dieses Faches zu sezen haben, richten. Doch ist es hiebei der Ordnung angemessen, daß zugleich die Meinungen der Bau-Direktoren der Direktion in einer über die Begutachtung zu haltenden Sizung vernommen, und dieselben mit der eigenen Meinung des General-Direktors einberichtet werden.

8) Ueber Dienstesgebrechen des Wasser- und Strassenbau-Personals, und deren Bestrafungen findet gleichfalls keine einseitige Verfügung des General-Direktors statt; sondern der Fall wird in einer förmlichen Sizung der General-Direktion, wobei der mit den nöthigen Rechts-Kenntnissen versehene Bau-Direktor den Vortrag hat, vorgenommen: und wenn

ein

ein solcher Fall von Wichtigkeit ist, ein Individuum des Strassen = und Wasserbaues, vom Bau = Ingenieur aufwärts, betrifft, oder bei dem geringeren Personal eine Bestrafung nach sich zieht, welche den Betrag eines Monats = Gehaltes übersteigt, so ist darüber von der General = Direktion ausführlicher Bericht, mit Anlegung der Akten, zu erstatten; und Unser Ministerium des Innern wird sich, nach Beschaffenheit der Sache, auch noch durch die Polizei = Sektion Vortrag darüber erstatten lassen.

Damit übrigens der Wasser = und Strassenbau = Dienst immer mit Pünktlichkeit ausgeübt, und bei demselben die genaue Subordination aufrecht erhalten werde, welche er erfodert, werden Wir die für dieses Fach eingeführten besonderen Dienstes = Strafgeseze durch Unsere Polizei = Sektion, mit Zuziehung des General = Direktors, von neuem prüfen lassen, und dieselben so zu bestimmen suchen, daß sie zur Erreichung des vorgesezten Zweckes durch ihre Angemessenheit führen, und alle Willkühr möglichst entfernen.

9) Was das Rechnungs = und Zahlungswesen betrifft, so bleibt es hierin ganz bei der bisherigen Einrichtung, und der General = Direktor hat zu wachen, daß die im Rechnungs = Schematismus darüber enthaltenen Vorschriften, so wie alle übrigen sich darauf beziehenden Verordnungen genau befolgt werden. Bei dem Entwurfe des jährlichen Bau = Etats ist es seine Pflicht, unter den unentbehrlichen und durchaus nöthigen, oder bloß nüzlichen Bauten eine sorgfältige Auswahl zu treffen, und den ersten vor den lezten immer den Vorzug einzuräumen; auch, wenn die Kosten der ersten allein schon sich zu einer Summe erheben, wel-

che die Kräfte der Staatskassen schon stark genug in Anspruch nimmt, die lezten vor der Hand noch ausser Acht zu lassen. Eben so hat derselbe bei dem Entwurfe des Bau = Etats auf die zufälligen Ereignisse, welche im Laufe des Jahres die Ausgaben bei dem Wasser= Brücken = und Strassenbaue vermehren können, die geeignete Rücksicht zu nehmen. Ist aber der Bau = Etat einmal festgesezt, so liegt dem General = Direktor ob, dafür zu sorgen, daß er richtig eingehalten, und daß die für jeden Kreis bewilligte Bau = Summe auf keine Weise überschritten werde. Auch hat er seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß jeder Bau mit der möglichsten Wirthschaft, die der Zweck gestattet, ausgeführt werde.

10) In Ansehung der Pensions = Begutachtungen bleibt es gleichfalls bei den hierüber erlassenen Vorschriften. Die General = Direktion hat das Dienstes= Alter und die übrigen Erfordernisse, die zu den Bestimmungen der Pensionen des Wasser = und Strassenbau = Personals, nach dem hierüber festgesezten Reglement, gehören, pflichtmäßig herzustellen; die Anweisung geschieht hierauf, wie bisher, durch Unser geheimes Finanz = Ministerium bei den geeigneten Kassen.

11) Uebrigens versteht es sich von selbst, und es folgt schon aus Obigem, daß auch in technischen, Personal = und Dienstessachen über die wichtigen Gegenstände, welche allgemeine systematische Anordnungen, gesezliche und Reglementar = Verfügungen, Besezungen von Stellen, bis zu jenen der Bau = Ingenieurs einschließlich, Entlassungen u. dgl. betreffen, Bericht an Unser geheimes Ministerium des Innern, wie bisher, erstattet werden müsse.

Auch

Auch hat die General-Direktion, unter ihrer besonderen Verantwortlichkeit, in keinem Falle, welcher eine Konkurrenz der Unterthanen zu dem Wasser- Brücken- und Strassenbaue betrifft, oder wobei polizeiliche, rechtliche und staatswirthschaftliche Verhältnisse in Mitberührung kommen, eigenmächtig vorzuschreiten, sondern zuvor mit der erfoderlichen Auseinandersezung des Falles berichtliche Anzeige davon zu machen, und näheren Befehl zu erholen.

12. Wenn Unser Minister des Innern sich in Gegenständen, die den Wasser- Brücken- und Strassenbau betreffen, von dem Chef der Polizei-Sektion Vortrag erstatten läßt, oder den Sizungen darüber selbst beiwohnt, wird er zugleich, so oft er es nöthig findet, oder wo es oben schon bestimmt ist, den General-Direktor dazu beiziehen.

Wir dürfen erwarten, daß die Wichtigkeit, welche die zweckmässige Leitung des Wasser- Brücken- und Strassenbaues, sowohl in staatswirthschaftlicher Hinsicht, als wegen der aus den Staatsmitteln darauf zu verwendenden beträchtlichen Kosten, hat, der General-Direktion dieses Geschäftszweiges von selbst nicht entgehen, und daß sie also Unserm Vertrauen, womit Wir ihr denselben übertragen haben, mit aller Anstrengung fortwährend zu entsprechen sich angelegen seyn lassen werde. München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
v. Krempelhuber.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück XLIX. Seite 1964—1972.

LXII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Organisation der General-Direktion des Wasser- Brücken- und Strassenbaues, in der Eigenschaft als Sektion bei dem königlichen Ministerium des Innern betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in mehrern Unsern Entschliessungen, und insbesondere durch Unser Reskript vom 1. September v. J. der General-Direktion des Wasser- Brücken- und Strassenbaues ihren Wirkungs- Kreis, Dienstes- und Geschäfts- Gang, so wie das Verhältniß bezeichnet, in welchem dieselbe nach ihren vielfachen Beziehungen bei polizeilichen, rechtlichen und staatswirthschaftlichen Gegenständen mit der einschlägigen Sektion Unsers Ministeriums des Innern, nnd in den bloß technischen Gegenständen mit den ihr untergeordneten Behörden stehen soll. Da jedoch in dieser lezten Beziehung das nähere Verhältniß der General- Direktion zu Unserm geheimen Ministerium des Innern in jenem Reskripte vom 1. September v. J. zum Theil noch unbestimmt geblieben ist, und hiedurch nicht allein einzelne Geschäfts-Verzögerungen entstehen, sondern auch Unserm Ministerium die allgemeine Uebersicht dieses ausgebreiteten Geschäfts- Zweiges erschwert wird; so haben Wir beschlossen, denselben in eine genauere Uebereinstimmung mit den übrigen Geschäfts- Zweigen des

erwähnten Ministeriums zu bringen, und die General-Direktion des Wasser-Brücken- und Strassenbaues unter nachfolgenden Modifikationen in die Klasse der Ministerial-Sektionen einzureihen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Diese Sektion besteht unter der Leitung Unsers Ministers des Innern und unter der bisherigen Benennung: General-Direktion des Wasser-Brücken- und Strassenbaues aus dem dermaligen Personale mit nachfolgenden Abänderungen:

einem Vorstande,
drei Ober-Bauräthen,
einem Assessor,
einem expedirenden Sekretär,
drei Rechnungs-Kommissärs,
einem Registrator,
vier Kanzellisten,
einem Modellisten,
einem Kanzleidiener,
einem Boten.

§. 2. Die Sektion bildet ihre eigene Registratur nach der bereits bestehenden Vorschrift.

§. 3. Eben so behält sie ihre eigene Kanzlei.

§. 4. Den Gehalt werden Wir bei Festsezung des Wasser-Brücken- und Strassenbau-Etats für das nächstkünftige Rechnungs-Jahr definitiv bestimmen.

§. 5. Der Rang des Personals der Sektion ist dem des Personals der übrigen Sektionen gleich. Die äussern Beamten behalten ihren bisherigen Rang.

§. 6. Die Uniform bleibt unverändert.

II. Titel,

Wirkungs=Kreis.

§. 1. Der Wirkungs=Kreis der General=Direktion bleibt derselbe, wie er in Unserm Reskripte vom 1. September v. J. §. II. und III. bestimmt worden ist.

§. 2. Zum Vortrage bei Unserm Ministerium des Innern, mithin zum Objekte eines Reskripts eignen sich alle jene Gegenstände, welche im 4ten Abschnitte des vorerwähnten Reskripts näher bezeichnet sind, und bisher mittels Berichts an Unser geheimes Ministerium des Innern einbefördert werden mußten, namentlich:

alle organischen Geseze über die Geschäfts=Führung und über die Wasser= und Strassenbau=Polizei:

die Anstellung, Quieszirung, Untersuchung und Entlassung eines oder mehrerer Individuen des gesamten Wasser= und Strassenbau=Personals bis zum Bau=Ingenieur einschließlich, und die Pensionirung ihrer Hinterlassenen;

die Sanktionirung der Besoldungs= und Bau=Etats;

die Vorschläge zur Auszeichnung und Beförderung im Dienste und zur Vertheilung von Gratifikationen mit Ausnahme derjenigen geringern, deren Ertheilung durch frühere Verordnungen aus besondern Fonds der General=Direktion bereits überlassen ist;

ganz neue Bau=Unternehmungen, oder Abänderungen der durch den Etat festgesezten Bauten, wenn eine besondere Nothwendigkeit dazu eintritt;

alle Bauten, die entweder ganz, oder zum Theil durch Konkurrenz oder Mitwirkung der Unterthanen hergestellt werden müssen;

Bau=

Bauten, welche besondere Beziehung auf das Kommerz haben, oder wobei das Eigenthum und die Privatrechte der Unterthanen betheiliget sind.

Ueberhaupt alle Gegenstände, welche wegen ihrer grössern Wichtigkeit in personeller oder materieller Hinsicht sich zu Unserer allerhöchsten Entscheidung, oder zu einem Ministerial-Reskripte eignen.

§. 3. Zur unmittelbaren Ausfertigung in der Eigenschaft als Sektion werden derselben überlassen:

alle Objekte, welche einer nähern Information und Instruirung bedürfen und zur Erlassung eines Reskripts noch nicht hinlänglich vorbereitet sind;

Alles, was auf die Ausführung und den Vollzug der an die General-Direktion erlassenen Reskripte Beziehung hat;

endlich in der Eigenschaft als General-Direktion des Wasser-Brücken- und Strassenbaues alle jene Gegenstände, welche die bauwissenschaftliche Leitung desselben und die Bau-Administration betreffen, und welche ausschließlich mit den untergeordneten Bau-Behörden nach bestehenden Vorschriften und Normen zu verhandeln sind.

III. Titel.

Geschäfts-Gang.

A. Insbesondere in Rücksicht

a) auf den Vorstand.

§. 1. Ueber alle Gegenstände, welche sich zu einer Reskripts-Erlassung eignen, stellt die Sektion ihre motivirten Anträge, und der Vorstand sendet dieselben

unter

unter Beischluß der Akten an Unser Ministerium des Innern.

§. 2. Derselbe hat die Verbindlichkeit über den Einlauf, welcher ihm von dem Sekretär des Büreau zur täglichen Einsicht vorgelegt wird, die Repartition zu verfügen.

Das Schema dieser Repartition hat der Vorstand dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen, welchem es übrigens unbenommen bleibt, von den bei ihm einlaufenden Gegenständen einzelne selbst unmittelbar zu entscheiden, oder darüber das Gutachten einer andern Sektion zu vernehmen, oder auch die Wasser- und Strassenbau-Sektion mit andern Sektionen des Ministeriums gemeinschaftlich über dieselben berathschlagen zu lassen.

§. 3. Der Vorstand hat wöchentlich mit Zuziehung der Ober-Baurāthe und des Assessors eine kollegialisch berathende Sizung zu halten, worinn alles dasjenige, was zum Vortragen bei dem Ministerium geeignet ist, zur Vorlage gebracht werden muß. Der Vorstand hält darinn die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus und sorgt für die richtige Eintragung derselben in das Protokoll. Wenn derselbe der Mehrheit nicht beistimmt, welches in dem Protokolle zu bemerken ist, so müssen beide Meinungen mit ihren Gründen in den Antrag an das Ministerium aufgenommen, und demselben vorgelegt werden. Tritt er der Stimmen-Mehrheit bei, so wird der Antrag nach dieser entworfen.

§. 4. Alle Gegenstände des laufenden Dienstes, welche sich zu vorbereitenden oder vollziehenden Aufträgen der General-Direktion an ihre Unterbehörden eig-

eignen, hat der besagte Vorstand, soviel möglich, zur täglichen Erledigung zu bringen.

§. 5. Monatlich hat derselbe das Geschäfts-Protokoll über die eingelaufenen, erledigten und rückständigen Arbeiten der General-Direktion, und vierteljährig die vorgeschriebenen allgemeinen Geschäfts-Tabellen zum Ministerium einzusenden.

§. 6. Endlich hat derselbe das einschlägige Dienstes-Personal in allen Dienstes-Beziehungen theils selbst zu beobachten, theils beobachten zu lassen, und hienach eine Qualifikationsliste sowohl über das aktive Dienstes-Personal, als über die Dienstes-Adspiranten zu führen.

B. In Rücksicht auf die Ober-Bauräthe.

§. 7. Die Ober-Bauräthe und der Assessor sind die beständigen Mitglieder der wöchentlichen Sizungen.

§. 8. Sie haben die ihnen zugetheilten Arbeiten jedesmal ungesäumt vorzunehmen und zu erledigen.

§. 9. Ueber Gegenstände von Wichtigkeit, welche durch Reskripte erledigt werden müssen, haben sie schriftliche Vor- und Anträge ad Acta zu verfassen.

§. 10. Sie sind verbunden über die Büreau-Ordnung zu wachen, und die Verabsäumung oder Verletzung der Dienstes-Pflichten nicht nur persönlich zu ahnden, sondern auch dem Vorstande Anzeige davon zu machen, welcher, nach Beschaffenheit des Falls, das Ministerium davon in Kenntniß sezt.

§. 11. In Abwesenheit des Vorstandes versieht der älteste Ober-Baurath die Ausfertigungs-Entwürfe mit dem Revidit, und unterzeichnet die Anträge an das Ministerium mit dem Beisaze: „In Abwesenheit des General-Direktors.“

C. In

C. In Rücksicht auf den Sekretär.

§. 12. Der Sekretär ist mit der Leitung des laufenden Dienstes der Kanzlei im ganzen Umfange desselben beauftragt.

§. 13. Er selbst führt das Geschäfts-Protokoll in monatlichen Heften.

§. 14. Er trägt jeden Einlauf auf der Stelle in das Geschäfts-Protokoll, und bringt ihn dann zur Repartition des Vorstandes.

§. 15. Er befördert hierauf den Einlauf zur Registratur, und zur Beifügung der Vorakten, bemerkt in seinem Protokolle, ob welche beigelegt wurden oder nicht, und bringt hienach den Einlauf an den treffenden Referenten.

§. 16. Er wohnt den wöchentlichen Sizungen bei, und trägt die Resultate derselben in die einschlägigen Abtheilungen des Geschäfts-Protokolls ein.

§. 17. Er läßt von allen unmittelbaren Ausfertigungen des Büreau die Reinschriften fertigen, legt sie dem Vorstande zur Unterschrift vor, und besorgt, nach gleichmässiger Eintragung in das Geschäfts-Protokoll, die Expedition. Er bleibt dem zufolge für eine jede Auskunft über einen Geschäfts-Numer von ihrem Ein- bis zu ihrem Auslaufe verantwortlich.

§. 18. Er verfaßt über alle unmittelbare Ausfertigungen der Sektion einen Siegel-Zettel, welcher täglich und noch vor der Expedition, durch den General-Sekretär an das Ministerium gebracht werden muß.

§. 19. Endlich führt derselbe über die Exigenz des Büreau-Dienstes eine Geld- und Material-Rechnung.

D. In

D. In Rücksicht auf die Rechnungs-Kommissäre.

§. 20. Der Dienst der Rechnungs-Kommissäre bleibt der bisherige.

Die Form des Rechnungswesens wird von Uns in der Folge noch seine nähere Bestimmung erhalten.

E. In Rücksicht auf Registratur und Kanzlei.

§. 21. Die Registratur und Kanzlei behalten ihre gegenwärtige Verfassung. Die Büreau-Stunden werden vom März bis Ende Oktobers täglich auf acht, und vom November bis Ende Februars täglich auf sieben Stunden festgesezt.

F. Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 22. Alle Bittschriften und alle Berichte, welche in Wasser- Brücken- und Strassenbau-Sachen erstattet werden, drücken sich in der Ueberschrift also aus:

„Zum königlichen geheimen Ministerium des Innern:"

„Wasser- Brücken- und Strassenbau-Sektion."

Sie werden von dem General-Sekretär eröffnet, in das General-Protokoll aufgenommen, Unserm Minister des Innern vorgelegt und hienach dem Vorstande der Sektion zugestellt.

§. 23. Alle Erlasse an die Baubehörden werden nach beigefügtem expediatur des Vorstandes mit dem Eingange:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

und dem Schluße:

„Kö-

„Königliche General-Direktion des Wasser-
„Brücken- und Strassenbaues."

unter ihrem Amts-Siegel expedirt. Dagegen werden

§. 24. alle Expeditionen, denen ein besonderer Auftrag zum Grunde liegt, oder die eine vorläufige und nähere Untersuchung einleiten, und an Behörden, die nicht unmittelbar der General-Direktion untergeben sind, erlassen werden, mit der Schluß-Formel:

„Aus Auftrag des Ministeriums des Innern."

und der Unterschrift des Vorstandes und des Sekretärs, sodann mit dem kleinen Siegel des Departements, welches durch die Buchstaben B. S. (Bau-Sektion) näher bezeichnet ist, ausgefertiget.

§. 25. Die Namen der aufgestellten Referenten sind geheim zu halten.

§. 26. Die Referenten sollen keine Sollizitationen annehmen.

§. 27. Sämtlichen Mitgliedern ist es untersagt, über Geschäfte zu korrespondiren.

§. 28. Der Zutritt zur Registratur und in die Kanzlei ist Fremden versagt.

§. 29. Allenfallsige Anfragen der Parteien bei dem expedirenden Sekretär müssen sich auf die geschehene Erledigung und auf die kommittirte Behörde beschränken.

§. 30. Die eigenmächtige Ertheilung von Abschriften ist bei strenger Strafe verboten.

Da Unser Zweck, indem Wir durch gegenwärtige Verordnung Unsere General-Direktion des Wasser-Brücken- und Strassenbaues in die Kategorie der Ministerial-Sektionen aufgenommen, und dadurch das unmittelbare Geschäftsverhältniß derselben zu Unserm

gehei-

geheimen Ministerium des Innern verstärkt haben, vorzüglich auf die Beförderung der Wirksamkeit ihres Dienstes und des Ganges ihrer Geschäfte gerichtet ist; so überlassen Wir Uns zugleich dem Vertrauen, daß sie zur Erreichung dieses Zweckes unausgesezt mitwirken, und der Wichtigkeit der ihr übertragenen besondern Geschäftsleitung auf das Vollständigste. zu entsprechen suchen werde.

München den 21. September 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LXX. Seite 1617 — 1627.)

LXIII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Organisches Edikt
über
das Medizinalwesen im Königreiche.

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Den Grundsäzen gemäß, welche Uns bei der Unserm Reiche gegebenen Konstitution, und den übrigen bisher allgemein getroffenen Einrichtungen geleitet haben, finden

den Wir Uns bewogen, einem der wichtigsten Theile der Staats=Polizei, dem Medizinalwesen, um so mehr Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, als durch eine gute Bestellung desselben die ersten Bedingnisse zum individuellen Wohl eines jeden einzelnen Staatsbürgers, im Zusammenhange mit dem Allgemeinen, allein erreicht, und dauerhaft erhalten werden können: wovon Wir die Ueberzeugung durch alle in diesem Fache schon erlassenen Verordnungen, und selbst mit beträchtlichem Aufwande getroffenen Anstalten, an den Tag gelegt haben.

Auf den Uns hierüber gemachten umständlichen Vortrag Unsers Ministeriums des Innern, haben Wir beschlossen, das in dieser Hinsicht schon bestehende Brauchbare, auf alle Theile Unsers Reiches, in einen jeden der neu organisirten Kreise zu übertragen, das Mangelnde allenthalben zu ersezen, das Ganze in eine zweckmässige Verbindung und einen der nothwendigen Ordnung günstigen Zusammenhang zu bringen, und zugleich den übrigen Verwaltungs=Zweigen anzupassen — und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von den mit der Ausübung medizinischer Wissenschaften aus allen Fächern sich befassenden Individuen.

§. 1. Die Ausübung eines Theiles der medizinischen Wissenschaften wird in Zukunft nur denjenigen erlaubt, welche diesen Theil, den sie auszuüben gedenken, den dafür bestimmten Gesezen genügend erlernt haben, aus denselben durch die von Uns noch zu ermäch=

mächtigenden Stellen geprüft, und von diesen, mittelst förmlich ausgestellter Zeugnisse, als tauglich anerkannt worden sind.

§. 2. Zur Bildung der Aerzte haben Wir die theoretischen Studien in mehreren von Uns erlassenen allerhöchsten Verordnungen bereits bestimmt, gemäß welchen nach vorschriftmässig geendeten niedern und höhern Vorbereitungs-Klassen, alle Lehrgegenstände der speziellen Fächer der medizinischen Wissenschaft in sechs Semestern auf einer inländischen Universität absolvirt, und daselbst die akademischen Würden erlangt werden müssen. Zur praktischen Bildung ordnen Wir über dieses noch einen Zeitraum von zwei Jahren an, während welcher der angehende Arzt, unter der Leitung eines ältern, als vorzüglich fähig anerkannten, am besten in einer grösseren öffentlichen Krankenanstalt, sich üben muß.

Nur wenn allen diesen Bedingungen genug gethan ist, wird die lezte Prüfung bei einem derjenigen Medizinal-Komiteen, welchen Wir dieses Geschäft für die Zukunft übertragen werden, erlaubt, und durch eine diesfallsige Approbation das Recht zur sogenannten freien Praxis erlangt. Für die Form der Prüfungen an den Universitäten und den genannten Medizinal-Komiteen werden Wir genaue Vorschriften erlassen, durch deren Anwendung sowohl Wir, als das Publikum, zu jeder Zeit überzeugt werden können, daß die Ausübung der Arznei-Wissenschaft nur den fähigsten Subjekten erlaubt werde.

Wir machen deßhalb die Vorstände der medizinischen Sektionen an Unseren Universitäten besonders verantwortlich, zu den medizinischen Studien nur solche Sub-

Subjekte zuzulassen, welche ohne besondere Gebrechen des Körpers und der Sinne vorzügliche Anlagen des Geistes besizen.

§. 3. In der Ueberzeugung, daß nur vollkommen gebildete Aerzte, bei einer eigenen Vorliebe, Geschicklichkeit und fortgesezter technischer Uebung, den Foderungen, welche man mit Recht von einem Chirurgen macht, zu entsprechen im Stande sind, verordnen Wir, daß die Wundarzneikunst in Zukunft nur von jenen Individuen ausgeübt werde, welche die Arzneiwissenschaft erlernet haben, und befehlen Unsern Universitäten, keinen akademischen Grad mehr aus der Chirurgie zu ertheilen, wenn derselbe nicht zugleich aus der Medizin erhalten wird: auch werden Wir in der Folge für eine, den Verhältnissen der Volkszahl und den bei weitem seltener vorkommenden, wichtige und schwere chirurgische Operationen erfodernden Krankheiten angemessene Anzahl solcher Subjekte Sorge tragen.

Für eine zweckmässigere Bildung der bisher sogenannten Chirurgen, bei welchen der grösste Theil Unserer Unterthanen, besonders auf dem Lande, in allen Krankheits-Gattungen Hilfe sucht, haben Wir in der Verordnung vom 29. Juni d. J. über die Errichtung der Schulen für Landärzte, die näheren Bestimmungen getroffen.

§. 4. Diejenigen Individuen, welche sich in Zukunft der Pharmacie als Apotheker widmen wollen, haben, wenn sie mit den erfoderlichen natürlichen Anlagen, Sprach-, dann physischen, mathematischen und naturhistorischen Kenntnissen ausgerüstet sind, und vorläufig in einer grösseren Offizin in der Lehre und im Dienste gestanden haben, wenigstens zwei Jahre an ei-

nem pharmaceutischen Institute, welche Wir an den Medizinal-Sektionen Unserer Universitäten, oder auch ausser diesen zu errichten gedenken, chemische, botanische und pharmaceutische Kollegien zu hören, und sich in diesen Fächern nebst den theoretischen auch praktische Kenntnisse zu sammeln.

Zur Uebernahme einer Apotheke als Eigenthum, oder in Pacht, oder endlich als sogenannter Provisor, muß sich der Apotheker durch die legalen Zeugnisse der gemachten Lehr- und Dienstjahre, und die vorgeschriebenen Studien an den pharmaceutischen Instituten ausweisen, über dieses eine theoretische und praktische Prüfung, nach der Vorschrift, wie dieselbe bei den Medizinal-Komiteen angeordnet wird, bestanden, und darüber ein förmliches Approbations-Zeugniß erhalten haben.

Das Umständliche hierüber wird in der nächstens zu erscheinenden Apotheker-Ordnung vorgezeichnet werden.

§. 5. Als Hebärzte oder Accoucheurs leisten die Aerzte, Landärzte und Chirurgen, welche sich in einem von dem Hebammen-Unterrichte ganz abgesonderten Lehr-Institute gebildet, und über den Besiz der hiezu nöthigen Geschicklichkeit in einer eigenen Prüfung ausgewiesen haben, die erfoderlichen Dienste.

Es wird künftig, ausser den Hebammen, keinem Individuum erlaubt, sich diesem Fache ausschließlich zu widmen.

Die Bedingnisse der Auswahl und Annahme weiblicher Individuen zur Hebammen-Lehre, die Ausmittlung des Unterhaltes hiezu, die Art des Unterrichtes,

welcher nur an grösseren Gebähr = Instituten gegeben werden darf, die Prüfung und Approbation derselben, ihre Instruktionen und zu geniessenden Emolumenten werden Wir in einer eigenen Hebammen = Ordnung bestimmen.

§. 6. Ein gleiches werden Wir für die Thierärzte und Kurschmiede thun; wollen aber das Veterinärwesen als Heilkunst, und als Polizei = Anstalt den Gerichts = Aerzten vorbehalten, welche sich im Falle des Bedarfes der vorgenannten Individuen als Gehilfen zur Ausführung ihrer Heilplane, oder Polizei = Maßregeln zu bedienen haben.

§. 7. Alle ärzlichen Individuen (§. 2. bis §. 6.) stehen in der Ausübung ihrer Wissenschaften oder Kunst unter dem Geseze.

Diese Geseze sind vorzüglich von dreifacher Art, und betreffen:

a) Das Verhältniß dieses Personals unter sich;

b) gegen die im Wissenschaftlichen Vorgesezten, und

c) gegen das Publikum.

Zur Erfüllung dieser Geseze werden Wir für jede Klasse des ärztlichen Personals bestimmte und möglichst umfassende Instruktionen entwerfen, eine allein gültige Landes = Pharmakopöe ausarbeiten, und gewisse Normen, nach welchen die Taxen für alle Verrichtungen der Aerzte, Landärzte, Chirurgen, Apotheker u. s. w. sich zu richten haben, festsezen lassen, um dadurch, und noch durch andere Maßregeln und Geseze Unsere Unterthanen überhaupt vor Schaden und Betheiligung zu schüzen, besonders aber den ärztlichen Staatsbürgern, welche sich offenbar mit dem mühevollsten und

gefährlichsten Theile der Dienstleistungen im gesellschaftlichen Verbande befassen, ihre Würde und Subsistenz zu sichern.

II. Titel.

Von den Stadtgerichts- und Landgerichts-Aerzten.

§. 8. In einem jeden Landgerichte soll ein eigener Landgerichts-Arzt, und in jeder grössern Stadt, in welcher ein eigenes Stadtgericht besteht, soll ein eigener Stadtgerichts-Arzt angestellt werden, so daß künftig auch nicht der kleinste Distrikt in Unserm Reiche ist, welcher nicht seinen Gerichts-Arzt besizt.

Ein jeder dieser Gerichts-Aerzte ist dem gesammten übrigen ärztlichen Personale seines Bezirkes, so wie dem Publikum überhaupt, in allen Gegenständen der Medizinal-Polizei das zunächst gelegene Organ der Regierung, und er übt allein die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach schon bestimmten oder noch zu bestimmenden Vorschriften in jenen Vorfallenheiten aus, zu welchen derselbe von den Untergerichten seines Bezirkes requirirt wird. Diese Gerichts-Aerzte müssen deßhalb verpflichtet, den Kreis-Kommissariaten untergeordnet, und auf besondere Instruktionen angewiesen werden.

Bei der Gleichheit der Geschäfte und Obliegenheiten der Stadtgerichts-Aerzte mit den Landgerichts-Aerzten, sezen Wir Erstere den Lezteren am Range und an Auszeichnung in Uniforme gleich, und werden auch eine verhältnißmässig gleichkommende Besoldung dafür ausmitteln lassen.

§. 9. Diesen Stadt- und Landgerichts-Aerzten (§. 8.) wird das ganze in ihrem Bezirke befindliche medizinische Personale (I. Titl. §. 2. bis 6.) ohne alle

Ausnahme und ohne Unterschied des Ranges oder sonstiger Verhältnisse, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, so wie die medizinische Polizei überhaupt betrift, zunächst zur Aufsicht untergeben.

Durch sie werden Wir Uns von dem Erfolge der im Fache des Medizinal-Wesens getroffenen Anordnungen, und die Erreichung Unserer dießfallsigen allerhöchsten Absichten überzeugen.

§. 10. Das bisher Verordnete legt Uns die Nothwendigkeit auf, von diesen Stadt- und Landgerichts-Aerzten weit mehrere, als bloß praktische Kenntnisse zu fodern, worüber sich dieselben vor ihrer Anstellung bei einer darüber jederzeit besonders zu bestimmenden Konkurs-Prüfung nothwendig ausweisen müssen: ferner eine Verbindung der Stelle eines Gerichts-Arztes mit mancher andern z. B. mit jener eines Medizinal-Raths, in einem Subjekte zu verbiethen.

§. 11. Die Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Gerichts-Aerzte sezen Wir vorzüglich auf nachfolgende Punkte fest:

a) Jeder Gerichts-Arzt hat die in Unserm Regierungsblatte enthaltenen, oder durch sein Kreis-Kommissariat an ihn gekommenen Verordnungen augenblicklich und genau zu befolgen, und im Falle sie das übrige ärztliche Personale betreffen, demselben jedesmal durch die Polizei-Behörde des Distriktes, mittelst Cirkular mitzutheilen, diese geschehene Mittheilung durch die eigene Unterschrift eines jeden zu erheben, und für die Befolgung derselben zu wachen. Verstößt sich das eine oder andere der ärztlichen Individuen, aus allen Fächern, gegen Verordnungen, so erinnert der Gerichts-

richts-Arzt dasselbe zuerst, und zeigt im weiteren Uebertrettungsfalle die Sache dem Kreis-Kommissariate pflichtmässig an.

b) Jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum weiset bei seinem Antritte dem Gerichts-Arzte seines Bezirkes das legale Prüfungs-Zeugniß und die Erlaubniß des Kreis-Kommissariats vor, welches zur Ausübung in diesem Bezirke berechtiget.

c) Jeder Gerichts-Arzt hält sich eine genaue Liste über alle in seinem Bezirke befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern, worinn nebst der Anstellung das Alter, und alle übrigen erheblichen Eigenschaften und Notizen aufgezeichnet, der Austritt durch Ortsveränderung oder Tod bemerkt, und die Anzeigen über beide leztere sogleich jederzeit an das Kreis-Kommissariat eingesendet werden müssen.

d) Der Gerichts-Arzt erholt von allen Aerzten, Land-Aerzten, Chirurgen, Hebammen und Thier-Aerzten seines Bezirkes die ihnen in ihren Instruktionen vorzuschreibenden Listen und Anzeigen, so wie diese und auch die Apotheker ihre Anstände, Klagen u. d. gl., so zunächst dahin zu dirigiren haben. Nur wenn sie von diesen Gerichts-Aerzten erweislich nicht hinlänglich gewürdigt werden sollten, stehet der Rekurs zum Kreis-Kommissariate offen.

e) Die oben (Lit. d) erwähnten Listen begreifen vorzugsweise in sich, die den Aerzten, Land-Aerzten, Chirurgen und Hebammen in der Ausübung ihrer Wissenschaft vorkommenden Geburts- und Sterbe-Fälle, die leztern mit der noch besonders und allgemein anzuordnenden Leichenbeschau, welche dem

Ge-

Gerichts-Arzte unverzüglich zuzusenden sind, und worüber bestimmte Vorschriften folgen werden. Der Gerichts-Arzt redigirt aus denselben, mit Beisezung der Zahl der in seinem Bezirke geschlossenen Ehen, welche Wir ihm von der geeigneten Stelle mittheilen lassen werden, nach einem zu erscheinenden Formular, vollständige Populations-Tabellen.

Auch die Anzeigen der Aerzte über die ihnen häufiger vorkommenden Krankheiten, vorzüglich kontagioser Art, und der übrigen medizinischen Merkwürdigkeiten gehören hieher.

f) Besonders hat jeder Gerichts-Arzt seine beständige Aufmerksamkeit auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen sowohl, als aussergewöhnlichen Krankheiten zu heften, und seine desfallsige Beobachtungen und Erfahrungen in ein besonderes Buch aufzuzeichnen.

Die in medizinischer und naturhistorischer Hinsicht seltenen und bemerkungswerthen Gegenstände und Erscheinungen, welche zur Kenntniß und Einsicht des Gerichts-Arztes kommen, verdienen gleiche Rücksicht.

Von vorzüglicher Wichtigkeit aber müssen dem Gerichts-Arzte alle, an den Grenzen seines Bezirkes, oder in demselben vorkommenden Epidemien und Epizootien seyn.

Ueber diese Gegenstände hat der Gerichts-Arzt jedesmal unverzüglich die Anzeige an das Kreis-Kommissariat zu machen, und sich die benöthigten speziellen Verfügungen zu erbitten.

In der Hauptsache werden Wir hierüber eigene Vorschriften, wie die Natur dieser Uebel zu erforschen, polizeiliche und medizinische Maßregeln dagegen zu ergreif-

greiffen sind, mit einer förmlichen Kontumaz-Ordnung, folgen lassen.

g) Der Gerichts-Arzt hat fortwährende Witterungs-Beobachtungen nach bestimmten Vorschriften anzustellen und zu sammeln, aus welchen derselbe nebst den für die Ausübung der Wissenschaft resultirenden Vortheilen, im Vereine mit andern hierauf Bezug habenden Gegenständen, das Material zu einer medizinischen Topographie seines Bezirkes gewinnt.

Eine Hauptübersicht davon muß mit jedem Monats-Berichte an das Kreis-Kommissariat eingesendet werden.

h) Ueber die den Gerichts-Aerzten obliegende gesezliche Schuzpockenimpfung sind in der betreffenden Verordnung vom 26. August v. J. die Vorschriften gegeben, und das ferner Erfoderliche werden Wir durch die Kreis-Kommissariate erlassen.

i) Auf die in dem Bezirke gelegenen, der Sanitäts-Polizei untergeordneten Staats-Anstalten aller Art, als auf Krankenhäuser, Pfründtnerhäuser, Gebährhäuser, Irrenhäuser, Krankenbesuchs-Anstalten, Schulhäuser, Leichenhäuser, Begräbniß-Pläze, Gefängnisse, ferner auf die Verpflegung der dem Staate angehörigen Waisen bei Privaten, auf die Bad-Anstalten, Institute und Instrumente zur Belebung der Scheintodten, die für jeden Bezirk erfoderlichen chirurgischen Instrumente, dann auf die Apotheken, Materialhändler, Kräutersammler u. d. gl. hat der Gerichts-Arzt eine besondere surveillirende Aufsicht zu halten; und dem Kreis-Kommissariate ungesäumte Anzeige zu machen, wenn

wenn die über diese Gegenstände erschienenen oder nachkommenden Verordnungen überschritten werden, oder erhebliche Mißbräuche sich eingeschlichen haben sollten, welchen als einer Lokal-Anstalt nicht von der Lokal-Polizeistelle auf seine Erinnerung abgeholfen werden kann.

k) Der Gerichts-Arzt hat die Apotheken-Visitationen mit Beiziehung des dazu nach der künftigen Apotheker-Ordnung erfoderlichen Personals, in seinem Bezirke in gesezlicher Form vorzunehmen, und über die Befolgung der festzusezenden Tax-Ordnung zu wachen.

In dieser Hinsicht muß sich derselbe mit der ersten Revision der Apotheker-Rechnungen, welche ihm zu diesem Zwecke zugestellt werden, befassen, und seine schriftlichen Bemerkungen darüber abgeben.

l) Auch auf die Festhaltnng der, für die Verrichtungen des übrigen medizinischen Personals, zu erscheinenden Tax-Ordnung hat der Gerichts-Arzt zu sehen.

m) Derselbe hat nebstbei eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Bezirke befindlichen medizinischen Pfuscher zu halten, worunter alle Individuen verstanden werden, welche sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medizinischen Wissenschaften; besonders dem Handeln mit Medikamenten, dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen geheimer Mittel, dieselben mögen Privilegien haben oder nicht, befassen; da Wir den Verkauf der Arzneimittel ausschließlich nur den ordentlichen Apotheken vorbehalten. Wir haben oben (I. Titel §. 1—6. II. Titel §. 11. Lit. b.) diejenigen,

gen, welche als medizinische Pfuscher zu behandeln sind, genauer angegeben.

Der Gerichts-Arzt requirirt dagegen die Abhilfe schriftlich bei der Polizeistelle, und wenn diese säumet, ist pflichtmässige Anzeige an das Kreis-Kommissariat zu machen.

Diesem gemäß darf auch fremden ausländischen Aerzten, Operateurs u. d. gl. die Ausübung ihrer Kunst, ohne Vorweis eines eigenen Erlaubniß-Scheines des Kreis-Kommissariats nicht gestattet werden.

n) Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjekte, welche auf Gemeinde-Kosten als Land-Aerzte, Thier-Aerzte und Kurschmiede in den Unterricht genommen werden wollen, dann die bestimmtere Erwägung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken, oder zum Unterrichte in der Hebammenschule anzunehmen sind, stehet gleichfalls dem Gerichts-Arzte zu.

o) Demselben liegt auch die Aufsicht auf Irren und Wahnsinnige seines Bezirkes ob, und er hat mit der Polizeistelle gemeinschaftliche Maßregeln zur Verhütung aller Nachtheile, welche diese Gattung Unglücklicher sich selbst oder andern zufügen könnte, zeitig genug zu treffen.

p) Nur der Gerichts-Arzt ertheilet über die in seinem Bezirke vorhandenen, mit verschiedenen Arten der Gebrechen des Körpers, oder der Seele behafteten, und deßhalb allgemeine Rücksichten z. B. zur Verpflegung als vollkommen Arme, zur Aufnahme in ein Krankenhaus, oder in ein anderes der öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit, erfodernden Individuen, (die Fälle, in welchen

Wir ausdrücklich eine andere Bestimmung treffen werden, ausgenommen) ein vollgültiges Zeugniß, für welches er auch strenge verantwortlich bleibt.

q) In allen Fällen, in welchen die Lokal-Polizeistellen das Gutachten, die Entscheidung oder die Beihilfe eines Arztes nöthig haben, als z. B. sind: die Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, das Bewohnen neugebauter Häuser u. d. m., ist der Gerichts-Arzt des Bezirkes beizuziehen, und das Geeignete von ihm schriftlich dahin abzugeben.

r) Der Gerichts-Arzt des Bezirkes muß zur Auswahl der militärpflichtigen Subjekte jedesmal unfehlbar zugezogen, seine Gründe für oder wider die Tauglichkeit derselben vorgemerkt, und im lezteren Falle von ihm ein besonderes motivirtes Zeugniß ausgestellt werden.

s) Endlich haben die Untergerichte zur Ausübung der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft, das ist, zu forensen medizinischen Untersuchungen, Analysen, zu Leichenöfnungen und Wundbeschau, dann zur Ausstellung der über solche Gegenstände erfoderlichen Parrere, Gutachten und Zeugnisse, nur allein den Gerichts-Arzt zu requiriren.

§. 12. Für alle Gerichts-Aerzte des ganzen Reiches werden Wir unverzüglich umfassende, die vorgezeichneten Rechte, Pflichten und Obliegenheiten genauer bestimmende Instruktionen entwerfen, und die Formularien und Normen vorzeichnen lassen, nach welchen dieselben jeden Monat regelmässig, bei aussergewöhnlichen Ereignissen, oder auch ausser diesen, Bericht an ihr

Kreis-

Kreis = Kommissariat zu erstatten haben. Uebrigens sind die allgemeinen Dienstes = Pflichten der Beamten auch auf die Gerichts = Aerzte anwendbar.

Eine vollständige Personal = Nomination aller Gerichts = Aerzte werden Wir unmittelbar folgen lassen, sobald die Kreis = Kommissariate in ihre Funktion getreten sind.

III. Titel.

Von den Medizinal = Räthen bei den Kreis= Kommissariaten.

§. 13. Für die Bearbeitung der medizinisch = polizeilichen Gegenstände geben Wir Unsern Kreis=Kommissariaten einen, oder nach Umständen zwei Medizinal= Räthe bei.

Da die meisten der von ihnen zu behandelnden Gegenstände exekutiver Art sind, andere aber von den Gerichts=Aerzten schon vorgearbeitet werden, erwarten Wir von diesen Medizinal=Räthen, daß dieselben überall in ihrem Kreise die von Uns festgesezte Ordnung im Sanitäts=Wesen herstellen und erhalten, die etwa nöthig erachteten geeigneten Vorschläge Uns vorlegen, und Unsern allerhöchsten Absichten entsprechen werden.

§. 14. Da diese Unsere allerhöchsten Bestimmungen wohl zur Förderung der medizinisch=polizeilichen Gegenstände überhaupt, nicht aber für die mit dem medizinischen Personale, vorzüglich den Aerzten und Apothekern vorzunehmenden Prüfungen, dann ferner nicht zur Bearbeitung medizinisch = forenser Vorfallenheiten, über welche die in Unserem Reiche angeordneten Appellations= Gerichte Gutachten oder Entscheidung nöthig haben, hin=

hinreichend sind, so verordnen Wir, daß zu Bamberg, München und Trient, eigene, medizinische Prüfungs-Komiteen, welchen zugleich die Bearbeitung der in zweiter Instanz eine medizinische Beurtheilung oder Beleuchtung erfodernden forensen Vorfallenheiten zukommt, bestellet, und die Medizinal-Räthe dieser Kreise mit fähigen Assessoren, deren Bestimmungen und Ernennungen Wir Uns vorbehalten, auf vier oder fünf Glieder vermehrt werden.

Zu diesen Komiteen in den Hauptstädten München und Bamberg werden Wir die bisher in größerer Anzahl daselbst bestandenen Medizinalräthe verwenden, für die Hauptstadt Trient aber unverzüglich die hiezu benöthigte Anzahl von Assessoren Uns in Vorschlag bringen lassen, und den Kreis-Kommissariaten und Justiz-Stellen die deshalb nöthigen Befehle ertheilen, damit in diesen beiden wichtigen Dingen keinem nachtheiligen Aufschube Plaz gegeben werde. Nur für die eben erwähnten Gegenstände, d. i. die Prüfungen der Aerzte und Apotheker (da Wir die Prüfungen der Land-Aerzte, Hebammen, Thier-Aerzte und Kurschmiede in Zukunft an jenen Schulen, an welchen sie ihre Bildung erhalten haben, mit Zuziehung der Medizinal-Räthe des Kreises vornehmen lassen werden), — dann die Berathungen und Bearbeitungen der von den Appellations-Gerichten begehrten Entscheidungen und Gutachten, versammeln sich sämtliche Glieder an diesen medizinischen Komiteen kollegialisch. Die gewöhnlichen ausser diesen vorkommenden Gegenstände werden von den General-Kreis-Kommissären den hiefür bestimmten Medizinal-Räthen gleich den übrigen Räthen zur Bearbeitung zugetheilt.

Für

Für die Prüfungen werden Wir die (I. Titel §. 2.) erwähnten Vorschriften, und für die kollegialische Bearbeitung der medizinisch = gerichtlichen Gegenstände, die der neuen Gerichts=Verfassung Unseres Reiches entsprechenden Normen bestimmen.

§. 15. Die Stellen der Medizinal = Räthe bei den Kreis = Kommissariaten werden Wir in Zukunft nur mit solchen bereits angestellt gewesenen Gerichts = Aerzten besezen, welche sich durch Vorzüglichkeit ihrer Kenntnisse, durch Thätigkeit und moralisch gutes Betragen auszeichnen.

§. 16. Die Medizinal = Räthe bei den Kreis = Kommissariaten stehen in gleicher Kategorie mit den übrigen dieselbe konstituirenden Kreis = Räthen, und rouliren mit denselben nach dem Dienstes=Alter.

§. 17. Der Geschäftsgang für die Gegenstände der Medizinal = Polizei, ist der für die Kreis = Kommissariate überhaupt vorgezeichnete, nach welchem Einlauf, Zutheilung, Bearbeitung, Registratur, Kanzlei und Expedition besorgt wird.

In Gegenständen gemischter Art wird der General = Kommissär ein gemeinschaftliches Benehmen mit jenen Kreis = Räthen anordnen, in deren Fach dieselben zugleich einschlägig sind, und die Aufsäze gemeinschaftlich unterzeichnen lassen.

§. 18. Die Kreis = Kommissariate haben überhaupt keine Verordnung, und deshalb auch keine in dem Fache der Medizinal = Polizei für sich zu erlassen, und keine Verfügung zu treffen, über deren Vorwurf nicht bereits von Uns schon sanktionirte Normen bestehen. Diejenigen seltenen Fälle ausgenommen, in welchen eine unabänderliche Nothwendigkeit keinen Aufschub zu-

läßt,

läßt, worüber aber die Kreis = Kommissariate jederzeit verantwortlich bleiben, und sogleich an Uns die Anzeige davon zu machen, und Unsere Bestätigung zu erholen haben.

Uebrigens haben die Medizinal = Räthe der Kreis= Kommissariate nur allein die von Uns im Fache des Medizinal = Polizeiwesens erlassenen Verordnungen zu vollziehen, die ihnen übertragenen Gegenstände zu bearbeiten, für die Befolgung der, den Gerichts = Aerzten und dem übrigen medizinischen Personale ihres Kreises ertheilten Instruktionen und Befehle zu wachen, die von den Gerichts=Aerzten an sie gelangten legalen Notizen nnd Anzeigen zu sammeln, gehörig vorzubereiten und durch das Kreis = Kommissariat an Uns einzubefördern. Diesemnach liegt den Medizinal = Räthen bei den Kreis = Kommissariaten besonders ob:

a) die Sorge für genaue Beobachtung der in dem Fache des Medizinalwesens bisher erlassenen, und die schleunige Exekution der von Uns künftig zu erlassenden Verordnungen, sie mögen die Medizinal= Räthe, oder das ihnen untergeordnete Personal betreffen;

b) die Sammlung aller von den Gerichts=Aerzten nach §. 11. Lit. c, d, e, f, g, h, i, k, m, n. theils mittels der monatlichen, theils mittels der ausserordentlichen Berichte erstatteten, an sie gelangten Anzeigen und Notizen, welche sie genau zu ordnen, und nach Vorschriften, welche noch erscheinen werden, nach dem Ende eines jeden Vierteljahres, d. i. mit dem Anfange des Jänners, Aprils, Juli und Oktobers, durch das Kreis = Kommissariat Uns vorzulegen haben;

c) die Uebersicht und Kontrolle aller in dem Kreise befindlichen ärztlichen Individuen, besonders aber der Gerichts = Aerzte, derselben Geschäftsführung und Konduite;

d) die Ober=Aufsicht auf alle in ihrem Kreise befindlichen, der Sanitäts = Polizei untergeordneten Anstalten. II. Titel. §. 11. Lit. i;

e) die Bearbeitung einzelner besonderer Gegenstände, welche Wir ihnen auflegen werden;

f) die Begutachtung auf erledigte oder wieder zu besezende Stellen der Gerichts = Aerzte, der Aerzte an Instituten der Wohlthätigkeit u. s. w. Von jeder solchen Veränderung durch Tod oder Ortsveränderung müssen wir unverzüglich in Kenntniß gesezt werden;

g) die Bewilligung der Reise = Lizenzen, welche die Gerichts = Aerzte auf eine längere Zeit als vier Tage bei den Kreis = Kommissariaten, und im Falle einer Reise nach Unserer Residenzstadt, durch dasselbe bei Uns unmittelbar nachzusuchen haben.

Doch müssen die Gerichts = Aerzte in solchen Fällen, gleichwie bei einer sie befallenden anhaltenden Krankheit, ein annehmbares Provisorium treffen, welches in einem als fähig anerkannten Arzte, der in der Bittschrift zu benennen ist, zu bestehen hat;

h) die Begutachtung einer allenfallsigen Vermehrung oder Reduktion des einen oder andern Theiles des ärztlichen Personals, nach den Verhältnissen der Lokalität und der Volksmenge;

i) die Vorschläge und Begutachtungen zu verdienten Belobungen oder Ahndungen des medizinischen

Personals ihres Kreises; die Entscheidung der auf das Wissenschaftliche oder Polizeiliche des Medizinalwesens Bezug habenden Zwiste desselben, wenn zu ihnen ein förmlicher Rekurs genommen wird;

k) die Oberaufsicht auf Medizinal- und Apotheker-Taxen, Apotheken-Visitationen, die Super-Revision derlei Rechnungen, wenn sie dazu aufgefodert oder damit beauftragt werden;

l) die Leitung der polizeilichen und medizinischen Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen u. d. gl., worüber ebenfalls jedesmal sogleich an Uns Bericht zu erstatten ist:

m) die Ausmittlung, ob auswärtigen durch ihre Kreise reisenden Aerzten, Operateurs u. s. w. Unseren gegebenen Verordnungen vom 31. August 1805 (Regierungsblatt 1805, Stück XL. Seite 1012 ꝛc.) zu Folge, die Ausübung ihrer Kunst zu gestatten sey.

§. 19. Ueber alle den Medizinal-Räthen zugetheilten, von denselben erledigten, oder unerledigt gebliebenen Gegenstände, wird der General-Kommissär des Kreises in den vierteljährig, seiner Instruktion gemäß einzusendenden Geschäfts-Tabellen, gleichwie für die übrigen Räthe, seine Bemerkungen machen.

§. 20. In Hinsicht der Reise-Lizenzen und übrigen Verhältnisse bleibt es für die Medizinal-Räthe bei den in der angezogenen Instruktion enthaltenen Bestimmungen.

IV. Titel.

Medizinal-Büreau bei Unserem geheimen Ministerium des Innern.

Wir haben schon bei Errichtung Unseres geheimen Ministeriums des Innern das Medizinalwesen als einen der wichtigsten Zweige der Staats-Polizei, demselben zur Besorgung und obersten Leitung übergeben. Bei diesem Unsern Ministerium haben Wir gegenwärtig in der Sektion der Polizei ein eigenes Medizinal-Büreau errichtet, und die erfoderlichen Weisungen erlassen, damit das Medizinalwesen des von Uns genehmigten Planes gemäß, systematisch bearbeitet, in allen Theilen Unseres Reiches in homogene Anwendung treten kann.

Von Unsern Kreis-Kommissariaten, Medizinal-Räthen, Gerichts-Aerzten, Polizei-Stellen und dem gesamten ärztlichen Personale erwarten Wir die thätigste Mitwirkung nach der Geschäftssphäre eines jeden, um in diesem wichtigen Gegenstande Uns sowohl als Unseren getreuen Unterthanen die Früchte des Erfolges zu sichern.

München den 8. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück LVI. Seite 2189—2210.)

LXIV.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Organisation der Medizinal = Komiteen zu München, Bamberg und Trient betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

In dem organischen Edikte über das Medizinalwesen und dem darauf Bezug habenden Reskripte über die Ernennungen der Medizinal = Räthe, haben Wir den Wirkungskreis der von Uns zu Bamberg, München und Trient errichteten Medizinal = Komiteen vorgezeichnet, Uns aber die näheren Bestimmungen über die Form und den Geschäftsgang, überhaupt die definitive Organisation derselben vorbehalten, und sezen in dieser Hinsicht nachfolgende Normen fest:

§. 1. Von der Errichtung und dem Geschäftsgange der Medizinal = Komiteen im Allgemeinen.

---

a) Jedes der von Uns angeordneten drei Medizinal = Komiteen soll aus einem Vorstande und der von Uns bestimmten Zahl von Mitgliedern bestehen, deren Ernennung jedesmal von Uns abhängt. Das an dem nämlichen Orte befindliche Kreis = Kommissariat wird dazu einen Sekretär, welcher zugleich die Registratur besorgt, und einen Kanzellisten, welcher für die zu fertigenden Schreibereien verwendet wird, abgeben. Auch einen Boten haben Wir jedem Komite zugetheilt. Das

bend=

benöthigte Schreibmateriale wird ebenfalls das Kreis-Kommissariat verrechnen. Auch wegen der Ausmittlung des einem jeden Medizinal-Komite erfoderlichen Lokales, welches in 3 Zimmern, nämlich einem Wart- Sessions- und Registratur-Zimmer zu bestehen hat, haben Wir die Befehle erlassen.

b) Die Medizinal-Komiteen sind in Unserm Namen niedergesezte, Unserem Ministerium des Innern zunächst untergeordnete wissenschaftliche Stellen, welche in allen ihren Geschäften durchaus die Kollegialform haben müssen. Sie führen den Titel: Königliches Medizinal-Komite zu ꝛc.

Alle Expeditionen, welche zugleich der Sekretär besorgt, sie mögen, Signaturen, Resolutionen, Attestate, Kommunikate mit anderen Stellen, oder Berichte an Unser geheimes Ministerium des Innern seyn, unterzeichnen der Vorstand und alle Glieder, nach der Nominations-Reihe, und endlich der Sekretär.

Das einem jeden dieser Komiteen eigene Siegel enthält Unser königliches Wappen mit der Umschrift: Königliches Medizinal-Komite, und im unteren Abschnitte den Ort, z. B. zu Bamberg ꝛc.

c) Der Vorstand, dessen Verrichtungen übrigens im Abwesenheits- oder Verhinderungs-Falle auf das in der Nomination folgende Mitglied übergehen, eröffnet alle Einläufe, vertheilt sie an die Mitglieder zur Bearbeitung, hält über den Einlauf und die Expeditionen ein genaues, jedem Mitgliede zur Einsicht offenes Tagebuch, bestimmt die Zusammenkünfte, führt dabei den Vorsiz, sammelt die Stimmen, und gibt im Falle der Gleichheit derselben den Ausschlag.

d) Die Mitglieder, sie mögen Unsere Medizinal-Räthe, oder Assessoren seyn, müssen gehörig verpflichtet, und es darf in den Funktionen der lezteren, als Mitglieder des Medizinal-Komite, gegen die ersteren kein Unterschied gemacht werden. Die Assessoren erhalten keine Besoldung aus den Staats-Kassen, sondern theilen sich vorschriftmässig in dem Ertrage der Examinations-Gebühren.

e) Ueber alle Vorkommnisse in den Sizungen hält der Sekretär das Protokoll, bewahrt das Siegel, und hält in der Registratur eine solche Ordnung, daß nöthigen Falls das Verlangte schnell aufgefunden und vorgelegt werden kann.

f) Damit aber die Registraturen Unserer Medizinal-Komiteen gleich Anfangs die erfoderliche Vollständigkeit erhalten, und eine oftmalige Korrespondenz mit anderen Stellen, bei welchen noch Aktenstücke von den ehemaligen Medizinal-Sektionen Unserer aufgehobenen Provinzial-Stellen hinterlegt sind, vermieden wird, verordnen Wir, daß, soviel es gegenwärtig noch möglich ist, die Akten, welche die Prüfungen der Medizinal-Personen, oder medizinisch gerichtliche Fälle betreffen, von den Registraturen Unserer Kreiskommissariate unverzüglich ausgeschieden, und somit diese aus den Registraturen zu Ansbach, Bamberg und Amberg in die Registratur des Medizinal-Komite zu Bamberg, aus den Registraturen zu München, Neuburg und Ulm in die Registratur des Medizinal-Komite zu München, endlich von Innsbruck nach Trient an das Medizinal-Komite, genau inventarisirt gegen Empfang-Schein abgegeben werden.

§. 2.

§. 2. Von den Prüfungen der Aerzte.

a) Die Prüfungen der Aerzte an den Medizinal-Komiteen sind von zweifacher Art, nämlich die sogenannte Probe-Relation, wodurch der Arzt nach zurückgelegten akademischen Studien, erhaltenen Würden und darauf gefolgter zweijähriger praktischer Befähigung unter der Leitung eines älteren Arztes seine Tüchtigkeit zur freien praktischen Ausübung, —die Konkurs-Prüfung, wodurch derselbe seine Vorzüglichkeit vor anderen zum Eintritte in den Staatsdienst beurkundet.

Die Vollendung der ersten ist ein unabänderliches Bedingniß zum Zutritte zur zweiten.

b) Jeder Arzt hat diesem gemäß, bevor ihm die freie Ausübung seiner Wissenschaften von Uns gestattet werden kann, die Zeugnisse der nach Vorschrift gemachten niederen und höheren Vorbereitungs-Studien, das medizinische Absolutorium und Doktors-Diplom, und nebst dem glaubwürdigen Zeugnisse von praktischen Aerzten, die im Rufe der Geschicklichkeit stehen, besonders an grösseren öffentlichen Kranken-Anstalten, über zweijährige Befähigung in der Ausübung seiner Wissenschaft, über etwa gemachte literarische Reisen ꝛc. im Originale mit einer förmlichen schriftlichen Bitte demjenigen Medizinal-Komite, an welchem er diese Prüfung zu bestehen gesonnen ist, vorzulegen.

c) In der nächsten Sizung trägt der Vorstand oder vorsizende Rath über dieses Gesuch vor, bringt die sämtlichen Zeugnisse zur Einsicht eines jeden Mitgliedes, und wenn dieselben den Vorschriften gemäß in Ordnung sind, wird die Vorladung an die Supplikanten schriftlich erlassen,

lassen, über die Verhandlung ein eigenes Protokoll mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß gegen die Legalität und Richtigkeit der Zeugnisse von keinem Mitgliede eine Einwendung gemacht wurde, abgehalten, von allen Mitgliedern unterzeichnet, und zu den Examinations-Akten aufbewahrt.

d) Sollten sich aber gegen die Zeugnisse des zu Prüfenden, einige auch nur geringe Anstände ergeben, so sind diese mittels Berichts Unserm Ministerium des Innern vorzulegen, und Unsere allerhöchste Entscheidung zu gewärtigen.

e) Die Probe-Relation zerfällt in einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Theil.

Für den ersten werden sich die Mitglieder des Komite gemeinschaftlich über Fragen aus der praktischen Medizin, der Chirurgie, der Geburtshilfe, der Thier-Heilkunde und der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, welche zusammengenommen die Zahl von zehn ausmachen sollen, verstehen. Diese werden einzeln dem zu prüfenden Arzte in dem Lokale des Komite, vor einem Kommissär und auf eine Art, bey welcher aller fremder Einfluß beseitiget wird, in lateinischer Sprache zur schriftlichen Beantwortung übergeben. Zugleich muß der zu prüfende Arzt unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Komite, an besten desjenigen, welcher ein Krankenhaus zu besorgen hat, einen wichtigen Krankheits-Fall behandeln, und dem Komite die Kranken-Geschichte darüber in lateinischer Sprache überliefern.

Diese und die schriftlichen Beantwortungen zirkuliren darauf bei den Mitgliedern der Reihe nach, von welchen ein jeder sein verschlossenes schriftliches Votum darüber abgibt.

Der Vorstand öffnet dieseben, und bestimmt (im Falle nicht, was Wir bei den von Uns schon vorläufig an den Universitäts-Studien getroffenen Einrichtungen keineswegs erwarten, die Stimmen-Mehrheit gegen die weitere Admission spricht, worüber dann nach der weiter unten Lit. f. gegebenen Verschrift zu verfahren wäre) den Tag nnd die Stunde zur mündlichen Prüfung, zu welcher die Mitglieder des Komite sowohl, als der zu prüfende praktische Arzt u. dgl. einladen können.

Die mündliche Prüfung muß deshalb bei offenen Thüren, durch 3 Stunden zusammenhängend vorgenommen werden, wobei die sämtlichen Mitglieder des Komite vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig zu seyn, in gehöriger Ordnung zu fragen, und die Beantwortungen insgesamt anzuhören haben, damit sie am Ende auch über das Ganze ihre giltige Stimme geben können. Wir erwarten, daß diese Prüfung überhaupt mit der gehörigen Feierlichkeit, Strenge und Gewissenhaftigkeit vor sich gehen, jeder Gegenstand, welcher dem praktischen Arzte geziemt, oder ihn vorzüglich ziert, zwar erörtert, vor allem aber die praktischen Fächer vorgenommen, und dabei die festgesezte Zeit nicht überschritten werde, worüber vorzüglich der Vorstand zu wachen hat.

Die Wahl der Sprache bleibt hierinfalls einstweilen jedem Mitgliede überlassen; doch wollen Wir nach dem Verlaufe von drei Jahren hiezu durchaus nur die lateinische Sprache angewendet wissen.

Den diese Prüfung als Gäste besuchenden Professoren, Aerzten u. dgl. ertheilen Wir die Erlaubniß, ebenfalls einzelne Fragen aus den erwähnten Gegenständen, jedoch ohne daß der für das Ganze bestimmten Zeit beträchtlicher Abbruch geschieht, an den zu Prüfenden zu

stellen,

stellen, und die schriftlichen Arbeiten desselben einzusehen.

Nach geendeter Prüfung entfernen sich der Geprüfte und die Gäste, worauf die Mitglieder des Komite zur Berathung über die Approbation oder Suspension schreiten, und ihre Aeusserungen über die praktischen Fähigkeiten des geprüften Arztes in allen eben genannten Fächern einzeln, der Reihe nach mit dem Beisaze, ob die Nota insignis, prorsus insignis, oder eminens verdient wurde, zu Protokoll geben.

Aus diesem wird das Approbations-Zeugniß in lateinischer Sprache abgefaßt.

f) Sollte der Geprüfte in dem schriftlichen oder mündlichen Examen, der Mehrheit der Stimmen gemäß, nicht hinlängliche Kenntnisse besitzen, um als praktischer Arzt auftreten zu können, so erhält derselbe kein Zeugniß, sondern wird auf kürzere oder längere Zeit, wie es dessen Befähigung erfodert, suspendirt. Der kürzeste Termin zur Wiedervornahme der Prüfung sey desfalls nach 3 Monaten, der längste nach einem Jahre. Wer nach einer dritten solchen Prüfung abgewiesen wird, dem bleibt die Ausübung der medizinischen Wissenschaften in Unseren Staaten auf immer untersagt.

Damit aber bei den drei verschiedenen Medizinal-Komiteen in diesem Falle nichts gegen Unsere Verordnungen unternommen werde, ist die bei dem einen derselben etwa vorgefallene Suspension jederzeit unverzüglich zur Kenntniß der beiden übrigen zu bringen.

g) Das von einem Medizinal-Komite über die abgelegte Probe-Relation auszustellende Zeugniß, durch welches der Arzt zur freien Ausübung seiner Wissenschaften fähig erachtet wird, muß, nebst der Erwähnung der

zu seiner praktischen Ausübung vollstreckten gesezmässigen Zeit, der während derselben besuchten Anstalten, gehabten Führer, zu diesem Zwecke gemachten Reisen ꝛc. die Note über die schriftliche und mündliche Prüfung nach der oben angegebenen Klassifikation enthalten, und mit den Unterschriften aller Mitglieder und des Sekretärs des Komite versehen, und dem Siegel desselben gefertiget seyn.

h) Will der zu prüfende Arzt sogleich seine Fähigkeit in Ausübung der operativen Chirurgie und Geburts-Hilfe dokumentirt wissen, so muß derselbe Attestate der in diesen Fächern bereits mit Fortgang gepflogenen praktischen Uebung aufweisen, worauf einzelne Mitglieder des Komite sich von seinen desfalsigen Fertigkeiten entweder am Leichname oder am Lebenden zu überzeugen, und ihre Zeugnisse darüber vor das Medizinal-Komite zu bringen haben.

i) Jedem Arzte, welcher seine Probe-Relation abgelegt hat, ist von dem Medizinal-Komite die Erinnerung zu machen, daß das von dieser Stelle ertheilte Zeugniß nur die Fähigkeit zur praktischen Ausübung seiner Wissenschaften beurkunde, die Erlaubniß hiezu für bestimmte Distrikte und Orte aber in Zukunft bei Uns selbst nachgesucht werden müsse.

k) Nach geendeter mündlicher Prüfung und darüber gepflogener Berathung wird der zur freien Ausübung fähig befundene Arzt vor das noch versammelte Komite gerufen, demselben vorläufig mündlich der Beschluß von dem Vorstande eröffnet, und zugleich ein Exemplar der allgemeinen Instruktion für praktische Aerzte, welche Wir nachfolgen lassen werden, übergeben, zu deren Befolgung sowohl, als aller übrigen medizinisch-polizeili-

chen Verordnungen er sich mittels eines dem Vorstande abzulegenden Handgelübdes verbindlich macht.

l) Zu den Konkurs-Prüfungen, die Wir jedesmal einige Wochen früher durch das Regierungsblatt ausschreiben werden, kann jeder Arzt, welcher seine Probe-Relation abgelegt, und von einem Medizinal-Komite das Zeugniß der Fähigkeit zur Ausübung der Arznei-Wissenschaft, der operativen Chirurgie und Geburtshilfe, der Veterinär-Wissenschaft und gerichtlichen Medizin erhalten hat, gelassen werden.

Dieses Zeugniß muß drei Tage vor der wirklichen Konkurs-Prüfung zur Einsicht des Medizinal-Komite kommen, welches in einer Sizung die Namen und die übrigen Notizen der Konkurrenten in ein Protokoll bringt.

m) Die Konkurs-Prüfungen werden nur schriftlich vorgenommen, und dazu 5 Fragen, eine aus der praktischen Medizin, eine aus der Chirurgie, eine aus der Geburtshilfe, eine aus der Veterinär-Wissenschaft, und eine aus der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft von dem Komite in einer Sizung unmittelbar vor der Prüfung gemeinschaftlich entworfen, den versammelten Konkurrenten eine nach der andern von einem Kommissär aus der Mitte des Komite vorgelegt, die, ohne allen fremden Einfluß von einem Jeden schriftlich geantworteten Fragen davon in Empfang genommen, mit des Kommissärs und Sekretärs Namen kontrasignirt und geschlossen bis zur nächsten Sizung hinterlegt, dann gemeinschaftlich von den Mitgliedern durchlesen, ihr Urtheil darüber durch die gewöhnliche Umfrage von dem Vorstande erholet, ein jedes Votum über jede einzelne Beantwortung zu Protokoll diktirt, darauf die Konkurren-

ten

ten nach ihrer Würdigkeit gereihet, das Protokoll von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet, und sogleich mittels Berichts, dem auch die Original-Arbeiten der Konkurrenten beiliegen müssen, an Unser Ministerium des Innern eingeschickt.

n) Es ist übrigens gleichviel, sowohl für die Ausübung der Arznei-Wissenschaft, als für den Eintritt in den Staatsdienst, an welchem der Medizinal-Komiteen die Probe-Relation und die Konkurs-Prüfung abgelegt wurde.

Melden sich aber Aerzte um die Erlangung der freien Praxis in Unserm Reiche, welche die Probe-Relation auf die vorgeschriebene Weise noch nicht abgelegt, oder zum Eintritte in den Staatsdienst, welche noch keine Konkurs-Prüfung bestanden haben, so werden ihre Gesuche unerledigt zu den Akten gelegt.

o) Die schriftlichen Arbeiten der Aerzte bei Ablegung der Probe-Relation werden mit den darüber abgehaltenen Protokollen nach Verfluß eines jeden Quartals, d. i. zu Anfang des Jäners, Aprils, Juli und Oktobers mit einem tabellarischen Auszuge an Uns eingeschickt, die Original-Schriften und Protokolle aber nach genommener Einsicht jedesmal an die Medizinal-Komiteen zurückgesendet, und von diesen in der gehörigen Ordnung zur Registratur hinterlegt, damit man von diesen Aktenstücken zu jeder Zeit Einsicht nehmen könne.

p) Da Wir auf die vorgeschriebene Weise ohnehin zur genauen Kenntniß der Konkurrenten kommen, erachten Wir nicht erfoderlich, daß diesen über die abgelegte Konkurs-Prüfung besondere Zeugnisse ausgestellt werden, sondern die Aspiranten zu dem medizinischen Staatsdienste haben sich bei Vakaturen in den an Uns

um-

unmittelbar oder durch die Kreis-Kommissariate zu dirigirenden Bittschriften, mit Angabe des Medizinal-Komite, bei welchem, und der Zeit, wann sie dieselbe abgelegt haben, darauf zu berufen.

q) Für die Fälle, in welchen Wir für einzelne Subjecte sowohl, als einzelne Prüfungs-Gegenstände nöthig erachten, den Medizinal-Komiteen Jemand, in den Wir in wissenschaftlicher Hinsicht Unser besonderes Vertrauen sezen, als ausserordentlichen Assessor beizugeben, behalten Wir Uns die nähere Bestimmung bevor.

§. 3. Von der Prüfung der Apotheker.

a) Wir verfügen, daß in Zukunft keine Apotheke in den Städten sowohl, als auf dem Lande auch nur auf einige Zeit ohne ein Subjekt gelassen werde, welches den Bestimmungen Unserer Geseze in Hinsicht der erfoderlichen Fähigkeiten, des vorschriftmässig genossenen Unterrichts und der nachfolgenden Prüfung nicht genügt hat. Unsere General-Kommissariate und Lokal-Polizeistellen haben hierüber besonders zu wachen.

Deßhalb muß ein jeder Apotheker, welcher einer Apotheke als Eigenthümer oder als Pachter, oder als Provisor vorstehen will, zuvor bei einem Medizinal-Komite geprüft werden.

b) Um zu dieser Prüfung gelassen zu werden, muß sich der Apotheker durch glaubwürdige Zeugnisse legitimiren, daß er nebst den erfoderlichen Anlagen die nöthigen Kenntnisse seiner Muttersprache und der lateinischen besize; daß er in irgend einer grösseren Offizin in der Lehre und im Dienste gestanden, und sich in einem phar-

ma-

maceuthischen Institute in den naturhistorischen, physischen, mathematischen, botanischen, chemischen und pharmaceutischen Wissenschaften zwei Jahre durch befähiget habe.

c) Das Medizinal-Komite untersucht auf gleiche Weise diese Zeugnisse, wie bei den Aerzten, hält darüber ein Protokoll ab, und ruft, im Falle die Vorbedingnisse erfüllt sind, den Apotheker zur Prüfung vor.

d) Diese Prüfung ist ebenfalls dreifach, und besteht in einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen.

e) Zur schriftlichen Prüfung werden von den Mitgliedern des Medizinal-Komite auf gleiche Weise, wie bei den Aerzten, dem Apotheker einige Fragen aus der Botanik, Chemie und Pharmacie zur Beantwortung vor einer Kommission vorgelegt, darauf den Mitgliedern der Reihe nach zur Beurtheilung zugestellt, und mit dieser zulezt an den Vorstand übergeben, welcher über die fernere Admission nach gleichen Grundsäzen, wie bei den Aerzten zu verfahren hat.

f) Zugleich bestimmt das Medizinal-Komite einen der wichtigern chemisch-pharmaceutischen Prozesse, welchen der zu prüfende Apotheker in einer der am Orte befindlichen Apotheken auf eigene Kosten, in Gegenwart eines Kommissärs des Komite, bei welchem Geschäfte die Mitglieder der Reihe nach zu wechseln haben, vornehmen und allein vollenden muß.

Das hiedurch verfertigte Präparat wird unter doppeltes Siegel, nämlich des Kommissärs und des zu Prüfenden, genommen, und zur Untersuchung und Beurtheilung dem versammelten Medizinal-Komite vorgelegt.

g)

g) Die mündliche Prüfung soll, wie bei den Aerzten öffentlich seyn, und sowohl diese, als die Apotheker ꝛc. freien Zutritt haben. Es werden darin nicht nur allein Fragen aus der Naturgeschichte, Botanik, Chemie und Pharmacie, sondern auch über alle Gegenstände, welche auf das Geschäft eines Apothekers in dessen ganzen Ausdehnung Bezug haben, z. B. pharmäceutische Waaren-Kenntnisse, nebst der Kunde, Verfälschungen der Arzneikörper im Handel zu entdecken, abgehandelt werden. Diese mündliche Prüfung dauert ebenfalls 3 Stunden.

h) In Hinsicht der Beurtheilung der Prüfungen der Apotheker, ihrer Approbation oder Suspension u. dgl. wird nach den bei den Aerzten (§. 2. Lit. e. und f.) vorgeschriebenen Normen gehandelt.

i) Das dem geprüften Apotheker im Falle der Approbation zu ertheilende Zeugniß enthält die Resultate der dreifachen Prüfung, mit den Noten nach den vorgeschriebenen drei Klassen, die Unterschriften und die Fertigung.

Der Apotheker erhält durch dieses Zeugniß das Recht, einer Apotheke vorzustehen, keineswegs aber die Konzession eine neue derlei zu errichten.

k) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung soll auch der Apotheker vor das noch versammelte Komite gerufen, derselbe über das Resultat davon in Kenntniß gesezt, und zugleich auf die nächstens erscheinende Apotheker-Ordnung angewiesen werden, deren Inhalt und den übrigen die Apotheker-Funktionen betreffenden Verordnungen genau nachzukommen, derselbe dem Vorstande mit Hand-Gelübde verspricht.

§. 4.

§. 4. Bestimmung der Taxen für die Probe-Relation.

Da Wir Uns aus wichtigen Gründen bewogen finden, die Probe-Relationen der Aerzte und Apotheker nicht mehr, wie es bisher bei den Medizinal-Sektionen der Landesstellen der Fall war, frei zu geben, sondern von den zu Prüfenden ein verhältnißmässiges Honorar dafür den Mitgliedern der Medizinal-Komite entrichten zu lassen, so sezen Wir nachfolgendes Regulativ für die Taxen fest.

Jeder Arzt und jeder Apotheker entrichtet für die Bemühungen der Mitglieder des Medizinal-Komite während der ganzen Probe-Relation,

1) dem Vorstande, oder dem als solchen funktionirenden Mitgliede 6 fl.;
2) jedem der anwesenden Mitglieder 4 fl.;
   ferner dem Sekretär 3 fl.;

für das Zeugniß, inklusive des Stempels, zu 1 fl., — 3 fl.;
dem Boten 2 fl.

Diese Taxen müssen auch entrichtet werden, im Falle der zu Prüfende suspendirt wurde, die Taxen für das Zeugniß, welches er nicht erhält, abgerechnet.

§. 5. Von der Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Fälle.

a) An ein Medizinal-Komite können, nach Unsern deßhalb getroffenen Bestimmungen, nur die bei den Appellations-Gerichten anhängigen gerichtlichen oder peinlichen Fälle, über welche eine medizinisch-wissenschaft-

schaftliche Entscheidung nothwendig ist, gebraucht werden.

Die Appellations = Gerichte stellen in dieser Hinsicht die betreffenden Akten dem ihnen zugewiesenen Medizinal = Komite mit einem Kommunikate zu, in welchem der eigentlich zu berichtigende Punkt, der zu ertheilende Aufschluß, oder die Frage, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt enthalten ist.

Die Entscheidung, besonders in Kriminal = Fällen, und wenn der Inquisit in Verhaft sizt, muß längstens in Zeit von 14 Tagen, vom Tage der Präsentation angerechnet, von dem Medizinal = Komitee abgegeben, und mit derselben die Akten wieder vollständig und in Ordnung dem betreffenden Appellations = Gerichte remittirt werden.

b) Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Medizinal = Komitee zur Erforschung der Wahrheit von der wissenschaftlichen Seite etwa noch einige Erhebungen, Nachholungen oder Untersuchungen erfoderlich finden sollte, der eben festgesezte Termin zur Abgabe des Gutachtens, der Aufklärung, oder Entscheidung nicht hinreichend ist; doch soll diese auch in dergleichen Fällen möglichst beschleuniget werden.

Die Medizinal = Komiteen haben aber werder in diesen, noch bei andern Gesegenheiten direkte etwas zu verfügen, sondern die unumgänglich erfoderlich erachteten Verfügungen durch das nämliche Appellations = Gericht, welches das Ganze veranlaßt hat, einzuleiten.

c) Wie Wir schon oben §. 1. Lit. c. angeordnet haben, sollen die Verhandlungen zwischen den Appellations = Gerichten und den Medizinal = Komiteen durch

Kom-

Kommunikate geschehen, und eine dieser Stellen der anderen mit gebührender Achtung und nach der bisherigen Observanz im Range gleicher Stellen begegnen.

Der einem jeden Medizinal = Komite von den General = Kommissariate beigegebene Sekretär wird erforderlichen Falls für die richtige Beobachtung des Kanzlei-Stils bei diesen und anderen Gelegenheiten Sorge tragen.

d) Sogleich nach dem Einlaufe eines solchen Gegenstandes wird ihn der Vorstand, Falls er ihn nicht zur eigenen Bearbeitung qualifizirt findet, einem derjenigen Mitglieder zustellen lassen, für dessen vorzüglich betriebenes Fach derselbe sich besonders eignet.

Dieses Mitglied wird nach geendeter Bearbeitung durch den Vorstand eine Sizung veranlassen.

Der Vorstand eines jeden Medizinal = Komite hat darüber zu wachen, daß ohne die erheblichsten Ursachen kein Mitglied von einer Sizung entfernt bleibe, sondern vielmehr vom Anfange der Verhandlung bis zu ihrem Ende gegenwärtig sey.

e) Für die Bearbeitung, den Vortrag und die Entscheidung dieser Gegenstände überhaupt bestimmen Wir folgende Vorschriften:

1) Ueber jeden in die gerichtliche Arzneiwissenschaft einschlägigen Akt macht der Respizient einen schriftlichen Vortrag, welcher die Veranlassung, eine kurze, in Bezug auf den in Frage stehenden Gegenstand, aber genaue Geschichts = Erzählung des Herganges, mit Hinweisung auf die vorzüglichen Akten = Produkte enthält. Am Ende trägt er seine Meinung und die Gründe dafür ebenfalls schriftlich vor;

2) in jedem Falle, ohne Ausnahme, — müssen die wichtigen Akten = Produkte, welche über den in Frage stehenden wissenschaftlichen Gegenstand besondere Aufklärung geben, oder darauf Bezug haben, vorgelesen, und zur Einsicht sämtlicher Mitglieder gebracht werden;

3) darauf hält der Vorstand die Umfrage, sammelt die Stimmen, und spricht das Konklusum nach ihrer Mehrzahl aus;

4) sollten sich erhebliche Einwendungen dagegen von einer oder den minderen Stimmen ergeben, deren Wichtigkeit entweder der Vorstand, oder das Mitglied zu schäzen hat, so wird nach Umständen die Sache entweder noch einmal vorgenommen, und hiezu ein Korreferent ernannt, oder das Separat=Votum schriftlich zu dem Konklusum gelegt, und in dem auszustellenden Gutachten ausdrücklich bemerkt, daß das Konklusum nicht durch Einhelligkeit der Stimmen, sondern mit der genannten Mehrzahl gegen die genannte Minderzahl erhalten wurde; auch ist die Meinung der Minderzahl mit ihren Gründen beizusezen.

Die bei solchen Verhandlungen aufzustellenden Gründe dürfen aber in keinem Falle ausserhalb dem Umfange der medizinischen Wissenschaften genommen werden.

5) Ueberhaupt ist in dem auszustellenden Gutachten darauf zu sehen, daß dasselbe deutlich und bestimmt, mit stäter Hinsicht auf die vorgelegte Frage, und wo möglich mit Vermeidung der den medizinischen Laien weniger verständlichen lateinischen Kunst = Ausdrücke abgefaßt, und die Entscheidungs = Gründe beigesezt

sezt werden. Vorzüglich muß dies Leztere umständlich geschehen, wenn vorherige Urtheile eines oder mehrerer Kunstverständigen verworfen werden.

6) Ueber diese jedesmal gepflogenen Verhandlungen und die bei der Berathung geführten Stimmen wird von dem Sekretär ein Protokoll gehalten, mit dem schriftlichen Vortrage und dem Votum des Proponenten, nebst dem Aufsaze des Gutachtens, wie dasselbe an ein Appellations-Gericht abgegeben wurde, zu den Akten gelegt, und mit dem Geschäfts-Protokolle zugleich mit den Anzeigen der vorgenommenen Probe-Relationen vierteljährig an Unser geheimes Ministerium des Innern eingeschickt.

Nach genommener Einsicht folgen diese Vorlagen zurück, um zu den Akten gelegt zu werden.

7) Wenn Unsere Medizinal-Komiteen bei Gelegenheit der Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Fälle auf Gegenstände kommen, über welche, entweder wegen polizeilichen oder wichtigen Vergehungen von Medizinal-Personen, oder gemachten wissenschaftlichen Fehlern derselben, Verfügungen erfoderlich sind, so liegt dies ganz ausser der Geschäfts-Sphäre dieser Komiteen.

In solchen Vorkommnissen ist die so eben anbefohlene quartalweise Einsendung des betreffenden Protokolls ꝛc. nicht abzuwarten, sondern dasselbe mit einer pflichtmässigen Anzeige, unmittelbar nach geendeter Verhandlung zu thun, worauf Wir das fernere Geeignete verfügen werden.

Unsere Medizinal-Komiteen werden diesen Unseren allerhöchsten Verordnungen genau nachkommen, und

auf solche Weise das von Uns in dieselben gesezte Vertrauen rechtfertigen.

München den 8. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück LXXII. S. 2889 — 2908.)

LXV.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Prüfungen der medizinischen Kandidaten und ihre Promotionen betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in dem unterm 8. September l. J. erlassenen, das Medizinal-Wesen in Unserm Reiche betreffenden organischen Edikte, Titl. I. §. 2., bereits Unsere allerhöchsten Gesinnungen über die Wichtigkeit einer zweckmässigen Bildung brauchbarer Aerzte an den Tag gelegt, und Uns die näheren Bestimmungen vorbehalten, nach welchen die Prüfungen an den medizinischen Sektionen Unserer Universitäten, als Kontrolle der Fähigkeiten der Zöglinge und ihres in allen Fächern dieser Wissenschaft genossenen Unterrichts sowohl,

als

als der, in den damit verbundenen Anstalten, welchen Wir unaufhörlich den erforderlichen Grad von Vollkommenheit zu geben bestimmt sind, erlangten praktischen Bildung, vorgenommen werden sollen.

Damit hierinfalls allenthalben mit der gehörigen Gleichförmigkeit und Strenge zu Werke gegangen werde, sezen Wir für die Semestral = und Ende = Prüfungen, ferner für die Promotionen nachfolgende Normen fest.

§. 1. Von den Semestral = Prüfungen.

a) Jeder inländische Kandidat der Medizin hat am Ende eines jeden Semesters eine Prüfung aus den für ihn, nach dem festgesezten Studien = Plane, vorgeschriebenen Gegenständen bei den einschlägigen Professoren zu bestehen, worüber diese demselben ein mit ihrer Unterschrift und Siegel gefertigtes Zeugniß zustellen werden. Wir versehen Uns zu den medizinischen Professoren, daß sie sowohl in diesen Semestral = Prüfungen, als auch in den darüber auszustellenden Zeugnissen eine diesem wichtigen Gegenstande angemessene Strenge und Gewissenhaftigkeit beobachten, und nach diesen die Fähigkeiten, den Fleiß und den gemachten Fortgang angeben werden. Die Noten über den leztern sind, nach Befund, bestimmt nach den drei Klassen, eines guten, sehr guten, oder ausgezeichnet guten, zu bezeichnen.

b) Von einem jeden dieser ausgestellten Semestral-Prüfungs = Attestate werden Duplikate von den Professoren zur Sektions = Registratur hinterlegt, und der leichtern Nachweisung wegen nach chronologischer und alphabetischer Ordnung gereihet.

c)

c) Wenn der Kandidat bei hinlänglichen Fähigkeiten in diesen Semestral-Prüfungen das erfoderliche Genügen in einem oder mehreren Fächern nicht geleistet, und sich dadurch zum Fortschreiten in der Wissenschaft nicht ganz als fähig erwiesen hat, so wird derselbe zur Wiederholung eines, oder nach Umständen mehrerer dieser Fächer, in den darauf folgenden Semestern angehalten. Bei mangelnden Fähigkeiten ist derselbe, im Falle er königlicher Stipendiat ist, ohne weiters von diesem Studium zu entfernen; ausserdem aber ihm der Rath zu ertheilen, sich auf einen anderen Zweig einer Wissenschaft oder Kunst zu verlegen.

d) Glaubt der Kandidat aber, gegen solche in dem einen, oder anderen Falle über ihn getroffenen Verfügungen mit Grunde appelliren zu können, so muß dieses schriftlich an den Vorstand der Sektion, oder wenn dieser betheiligt seyn sollte, an den im Dienstes-Alter zunächst folgenden Professor geschehen.

Dieser veranstaltet hierauf, mit Zuziehung noch zweier Professoren, eine nochmalige, aber schriftliche Prüfung über die in Frage stehenden Gegenstände, worüber ein Protokoll abzuhalten, die nach der Stimmen-Mehrheit eingeholte Entscheidung beizusezen, lezztere dem Kandidaten durch die Sektion schriftlich mitzutheilen, und das Ganze zu den Prüfungs-Akten zu hinterlegen ist.

§. 2. Von den Ende-Prüfungen.

a) So wie sich in den Semestral-Prüfungen die medizinischen Professoren von dem stufenweisen Fortgange der Kandidaten einzeln zu überzeugen haben, so sollen

die

die Ende-Prüfungen eine solche Einrichtung erhalten, durch welche die medizinischen Professoren samt und sonders, und auch jeder andere kompetente Richter die Fähigkeiten der Kandidaten, und die Gesamtheit ihres theoretischen Wissens sowohl, als der erworbenen praktischen Fertigkeiten beurtheilen, und sich überzeugen können, daß die Ertheilung der medizinischen Doktors-Würde nur denjenigen zu Theil werde, welche genau allen Vorschriften entsprochen haben. Deßhalb verordnen Wir auch, daß in Zukunft keine Verleihung eines sogenannten Ehren-Titels eines Doktors der Arznei-Wissenschaft mehr statt haben soll.

b) In dieser Absicht hat ein jeder zur medizinischen Doktors-Würde aspirirende Kandidat, gleichviel ob derselbe Unser Unterthan, oder Ausländer sey, dem Sektions-Vorstande, zugleich mit der um Konferirung dieser Auszeichnung einzureichenden Bittschrift, die legalen Zeugnisse über alle aus den medizinischen Lehrfächern nach ihrem ganzen Umfange erstandenen Semestral-Prüfungen, über die mit Fortgang besuchte innere und äussere Klinik, und die vorschriftmäßig gemachten Vorbereitungs-Studien vorzulegen.

c) Die medizinischen Professoren nehmen die Frage, ob ein Kandidat nach Vorlage der Zeugnisse zu den Ende-Prüfungen zugelassen werden kann, in einer Sektions-Sizung in Berathung. Sind die sämtlichen Zeugnisse nach Vorschrift, so wird der Kandidat schriftlich hiezu vorgeladen, ausserdem aber zur Nachholung der abgängigen Fächer angewiesen, oder die Anstände Uns durch den akademischen Senat berichtlich vorgelegt.

Ueber diese Verhandlung wird ein Protokoll gehalten, von allen medizinischen Professoren unterzeichnet,

und

und zu den Examinations=Akten hinterlegt, im Falle aber sich Anstände ergeben, mit den einzelnen schriftlichen Erklärungen der Sektions=Glieder, und den Original=Zeugnissen an Uns einbefördert.

d) Die Ende=Prüfungen werden in Zukunft bestehen:

1) In einer schriftlichen Beantwortung vorgelegter Fragen;

2) in Behandlung eines Kranken in den klinischen Instituten, und wenn der Kandidat zugleich zur chirurgischen Doktors=Würde aspirirt, in Vornahme einer chirurgischen Operation an dem Leichname, und Anlegung eines wichtigen Verbandes;

3) in einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch drei Stunden, in dem akademischen Sale;

4) in der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation;

5) in der öffentlichen Vertheidigung medizinischer Säze.

e) Zum Gegenstande der schriftlichen Prüfung wird sogleich in der über die Zulassung des Kandidaten zu den Ende=Prüfungen vorzunehmenden Berathung (§. 2. it. c.) von den sämtlichen Professoren über ein jedes Fach der Arznei=Wissenschaft eine Frage zu Protokoll gegeben, deren Beantwortung der Kandidat vor einer Kommission, durch welche aller Verdacht eines fremden literärischen Einflusses beseitiget wird, zu bearbeiten hat. Wir erwarten, daß hiezu vorzüglich die lateinische Sprache gewählt, und auch dadurch zur fleissigeren Betreibung derselben ein Antrieb veranlaßt werde.

Diese schriftlichen Arbeiten zirkuliren zur Beurtheilung bei allen medizinischen Professoren, und ein jeder

derselben gibt darüber ein verschlossenes Votum ab; der Sektions-Vorstand eröffnet sie, wonach, wenn die Beantwortung nach der Stimmen-Mehrheit zur Zufriedenheit ausgefallen ist, zu den übrigen Theilen der Ende-Prüfung vorgeschritten wird. Im entgegengesezten Falle wird der Kandidat auch jezt noch auf kürzere oder längere Zeit suspendirt, oder zu besserer Befähigung, vorzüglich in jenen Fächern angewiesen, in welchen derselbe das hinlängliche Genügen nicht geleistet hat.

Diese Ausarbeitungen der Kandidaten bleiben als ein schriftliches Dokument ihrer erworbenen medizinischen Kenntnisse, samt den von den Professoren darüber ausgestellten Beurtheilungen, bei den Sektions-Akten.

Bei dieser Einrichtung finden Wir Uns bewogen, die bisher üblich gewesenen Examina domestica als unzweckmäßig abzuschaffen.

f) Die Professoren der medizinischen und chirurgischen Klinik werden zugleich dem zu prüfenden Kandidaten unter ihrer Direktion die Behandlung eines Kranken übertragen, worüber derselbe der Sektion die von ihm verfaßten, detaillirten und raisonnirten Krankengeschichten zur Beurtheilung und Hinterlegung bei den Akten übergibt. Zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wund-Arzneikunst wird überdieß erfodert, daß der Kandidat wenigstens eine der wichtigeren chirurgischen Operationen am Leichname mache, und an diesem, oder an dem Phantome seine Fertigkeit und Geschicklichkeit im Verbande erweise. Auch hierüber wird der Professor der Chirurgie das gehörige Zeugniß zu den Akten hinterlegen.

g) Um der mündlichen Ende-Prüfung mehr Oeffentlichkeit zu geben, und das ganze Publikum zum Zeu-

gen der Partheilosigkeit und der strengen Pflichterfüllung der medizinischen Sektion von einer Seite, so wie von der Geschicklichkeit und der vollendeten Ausbildung des Kandidaten auf der anderen Seite, zu machen, soll diese Prüfung in dem akademischen Saale, bei versammelter Sektion, und bei offenen Thüren unternommen werden.

In dieser öffentlichen Prüfung soll nicht nur, wie bisher geschieht, jeder Professor aus den von ihm vorgetragenen Lehrfächern, sondern auch aus allen Theilen der Medizin sich Fragen von dem medizinischen Kandidaten beantworten lassen, wobei jedoch der Sektions-Vorstand darauf zu sehen hat, daß keines der Hauptfächer der Medizin umgangen werde. Nach geendeter Prüfung, welche drei Stunden zu dauern, und in der jeder der medizinischen Professoren vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig zu seyn hat, wird über die Antworten des Kandidaten insgesamt und kollegialisch, nicht von jedem insbesonders über die Beantwortung der von ihm aufgestellten Fragen, unter dem Vorsize des Sektions-Vorstandes das Urtheil von sämtlichen Professoren erholt, nach den Fächern gereiht, die Noten über jedes gegeben, und darüber ein genaues, von allen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll verfertigt, welches gleichfalls zu den Examinations-Akten hinterlegt wird. Die Resultate dieser strengen öffentlichen Prüfung (examen rigorosum) sind es vorzüglich, worüber in den Absolutorien, von welchen unten die Rede seyn wird, Rechenschaft gegeben werden muß.

h) Zu gleicher Zeit liefert der Kandidat in lateinischer Sprache eine Dissertation über einen medizinischen, oder doch einen mit der Heilkunde in näherer

Be-

Beziehung stehenden Gegenstand, der Sektion zur Zensur, welche, wenn sie approbirt wird, auf Kosten des Kandidaten in den Druck gelegt, im entgegengesezten Falle aber von dem leztern umgearbeitet wird.

i) Die öffentliche Vertheidigung medizinischer Säze und des Inhaltes der Dissertation, welche unmittelbar der Konferirung der akademischen Würden voranzugehen hat, soll den öffentlichen Beweis sowohl dafür liefern, daß die Dissertation des Kandidaten wahres Eigenthum sey, als auch überhaupt, daß er die erworbenen Kenntnisse gut vorzutragen, und mit Fassung und Klugheit auseinander zu sezen verstehe.

Zu dieser Handlung sezen Wir für die Kandidaten und die medizinische Sektion folgende Geseze fest.

Für den Kandidaten:

1) daß derselbe die zuvertheidigenden Säze vor dem Drucke der Zensur der Sektion unterlege;
2) daß ihm dabei die Wahl des Präses, und auch der Sprache frei stehe, wobei Wir aber die lateinische vorgezogen wünschen;
3) daß er sich zwar die Opponenten wählen könne, doch unter denselben wenigstens ein medizinischer Professor, ein Doktor der Arznei-Wissenschaft und ein Kandidat seyn müsse. Nebst diesen bleibt die Konkurrenz zur Opposition immer in der gesezlich angewiesenen Zeit von zwei Stunden, jedem Sachverständigen frei;
4) daß der Kandidat die Theses dem Rektor, dem Prokanzler, den Senatoren und Sektions-Professoren wenigstens einige Tage vor der Defension selbst zustelle, am Tage derselben aber den übrigen Pro-

fessoren und Anwesenden durch den Pedell übergeben lasse.

Für die medizinische Sektion:

1) daß ein Exemplar von der Dissertation und den Thesen zu den Examinations-Akten hinterlegt, und zehn Exemplare jederzeit durch den akademischen Senat an Unser geheimes Ministerium des Innern eingeschickt werden;

2) daß nie mehr, als zwei Kandidaten zusammen defendiren, wo dann die Dauer der Defension auf drei Stunden gesezt ist;

3) daß die Theses einige Tage vor der Defension ad valvas academicas mit einer Einladung an das gesamte literarische Publikum angeschlagen werden.

§. 3. Von den Promotionen.

a) Die Promotion eines Kandidaten zur Würde eines Doktors der Arznei-Wissenschaft soll ein öffentlicher und mit den passenden Feierlichkeiten begleiteter Akt der gesamten Universität, vorzüglich aber der medizinischen Sektion seyn, durch welchen diese an dem zu promovirenden Kandidaten den, zu einem der interessantesten Zwecke der Menschheit, der Besorgung der Gesundheit der einzelnen Staats-Bürger, erfoderlichen Grad der wissenschaftlichen Kultur, anerkennt.

b) Zur Erreichung dieses Zweckes wollen Wir folgende Anordnungen treffen:

1) An dem hiezu bestimmten Tage und der festgesezten Stunde versammeln sich der Rektor, der Prokanzler, der akademische Senat, und die ganze medizinische Sektion feierlich in der Senat-Stube,

und

und ziehen mit dem Doktoranden in den akademischen Saal;

2) der Sektions-Vorstand eröffnet die Promotion mit einer kurzen Rede, worauf der gewählte Präses den Doktoranden zur Disputation anführt;

3) nach geendeter Disputation, und nach gelöster Inauguralfrage des Präses, und jener des Doktoranden, erzählt der Erste den Lebenslauf des Kandidaten, wovon eine Abschrift den Akten beigegeben wird, und fodert den Prokanzler zur Ertheilung der Lizentiaten-Würde auf;

4) dieser läßt von dem Doktoranden die Eides-Formel, welche der Universitäts-Notar vorzusprechen hat, beschwören, und ertheilt die medizinische Lizentiaten-Würde;

5) endlich spricht der Vorstand der medizinischen Sektion feierlich von dem Katheder die Erhebung des Lizentiaten der Medizin zum Doktor aus, empfiehlt demselben seine Pflichten, und stattet dem versammelten Publikum den gebührenden Dank ab.

c) Nachdem der Kandidat durch eine Reihe von theoretischen und praktischen Prüfungen gezeigt hat, daß er sich zu der Würde eines graduirten Doktors der Medizin fähig gemacht, so muß er über die Erhebung zu dieser Würde sowohl, als über den Grad seines Fleißes, Fortganges und der Auszeichnung, mit welcher er seine Studien anfieng, durchlief und vollendete, ein authorisirtes und beglaubigtes Certifikat erhalten.

d) Das Certifikat der Erhebung zur Doktors-Würde ist ein Diplom in forma patenti, welches enthalten muß;

1)

1) Unsern Namen;

2) die Namen des Rektors, Prokanzlers, und Sektions-Vorstandes;

3) die Erwähnung des Präses, der Disputation, der Dissertation;

4) die Bezeichnung der Universität, des Jahres, Monats und Tages dieses Aktes;

5) den Namen des neuen Doktors und dessen Geburtsort;

6) die Beziehung auf das Absolutorium;

7) die Unterschriften des Vorstandes, der Sektion und aller Professoren derselben;

8) die Unterschriften des Rektors und Universitäts-Notars;

9) die Fertigung mit dem grossen Siegel der Universität und Sektion.

e) Da dieses Diplom eigentlich nur die Promotion zum Doktor im Allgemeinen beurkundet; dieser aber bei vielen Anlässen von dem stuffenweisen Gange der Ausbildung, dem Grade der Vollendung, und den erworbenen speziellern Kenntnissen Rechenschaft abzulegen hat, so wird zu diesem Zwecke von der Sektion und dem Rektor ein General-Attestat oder Absolutorium ausgestellt, in welchem angegeben ist:

1) die Vollendung der vorgeschriebenen Vorbereitungs-Studien aller Art, besonders der vollständigen philosophischen Kurse;

2) die ganze Reihe der medizinischen Studien, mit den aufeinander gefolgten Semestern und den in

einem

einem jeden gehörten Fächern, zugleich mit den Noten der oben angeordneten Semestral-Prüfungen, und der Bezeichnung der jedesmaligen Professoren;

3) die Noten über die schriftlichen Beantwortungen (§. 2. lit. e.);

4) die Erwähnung der verfaßten Krankengeschichten und behandelten Kranken. Im Falle des Doktorats der Chirurgie auch die Angabe der verrichteten Operationen und des angelegten Verbandes;

5) die in der öffentlichen mündlichen Ende-Prüfung aus allen medizinischen Fächern erhaltenen Noten (§. 2. lit. g.), wobei die §. 1. lit. a. vorgeschriebene Bezeichnung nach den drei Klassen angewendet wird;

6) die Angabe der gelieferten Dissertation und das Urtheil der medizinischen Sektion darüber;

7) die Erwähnung der Art der Auszeichnung bei der öffentlichen Defension.

Diese Absolutorien werden von dem Vorstande der Sektion, allen Professoren derselben, dann von dem Rektor und Universitäts-Notar unterzeichnet, und mit dem grössern Siegel der Universität und Sektion geschlossen gefertiget.

f) In Hinsicht der Honorarien für die Prüfungen, Promotion, u. dergl. wollen Wir es bis auf weiters bei Unserm unterm 27. Februar 1804, (Regierungs-Blatt v. J. 1804, Stück XXI., Seite 526.) genehmigten Regulative belassen.

Für die genaue Befolgung dieser Unserer allerhöchsten Verordnungen werden Uns die Rektoren der Universitäten, die akademischen Senate, und die Glieder

der

der medizinischen Sektionen persönlich verantwortlich gemacht.

München den 8. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück LXXII. Seite 2909—2921.)

LXVI.

(III. Titel. §. 1.)

Die Eintheilung der Kreise in Bezirke für die Landärzte betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsern Kreis-Kommissariaten war unter dem 3. November l. J. der Befehl zugegangen, ihre Vorschläge über die Anzahl der in jedem Kreise anzustellenden Land-Aerzte, nach den Bestimmungen des Gesezes vom 29. Juni l. J., die Errichtung von Schulen für Landärzte betreffend, an Uns einzusenden.

Da diesem Unsern allerhöchsten Befehle aber von einigen Kreis-Kommissariaten, indem sie sich von dem deutlichen Buchstaben des Gesezes entfernten, auf mehrere andere Weise ein durchaus falscher Sinn beigelegt worden ist; so geruhen Wir, Unsere Willens-Meinung über diesen Gegenstand dahin zu erläutern: daß die Kreis-

Kreis-Kommissariate beauftragt werden, die respektiven Kreise in Distrikte, wovon jeder etwa 3000 Bewohner enthalten darf, einzutheilen, damit diese in Zukunft nach und nach mit Landärzten versehen, und erfoderlichen Falls gleich zur Zahlung von Beiträgen für das Studium solcher Individuen angewiesen werden können, welche die Schule besuchen wollen, um künftig in ihrem Bezirke der landärztlichen Praxis obzuliegen.

Sie haben bei dieser Eintheilung, die sich über alle Gemeinden jedes Kreises, in den Städten, wie auch auf dem platten Lande, ohne Ausnahme, erstrecken soll, insbesondere dahin zu sehen, daß auf dem platten Lande die einander zunächst gelegenen Gemeinden, so viel möglich, in einen Distrikt zusammen gefaßt, dort, wo die Lage der Gemeinden es rathsam macht, die Normal-Zahl von 3000 um ein Weniges überschritten, und in anderen minder bevölkerten, zumal Gebirgs- und Waldgegenden, wenn die Bewohner derselben zu sehr zerstreut leben, als daß sie von einem einzigen Landarzte bequem respizirt werden können, für eine geringe Anzahl Menschen bis zu 2000 hinab ein Landarzt bestimmt werde. Auch soll hiebei auf die bestehenden Grenzen der Landgerichte Rücksicht genommen werden, so, daß sich ein Bezirk nie über die Grenzen zwei aneinander stossender Landgerichte erstrecken kann.

Aus dem Inhalte Unserer oben erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni l. J. ergibt sich von selbst, daß bei dieser Eintheilung weder auf die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des Fortkommens der anzustellenden Landärzte, als wohin diese bei der Freiheit, mit der sie ihren Beruf und

Wirkungskreis wählen, selbst sehen werden, noch auf das Vorhanden- oder Nichtvorhandenseyn anderer nüzlicher Individuen, irgend einer Art, in den zu bestimmenden Distrikten durchaus keine Rücksicht genommen werden darf; indem es Unser ausdrücklicher Wunsch ist, daß sich sobald, wie möglich, eine hinreichende Anzahl Landärzte für die für sie bestimmten Distrikte finden; sich neben den Wundärzten ansiedeln, und dieselben theils durch ihre überwiegenden Fähigkeiten, theils durch die ihnen anvertraute Aufsicht verdrängen, theils zwingen möchten, von Unserer allerhöchsten Gnade Gebrauch zu machen, und sich auf die gesezliche Weise zu Landärzten auszubilden.

Diejenigen Kreis-Kommissariate, die demnach nicht Unsern allerhöchsten Befehl vom 8. November im Sinne gegenwärtiger Erläuterung, wie es ihnen oblag, vollzogen haben, müssen die über diesen Gegenstand etwa an Uns eingesendeten Berichte als vollkommen nichtig ansehen, und werden hiemit beauftragt, jenen Befehl ungesäumt, und zwar spätestens innerhalb vier Wochen a die praesentationis, nach dem Sinne Unserer heutigen allergnädigsten Erläuterungen an Uns einzusenden.

München den 4. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück LXXII. Seite 2921—2924.)

LXVII.

LXVII.

(Zu dem III. Titel. §. 1.)

Anordnung einer Sektion der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens bei dem Ministerium des Innern.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Uebereinstimmung mit den, durch die neue Organisation des Reiches, bei unsern Staats-Ministerien konstituirten Geschäfts-Sektionen aus dem bisherigen Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern, nach der Natur seiner bisherigen Kompetenz, die Sektion der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens gebildet, und die Nomination des einschlägigen Personals so zu bestimmen allergnädigst geruht, wie es in dem Aktivitäts-Etat enthalten ist, welcher durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

München den 12. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
v. Krempelhuber.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück LVI. Seite 2227—2228.)

LXVIII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Das Siftungs-Fiskalat betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bei der Konstituirung der Sektion der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens festgesezt, daß es, in Beziehung auf ihren Wirkungskreis, bei der durch die Instruktion vom 1. Oktober 1807 für das vormalige Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern gegebenen Kompetenz mit der einzigen Ausnahme sein Verbleiben haben soll, daß die Gegenstände des Fiskalats nach der unterm 19. September l. J. erlassenen Verordnung behandelt; daß demnach in Folge derselben die Rechte der Stiftungen durch die zur Bewahrung und Vertheidigung der Rechte der Krone angeordneten Fiskale besorgt, und die Anweisungen hiezu durch die Lehen- und Hoheits-Sektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt werden müssen.

Wir verordnen nunmehr, in Beziehung auf die Exekution dieses organischen Beschlusses, wie folgt:

I. Unter Anwendung des 11. §. des organischen Edikts über die Gerichts-Verfassung, vom 24. Juli l. J., und des dadurch erklärten Vorbehaltes über die Ertheilung eines privilegirten Gerichtsstandes, wird den unter unmittelbarer königlicher Administration stehenden Stiftungen des Kultus, der Erziehung und des Unterrichts, und der Wohlthätigkeit das privile-

girte

girte Forum bei den Appellations-Gerichten hiedurch zugestanden.

Bei den Untergerichten können die Stiftungen und deren Vertreter nur als Kläger erscheinen;

II. es werden für die Besorgung der Rechtsangelegenheiten der Stifungen bei den Untergerichten keine eigenen Fiskale bestellt, sondern die Kron-Fiskale sind die Bewahrer und Vertheidiger der Rechte der Stiftungen sowohl bei den Appellations- als bei den Untergerichten;

III. die Gerichtsstellen des Königreiches stehen in Rechtsangelegenheiten der Stiftungen nur mit den Kron-Fiskalen in Berührung; die Formen der Korrespondenz der Fiskalen mit den Gerichtshöfen, und der Weisungen der Gerichtshöfe an die Fiskale sind durch den 44. §. des organischen Ediktes vom 25. August l. J. über die Anordnung einer Lehen- und Hoheits-Sektion bezeichnet; die Korrespondenz zwischen Fiskalen und den Untergerichten wird in der Form von Kommunikaten oder Schreiben geführt;

IV. die Kron-Fiskale stehen in ihrer Eigenschaft als Stiftuugs-Fiskale mit der Sektion der General-Administration des Stiftungs-Vermögens nicht in unmittelbarer Berührung, sondern sie erstatten alle Berichte an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und erhalten durch die Lehen- und Hoheits-Sektion dieses Ministeriums die geeigneten Entschliessungen;

V. die Ministerial-Sektion der General-Administration des Stiftungs-Vermögens gibt in dem Falle, wo sie entweder aus den Berichten der äusseren Stiftungs-Administrationen, oder aus ihrer Geschäfts-Kompetenz über-

überhaupt den Anlaß entnimmt, daß die Stiftungen als Kläger auftreten sollen, nur die Initiation und die Materialien zum Rechtsstreite durch einen schriftlichen Vortrag bei dem Ministerium des Innern, welcher durch dasselbe zu dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und daselbst an die Lehen- und Hoheits-Sektion zur einschlägigen Anweisung der Fiskale übergeht;

VI. in dem Falle, wo die Stiftungen als Beklagte erscheinen, oder wo die Fiskale aus dem Umfange ihrer Pflicht für die Bewahrung der Rechte der Stiftungen selbst den Anlaß zur Klage schöpfen, erstatten dieselben ihre Berichte an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und es wird von dem Ermessen der Ministerial-Lehen- und Hoheits-Sektion abhängen, ob die Ministerial-Sektion der General-Administration des Stiftungs-Vermögens über den vorliegenden Rechtsfall vorerst gehört werden soll, oder nicht;

VII. die allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administrationen des Königreiches sind verbunden, den Kron- und Stiftungs-Fiskalen auf derselben Requisition alle erfoderlichen Dokumente, Akten und Rechnungen gegen Rekognition auszuliefern, und die erfoderlichen Aufschlüsse zu ertheilen; ausser dessen stehen die Administratoren mit den Fiskalen in keinem unmittelbaren Kontakte, sondern sie erstatten ihre Berichte in Rechtsangelegenheiten der Stiftungen an das Ministerium des Innern;

VIII. die gefällte richterliche Sentenz wird in dem Falle, daß dieselbe in Rechtskraft übergegangen ist, von der Ministerial-Lehen- und Hoheits-Sektion an jene der General-Administration des Stiftungs-Vermögens

gens auf dem Kommunikations-Wege zwischen den beiden Ministerien zu dem Ende mitgetheilt, um die äussern Stiftungs-Administrationen hienach anweisen zu können;

IX. die Erinnerungen, welche nach den Verordnungen vom 26. Juni 1769 und 29. März 1800 in Rechtsfällen, wobei die Stiftungen weder als Kläger, noch als Beklagte erscheinen, aber doch als Grund-, Lehen-, Zehent-Herren und dergleichen betheiliget sind, durch die Appellations-Gerichte von der General-Administration des Stiftungs-Vermögens bisher requirirt worden sind, werden insoferne, als sie nach dem neuen Gesezbuche noch zulässig seyn sollten, unmittelbar von den Fiskalen abgefodert, welche den Entwurf an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Würdigung einreichen, und von welchem derselbe erfoderlichen Falls an das Ministerium des Innern übergeht; die Erinnerungen, welche bisher von den administrativen Behörden auch in Fällen gefodert wurden, wobei die Stiftungen selbst als Kläger oder Beklagte erscheinen, zessiren um so mehr, als die Fiskale keine Streitschrift ohne Genehmigung der Ministerial-Lehen- und Hoheits-Sektion überreichen können;

X. die Kron- und Stiftungs-Fiskale, oder derselben Adjunkten wohnen den Konkurs-Verhandlungen und den Kommissionen bei, welche bei Unter- und Appellations-Gerichten inner oder ausser ihrem Wohnorte angeordnet werden; nur in minder wichtigen Fällen wird gestattet, daß das Geschäft einem Rechtsanwalte im Size der verhandelnden Gerichtsstelle übertragen, oder die Rechtsschrift der Gerichtsstelle durch Schreiben übersendet werde;

XI.

XI. die unter der Administration der Patrimonial-Gerichte stehenden Stiftungen und die Gemeinden werden in ihren Rechtsangelegenheiten nicht durch die Kron-Fiskale, sondern durch selbst gewählte Rechtsanwälte vertreten; indessen wird den Patrimonial-Stiftungen das privilegirte Forum bei den Appellations-Gerichten zugestanden; — die Gemeinden werden bei den Untergerichten belangt;

XII. die Patrimonial-Stiftungs-Administrationen sowohl, als die Gemeinden sind verbunden, vor Angehung eines Rechtstreites den Konsens bei dem ihnen vorgesezten General-Kreis-Kommissariate, als Patrimonial- und Kommunal-Kuratel, zu erholen;

XIII. in Streitigkeiten der Patrimonial-Stiftungen gegen den Patrimonial-Gerichtsherrn wird der Rechtsanwalt durch die Kuratel gewählt;

XIV. zwischen den Stiftungen unter sich im Allgemeinen, folglich auch zwischen den unter der unmittelbaren königlichen Administration, und den unter der Patrimonial-Administration stehenden Stiftungen wird kein Prozeß gestattet, sondern der Kollisions-Fall der obersten Stiftungs-Kuratel vorgelegt, und von dieser entschieden.

Im Falle einer Reklamation wird der Rekurs an den geheimen Rath vorbehalten.

XV. Die Pfarrer und Benefiziaten und alle Individuen, welchen die Administration und zugleich die Nuzniessung eines Theils des den Stiftungen zuständigen Vermögens auf ihre Lebenszeit überlassen ist, werden in den Rechtsangelegenheiten, welche das ihnen anvertraute Vermögen betreffen, nicht durch die Kron-Fiskale, sondern durch die von ihnen selbst bestellten An-

Anwälte vertreten; nur müssen sie den Konsens zum Streite von der ihnen vorgesezten Kuratel erholen.

Bei den Stiftungen, welche unter der isolirten Privat-Administration stehen, und bei den Grundunterthanen der Stiftungen treten die nämlichen Verhältnisse ein;

XVI. in dem Falle, daß die Rechte der Krone gegen die unter unmittelbarer königlicher Administration stehenden Stiftungen vertheidiget werden müssen, wird für die Vertheidigung der Rechte der Stiftungen ein besonderer Anwalt ernannt, und der Gegenstand bei der Ministerial-Stiftungs-Sektion behandelt;

XVII. den Kron-Fiskalen und ihren Adjunkten wird in ihrer Eigenschaft als Stiftungs-Fiskale eine Funktions-Gratifikation aus dem Stiftungs-Vermögen bewilliget; worüber jedesmal am Ende des Etats-Jahres, nach der Masse und Wichtigkeit der Arbeit, von der Ministerial-Hoheits-Sektion das Gutachten erstattet, und von der Ministerial-Stiftungs-Sektion die Assignation vorgelegt wird;

XVIII. für die Geschäfts-Reisen in Rechtsangelegenheiten der Stiftungen werden die Fiskale und derselben Adjunkten nach dem Regulativ, welches über die Reise-Diäten und Gefährtgelder für Geschäfts-Reisen in Angelegenheiten der Krone erfolgen wird, gleichmässig entschädiget werden;

XIX. die Funktions-Gratifikationen der Fiskale und ihrer Adjunkten werden auf die Zentral-Stiftungs-Kasse gelegt, und auf die Rechnung derselben bei den Stiftungs-Administrationen im Wohnorte der Fiskale bezahlt.

Die

Die Kommissions-Kosten unterliegen einer vorläufigen Prüfung der Ministerial-Lehen- und Hoheits-Sektion, und werden hierauf durch die Ministerial-Stiftungs-Sektion bei den äusseren Administrationen gleichfalls auf Rechnung der Zentral-Stiftungs-Kasse angewiesen.

XX. Die vorstehenden Bestimmungen gehen mit dem 1. Jäner 1809 in vollständige Wirkung über, mit welchem Zeitpunkte alle zur Zeit noch bestehenden Stiftungs-Fiskale in ihrer bisherigen Eigenschaft als Stiftungs-Fiskale auffer Funktion gesezt sind, und ihrer Hauptbestimmung als Hofgerichts-Advokaten zurückgegeben werden;

XXI. die bisherigen Stiftungs-Fiskale und alle Hofgerichts-Advokaten, Justiz-Kommissäre und Prokuratoren, welchen die Besorgung der Rechtsangelegenheiten der Stiftungen anvertraut worden ist, werden aufgefodert, die in Handen habenden Akten und Dokumente der unter unmittelbarer königlicher Administration stehenden Stiftungen bis zum 21. Dezember l. J. mit einem vollständigen Verzeichnisse, und mit der speziellen Anzeige über den Stand des Prozesses an das Ministerium des Innern unfehlbar einzusenden, — welches, nach genommener Einsicht und Ausscheidung der erledigten und unerledigten Akten, dieselben mit den einschlägigen Akten der Stiftungs-Sektion, an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zum Geschäfts-Behufe der Hoheits-Sektion ausliefert;

XXII. der Vorstand der Lehen- und Hoheits-Sektion und der Vorstand der Sektion für die General-Administration des Stiftungs-Vermögens sind mit

dem

dem Vollzuge der gegenwärtigen Bestimmungen beauftragt.

München den 6. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück LXX. Seite 2812 — 2819.)

LXIX.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Vertretung der Stiftungen bei den äusseren Gerichten betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 6. Dezember 1808, das Stiftungs-Fiskalat betreffend, §. X. (Regierungsblatt v. J. 1808, Stück LXX. Seite 2816) bereits gestattet, daß von den Kron- und Stiftungs-Fiskalen in minder wichtigen Fällen das bei einem Untergerichte anhängige Geschäft einem Rechtsanwalte im Size der verhandelnden Gerichtsstelle übertragen werde.

Da nicht selten gerichtliche Handlungen vorkommen, bei denen weder das Gesez, noch die Natur der Handlung die Intervention eines förmlichen Rechtsanwal-

tes fodert, so wollen Wir ferner, daß zur Vornahme dergleichen Handlungen, so weit dieselben vor einem außer dem Size des Fiskals befindlichen Gerichte vorgehen, so wie zur Einreichung von Schriften und Annahme von Bescheiden, der Stiftungs-Administrator, wenn einer im Orte des Gerichtes seinen Siz hat, von Unserm Fiskale begewaltiget werden solle; daher Wir dann auch zu diesem Ende, als Ausnahme von der §. VII. der angeführten Verordnung ausgesprochenen Regel, gestatten, daß für einen solchen Fall die Kron-Fiskale mit den Stiftungs-Administratoren in unmittelbare Kommunikation treten können.

München den 27. Februar 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XVIII. Seite 425—426.)

LXX.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Organisches Edikt

über

die Sektion des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Nebst den Instruktionen.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die in der Konstitution Unsers Reiches, Titel III. §. 1., bestätigte Organisation Unserer Ministerien, vom 29. Oktober 1806, ist dem Ministerium des Innern die Aufsicht und Leitung über alle Gegenstände der Geistes-Kultur und sittlichen Bildung, als: National-Erziehung, Schulwesen, Kollegien und Universitäten, übertragen, welche dasselbe, nach dem beschlossenen neuen Verwaltungs-Plane, künftig durch eine eigene, jedoch in unmittelbarer Verbindung mit ihm stehende Zentral-Behörde, unter der Benennung:

„Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten"

führen lassen wird.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Diese Sektion besteht, unter der obersten Leitung Unsers Ministers des Innern, aus folgendem Personale: 1)

a) einem Vorstande;
b) drei Räthen, unter welchen jederzeit einer von der protestantischen Konfession seyn wird;
c) einigen konsulirenden Räthen aus den ausgezeichnetsten Schulmännern, in Fällen, wo wichtige pädagogische Gegenstände verhandelt werden;
d) einem expedirenden Sekretär;
e) einem Registrator;
f) einem Protokollisten und Tabellisten, und zwei Kanzellisten;
g) einem Büreau-Diener.

§. 2. Die Registratur wird von der Gesamt-Registratur des Ministerial-Departements nicht getrennt; auch wird die Kanzlei dieser Sektion als ein integrirender Theil der Ministerial-Kanzlei des Innern angesehen, und das dabei angestellte Personal ist verpflichter, in Stunden, wo es mit den eigenen Gegenständen seiner Sektion nicht beschäftiget ist, zu anderen Departements-Arbeiten sich gebrauchen zu lassen.

§. 3. Unrergeordnete Mittel-Organe sind:

a) die General-Kreis-Kommissariate, bei welchen für Schul- und Studien-Gegenstände ein eigener Kreisrath angestellt werden soll;
b) die Distrikts-Inspektionen;
c) die Rektorate und akademischen Senate bei den Universitäten;
d) die Rektorate und Vorstände von einigen der Zentral-Direktion unmittelbar untergebenen Lehr- und Erziehungs-Anstalten;
e) die Lokal-Inspektionen.

§. 4. Die Gehalte der Kreisräthe für Schulen- und Studien-Gegenstände werden, wenn die dermal an-

angestellten nicht bereits mehr beziehen, auf 1600 fl. festgesezt.

§. 5. Der Vorstand und die Räthe stehen in den Verhältnissen als Staasdiener, wie solche in der Haupt-Verordnung vom 1. Jäner 1805 (Regierungsblatt v. J. 1805, VII. Stück, Seite 225—241.) und 8. Juni 1807 festgesezt sind, und nach den näheren Bestimmungen der Konstitution, Titl III. §. 3.

§. 6. Die Ernennung des gesamten Personals behalten Wir Uns vor.

§. 7. Die Räthe der Sektion erhalten den Titel „Ober-Schulräthe", und haben nach dem Dienstes-Alter gleichen Rang mit den übrigen Räthen der Sektion des Ministeriums des Innern.

§. 8. Das bei der Sektion angestellte Personal trägt die Uniforme des Ministerial-Departements des Innern nach seiner Rangklasse.

§. 9. Die bei den Kommissariaten angestellten Räthe für Schulen- und Studiensachen haben mit den übrigen Kreis-Räthen gleichen Titel und Rang, und tragen mit ihnen die nämliche Uniforme.

(Die Personal-Ernennung (mit dem §. 10.) ist in dem unten angeführten Regierungsblatte enthalten.)

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 11. Der Wirkungskreis der für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten bei Unserm Ministerium des Innern angeordneten Sektion erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1) Sie unterhält eine thätige Aufsicht über alle Mittel-Organe, damit die erlassenen Gesetze und Verordnungen genau vollzogen werden;
2) sie entwirft alle Lehrplane, Schulordnungen, Amts-Instruktionen für die untergeordneten Stellen; überhaupt alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche das öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Wesen zum Gegenstande haben;
3) sie prüft alle ihr darüber zukommenden Verbesserungs-Vorschläge, und unterwirft selbst von Zeit zu Zeit nach den gesammelten Erfahrungen die bestehenden Verordnungen und Einrichtungen einer Revision. Die daraus hervorgehenden Vorschläge zu Abänderungen werden in motivirten Vorträgen mittels Unsers Ministers des Innern zur Genehmigung Uns vorgelegt;
4) sie bescheidet alle in Schulen- und Studien-Sachen an die allerhöchste Stelle gelangten Berichte, Bitten, Klagen und Vorstellungen, und veranlaßt darauf die geeigneten Verfügungen;
5) sie leitet alle öffentlichen Erziehungs-Häuser und Anstalten, und läßt sich ihre Vervollkommung vorzüglich angelegen seyn;
6) sie wacht für die Erhaltung der Stipendien, und damit diese nach den festgesezten Normen und nach der Absicht der Stifter jährlich vertheilt werden, und legt die darüber entworfenen Listen, mit gehöriger Würdigung der dafür vorgeschlagenen Kandidaten, durch den Minister Unserer Bestätigung vor;
7) sie sorgt für die Erhaltung und zweckmässige Verbesserung der mit den Schulen- und Studien-Anstalten

stalten in Verbindung stehenden Institute und Attribute;

8) die der ehemaligen unmittelbaren Universitäts-Kuratel durch die organischen Gesetze aufgetragenen Geschäfte, in Beziehung auf die Univetsität Landshut, in so weit sie nicht die ökonomische Verwaltung ihres Vermögens, und das Rechnungswesen betreffen, gehen an die Sektion über. Die Gegenstände, welche das spezielle Studium der Arzneiwissenschaft, und die damit verbundenen Anstalten betreffen, gehören mit zu dem Wirkungskreise des geheimen Medizinal-Büreau;

9) den hier bestehenden teutschen Schulbücher-Hauptverlag, mit den dazu gehörigen Druckereien, hat sie unter ihre nähere Aufsicht und Leitung zu nehmen;

10) sie hat das bei den sämtlichen Schulen-Studien- und Erziehungs-Anstalten anzustellende Personal bei Unserm Minister des Innern zu Unserer Bestätigung in Vorschlag zu bringen, und zu sorgen, damit durch zweckmässige Einrichtungen brauchbare Kandidaten für das Lehr- und Erziehungsfach gebildet, und zu den Lehrämtern, und in den Erziehungshäusern nur gesittete, durch ihre Talente und Kenntnisse ausgezeichnete Individuen angestellt werden;

11) sie begutachtet die Ertheilung der Gehalte, der Gehalts-Zulagen, Gratifikationen und Pensionen, wo solche Statt haben, und bescheidet, nach eingeholter Ministerial-Bestätigung, die darüber angebrachten Gesuche nach den Gesezen, und mit stäter Rücksicht auf den festgesezten Etat;

12) sie hat die jährlich einlaufenden Schul-Etats der einzelnen Kreise nach dem wahren Bedürfnisse zu reguliren, und in einen General-Etat, der die ganze Exigenz ausspricht, zusammen zu fassen, und als das wahre Postulat für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten vorzulegen;

13) sie hat die Aufsuchung und Ausmittlung geeigneter Lokal-Fonds zur Unterhaltung und Vervollkommnung der öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten, benehmlich mit dem geheimen Zentral-Rechnungs-Bureau, zu veranlassen;

14) sie wacht über die zweckmässige Verwendung der Schul- und Studien-Fonds;

15) sie begutachtet die Errichtung neuer, oder Aufhebung entbehrlicher Schulen und Institute, und veranlaßt, benehmlich mit dem geheimen Zentral-Rechnungs-Bureau des Ministeriums des Innern, die hiezu nöthigen Bauten;

16) die Leitung der Kontrolle der Verwaltung der Schulen- und Studien-Fonds, so wie die Revision der Rechnungen gehört zum Geschäfts-Kreise des geheimen Zentral-Rechnungs-Bureau; das Ministerium wird aber die Verfügung treffen, daß der Schulen- und Studien-Sektion vor dem Schlusse des Etats-Jahres der Vermögens-Stand mitgetheilt, auch die Einsicht der eingekommenen Rechnungen gestattet werde, damit sie dadurch in den Stand gesezt werde, theils die geschehene zweckmässige Verwendung zu übersehen, theils darüber die geeigneten Anträge für das künftige Etats-Jahr zu machen; auch wird das geheime Zentral-Rechnungs-Bureau dem Ministerium keine anderwärtige Ver-

Verwendung eines zum Gebrauche der Schulen, oder der Erziehungs = und Studien = Institute dienenden Gebäudes vorschlagen, es sey denn, daß die Studien=Sektion vorläufig darüber gehört worden ist;

17) sie revidirt die vierteljährig einzusendenden Schul= und Studien = Geschäftsprotokolle sämtlicher General=Kreis=Kommissariate, der Universitäts=, Liceen = und Gymnasien = Rektorate, und erstattet darüber an den Minister Vortrag;

18) sie untersucht die am Ende des Schuljahrs aus allen Kreisen und von allen Universitäten eingehenden Schul = und Studien = Generalberichte, Lektions = Schemate, Schulstandes = und Uebersichtstabellen, und verfaßt daraus eine General=Uebersicht des Schul = und Studien = Standes des ganzen Königreiches mit gutachtlichen Bemerkungen, welche dem dirigirenden Minister, und durch diesen Uns am Ende des Jahres vorgelegt wird;

19) sie besorgt die Herstellung einer allgemeinen Schul=Beschreibung, und eine jährlich fortzusezende Schul=Statistik. Resultate, die zur Kenntniß des Publikums sich eignen, werden durch das Regierungs=Blatt bekannt gemacht;

20) endlich hat die Studien = Sektion von Zeit zu Zeit durch seine Mitglieder, mit Vorwissen und Genehmigung des Ministers, Lokal=Visitationen der vorzüglicheren Lehr = und Erziehungs = Anstalten vornehmen zu lassen.

III. Titel.

Geschäfts-Gang.

§. 12. Die Sektion steht unter der unmittelbaren Leitung des dirigirenden Ministers des Innern.

§. 13. Alle Berichte der Unter-Behörden und Vorstellungen der Parteien werden nach der vorgeschriebenen Kourtoisie unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet, mit der Ueberschrift:

„An das Ministerium des Innern"

mit dem Beisaze:

„Zur Sektion der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten",

oder:

„in Studien-Sachen".

§. 14. Die Vorschriften des organischen Edikts über die Lehen- und Hoheits-Sektion, 3. Titels §. 17, 18 und 19, sind auch bei dieser Sektion zu beobachten.

§. 15. Der Vorstand zeigt dem dirigirenden Minister die Geschäfts-Vertheilung unter die ihm beigegebenen Räthe an.

§. 16. Alle Gegenstände des laufenden Dienstes, welche zu einem vorbereitenden oder vollziehenden Auftrage der Sektion geeignet sind, werden von Tag zu Tag expedirt.

Die Konzepte müssen von dem einschlägigen Referenten unterzeichnet seyn; der Vorstand fügt das Expediatur bei, und sorgt für die schleunige Ausfertigung durch den expedirenden Sekretär.

§. 17. Diese geschieht unter der Unterschrift:

„Aus Auftrag des Ministeriums des Innern", unterzeichnet von dem Vorstande, und kontrasignirt von dem expedirenden Sekretär, unter dem kleinen

Sie-

Siegel des Departements, welchem die Buchstaben *St. S.* (Studien-Sektion) beygefügt sind.

§. 18. Oben, am Ecke links, auf der ersten Seite der Ausfertigung steht die Bezeichnung der reſcribirenden Behörde auf folgende Art:

„Miniſterium des Innern.
Studien-Sektion."

§. 19. Die Ausfertigung geſchieht in der dritten Perſon, ohne Anrede und Eingang; —

An die General-Kreis-Kommiſſariate und Unter-Behörden im Stile der Aufträge.

§. 20. Alle Gegenſtände von Wichtigkeit, wo es nicht bloß auf die Einleitung einer vorläufigen Inſtruktion, oder auf die einfache Anwendung ſchon beſtehender Verordnungen und Vorſchriften ankommt, müſſen in einer berathenden Sizung, deren in jeder Woche wenigſtens Eine gehalten wird, vorgenommen werden.

§. 21. Die Reſultate einer ſolchen gemeinſchaftlichen Berathung werden von dem Vorſtande dem dirigirenden Miniſter vorgelegt.

Die entworfenen Aufſäze, wenn der Vorſtand damit verſtanden iſt, werden ſogleich mit dem Revidit deſſelben verſehen.

§. 22. Erfolgt das Expediatur des Miniſters, ſo werden alle dieſe wichtigeren Ausfertigungen, nebſt der Unterſchrift des Miniſters, von Uns ſelbſt unterzeichnet, und von dem General-Sekretär des Departements kontraſignirt.

Dieſe Entſchlieſſungen werden, wie bisher, im gröſſeren Stile ausgefertiget.

§. 23.

§. 23. Alle Entschliessungen jeder Art müssen in das Geschäftsprotokoll eingetragen werden.

§. 24. Kommunikationen mit andern Ministerien geschehen nur durch das Ministerium.

§. 25. In jeder Woche soll der Vorstand dem dirigirenden Minister das Geschäftsprotokoll vorlegen, welcher dasselbe mit seinem Vidit bezeichnet, und dadurch in fortwährender allgemeiner Uebersicht der Geschäfte der Sektion erhalten wird.

Mit dem Ende eines jeden Vierteljahres soll dem Minister ein vergleichender Auszug der eingelaufenen erledigten und rückständigen Arbeiten vorgelegt werden.

§. 26. Der Bureau-Dienst muß nach den Vorschriften der Ministerial-Kanzlei verrichtet werden.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, dieses organische Edikt am 1. Oktober l. J. in Vollzug zu sezen.

München den 15. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Nro. I.

Spezielle Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate, in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen in ihren respektiven Kreisen.

---

§. 1. Die General-Kreis-Kommissariate sind in ihren Amts-Bezirken die ersten Studien- und Schul-

Lei-

Leitungsorgane der Regierung, und stehen hienach mit dem Ministerium des Innern in unmittelbarem Verhältnisse,

§. 2. Die ihnen untergeordneten Organe sind:

a) ein Kreis-Kommissariats-Schulrath;

b) die Rektorate;

c) die Distrikts- und Lokal-Inspektionen;

Alle in dem Bezirke ihrer Kreise gelegenen höheren und niederen Unterrichts-Anstalten, Feiertags- und Industrie-Schulen, alle öffentlichen und Privaterziehungs-Institute, Schullehrer-Seminarien u. s. w. sind theils ihrer unmittelbaren, theils mittelbaren Aufsicht untergeben. Ausgenommen in der Residenzstadt, wo das Liceum und Gymnasium, so wie die männlichen und weiblichen Erziehungshäuser, unter der unmittelbaren Zentral-Direktion stehen.

§. 3. Zu dem zweifachen Geschäfte der Schulaufsicht und der Schulpolizei-Handhabung dienen den General-Kommissariaten: a) die Distrikts-Schulinspektoren, und b) die Landrichter, oder (in gutsherrlichen Schulen) die Patrimonial-Beamten.

Wo in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Konfession gelegen sind, wird für jede Konfession ein eigener Distrikts-Schulinspektor aufgestellt; vereinzelte Schulen der einen oder anderen Konfession aber, die in einem Landgerichte liegen, werden einem benachbarten Distrikts-Inspektor von verwandter Konfession zugewiesen, der jedoch mit dem einschlägigen Landrichter gemeinschaftlich die Inspektion zu führen hat.

§. 4. Dem General-Kreis-Kommissär liegt ob:

a)

a) die von dem Ministerium ihm zukommenden allgemeinen und besonderen Schul-Verordnungen und Vorschriften, Aufträge und Weisungen, insoweit sie ihn unmittelbar betreffen, zu beobachten, und genau zu vollziehen; und insoweit sie für die oben bemerkten Behörden gehören, an diese ohne Aufschub auszuschreiben, und über ihre Befolgung zu wachen;

b) über alle wichtigere Schul-Angelegenheiten und Vorfälle, welche sich auf keine bereits bestehenden allgemeine Verordnungen oder Vorschriften zurückführen lassen, an das königliche Ministerium selbst Bericht zu erstatten, und die allerhöchsten Entscheidungen hierauf abzuwarten;

c) in Fällen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die deßwegen eine schleunige Entschliessung erfodern, eine geeignete provisorische Verfügung zu treffen, sogleich aber darüber zu berichten;

d) über provisorische Ernennungen, definitive Anstellungen, Gehalts-Bestimmungen oder Vermehrungen, Quieszirungen und Pensionirungen der Professoren, Lehrer und Lehrerinnen, dann des übrigen bei den Schulen angestellten Personals; ferner über Führung neuer Schul-Bauten, über Errichtung neuer oder Aufhebung unentbehrlicher Schulen und Institute gutachtliche Vorschläge und Informations-Berichte zu erstatten;

e) bei Geschäfts-Reisen in seinem Bezirke nicht nur von den bedeutenden Lehr-Anstalten hie und da selbst Einsicht zu nehmen, sondern auch überhaupt nach dem Zustande der Schulen in seinem Kreise sich öfter zu erkundigen, um sich eines Theils zu über-

überzeugen, daß Lehrer sowohl als Aufseher ihre Pflicht thun, und anderen Theils wirklichen Gebrechen sogleich Abhilfe zu verschaffen; außerdem aber überall, wo es nöthig scheint, durch den ihm zugeordneten Kreis-Schulrath unmittelbare Einsicht nehmen zu lassen;

f) die zweckmässige Verwendung des für Schulen und Studien angewiesenen Stiftungs- und Staats-Vermögens durch fortwährende Wachsamkeit; — die pünktliche Befolgung und Exequirung der königlichen Befehle aber von Seite der Unter-Behörden durch vierteljährig regelmässige Einsicht ihrer Schul-Geschäftsprotokolle zu kontrolliren;

g) den Privat-Lehrern und Privat-Erziehungs-Instituten, zur Beseitigung aller nicht ordnungsmässig geprüften Lehr-Individuen und der so gemeinschädlichen Winkel-Schulen, vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen;

h) zur Beförderung eines zweckmässigen Jugend-Gottesdienstes, vornehmlich an lateinischen Lehr-Anstalten, und eines verständigen Religions-Unterrichtes in den Schulen überhaupt auf die angemessenste Weise mitzuwirken;

i) alljährig am Ende des Schul-Jahres einen umständlichen, das ganze Studien- und Schul-Wesen des General-Kommissariats möglichst detaillirt umfassenden General-Bericht, welchem insbesondere die vierteljährigen Studien- und Rektorats-Protokolle, die jährlichen Schulstandes- und Uebersichts-Tabellen in der vorgeschriebenen Form, dann Verzeichnisse der ausgezeichnetsten Schulmänner, Inspektoren und Schulen in jedem Kreise

als Beilagen angefügt sind, zur allerhöchsten Stelle zu erstatten;

k) die eigenen Schul-Geschäftsprotokolle, welche von den übrigen Polizei-Gegenständen abgesondert zu führen sind, vierteljährig zur Einsicht vorzulegen;

l) vor dem Schlusse jedes Finanz-Jahres einen spezifizirten Exigenz-Etat über alle im Kreise gelegenen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, Personal- und Real-Bedürfnisse ꝛc. zur weiteren Prüfung und Regulirung einzusenden;

m) alljährig die dem General-Kommissariate unmittelbar untergeordneten Studien-Anstalten, Erziehungshäuser und Schullehrer-Seminarien visitiren, eine zweifache Prüfung der Schuldienst-Adspiranten, — die eine zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar, die andere zur Lossprechung aus demselben, und zur genaueren Klassifikation der Seminaristen nach ihren Kenntnissen und Sitten vornehmen zu lassen, und darnach eine Exspektanten-Liste zu halten, nach welcher erfoderlichen Falles Schul-Gehilfen oder auch Lehrer nach Bedürfniß ausgewählt und berufen werden können; — zu welchem Ende alljährig erneuerte Anzeigen der Schuldienst-Exspektanten von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung einzufodern sind;

n) auf allgemeine Befolgung des für öffentliche Schul-Feierlichkeiten, Prüfungen und Preise-Vertheilungen vorgeschriebenen Regulativs, als eines wesentlichen Mittels zur allgemeinen Anerkennung der Wichtigkeit öffentlicher Lehr-Anstalten, zu dringen;

o) endlich überhaupt sich in stäter Uebersicht des Studien- und Schulwesens im ganzen General-Kommissariats-

missariats=Bezirke zu erhalten, um fortwährend in den Stand gesezt zu seyn, über alle vorfallenden Schul=Ereignisse und Angelegenheiten die von dem Ministerium gefoderten Gutachten, Berichte und Vorschläge ohne Zeitverlust und mit angemessener Personen= und Sach=Kenntniß abgeben zu können.

Nro. II.

Amts=Instruktion
für
die Distrikts=Schulinspektoren.

---

§. 1. Die Distrikts=Schulinspektoren sind im Bezuge auf das Volks=Schulwesen die unmittelbaren Hilfs=Organe des General=Kreis=Kommissariats.

§. 2. Jeder Distrikts=Schulinspektor führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts (gewöhnlich des Bezirkes eines Landgerichts, oder einer grösseren Stadt) gelegenen Schulen und Erziehungs=Anstalten.

§. 3. Befinden sich in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Konfession, so werden zwei Distrikts=Inspektoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religions=Verwandten zur Aufsicht übernimmt.

Einzelne in einem Landgerichte befindliche Schulen einer Konfession stehen unter der Aufsicht des nächsten Distrikts=Schulinspektors ihrer Konfession.

§. 4. Die Distrikts=Schunlispektoren werden, auf begutachteten Vorschlag des General=Kreis=Kommissa=

missariats, von dem Ministerium, auf den Antrag der Sektion des öffentlichen Unterrichts, ernannt, und in der Regel aus dem achtungswürdigen Stande der Rural-Dechante und Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Dekan verschiedene Person fällt, hat der Distrikts-Inspektor überall den Rang zunächst nach jenem. Auch wird ihn die Regierung bei erprobtem Amtseifer durch besondere Auszeichnung ehren, und nach Umständen durch Beförderung belohnen.

§. 5. Der Distrikts-Schulinspektor erstattet seine Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungs-Anstalten seines Distriktes an das General-Kreis-Kommissariat, von dem er sowohl die Regierungs-Befehle, als eigenen Aufträge zu empfangen hat.

§. 6. Die Amts-Verbindlichkeiten des Distrikts-Inspektors bestehen:

a) in Handhabung der äusseren Schulordnung;

b) in Verbesserung des innern Zustandes aller seiner Distrikts-Schulen überhaupt, und jeder insbesondere:

c) in fortwährender Kontrollirung der Lokal-Inspektionen seines Bezirkes.

§. 7. Alles, was zur Beförderung dieses dreifachen Zweckes beiträgt, ist für den Distrikts-Inspektor Pflicht. Er sorgt daher vor allem dafür, daß er als Lokal-Inspektor seiner eigenen Pfarr-Schule, die unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreis-Schulrathes steht, diese durch möglichst gute innere und äussere Einrichtung zur Muster-Schule erhebe, auf die er hinweisen, und wohin er schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann.

§. 8.

§. 8. Er besucht regelmässig wenigstens alljährig einmal jede Schule seines Distrikts, oder macht, im Falle, daß er diese pflichtmässigen Schulbesuchs-Reisen, wegen Krankheit oder anderer wichtiger Hindernisse, in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte vornehmen können, dem General-Kreis-Kommissariate die Anzeige davon, nebst dem Vorschlage zweier tauglicher Pfarrer, welche einsweilen seine Stelle vertreten könnten.

§. 9. Bei diesen Schulvisitations-Reisen, über welche sich jeder Distrikts-Inspektor in seinem allgemeinen jährlichen Schul-Berichte, und mittelst Einsendung seiner Visitations-Protokolle auszuweisen hat, und derer unvermeidliche Kosten entweder durch mässige Diäten, oder durch eine jährliche Gratifikation vergütet werden sollen, ist der ganze Zustand der Schulen aufs genaueste und gewissenhafteste zu untersuchen. Der Distrikts-Inspektor hat demnach hiebei sein Augenmerk vorzüglich

a) auf die ersten und allgemeinen Haupt-Erfoderniße einer guten Schule: sodann

b) auf die örtlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorzüge; auf den Zustand des Schulhauses und des Lehrzimmers; auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers; auf Schulbesuch, Sitten und Fortgang der Kinder; auf den eingeführten Lektions- und Studien-Plan: auf Lehr-Gegenstände und Behandlung derselben; auf Beobachtung der Schulgeseze und dergleichen mehr, zu richten. Nebst diesem wird er

c) die Industrie- und Sing-Schulen, die Einrichtung und den Besuch der Feiertagsschulen u. s. w. nicht auffer Acht lassen. Er wird

d)

d) die Schul=Jugend nicht nur durch den Orts=Pfarrer, als Lokal=Inspektor, oder durch einen seiner Hilfsgeistlichen in der Religions= und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementar=Gegenständen prüfen lassen, sondern auch selbst prüfen.

e) Bei den Lokal=Inspektoren, Gemeinde=Vorstehern und dem Gemeinde=Rathe, in deren Gegenwart ohnehin die Schulvisitation jedesmal geschieht, wird er alle nöthigen Erkundigungen einziehen, ihre Wünsche vernehmen, und über die vor den Anwesenden gemachten Vorschläge zur schleunigen Hebung der Mängel und zu zweckmässigen Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt erfoderlichen Falls ein ausführliches Protokoll aufnehmen, und mit Beifügung seines gutachtlichen Berichtes an das General=Kreis=Kommissariat einsenden.

f) Schul=Kinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesezlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besonderen Prüfung fodern, und nach dem Befinden ihrer dabei bewiesenen Kenntnisse bescheiden.

g) Den hie und da in Städten seines Distrikts etwa befindlichen Pfleg=Anstalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nöthige Aufmerksamkeit widmen, und die Beschaffenheit derselben in einem besonderen Abschnitte seines allgemeinen Berichtes schildern.

§. 10. Auch wird dem Distrikts=Inspektor zur Pflicht gemacht, vor Ende der Sommerschule die jährlichen Schulberichte aller Lokal=Schulinspektoren seines Amtsbezirkes zu sammeln, und sie dann dem Gene=

General = Kreis = Kommissariate mit seinem Haupt = Berichte über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommung derselben u. s. w. mit Ende des Augusts = Monats zu übersenden.

§. 11. Dem Hauptberichte legt er ein unparteiisches Verzeichniß der ausgezeichnetsten Schulfreunde, Lokal = Schulinspektoren, Hilfsgeistlichen, Schullehrer und Schulgehilfen seines Distriktes bei.

§. 12. Endlich wird sich der Schulinspektor bemühen, daß, wo es die Lokal = Umstände gestatten, oder erfodern, mit den Volksschulen Arbeits = und Industrie = Anstalten verbunden, Schulgärten angelegt, zweckmässige Lektür bei den Schullehrern befördert und Schul = Konferenzen unter den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden.

Nro. III.

Amts = Instruktion
für
die Rektorate an den höheren Unterrichts = Anstalten.

---

§. 1. Bei den Gymnasien sowohl, als bei den politechnischen Schulen sollen **Rektorate** bestehen, welche zusammen zu sezen sind

1) aus dem Rektor als Vorstande,

2) aus zwei Professoren, welche von dem gesamten Professoren = Kollegium durch Stimmen = Mehrheit gewählt werden. Die Wahl geschieht durch verschlossene Zettel, die der Rektor in Gegenwart aller Professoren eröffnet; das Resultat wird in

einem

einem darüber abzufassenden Protokolle vorgemerkt, und davon eine Anzeige zur Bestätigung an das General-Kommissariat gemacht.

Von zwei zu zwei Jahren, jederzeit am Anfange des Schuljahres, wird die Wahl derselben erneuert. Die nämlichen Individuen sind dabei wieder wählbar.

§. 2. Das Rektorat steht unmittelbar unter dem General-Kreis-Kommissariate, und empfängt durch dasselbe Befehle, Weisungen, Verordnungen, welches dieselben den Professoren durch schriftlichen, von jedem derselben zu präsentirenden Umlauf zu kommuniziren, und in den zur weiteren Kenntniß geeigneten Fällen durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, jederzeit aber in eine eigene darüber zu führende Registratur einzutragen und aufzubewahren hat. Dasselbe hat in allen erfoderlichen Fällen Bericht zu erstatten, und kann theils von dem General-Kreis-Kommissär selbst, theils von dem ihm zugeordneten Kreis-Schulrathe visitirt werden.

Unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Rektorats stehen:

1) die ganze Lehranstalt;
2) die dazu gehörigen Vorbereitnngs-Schulen;
3) das gesamte daselbst angestellte Personale.

§. 4. Der Rektor ist Vorstand der ganzen Studienanstalt, und hat die perpetuirliche Inspektion über dieselbe. In dieser Eigenschaft stehet ihm auch zu, von Zeit zu Zeit die Stunden der Professoren zu besuchen. Besonders hat er die Lehrstunden der Primär- und Sekundär-Schulen fleissig zu besuchen. Jedoch

darf

darf er nicht nur in den Stunden selbst keine Bemerkungen wider den Lehrer machen, sondern ihn auch privatim über seine nöthig erachteten Erinnerungen nie anders, als dem kollegialischen Verhältnisse angemessen, zur Rede stellen, und hat, wenn ihm ernstlichere Admonition nöthig scheint, die Sache dem Rektorate vorzutragen.

Besonders aber kann in Sachen der Disziplin die dem Rektor zukommende Aufsicht nicht dahin ausgedehnt werden, daß er für seine Person unmittelbar den übrigen Professoren in ihre Klassen eingreife.

Vielmehr hat jeder Professor in der Klasse, die ihm entweder für alle Lehr-Gegenstände, oder auch nur zur Aufsicht besonders angewiesen ist, in Sachen der Disziplin ungestörte Vollmacht über seine Schüler innerhalb der ihm angewiesenen Grenzen. In keiner Klasse kann daher der Rektor unmittelbar einem Schüler etwas erlauben, was der Klassenlehrer untersagt, noch untersagen, was der Klassenlehrer erlaubt hat.

Ein solches Einschreiten in Disziplinsachen steht nur dem Rektorate zu; und der Rektor, wie die übrigen Assessoren dieses Kollegiums, haben die Verbindlichkeit, bei demselben zur Sprache zu bringen, was ihnen Disziplinwidriges vorkommt. In ausserordentlichen Fällen kann allerdings der Rektor das Kollegium sofort zusammenrufen, um ordnungswidrigen Vorschritten eines einzelnen Professors auf der Stelle Einhalt zu thun.

Stellvertreter des Rektors in allen Verhinderungs-Fällen desselben ist das ältere von den Rektorats-Mitgliedern.

§. 5. Der Geschäftskreis der Rektorate hat folgenden Umfang von Gegenständen:

1) Für jeden Lehrkursus die Eintheilung der Lehrstunden zwischen den Professoren, die in verschiedenen Klassen lehren, zu bestimmen;

2) gemeinschaftliche Verabredungen, mit Beiziehung der einschlägigen Professoren, über die den Schülern aufzugebenden, zu Hause auszuarbeitenden Pensa zu treffen;

3) die in die Lehranstalt neu aufzunehmenden Schüler zu prüfen, und darnach ihre Abweisung oder Aufnahme, und im leztern Falle ihre Einreihung in die ihnen zukommende Klasse, nebst der unter ihren Mitschülern einzunehmenden Stelle, zu bestimmen;

4) eben so bestimmt das Rektorat, nach dem aus den alljährigen Prüfungen, und den von den Lehrern zu ertheilenden Zensuren sich ergebenden Resultate entweder den Uebergang des Schülers zu einer höheren Klasse, oder die Zurückweisung desselben in die von ihm zulezt frequentirte;

5) auf gleiche Weise entscheidet das Rektorat über die Erlaubniß zum Uebergange auf die Universität, oder auf das Lyceum;

6) dem Rektorate liegt ebenfalls ob, Konkurs-Prüfungen für Seminar- und akademische Stipendien vor Ende jedes Studienjahres anzustellen, und die Resultate, mit Beilegung aller Bittschriften, vidimirten Attestats-Kopien ꝛc. ꝛc. nach bestehenden Vorschriften an die General-Kreis-Kommissariate einzusenden, mit deren allenfallsigen Bemerkungen sie an das Ministerium selbst gelangen müssen;

7)

7) das Rektorat hat die Studirenden zum fleissigen Besuche des Gottesdienstes anzuhalten, und da, wo besonderer Gottesdienst für die Studienanstalten eingerichtet ist, darüber zu wachen, daß derselbe dem beabsichteten Zwecke gehörig entspreche; weßhalb demselben obliegt, nicht nur die darüber bestehenden Geseze und Regulative mit Nachdruck zu handhaben, sondern auch, wo Verbesserungen nöthig scheinen, geeignete Vorschläge an die Zentralstelle einzusenden;

8) insoferne ohne gehörige Mitwirkung der häuslichen Erziehung der Studirenden der Zweck öffentlicher Lehranstalten immer nur unvollständig und in vielen Fällen gar nicht erreicht werden kann, hat das Rektorat auch die Pflicht, in Fällen besonderer Nachläßigkeiten oder Unordnungen der Schüler deren Aeltern oder Pflegern Warnungs-Anzeigen zu machen;

9) der Dienstes-Eid der neuang:stellten Professoren wird vor dem Rektorate abgelegt, worauf die feierliche Einführung durch den Rektor geschieht;

10) das Rektorat ist dafür verantwortlich, daß die Lehrstunden für alle Klassen ununterbrochen fortgehen. Kein Lehrer darf eine Stunde ausfezen, ohne zuvor dem Rektorate die Anzeige davon gemacht und angegeben zu haben, wem er die von ihm auszufezende Stunde übertragen habe. Selbst im Falle einer unvermutheten Erkrankung eines Professors soll er, wenn er nicht selbst einen Stellvertreter aufzustellen weiß, dem Rektorate sogleich die Anzeige machen lassen, welches dann, wenn nicht ein Gehilfe bei der Hand ist, die Anordnung zu

treffen hat, daß entweder einer der Kollegen, der die Stunde frei hat, seine Stelle übernehme, oder, wenn nicht anders zu helfen ist, die Klasse mit einer anderen für die ausfallende Stunde vereiniget werde.

Eben so hat das Rektorat, wenn ein Professor auf längere Zeit krank ist, oder mit Tode abgeht, sogleich dessen Lehrstunden unter die übrigen Professoren interimistisch zu vertheilen, bis seine Stelle auf die von dem Rektorate an das General-Kreis-Kommissariat unverzüglich zu erstattende Anzeige durch eine anderweitige provisorische oder definitive Anstellung ersezt werden kann;

11) Das Rektorat hat ebenfalls über fleissigen Besuch der Lehrstunden von Seite der Schüler zu wachen, und darauf zu sehen, daß die Professoren über die Stunden-Versäumnisse der Schüler genaue Verzeichnisse führen, welche deßhalb jederzeit in den regelmässigen Konferenzen des Rektorats vorgelegt werden müssen. Die säumigen Schüler werden zur Admonition vorgefodert, die Aeltern derselben davon in Kenntniß gesezt, und im überhand nehmenden Falle mit gänzlicher Abweisung ihrer Kinder bedroht;

12) in allen wichtigen Disziplinarsachen der Studirenden steht dem Rektorate die Untersuchung und Bestrafung nach den Gesezen zu. Die Wiederaufnahme eines gesezlich Ausgewiesenen aber kann nur durch das Ministerium selbst geschehen.

In Absicht auf das subalterne Dienstes-Personal steht dem Rektorate ebenfalls wegen Nachlässigkeit im Dienste, Veruntreuung, Widerspenstigkeit

ꝛc. die Untersuchung und geeignete Bestrafung zu, mit Ausschlusse wirklicher Absezung förmlich Bedienſteter, worüber höheren Orts Entscheidung einzuholen ist.

In Ansehung der Professoren stehen dem Rektorate zwar wegen wichtiger Dienstes-Verlezungen geeignete schriftliche Admonitionen zu. Kollaboratoren und provisorische Gehilfen werden vor das Rektorat selbst in Person vorgefodert; bedeutendere Fälle hat jedoch das Rektorat jederzeit sogleich an die höhere Stelle zu berichten;

13) Reise-Erlaubniß ausser der Ferienzeit haben Lehrer und Schüler bei dem Rektorate nachzusuchen, welches jedoch dieselben nur in dringendsten Fällen, und nur auf einige Tage, und zwar den Professoren nur dann, wenn sie sich ihre Lehrstunden gehörig bestellt zu haben ausweisen, gestatten kann.

Längere Entfernungen müssen, mit beigelegter Begutachtung des Rektorats, bei den General-Kreis-Kommissariaten nachgesucht werden. Zu Reisen in die Hauptstadt und ausser Landes kann nur das Ministerium selbst die Erlaubniß ertheilen;

14) in Absicht auf das Aeussere der Anstalt stehen insbesondere Bibliothek- und Schulapparate unter der Oberaufsicht des Rektorats.

Die unmittelbare Aufsicht über die Bibliothek ertheilt das Ministerium, wo nicht eine andere Verfügung bereits getroffen ist, auf Begutachtung des Rektorats, dem thätigsten und zugleich verdientesten unter den Professoren.

Die unmittelbare Aufsicht über den Apparat überträgt das Rektorat denjenigen Professoren selbst, zu deren Lehrfächern er erfoderlich ist.

Das Rektorat ist aber für beides verantwortlich, und hat dafür zu sorgen, daß die Professoren, welche die unmittelbare Aufsicht erhalten, den Empfang nach dem Kataloge und Inventarium bescheinigen, und sich zur Gewährung desselben verbindlich erklären.

Beim Abgange eines solchen Professors, oder wenn die unmittelbare Aufsicht einem Andern übertragen wird, hat das Rektorat mit dem Abgehenden oder dessen Relikten die Inventur anzustellen; auf Gewährung des Inventariums und erfoderlichen Falls auf Ergänzung des Beschädigten und Ersezung des Vermißten zu dringen, und ist in dieser Hinsicht für Vollständigkeit des Inventariums jederzeit selbst verantwortlich;

15) über Anschaffung von Büchern und Apparat hat das Rektorat, mit Benehmen der übrigen Professoren, Vorschläge zu machen, welche durch das General-Kreis-Kommissariat mit Begutachtung an das Ministerium einzusenden sind;

16) das Rektorat hat es sich übrigens auch zur besonderen Angelegenheit zu machen, unter den Professoren selbst auch einen freien literärischen Verkehr zu stiften und zu unterhalten, damit durch wechselseitiges Benehmen der Kollegen untereinander, rücksichtlich des Ankaufes literärischer Novitäten, und kollegialischer Mittheilung des Angekauften, jeder Einzelne mit dem sparsamsten eigenen Aufwande doch Gelegenheit finde, mit der Literatur seines Faches in einigem Umfange fortzuschreiten.

§. 6. Regelmässige Funktionen der Rektorate sind folgende:

1)

1) Jeden ersten Samstag eines Monats hat das Rektorat sich Nachmittags zu einer Sizung zu versammeln, in welcher
   a) über das binnen des leztverflossenen Monats in Studienangelegenheiten vorgefallene Bemerkenswerthe Umfrage zu halten, —
   b) über die Vollziehung der eingelaufenen allgemeinen Verordnungen zu berathschlagen ist;
   c) in Disziplinarsachen, Schulversäumnissen, Dienstes-Verlezungen ꝛc. Beschwerden oder Klagen angehört, Untersuchungen angestellt, und nach Befinden der Umstände die gesezlichen Strafen verhängt, —
   d) in Sachen der Aufsicht und Leitung Vorschläge zur Verbesserung angenommen werden ꝛc.

   Bei diesen monatlichen Sizungen erscheinen nur die Mitglieder des Rektorats; doch sind auch die übrigen Professoren befugt, Verbesserungs-Vorschläge und Wünsche schriftlich oder mündlich dabei vorzubringen.

   Es ist darüber ein eigenes, von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnendes Sizungsprotokoll zu halten, welches das jüngste Mitglied des Rektorats zu führen hat; worin auch alle anderen wichtigen Verhandlungen des Rekorats einzutragen sind.
2) Ausser den oben angeordneten monatlichen Sizungen hat das Rektorat vierteljährig Konferenzen sämtlicher Professoren zu veranstalten, wie solche nach bestehenden Vorschriften bis jezt monatlich statt gefunden haben. Von diesen Konferenzen darf keiner der Professoren, ohne statthafte Entschuldigungsgründe zu Protokoll zu geben, wegbleiben.

3)

3) Alljährig, nach beendigtem Lehrkurse, vor dem Anfange der Ferien hat das Rektorat eine öffentliche Prüfung der Schüler anzuordnen, wozu ausser dem General-Kreis-Kommissär und dem Schulrathe auch andere Freunde der National-Bildungsanstalten einzuladen sind.

Nach dieser Prüfung hat das Rektorat von sämtlichen Lehrern die über jeden ihrer Schüler einzeln abzugebenden schriftlichen Zensuren, welche das Resultat nicht bloß der öffentlichen Prüfung, sondern vornehmlich der während des ganzen Jahres fortgesezten Beobachtung derselben seyn sollen, einzufodern, sie unter gemeinschaftlicher Berathung zu redigiren, und darnach die Klassifikation der Schüler zu bestimmen, welche vor der Versammlung aller Lehrer den Schülern klassenweise zu publiziren ist.

Auf die Grundlage dieser Klassifikation, welche samt den von dem Rektorate approbirten Zensuren in ein dazu besonders zu haltendes Buch eingetragen, und in Abschrift an das General-Kommissariat eingesendet werden soll, hat das Rektorat auch den Schülerkatalog, gemäß der darüber noch besonders zu erlassenden Vorschrift zu verfertigen, und über die Würdigkeit zur Erlangung eines Preises zu entscheiden.

Die Preisaustheilung wird darauf von dem Rektorate öffentlich angekündigt; der solenne Akt selbst durch eine Rede des Rektors eröffnet.

4) Alljährig hat das Rektorat auch gegen Ende des Schuljahres vorschriftmässig einen Hauptbericht über den Zustand der Lehranstalten auf die Grund-

lage

lage der Sizungsprotokolle, welche als Belege mit einzusenden sind, an das General-Kreis-Kommissariat zu erstatten, und darin nicht nur von der Zahl der Schüler und von ihren Fortschritten, so wie von dem Fleiße der Lehrer Nachricht zu ertheilen, sondern vorzüglich auch über beobachtete Mängel und Gebrechen im Ganzen und Einzelnen im Studium, in der Disziplin und in der Organisation der Gymnasien seine Ansichten und Vorschläge freimüthig und gewissenhaft vorzulegen.

Nro. IV.

Amts-Instruktion
für
die Lokal-Schulinspektionen.

---

§. 1. In jedem Pfarr- und in jedem Filialorte, der eine eigene Schule hat, soll eine Lokal-Schulinspektion aufgestellt werden.

§. 2. Diese Lokal-Inspektion besteht auf dem Lande in der Regel:

a) aus dem Pfarrer, als dem beständigen Inspektor seiner Gemeinde-Schule oder Schulen, und in Patrimonial-Schulen zugleich aus dem Patrimonial-Beamten;

b) aus dem Gemeinde-Vorsteher.

§. 3. Den Ortschaften, welche keine eigene Schule haben, ist im Falle, daß sie zu einer benachbarten Schule wenigstens ein Drittheil der Schulkinder schicken, gestattet, ebenfalls durch ein Gemeindeglied an der Lokal-Schulinspektion Theil zu nehmen.

§. 4.

§. 4. In den Ortsgemeinden, welche aus Mitgliedern verschiedener Konfessionen bestehen, hat jede Partei, wenn sie nicht weniger, als ein Drittheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schickt, das Recht, einen eigenen Deputirten zur Lokal-Schulinspektion zu stellen.

§. 5. In den Ortschaften, welche aus mehreren ganzen Pfarrgemeinden verschiedener Konfessionen bestehen, ist, wenn jede derselben eine eigene Schule unterhält, auch für jede eine besondere Schulinspektion zu errichten, — wenn sie aber eine gemeinschaftliche Schule haben, zuzulassen, daß ausser dem Pfarrer und dem Gemeinde-Vorsteher ein Gemeinde-Mitglied der noch nicht repräsentirten Konfession an der Lokal-Schulinspektion Theil nehme.

Für diesen Fall ist der Vorrang zwischen den beiden Pfarrern nach dem Dienstes-Alter bei dem Inspektions-Geschäfte zu bestimmen.

§. 6. In den Städten besteht die Lokal-Schulinspektion in der Regel

a) aus dem königlichen Polizei-Direktor oder Kommissär;

b) den Pfarrern, oder dem besonders angeordneten Lokal-Schulkommissär;

c) den Bürgermeistern.

§. 7. In grösseren Städten, wo mehrere Pfarreien und Schulen sind, werden nach Umständen eigene Lokal-Schulkommissäre aufgestellt.

§. 8. Wenn eine grössere Stadt keinen eigenen Schulkommissär hat, aber doch in mehrere Pfarrdistrikte abgetheilt ist, so ist zwar jeder Pfarrer wieder Inspektor seiner Schule; wo hingegen eine Stadt auch

nicht

nicht in mehrere Pfarrdistrikte abgetheilt ist, muß sie doch, wenn mehrere Schulen nöthig sind, in Schuldistrikte abgetheilt werden, für welche die Stadtgeistlichen als Inspektoren zu ernennen und anzuweisen sind.

§. 9. In diesen beiden lezteren Fällen ist jedoch nur Einer von den Stadtpfarrern oder übrigen Geistlichen als eigentliches Mitglied der Lokal-Schulinspektion von dem General-Kreiskommissariate, auf eingezogene berichtliche Erkundigung, zu benennen. Dieser hat mit den übrigen Stadt-Schulinspektoren sowohl über die vorzutragenden Wünsche und Vorschläge zu konferiren, als auch denselben die Beschlüsse der Schulinspektion, so ferne sie ihre Schulen im Ganzen oder einzeln betreffen, mitzutheilen.

§. 10. In Absicht auf die Konfessions-Verschiedenheit tritt bei den Stadtgemeinden die Bestimmung ein, daß da, wo die verschiedenen Konfessions-Parteien mehrere eigene Pfarreien und eigene Schulen bilden, entweder für jede Partei ein eigener Schulkommissär aufgestellt werden soll, welche zusammen als Mitglieder zur Lokal-Schulinspektion gehören, — oder daß von den mehreren Geistlichen jeder Partei, welche als Inspektoren der Schule ihrer Konfession aufzustellen sind, einer zum Mitgliede der Lokal-Schulinspektion ernannt werde.

§. 11. Wenn in einer Stadt neben mehreren Pfarreien und Schulen einer Konfession nur eine Pfarrei und Schule einer anderen Konfession sich befindet, so ist der Pfarrer dieser einzelnen Kirchengemeinde als Inspektor seiner Schule, und aus den Pfarrern der anderen Konfessionen nach §. 10. ebenfalls einer zur Lokal-Schulinspektion beizuziehen.

§. 12.

§. 12. In einer Stadtgemeinde, die mit einzelnen Bürgern einer anderen Konfession untermischt ist, die zwar eine eigene Pfarrei bilden, aber keine eigene Schule unterhalten, soll der Pfarrer der leztern Gemeinde, wenn sie nicht weniger, als ein Drittheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schicket, mit zur Lokal-Schulinspektion gezogen werden.

§. 13. Rücksichtlich der weltlichen Mitglieder der Stadt-Schulinspektionen ist da, wo Konfessions-Verschiedenheit der Stadtgemeinde in einer der angegebenen Bestimmungen statt findet, darauf zu sehen, daß das zu erwählende Mitglied des Magistrats von einer anderen Konfession sey, als der königliche Polizei-Direktor oder Kommissär, welcher der Vorstand der Stadt-Schulinspektion ist.

§. 14. In Ansehung des Verhältnisses der Lokal-Schulinspektionen zu den höheren Schulbehörden haben folgende Bestimmungen statt:

a) die Lokal-Schulinspektionen der Orte, in welchen der Lokal-Schulinspektor zugleich Distrikts-Schulinspektor ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des General-Kreis-Kommissariats;

b) alle übrigen Stadt-, Markt- und Dorf-Schulinspektionen sind den Distrikts-Inspektoren untergeordnet;

c) diese Instanzen-Ordnung schließt jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen oder dringenden Fällen, nach Umständen, sich mit Umgehung einer Mittelbehörde an eine der höheren Stellen unmittelbar wenden können; so wie auch von diesen erfoderlichen Falls mit Uebergehung der

Mittel-

Mittel=Instanzen unmittelbare Aufträge an Unter=behörden ertheilt werden.

§. 15. Die ämtliche Thätigkeit der Lokal=Schul=inspektion, und alle bei ihr vorkommenden Geschäfte leitet in Städten der königliche Polizei=Direktor oder Kommissär, oder in dessen Ermangelung der Pfarrer, so wie auf dem Lande, als Vorstand. Der leztere führt auch bei gemeinschaftlichen Berathschlagungen das Protokoll, verfaßt die Berichte und Schultabellen, versammelt in ausserordentlichen Fällen die Mitglieder u. s. w.

§. 16. Der Geschäftskreis der Lokal=Schulinspektionen erstreckt sich überhaupt auf Alles, was nach Lokalverhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl, als im Aeußern geschehen kann; im Innern des Schulwesens ist jedoch die Lokal=Schulinspektion auf die Disziplin beschränkt.

§. 17. In Ansehung der Disziplin hat die Inspektion darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erfoderlichen Milde geübt werde. Mit disziplinarischen Straf=Erkenntnissen hat sich die Inspektion in der Regel nicht zu befassen, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspektion anzuzeigen, und ihrer Entscheidung zu überlassen hat; wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge ꝛc. auf angebrachte Klagen, oder auch auf Anzeige der Inspektions=Mitglieder selbst verantwortlich ist. Eben so kann die Inspektion den Schullehrer wegen versäumter Schuldisziplin an seine Pflicht erinnern, und nach fruchlos wiederholter Erinnerung

ihn dem Distrikts-Schulinspektor zur ernstlichen Ahndung, oder auch dem General-Kreis-Kommissariate zur geeigneten Verfügung, oder zur Veranlassung einer schärferen Bestrafung anzeigen.

§. 18. Vorzüglich muß die Disziplinar-Aufsicht der Inspektion über fleissigen und ordentlichen Schulbesuch wachen. In dieser Rücksicht hat sie ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesezliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesezlich bestimmten Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen, und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat die Inspektion dem Schullehrer am Anfange jedes neuen Schuljahres ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen; ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentlichen Schulbesuches, als auch aller Schulversäumnisse anzuhalten, sich diese Verzeichnisse in den regelmässigen Sizungen jedesmal vorlesen zu lassen, und die säumigen Aeltern unnachsichtlich zur Verantwortung, und nach Befinden der Umstände zur Strafe zu ziehen; die Widerspenstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringeren Bestrafungen dem Landrichter, Polizei-Kommissär oder Polizei-Direktor zur schärferen Ahndung anzeigen zu lassen.

§. 19. Aeltern schulpflichtiger Kinder, welche um Dispensation vom Schulbesuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freisprechung vom Schulbesuche überhaupt, oder die Erlaubniß, den Schul-

besuch eines Kindes später anzufangen, oder früher zu enden, als durch allgemeine gesezliche Bestimmung festgesezt ist, haben sich an die Orts-Schulinspektion zu wenden. Diese kann jedoch die Dispensation nicht selbst ertheilen, sondern hat das Gesuch an das General-Kreis-Kommissariat mit gutachtlichem Berichte zu bringen, und von diesem die Entscheidung zu gewärtigen.

§. 20. Schüler, welche die gesezlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Lokal-Inspektion, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schulbesuche freisprechen; wonach ihnen ebenfalls von ihr die Schul-Entlassungsscheine mit der Unterschrift des Inspektors und des Orts-Vorstehers, oder (in Märkten und Städten) des Bürgermeisters, Polizei-Kommissärs oder Polizei-Direktors auszufertigen sind. Fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an den Distrikts-Inspektor zu erstatten, welcher auf längeren Schulbesuch in unzweideutigen Fällen unmittelbar zu erkennen; in zweifelhaft scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu berufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, und nach dieser zu entscheiden hat.

§. 21. Der Lokal-Inspektion steht ferner zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesezlich bestimmten Ferienzeit, als auch über zweckmässige Anordnung der Stunden für die Sommerschulen, so viel möglich, nach den Wünschen und Bedürfnissen der Aeltern zu bestimmen.

§. 22. Im Aeussern des Schulwesens steht der Inspektion vornehmlich die Aufsicht über die Schulgründe, Schulgebäude und Schulgeräthschaften zu.

An sie werden alle Anzeigen nöthiger Reparaturen oder Anschaffungen gebracht. Sie kann auch von selbst solche in Anschlag bringen; hat aber nur über kleinere Ausgaben für diese Zwecke zu beschliessen; wegen grösseren muß sie vorher durch Bericht Genehmigung einholen. Insbesonders hat sie über die Erhaltung der Schulgebäude sorgfältig zu wachen; geringere Reparaturen, um größerem Bauschaden zuvorzukommen, sogleich entweder selbst anzuordnen, oder zur Herstellung anzuzeigen; und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. Auch hat sie in ihrem alljährig zu erstattenden Hauptberichte den Zustand der Schulgebäude und die etwa nöthigen Reperaturen ausdrücklich anzugeben, und zugleich, was vielleicht für den Schulapparat neu anzuschaffen nöthig scheint, anzuzeigen.

§. 23. Ueber Schulgeräthschaften, Schulapparat, Schulbibliothek (wo deren eine vorhanden ist), und dergleichen — hat sie ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünktlich bemerkt werden, und welches der Schullehrer, der zur Gewährschaft des Inventariums gehalten ist, zu unterschreiben hat.

§. 24. Auch über Reinlichkeit und möglichst zweckmässige Einrichtung der Schulzimmer hat die Lokal-Inspektion zu wachen, und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

§. 25. Ausmittlung eines Lokal-Schulfonds, und, wo ein solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmässige Verwendung desselben, ist der Inspektion ebenfalls übertragen. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, und darüber Rechnung zu führen,

ren, welche alljährig der einschlägigen Administrativ=stelle zur Revision und Approbation vorzulegen ist.

§. 26. Die Inspektion hat ferner für die Beitrei=bung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen.

§. 27. Eben so hat die Inspektion die Beischaf=fung sowohl der nöthigen Schulbücher und anderer Un=terstüzungsmittel für Kinder armer Aeltern, als auch der jährlichen Schulpreise für ausgezeichnete Schüler zu besorgen.

§. 28. In Hinsicht auf das Personale gehören zur Respizienz der Lokal-Schulinspektion:

a) Schullehrer und Schulgehilfen, oder auch andere niedere Schuldienerschaft, wo solche vorhanden ist;

b) die Aeltern schulpflichtiger Kinder, und alle übri=gen Orts=Einwohner, in so ferne sie zur Schule beizutragen haben, oder sonst mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berüh=rung kommen. Diese haben sich sämtlich in Schul=Angelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Inspektion zu stellen, deren Verfügungen zu be=folgen, und erfoderlichen Falls sich der ihnen auf=erlegten Verantwortung oder gesezlichen Bestrafung zu unterziehen.

§. 29. Der Schullehrer kann von der Inspektion, wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen un=würdigen Betragens in und ausser der Schule ꝛc. zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Um=stände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß jederzeit ein Protokoll geführt werden. Bei bedeutenden Vergehen ist an den Distrikts=Inspek=tor zu berichten.

§. 30. Auf gleiche Weise hat die Inspektion auch die Befugniß, dem Schullehrer wegen auszeichnenden Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit, oder auch eine wirkliche Ehren-Belohnung aus dem Lokal-Schulfonde oder anderen Lokalmitteln zuzuerkennen; wobei jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll eingetragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höheren Behörde zuvor eingeholt werden muß.

§. 31. Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehilfen bedürftig wird, hat die Inspektion unverzögerte Anzeige davon bei dem Distrikts-Inspektor zu machen, welcher mittels Berichts an das General-Kreis-Kommissariat einen Schuldienst-Kandidaten zur einstweiligen Verwaltung des Dienstes beizuschaffen sorgen wird.

§. 32. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tode abgeht, in welchem Falle die Inspektion zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schulapparat, die Schulbibliothek, und was sonst als bewegliches Eigenthum der Ortsschule in den Händen des jezeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Empfang zu nehmen, und dieselben zu vollständiger Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten.

§. 33. Die Verwaltung der erledigten Schul-Besoldung (so ferne diese nicht der Wittwe, oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höheren Schulbehörde, nach Befinden der Umstände, auf längere oder kürzere Frist bewilliget wird) über-

übernimmt die Inspektion bis zur Wiederbesezung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter, und bringt den Ueberschuß bei der Orts-Schulkasse in Einnahme.

§. 34. Für die Einsezung des neu angestellten Schullehrers hat die Inspektion in der Art zu sorgen, daß die Kosten, so ferne sie nicht auf den vorhandenen oder noch auszumittelnden Lokal-Schulfond angewiesen werden können, auch die sämtlichen Gemeinde-Glieder nach den über dergleichen Lokal-Umlagen bestehenden Verordnungen umgelegt werden.

§. 35. Der neu angestellte Schullehrer hat bei der Amts-Einführung (welche, wo dieß immer thunlich ist, durch den Distrikts-Inspektor zu geschehen hat) der Schul-Inspektion Handtreue zu leisten; darauf von derselben das Schul-Inventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen, und sich für vollständige einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären.

§. 36. Unter die regelmässigen Funktionen und Geschäfte der Lokal-Schulinspektionen gehört vorzüglich: an jedem ersten Sonntage eines Monats sich zu versammeln, um

a) über das, was in Schulsachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten;
b) die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen ꝛc. vorzulegen;
c) die Schul-Versäumniß-Register zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Aeltern, und erfoderlichen Falls Bestrafungen zu beschließen;
d) Vorschläge, Klagen ꝛc. anzunehmen.

Ueber alles Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll gehalten, und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

§. 37. Jedes Gemeinde-Glied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Inspektion zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge ꝛc. selbst anzubringen, wenn er sie nicht lieber einem Mitgliede der Inspektion zum Vortrage übergeben will.

§. 38. Alljährig zweimal hat die Inspektion eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Aeltern (wenn irgend ein dazu taugliches Lokale im Schul- oder Gemeinde-Hause sich findet) einzuladen sind.

§. 39. Die eine dieser Prüfungen muß den Schluß der Winterschule, die andere den der Sommerschule machen. Die feierlichere Prüfung, bei der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schulpreise an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist, nach Lokal-Umständen, am Schlusse der Winter- oder der Sommerschule. Zu dieser ist in der Regel die Anwesenheit des Distrikts-Inspektors erfoderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht.

§. 40. Alljährig, am Schlusse des Schuljahres, ist von jeder Inspektion ein auf die Protokolle gegründeter, und mit diesen belegter Haupt-Schulbericht an den Distrikts-Schulinspektor einzusenden, der diese sämtlichen Jahresberichte seines Bezirkes zu sammeln, und mit seinen Bemerkungen begleitet an das General-Kreis-Kommissariat einzubefördern, — die Protokolle aber,

nach genommener Einsicht, längst innerhalb eines Monats an die Inspektion zurückzufertigen hat.

§. 41. Ausser dem, was sich aus den Protokollen ergibt, hat der erwähnte Hauptbericht eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule im Innern und Aeussern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Fortschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen ꝛc. zum Gegenstande.

§. 42. Endlich sind so, wie die allgemeinen Volksschulen, also auch die schon bestehenden, oder noch allgemein einzurichtenden Arbeits- und Feiertags-Schulen der Aufsicht der Lokal-Schulinspektion untergeordnet, und es treten in Beziehung auf sie dieselben Bestimmungen der Respizienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volksschulen gegeben worden sind.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück LXII. Seite 2461 — 2506.)

LXXI.

(III. Titel. §. 1.)

Die öffentlichen Unterrichts-Anstalten im Königreiche betreffend.

Ministerium des Innern.

Nachdem Seine königliche Majestät nach der im Jahre 1804 vorgenommenen Organisation des Schulen- und Studienwesens in Allerhöchstdero gesammten Staaten

die

die wohlthätige Verfügung getroffen hatten, den Fortschritt des öffentlichen Unterrichts nach den vorgeschriebenen Normen, durch die besonders dazu aufgestellten Ober-Schul-Kommissariate aufs genaueste beobachten zu lassen, und auf den Grund der darüber seitdem gesammelten vielfältigen Erfahrungen nunmehr eine nach denselben sorgfältig bemessene Einrichtung sämtlicher Lehranstalten des Königreichs zu beschliessen, und durch ein im November v. J. erlassenes allgemeines Normativ der Einrichtung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten in dem Königreiche anzuordnen geruht haben; so ist nöthig erachtet worden, die Hauptpunkte dieser Einrichtung mit Rückweisung auf die erkannten Bedürfnisse, denen sie abzuhelfen bestimmt ist, hiedurch zur Kenntniß des ganzen Publikums um so mehr zu bringen, da es sich zeigt, daß die den getroffenen Verfügungen zu Grunde liegenden Veranlassungen und Absichten nicht überall gleich richtig verstanden, oder gedeutet worden.

A.

Die hieher gehörigen Bestimmungen des allgemeinen Normativs lassen sich auf nachverzeichnete Hauptpunkte zurückführen:

1) die Volksschulen sind von den Studien-Anstalten ganz zu trennen, und hören auf, im strengen Sinne des Wortes Elementarschulen zu seyn.

Ueber die weiter zu bestimmende Einrichtung der eigentlichen Volksschulen werden die nöthigen Vorschriften noch besonders folgen.

2) In den Studien-Anstalten selbst werden die Studienschulen von den Studieninstituten

durch

durch eine schärfere Abtheilung abgesondert, die bisherigen untern Klassen des Gymnasiums also, als zur Vorschule gehörig, von dem Gymnasium selbst getrennt, und der Studienschule angeschlossen, dem Gymnasium aber vorzugsweise die höheren Studien für die Zukunft vorbehalten.

3) Die Studienschulen, welche dazu bestimmt sind, für eine möglichst gründliche Vorbereitung auf die höheren Studien zu sorgen, theilen sich in Primärschulen und Sekundärschulen.

4) In der Primärschule beginnt der Unterricht mit dem frühesten Alter der Kinder, sobald nur diese die erfoderlichen Vorkenntnisse sich erworben haben, und damit dem möglichst frühesten Besuche der Primärschule um so weniger Hindernisse im Wege stehen, werden die zum Eintritte in dieselbe erfoderlichen Vorkenntnisse auf Fertigkeit im technischen Lesen und in den Anfangsübungen des Schreibens deutscher Wörter beschränkt.

5) Nach den Foderungen, welche die Primärschule unerläßlich zu erfüllen hat, muß die Unterrichtszeit in derselben in der Regel bis zum eilften oder zwölften Lebensjahre der Lehrlinge dauern, je nachdem sie Vorkenntnisse mitbringen, oder schnellere Fortschritte machen.

6) Die Sekundärschule theilt sich in zwei verschiedene, nebeneinander parallel laufende Anstalten. Die eine, das Progymnasium, nimmt diejenigen Schüler auf, die zum gelehrten Studium entschieden bestimmt, eines auf den nahen Uebergang zu den höheren Gymnasialstudien ausschliessend berechneten Unterrichts bedürfen. Die andere, die Realschule, nimmt diejenigen Schüler auf, die zum eigentlich gelehrten Studium ent=

entweder keine Luſt oder keine Fähigkeit haben, gleichwohl aber eine höhere Bildung, als die in der Volksſchule zu bewirken iſt, verlangen, und in dieſer Abſicht entweder ſelbſt ſchon die Primärſchule mit beſucht, oder in der Volksſchule ſich zu einem beſondern Fortgange erhoben haben.

7) Nach den Foderungen, welche die Sekundärſchule in ihren beiden Hauptzweigen zu erfüllen hat, muß die Unterrichtszeit in derſelben in der Regel vom eilften oder zwölften bis dreizehnten oder vierzehnten Lebensjahre der Lehrlinge dauern.

8) Dergleichen vollſtändige Studienſchulen (Primär- und Sekundärſchule) können auch, abgeſondert von den Gymnaſien, in allen zahlreicheren Städten, in denen ſich das Bedürfniß und die erfoderlichen Lokalmittel finden, errichtet werden, um für die Hauptangelegenheit der Aeltern, die nicht an einem Gymnaſialorte wohnen, zu ſorgen, daß ihre Kinder doch nicht in dem frühen Alter, in dem ſie der älterlichen Pflege und Obhut noch am wenigſten entbehren können, ſchon von ſich zu entfernen genöthiget ſind.

9) An die Studienſchule ſchließt ſich ein zweifaches Studieninſtitut an: a) das Gymnaſial- b) das Real-Inſtitut. Eben ſo wie das Progymnaſium und die Realſchule, bilden auch das Gymnaſium und das Realinſtitut zwei verſchiedene, neben einander parallel laufende Anſtalten. Die eine, das Gymnaſium, richtet ihren Unterricht ausſchlieſſend auf das Bedürfniß derjenigen Schüler, die dem eigentlich gelehrten und ſpekulativen Studium der idealen Wiſſenſchaften beſtimmt ſind, und dazu vorzüglich der Vorbereitung durch das höhere Studium der Sprachen bedürfen. Die andere, das Realinſtitut, ſorgt vor-

vorzugsweise für das Bedürfniß derjenigen Schüler, die sich mehr dem contemplativen Studium der Naturwissenschaften und der Kunst widmen, und dazu vorzüglich der Vorbereitung durch das höhere Studium der sogenannten Real-Kenntnisse bedürfen.

10) Die entgegengesezten Zwecke der beiden Institute lassen sich schon darum nicht wohl in Einer Anstalt vereinigen, weil jedes sein Hauptgewicht auf ein Studium legen muß, das wechselseitig den Schülern der einen Anstalt nicht in gleichem Grade nothwendig ist, als denen der andern. Ausserdem aber sind sie auch noch dadurch von einander geschieden, daß selbst die Lehrgegenstände der Geschichte, Mathematik und Philosophie, die beiden Instituten gemeinschaftlich sind, für die Schüler des einen Instituts einer ganz anderen Behandlung bedürfen, als für die des andern, um dem eigentlichen Bildungszwecke beider vollkommen zu entsprechen.

11) Die Zahl der Realinstitute ist vorläufig auf zwei beschränkt, theils, weil dieser Hauptzweig des wissenschaftlichen Studiums bis jetzt unter uns noch nicht so viele Schüler hat, als der entgegengesezte, theils, weil der erste Versuch mit überlegter Beschränkung angestellt werden mußte; theils weil für jetzt ein entschiedenes Lokalbedürfniß einer solchen Anstalt sich nur in den beiden Städten Augsburg und Nürnberg fand, welche auch beide so gelegen sind, daß für den größern Theil des Königreichs der Besuch eines solchen Instituts sehr leicht gemacht ist.

12) Beide Institute bedürfen für den Umfang ihrer Lehr- und Uebungsgegenstände, und für den Grad der wissenschaftlichen Bildung, welche sie zu leisten haben, ein schon reiferes Alter und eine Unterrichtszeit

von 4 Jahren, und werden also in der Regel die Lebensperiode vom dreizehnten oder vierzehnten bis siebenzehnten oder achtzehnten Lebensjahre der Schüler umfassen.

13) An beide Institute schließt sich für diejenigen Schüler, die es nicht vorziehen aus denselben unmittelbar zu andern Berufs-Bestimmungen überzugehen, sondern sich dem Spezial-Studium einer Berufswissenschaft widmen wollen, das allgemeine akademische Studium, entweder auf einem Lyceum oder auf der Universität an.

14) Die Studienanstalten haben also nach den hier beschriebenen verschiedenen Abstuffungen folgende Haupt-Eintheilung:

I.

Primärschule

bis zum eilften oder zwölften Lebensjahre der Schüler,

II. a.	II. b.
Progymnasium	**Realschule**

vom eilften oder zwölften bis dreizehnten oder vierzehnten Lebensjahre

III. a.	III. b.
Gymnasium	**Realinstitut**

vom dreizehnten oder vierzehnten bis siebenzehnten oder achtzehnten Lebensjahre

IV.

a. Lyceum	b. Universität.

B.

In der Absicht der Mißverständnisse und Mißdeutungen, welche bis jetzt gegen das allgemeine Normativ

tiv sich haben vernehmen lassen, folgen hierunter zugleich die nöthig erachteten Erörterungen.

1) Die Trennung der Volksschulen von den Studienanstalten war für beide Hauptzweige des öffentlichen Unterrichtes gleich nothwendig. Die Volksschulen müssen ihre Lehrlinge schon darum, weil diese eine ungleich kürzere Zeit, als die Studienschüler den öffentlichen Unterricht geniessen, nicht blos den Lehrgegenständen, sondern auch der Lehrmethode nach ganz anders behandeln, als es für einen Studienschüler erfoderlich und gedeihlich ist, der dem Besuche des öffentlichen Unterrichts eine weit längere Zeit widmet, und schon darum Manches später, Manches früher, Einiges schneller, Anderes langsamer zu lernen hat, als die Lehrlinge der Volksschulen. Sollen nun gleichwohl die Volksschulen zugleich zum Elementarunterrichte für die Studienschulen dienen, so kann dies leztere nicht ohne Nachtheil für den eigenthümlichen Zweck der wichtigen Bildungsanstalten für das Volk geschehen. Die Studienschulen dagegen, welche ihre Schüler in den Vorkenntnissen, die in den höheren Unterrichtsanstalten gefodert werden, zu einem hohen Grade von Fertigkeit zu führen haben, können schon darum nicht einen zweckmäßigen Elementarunterricht für ihre Schüler von den Volksschulen erwarten, weil diese nicht nur durch ihre meist zu grosse Zahl von Lehrlingen verhindert sind, für jeden Einzelnen so viel zu leisten, als zur Vorbereitung in den Studienschulen gefodert werden muß, sondern sich auch auf Unterrichtsgegenstände verbreiten und dabei um ihrer eigentlichen Schüler willen oft sogar lange verweilen müssen, die für die Vorbereitung der Studien-

dienschüler entbehrlich, und nicht selten sogar nachtheilig sind. Die unvermeidliche Folge davon ist, daß die Studienschulen ihre Lehrlinge 1) sehr ungleich, unzulänglich und unzweckmäßig unterrichten, 2) meistens viel zu spät aus dem Elementarunterrichte erhalten, und um die Zeit, die schon zu Fortschritten in dem Studienunterrichte angewendet werden sollte, erst mit den Elementen desselben zubringen müssen.

Nach allerhöchstem Ermessen dieser Rücksichten haben Seine königliche Majestät aus weisester, beide Hauptzweige des öffentlichen Unterrichtes mit gleicher landesväterlicher Fürsorge umfassender, wohlmeinender Absicht beschlossen, den Volksschulen, als den für die Volksbildung so wichtigen Anstalten, ihre eigenthümliche Bestimmung ungestört und ungetheilt zu sichern, und sie von der fremdartigen Bestimmung zum Elementarunterrichte für das gelehrte Studium zu befreien, dagegen aber den Studieninstituten, als den für die ganze Nationalbildung wichtigsten Anstalten, ihr eigenthümliches von allen fremdartigen Rücksichten, möglichst freies Fundament zu geben, und zu dem Ende eigene Studienschulen anzuordnen, deren eigentlichste Bestimmung es ist, die Schüler, die für irgend eine Art höherer — d. i. die Leistung der Volksschulen übersteigender — Bildung von ihren Aeltern bestimmt werden, möglichst frühe, sobald sie nur die Hauptschwierigkeiten des technischen Lesens und Schreibens im Teutschen überwunden haben, zu einer ernsten, auf ihre Bestimmung sorgfältig berechneten Behandlung aufzunehmen, und sie auf dem, nach einer längern Unterrichtszeit überhaupt, und den nothwendigen Foderungen der Studieninstitute insbesondere, mit

Be=

Bedacht bemessenen Wege der höheren Bildung entgegen zu führen.

Daraus ergeben sich noch folgende nähere Bestimmungen:

a) Da die Anlagen zur höchsten Bildung an keinen Stand der Staatsbürger gebunden sind, so können die Studienschulen auch für keinen Stand unzugänglich seyn.

b) Da aber die Studienschulen auf eine längere Dauer des Unterrichts berechnet, und eben darum für einen kürzeren Schulbesuch unzweckmässig sind, so können in dieselben nur solche Schüler aufgenommen werden, von welchen mit Entschiedenheit zu erwarten ist, daß sie dem Schulbesuche eine längere, als die für die Volksschulen vorgeschriebene Zeit widmen werden.

c) Dagegen können Schüler, die in der Volksschule sich durch Anlagen und Fleiß auszeichnen, und eben darum ein schnelleres Nachholen der Studien-Elemente hoffen lassen, noch späterhin in die Studienschule befördert und aufgenommen werden.

2) Ein zweites Hauptbedürfniß hat sich längst in Absicht auf den zahlreichen Stand derjenigen Staatsbürger gezeigt, die, ohne eine eigentlich gelehrte oder wissenschaftliche Bildung zu bedürfen oder zu verlangen, doch sowohl für ihren Stand, als für die Kunst, Profession, oder höhere Gewerbsart, der sie sich widmen, — bei der in allen Zweigen der Kunst und des Gewerbes errungenen Erweiterung und Verfeinerung von Einsichten und Kunstvortheilen, und bei der in allen Ständen gesteigerten Foderung von Bildung überhaupt, — eine ausgebreitetere Bekanntschaft mit man-

nig-

nigfaltigen Kenntnissen, eine vielfältigere Erweckung und Uebung des Geistes, und eine grössere Geübtheit in verschiedenen Kunstfertigkeiten nicht entbehren können.

Nachdem die Volksschulen, ungeachtet auch sie gesteigerte Foderungen zu erfüllen haben, jenem Bedürfnisse schon seit längerer Zeit nicht mehr Genüge zu leisten vermochten, wurde zwar schon vor dem in der Organisation der Mittelschulen Bedacht darauf genommen, dem erkannten Mangel dadurch abzuhelfen, daß mit den Gymnasial-Studien soviel Uebung in Real-Kenntnissen, neueren Sprachen und Kunstfertigkeiten verbunden wurde, als für das Bedürfniß jener grossen Klasse von Staatsbürgern nothwendig schien. Allein die Erfahrung hat, nach dem einstimmigen Ausspruche der einsichtsvollsten Beobachter, hinreichend dargethan, daß die versuchte Vereinigung verschiedenartiger Zwecke von der einen Seite dem eigentlichen Gymnasial-Studium höchst nachtheilig werde, und von der anderen Seite doch auch für das andere Bildungs-Bedürfniß nicht genug zu leisten vermöge.

Dieser wohlbegründeten Erfahrung gemäß haben Seine königliche Majestät, nach den darüber vorgelegten Erfahrungen, genehmigt, von den Gymnasial-Studien die Ausdehnung auf höheren Volksunterricht wieder zu trennen; dagegen aber allergnädigst beschlossen, zum Besten dieses wichtigen Zweiges der Nationalbildung, überall in Verbindung mit den Studienschulen eigene Realschulen als besondere Anstalten einrichten zu lassen, derer eigentlichste Bestimmung es also ist, den einer Kunst

oder

oder höheren Gewerbsart sich widmenden Bürgern einen ihrem Berufs- und Bildungs-Bedürfnisse angemessenen Unterricht zu ertheilen.

Die Vereinigung der Realschulen mit den Studienschulen, und die Stellung, welche denselben im Verhältniße zu den Primärschulen gegeben worden, scheint aber über deren eigentliche Bestimmung Mißverständnisse veranlaßt zu haben, welche durch eine nähere Erörterung der Beziehung, in der die Realschulen zu den Primärschulen stehen, zu heben sind.

a) Die Realschule sezt die Primärschule nicht nothwendig voraus. Dieß ist schon dadurch ausgesprochen, daß als Bedingung der Aufnahme in die Realschule nicht die Kenntnisse der Primärschule, sondern die Kenntnisse der Volksschule gefodert, und der unmittelbare Uebergang aus der Volksschule in die Realschule gestattet worden, so daß die Realschule zunächst nur als gesteigerte Volksschule erscheint. — Dem ungeachtet ist aus mehr, als Einem Grunde wohl zu erwarten, daß die Realschule in der Regel ihre gründlicher vorbereiteten Schüler aus der Primärschule erhalten werde, obgleich diese leztere keine besondere Rücksicht auf Realunterricht nimmt, sondern ihren Unterricht vielmehr nach ihrer Hauptbestimmung für das gelehrte Studium zu richten hat.

b) Ausser diesem allgemeinen Grunde, welchem zufolge der Primärschule die Stellung als Vorbereitungs-Anstalt auch zugleich für die Realschule gegeben werden mußte, finden sich noch mehrere überwiegende Gründe für diese Anordnung.

1) Da diese Realschule, in ihrer Eigenschaft als gesteigerte Volksschule, den Unterricht in alten Sprachen nicht aufnehmen kann — dieser auch für Schüler, die nicht dem eigentlich gelehrten Studium gewidmet sind, in dem Alter, in welchem sie gemeiniglich in die Realschule eintreten, meistentheils mehr störend als förderlich ist; auf der anderen Seite aber nicht nur manche Aeltern aus alter Observanz noch immer wünschen, daß ihre Kinder wenigstens etwas Latein erlernen, sondern es auch in der That für manche Zweige des Kunst- und Gewerbs-Berufes immer vorzüglich wünschenswürdig bleiben wird, daß die dazu sich Bestimmenden mit der lateinischen Sprache nicht ganz unbekannt seyen: so ist für alle Realschüler, welche diese Absicht haben, die Primärschule zur Vorbereitung nicht wohl entbehrlich.

2) Da in dem Alter, in welchem ein Kind zuerst zur Schule geschickt wird, über seine Tauglichkeit zum Studiren bei weitem nicht immer mit Zuverlässigkeit entschieden werden kann; die Bestimmung zum Studieren aber nicht nur von den Aeltern, die diesen Plan mit ihren Kindern haben, meistens so früh schon entschieden wird, sondern in der That auch, wenn der zum Studieren erfoderliche Stufengang des Unterrichtes gehörig eingehalten werden soll, so frühe schon entschieden werden muß; manche Schüler also zur Primärschule kommen, von denen sich während des Primärunterrichtes selbst erst offenbart, daß sie zu dem eigentlich gelehrten Studium entweder keine Neigung oder kein Geschick, dabei aber doch Anlagen genug haben, um sich in einer anderen Berufsart auszuzeichnen: so muß an die Primärschule sich nicht bloß ein

Pro-

Progymnasium, sondern nothwendig noch eine andere Anstalt, die Realschule, anschliessen, die solche Primärschüler (unter denen vorzügliche Köpfe gar wohl seyn können) entweder für eine Kunst oder höhere Gewerbsart mit den nöthigen Kenntnissen ausrüstet, oder als Vorschule für höheres Natur = und Kunst = Studium, oder auch zu Militärschulen zweckmässig vorbereitet.

c) Aus diesem Verhältnisse der Realschule zu der Primärschule erhellt aber auch zugleich, daß es für einen Primärschüler nicht nothwendig sey, alle Lehrkurse der Primärschule zu durchlaufen; daß er vielmehr, wenn sich Mangel an Geschick oder Neigung zum Sprach= und gelehrten Studium früher bei ihm entscheidet, sofern er nur dagegen mehr Geschick für Natur = und Kunst=Studium zeigt, und die von der Realschule als Aufnahmsbedingung vorausgesezten Kenntnisse sich erworben hat, auch vor Vollendung des ganzen Primärkurses in die Realschule übertreten kann.

d) Eben so bildet die Realschule auch nicht ein durchaus nothwendiges Mittelglied zwischen der Primärschule und dem Realinstitute; indem es gar wohl geschehen kann, daß ein Schüler zwar das Studium der griechischen Sprache, welches mit dem Eintritte in das Progymnasium beginnt, für seinen künftigen Beruf oder auch für seine Bildung überhaupt zuträglich oder nothwendig hält, und sich zugleich in der lateinischen Sprache noch weiter vervollkommnen will, gleichwohl aber entweder überhaupt nicht zum akademischen, oder doch nicht zum gelehrten und spekulativen Studium überzugehen Lust hat; und folglich zwar das Progymnasium besucht, von demselben

aus aber nicht zum Gymnasium, sondern zum Realinstitute übergeht. Eben so kann sich auch bei einem Schüler erst während des Progymnasiums der Mangel an Geschick oder Neigung zum Sprach- und gelehrten Studium vollständig entscheiden, und dagegen Geschick oder Neigung zum Natur- nnd Kunst-Studium mehr entwickeln; einem solchen kann ebenfalls, sofern er nur die dazu erfoderlichen Vorkenntnisse mitbringt, verstattet werden, aus dem Progymnasium unmittelbar in das Real-Institut, mit Uebergehung der Realschule, einzutreten.

e) Dagegen könnte ein Uebergang aus der Realschule höchstens in das Progymnasium, niemals aber in das Gymnasium gestattet werden, weil der ganze Gymnasialunterricht eine in der Realschule nicht zu erwerbende Fertigkeit in den alten Sprachen voraussezen muß. So kann auch aus der Primärschule kein Schüler in das Progymnasium aufgenommen werden, der nicht die als Aufnahmsbedingung gefoderte Fertigkeit in der lateinischen Sprache bereits erreicht hat. Auch ist in dem Progymnasium durchaus nicht mehr zu gestatten, daß ein Schüler sich von dem Studium der griechischen Sprache lossage; wie überall in jeder Schule es unstatthaft ist, die Schüler Ausnahmen von den vorgeschriebenen Lehrgegenständen machen zu lassen.

f) Die Realschule ist sonach in einer zweifachen Beziehung, als gesteigerte Volksschule und als Vorschule zu einem höheren Natur- und Kunst-Studium, zu betrachten, erfodert aber keine anderen nothwendigen Vorkenntnisse, als die in einer gut eingerichteten Volksschule, (und um so mehr

also in einer Primärschule) zu erlangen sind; sezt sonach den Lehrkursus der Primärschule zwar nicht voraus, hat aber gleichwohl aus den Schülern der Primärschule, die in das Progymnasium übergehen entweder nicht können oder nicht wollen, vorzüglich ihre Schüler zu erwarten, und ist deshalb den Studienschulen als eine eigene Sekundärschule mit Grunde eingereihet worden, um ihre eigentliche Bestimmung durch ihre Stellung zu bezeichnen.

3) Eine dritte Hauptrücksicht erfoderte die Anordnung des Studiums der alten Sprachen.

Die pädagogischen Methodiker waren eine Zeit lang der Meinung, daß es eine unnüze Quälerei und ein baarer Zeitverlust für die Kinder sey, sie gleich in den ersten Schuljahren zur Erlernung alter Sprachen anzuhalten, indem sie darin einige Jahre später in wenigen Monaten weiter kämen, als zuvor in ganzen Jahren; daß dagegen es weit nothwendiger sey, die Kinder mit sogenannten Real-Kenntnissen, welche durch jenen Sprachpedantismus ganz vernachlässiget würden, vorzugsweise zu beschäftigen, indem diese zur Erweckung des Verstandes weit mehr beitrügen, als jenes Sprachstudium.

Allein die Folgen dieser Neuerung haben bald genug die lange alte Erfahrung hinlänglich gerechtfertiget. Man hat eingesehen, daß das späte Beginnen des Studiums der alten Sprachen eine wahre, noch dazu oft nuzlos bleibende Qual für die Schüler wird; daß sie den Theil des Sprachstudiums, der nothwendig auf der Gedächtnißkraft ruht, meistens sich nie mehr ganz anzueignen vermögen, und mit der vergeblichen Anstrengung, sich dessen doch noch zu bemeistern, bis in

späte Jahre hinein, welche die Natur zu weit wichtigeren Beschäftigungen des Geistes bestimmt hat, auch die Zeit verlieren, welche sie für ein gründliches Studium der Real-Kenntnisse gewonnen haben würden, wenn sie früher über die mechanischen Schwierigkeiten des Sprachstudiums hinweggeführt worden wären.

Zum wahren Besten selbst des Realstudiums also muß in den Studienschulen die pädagogische Künstelei aufgegeben, und dafür die mehr psychologische und naturgemässe ältere Lehrordnung wieder aufgenommen werden. Für diejenigen Schüler, die dem eigentlich gelehrten Studium bestimmt sind, ist es ohnehin ganz unläugbar nothwendig, über die technischen Hauptschwierigkeiten des Sprachstudiums, so früh nur immer möglich ist, hinweg zu kommen. Selbst aber auch für diejenigen Schüler, die sich nicht dem gelehrten Studium, sondern irgend einem Kunst- oder Gerwerbsfache widmen, für ihren künftigen Beruf also weniger der Kenntniß alter Sprachen, als der Realkenntnisse bedürfen; für ihre Bildung aber doch auch wenigstens die lateinische Sprache erlernen wollen, ist es unstreitig zuträglicher, diesen Versuch gleich im frühen Unterrichte zu machen, als damit die lezten Schuljahre, die allein sich zu einem gründlichen Studium der Realkenntnisse eignen, größtentheils zu verlieren.

Auch diese Ansicht zeigt, wie für die zahlreiche leztere Klasse die Realschule sich durchaus zweckmäßig an die Primärschule anschließt.

4) Daß die Stufen des Studienunterrichtes in dem allgemeinen Normativ nach dem Lebensalter der Schüler bezeichnet, und in den Studienschulen zu je

zwei

zwei und zwei Jahren, für die Studieninstitute aber zu vier Jahren bestimmt worden, beruht auf der Beobachtung des Ganges, den die naturgemässe Entwicklung des jugendlichen Geistes in der Regel nimmt, und deutet eben darum die natürlichen Unterrichts-Perioden an, die ein Jüngling zu durchlaufen hat, dem es nicht sowohl darum zu thun ist, in der Oberklasse des Gymnasiums, als dem Vorhofe des akademischen Studiums, um so eiliger, (welches sicher nicht der wahre und bleibende Gewinn ist), als vielmehr um so reifer und würdiger, und eben deßhalb mit um so grösseren Hofnungen für sich selbst und das Vaterland, anzukommen.

Es ist aber nicht die Meinung, daß ein Schüler in jeder Abtheilung der Primär- und Sekundär-Schule zwei Jahre unerläßlich hinbringen müsse, oder wohl gar, daß er in eine Klasse überhaupt nicht aufgenommen werden dürfe, sobald er über oder unter dem zur Bezeichnung der Klasse im Allgemeinen angegebenen Lebensalter stehe. Vielmehr ist für alle Abtheilungen der Studienschule die Hauptbedingung der Aufnahme, daß der Aufzunehmende den Grad der Kenntnisse erlangt habe, welcher nöthig ist, um mit den übrigen Schülern der Klasse gleichen Schritt zu halten, und den gemeinschaftlichen Unterricht durch das Bedürfniß stäter besonderer Nachhilfe nicht zu stören.

Eben so wenig ist die Meinung, daß ein Schüler in das Real- oder Gymnasial-Institut unbedingt, weder vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre aufgenommen, noch vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre aus demselben zum akademischen Studium entlassen werden dürfe.

dürfe. Vielmehr versteht sich von selbst, daß auch bei diesen Studien-Instituten sowohl die Aufnahme, als die Entlassung sich immer vorzüglich nach der erfoderlichen Reife zu richten hat. Inzwischen, da die Reife zur Universität nach den Kenntnissen allein nicht bemessen werden kann, und in ihrem ganzen Umfange vor vollendetem achtzehenten Lebensjahre nur in seltenen Ausnahmen eintritt, so sind die Gymnasial-Rektorate angewiesen, die Entlassungsscheine vom Gymnasium nur mit grosser Behutsamkeit zu ertheilen.

5) Die Zahl der öffentlichen Lehrstunden ist für alle Studienanstalten des Königreiches gleichgesezt; für diejenigen also, die bis jezt weniger Stunden gegeben hatten, erhöht worden, weil 1) die Erweiterung der Kenntnisse in allen Zweigen der Wissenschaft, der Kunst und des Gewerbes eine grössere Ausdehnung des Unterrichts unvermeidlich fodert, 2) der Ersaz des unvollzähligen öffentlichen Unterrichtes durch die (auch noch in anderer Rücksicht nachtheiligen) gewöhnlichen Privat-Instruktionen zu ungleich und zu unvollkommen ist, nur von den vermöglicheren Aeltern bestritten werden kann, von den ärmeren Schülern also grossentheils ganz entbehret werden muß; und bei dem Mangel an guten Instruktoren dieser Art selbst für die reicheren Schüler nur zufällig gewonnen wird, wenn ihre Aeltern das seltene Glück haben, einen vorzüglichen Instruktor zu finden, und das Geschick, sich ihn zu erhalten, 3) es für den öffentlichen Unterricht selbst unumgänglich war, einen gleichförmigeren Fortschritt aller Schüler möglich zu machen, 4) die dagegen erhobene Besorgniß zu grosser Anstrengung für die Schü-

jer aber eines Theils durch die Betrachtung, — daß Ein Viertheil der ganzen Zeit, das für die öffentlichen Lehrstunden in Anspruch genommen wird, noch drei Viertheile der Zeit für Essen, Trinken, Schlafen, Bewegung, Spiel und Privatbeschäftigung übrig lasse, — als ungegründet in sich selbst zerfällt, andern Theils durch eine vieljährige Erfahrung gut eingerichteter Schulen längst hinreichend widerlegt ist.

München den 28. Jänner 1809.

LXXII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Instruktion
zur
Prüfung der zum Lehramte an den Studien-Schulen oder Studien-Instituten sich anmeldenden Kandidaten.

§. 1.

Da als Lehrer in denjenigen Anstalten, die der wissenschaftlichen Bildung bestimmt sind, nur Gelehrte eine Stelle finden sollen, zur Gelehrsamkeit aber als Grundbedingung gehört, den Zusammenhang der Wissenschaften geschichtlich und zwar aus den Quellen fassen zu können, so wird mit Recht von einem Kandidaten des Lehramtes an einer solchen Anstalt die Kenntniß der alten Sprachen als erste

 Be-

Bedingung gefodert, und eben darum die Philologie zum ersten Gegenstand der Prüfung erhoben, welchen jeder Kandidat sich unterziehen muß, wenn er zu den übrigen Gegenständen der Prüfung zugelassen zu werden hoffen will.

§. 2. Da aber im Gegentheile auch der Philolog nicht ein blosser Grammatiker seyn soll, sondern von ihm gefodert werden muß, daß er in allen zu dem Kreise der humanistischen wissenschaftlichen Bildung gehörigen Kenntnissen bewandert sey, so kann auch den zu Lehrern der Philologie sich anbiethenden Kandidaten die Prüfung aus den Gegenständen der Philosophie, der Geschichte und Alterthumskunde, der deutschen klassischen Litetur, der Mathematik und der Naturwissenschaften nicht erlassen werden.

§. 3. Dieser Kreis von Kenntnissen also ist von Allen ohne Ausnahme zu fodern, welche für fähig erkannt werden sollen, in die Zahl der Lehramts-Kandidaten für eine Studienschule oder ein Studien-Institut, (dieses leztere sey ein Real- oder ein Gymnasial-Institut) aufgenommen zu werden.

§. 4. Auf welche der bezeichneten Prüfungs-Gegenstände bei einem Professor für das Real-Institut, auf welche dagegen bei einem Professor für das Gymnasial-Institut, das Hauptgewicht zu legen sey, ergibt sich aus der durch das allgemeine Normativ ausgesprochenen eigenthümlichen Bestimmung jener beiden wissenschaftlichen Hauptlehranstalten von selbst.

§. 5. Die Prüfung selbst ist aus allen bezeichneten Gegenständen schriftlich und mündlich vorzunehmen.

§. 6. Zur schriftlichen Prüfung wird aus jedem der vorgeschriebenen Prüfungsgegenstände wenigstens Eine Frage zur Beantwortung aufgegeben. Jeder Examinand hat wenigstens die Hälfte der Aufgaben in lateinischer Sprache zu beantworten.

§. 7. Die schriftliche Aufgabe für die philologische Prüfung soll einen grösseren Umfang haben. Es soll nämlich nicht bloß ein Abschnitt aus einem griechischen und lateinischen Schriftsteller, und zwar in beiden Sprachen aus einem Prosaiker und einem Poeten, zur Uebersezung ins Teutsche, sondern auch ein Thema zur Uebersezung aus dem Teutschen in das Griechische und Lateinische, aufgegeben werden.

§. 8. Zur Ausarbeitung dieser Aufgaben ist den Examinanden eine verhältnißmässige Zeit zu verstatten, dabei aber die Ordnung zu beobachten, daß sie an dem ausgewählten Prüfungs-Lokal unter beständiger Aufsicht, wozu der beizugebende Kanzellist benüzt werden kann, arbeiten, und ihnen nicht eher eine neue Aufgabe eröffnet wird, als bis die Ausarbeitung der frühern abgeliefert ist. Abwechselnd haben auch die Examinatoren während der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten von Zeit zu Zeit die Versammlung der Examinanden zu besuchen.

§. 9. Sobald die schriftlichen Arbeiten der Examinanden über eine Aufgabe beisammen sind, werden sie dem Rektor eingehändiget, welcher sie sogleich bei den übrigen Examinatoren zirkuliren läßt. Jeder Examinator kann den Ausarbeitungen, welche zu dem Ende halbbrüchig zu schreiben sind, seine Bemerkungen schriftlich beisezen. Jeder Examinator erhält die Ausarbeitungen über seine Aufgabe zulezt. Die Ausarbei-

tungen über die lezte Aufgabe werden, wenn die Zeit zum Zirkuliren derselben gebricht, dem Examinator, der sie aufgegeben hat, unmittelbar zugestellt.

§. 10. Am Tage nach Vollendung der schriftlichen Arbeiten soll die mündliche Prüfung gehalten werden.

§. 11. Dabei sollen, unter dem Vorsize des königlichen Kreis-Schulrathes, sämtliche Mitglieder der Prüfungs-Kommission versammelt und ununterbrochen gegenwärtig seyn, und jeder derselben soll sein Urtheil über jeden Examinanden einzeln durch alle Prüfungs-Gegenstände hindurch an Ort und Stelle in eine eigene Tabelle eintragen, die zu den Akten zu geben ist.

§. 12. Die mündliche Prüfung beginnt mit den Zensuren der schriftlichen Arbeiten, um dem Examinanden Gelegenheit zu geben, zu beweisen, wie fern er die in seinen Aufsäzen mit untergelaufenen Mängel oder Versehen in der Sache und im Ausdrucke zu verbessern im Stande sey.

§. 13. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind ebenfalls aus dem oben bezeichneten Kreise der wissenschaftlichen Kenntnisse zu wählen. Es ist aber sowohl bei der Wahl als bei der Behandlung derselben darauf zu sehen, daß die Examinanden zugleich Gelegenheit erhalten, Beweise von ihrer literarischen Kenntniß jener wissenschaftlichen Gebiete, und von ihrer Fertigkeit in der Methodik zu geben. Beide lezteren Gegenstände sind auch in dem Urtheile über die Examinanden ausdrücklich als besondere Rubriken mit aufzuführen.

§. 14. Nach vollendeter Prüfung treten die Examinatoren unter dem Vorsize des königlichen Kreis-

Schul-

Schulrathes zur Vergleichung ihrer Urtheile über jeden einzelnen Examinanden und zur Berathung über die denselben zu ertheilenden allgemeinen Befähigungs-Noten zusammen.

§. 15. Die allgemeinen Befähigungs-Noten theilen sich nach folgender Abstufung in drei Hauptklassen ab, welche durch die Prädikate

vorzüglich,
gut,
nothdürftig,

zu bezeichnen sind.

§. 16. Die Note der ersten Klasse können nur solche Kandidaten erhalten, die in allen Hauptkenntnissen entweder des Real- oder des Gymnasial-Studiums ausgezeichnete Einsicht und Fertigkeit beweisen, und neben ihren Hauptfächern zugleich in keinem Theile der übrigen humanistischen Wissenschaften den Kandidaten der zweiten Klasse nachstehen.

Die Note der zweiten Klasse ist denen zu ertheilen, die neben gründlicher Kenntniß der Hauptfächer entweder des Real- oder des Gymnasial-Studiums wenigstens in einigen Theilen der übrigen humanistischen Wissenschaften gute Kenntnisse zeigen, und in keinem Theile derselben ganz fremd sind.

Die Note der dritten Klasse erhalten diejenigen, deren Kenntniß sich nur auf das eine oder das andere der beiden entgegenstehenden humanistischen Hauptstudien beschränkt, und darin selbst weden einen grossen Umfang, noch eine grosse Tiefe hat, welche aber dabei doch soviel Anlage und soviel didaktische Geschicklichkeit zeigen, daß sich von ihnen nicht nur ein deutlicher Vortrag dessen, was sie wissen, sondern

auch noch ein bedeutendes Fortschreiten in ihren eigenen Kenntnissen, hoffen läßt.

§. 17. Welche nicht bis zu diesem lezten Grade befähiget gefunden werden, sind entweder, wenn die Prüfung doch noch Hoffnung zu einer befriedigenderen Befähigung übrig läßt, als schwach zu einer weiteren Vorbereitung und zum Erscheinen bei einer künftigen Prüfung zu verweisen, oder, wo auch diese Hoffnung nicht zu schöpfen wäre, als untüchtig sogleich abzuweisen.

§. 18. Untadelhaftigkeit rücksichtlich des Betragens und des sittlichen Charakters ist ein unbedingtes Erfoderniß der Aufnahme unter die Kandidaten des Studien-Lehramts. Darüber, so wie über das physische Alter, sind den Examinanden beglaubigte Belege abzufodern.

§. 19. Sämtliche Examinations-Akten, samt den einzelnen Urtheilen der Examinatoren, und den von ihnen gemeinschaftlich begutachteten Befähigungs-Noten für die Examinaten, nebst den biographischen Notizen von denselben, wobei zugleich von ihrer physischen Konstitution Erwähnung zu machen ist, und den von ihnen beigebrachten Sittlichkeits-Zeugnissen, sind dem königlichen General-Kreis-Kommissariate zur Einsendung an das königliche geheime Ministerium des Innern zu übergeben, welches darnach die Aufnahme der Examinaten in die Kandidatenzahl beschliessen, und den Aufgenommenen Atteste darüber ausstellen lassen wird.

München den 30. September 1809.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LXXI. Seite 1641—1647.)

LXXIII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Anordnung einer Sektion in Kirchen-Gegenständen bei dem Ministerium des Innern.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, die den Kirchensachen bei Unserm Ministerium des Innern gewidmete eigene Abtheilung unter der Benennung: Sektion der kirchlichen Gegenstände, unter den hier näher ausgedrückten Bestimmungen zu bilden, und beschliessen demnach, wie folgt:

I.

Formation.

Die Sektion der kirchlichen Gegenstände als eine besondere Abtheilung des Ministeriums des Innern besteht aus

dem Vorstande,

zwei ordentlichen, einem katholischen und einem protestantischen,

zwei ausserordentlichen protestantischen Räthen, vorzüglich für Consistorial-Geschäfte,

einem expedirenden Sekretär,

zwei Kanzellisten, wovon der erste das besondere Protokoll des protestantischen Konsistoriums führt, und

einem Boten.

II.

Die Gehalte werden also festgesezt:

der Chef . . . . . 5000 fl.

Die

Die zwei ordentlichen Räthe erhalten:

der erste . . . . . 2600 fl.

der zweite . . . . . 2200 fl.

Die zwei ausserordenrlichen, der erste, (welchem nämlich zugleich gestattet ist, in andern vereinbarlichen Funktionen zu dienen,), eine Gratifikations-Zulage, welche die Summe von 1000 fl. jährlich nicht übersteigen kann.

Der zweite einen Gehalt von . . . 1800 fl.

Sie heissen Ober-Kirchenräthe.

Der expedirende Sekretär erhält . . 1400 fl.

Der erste Kanzellist . . . . . 800 fl.

Der zweite . . . . . 600 fl.

Der Bote . . . . . 450 fl.

III.

Ein eigener Registrator ist nicht erfoderlich, da die Ministerial-Registratur für alle Abtheilungen gemeinschaftlich bleibt.

Die Kanzellisten arbeiten in Verbindung mit dem Kanzlei-Personale der übrigen Abtheilungen, welche sich wechselsweise unterstüzen.

IV.

Der Rang und die Uniforme des Chefs, der Räthe und des übrigen Personals der Sektion der kirchlichen Gegenstände sind in den allgemeinen Bestimmungen über die Organisation der Polizei-Sektion des innern Ministeriums bereits festgesezt.

V.

Der Wirkungskreis

dieser Abtheilung befaßt im Allgemeinen:

Den

Den Vortrag über alle Gegenstände, welche die äussere Kirchen-Polizei und die Aufrechthaltung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenden Geseze, Verordnungen und Reglements betreffen.

Die Ertheilung des landesfürstlichen Placet zu allen schriftlichen Handlungen und Bekanntmachungen fremder sowohl als inländischer geistlicher Autoritäten.

Die innere Verfassung und Angelegenheiten der noch bestehenden Klöster, Bruderschaften und geistlichen Korporationen, dann ihrer Verbindung mit fremden Gewalten.

Die genaue Vollziehung der Amortisations-Geseze.

Den schon anbefohlenen Entwurf einer allgemeinen Stoll-Ordnung, und Handhabung derselben, wenn sie von Uns genehmiget ist.

Die Vollziehung der über den Konkurs zu geistlichen Pfründen erlassenen Verordnuug vom 30. Dezember 1806.

Die genaue Vollziehung des Edikts über die Wahl der Rural-Dekanen vom 10. Jänner 1807.

Die Verfassung der Seminarien, und anderer geistlichen Bildungs-Anstalten nach den weitern Verfügungen, welche Wir uns darüber vorbehalten.

Die Ertheilung der landesfürstlichen Tisch-Titel.

Den Emeriten Fond.

Die Einsezung der Kirchendiener in ihre Temporalien und die Ablegung des durch die Konstitution vorgeschriebenen Eides der Treue.

Die genaue Befolgung der über die geistliche Gerichtsbarkeit erlassenen Verordnung vom Jahre 1804.

Die Vertheilung der Pfarreien, wo solche für nöthig befunden wird, und beuehmlich mit den Bischöfen.

Die

Die Verleihung der Pfarreien und Benefizien, in soweit sie dorthin gewiesen werden.

Alles, was sich auf Unsern Hof=Kultus bezieht.

Die Frage, ob eine Kirche oder Kapelle beibehalten werden soll.

Die Vertretung Unserer landesfürstlichen Rechte im Patronats= und übrigen auf die Kirchen=Polizei sich beziehenden Gegenständen vor den Gerichtsstellen, jedoch gemeinschaftlich mit dem Hoheits=Bureau Unsers auswärtigen Ministerial=Departements, und durch die angestellten Fiskale.

Die Rekurse der Geistlichen gegen ihre unmittelbaren Vorgesezten, in so weit sie zu Unserer allerhöchsten Stelle gelangen.

VI.

In Beziehung auf die vereinigte Staats= und Kirchengewalt.

1. In dieser Beziehung bildet die Ministerial=Sektion der kirchlichen Angelegenheiten zugleich das General=Konsistorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten protestantischen Konfessionen, und besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchen=Polizei, sondern alle aus dem obersten Episkopat, und der Leitung der innern Kirchen=Angelegenheiten hervorgehenden Geschäfte.

2. Sie führt theils unmittelbar, theils durch den General=Superintendenten und die Dekane, die oberste Aufsicht über die Kirchen=Disziplin, von ihr gehen alle die Erhaltung und Verbesserung derselben beziehenden allgemeinen Anordnungen aus.

3. Das General=Konsistorium wacht auf die Lehr=vorträge der Geistlichen und der Schullehrer (in so weit diese mit dem Religions=Unterrichte sich befassen, und führt ein Verzeichniß über dieselben, und deren Benehmen. Dieses erstreckt sich auch auf jene Kirchen= und respektive Schuldiener, welche in dem Bezirke der Fürsten, Grafen und Patrimonial=Gerichts=Herren angestellt sind, nach der Pragmatik vom 19. März 1807 und der Verordnung über die gutsherrlichen Rechte.

4. Die oberste Leitung des Gottesdienstes, die Bewahrung oder Verbesserung der Liturgie und des Kirchen=Ritus liegt ihm ob.

5. Die Prüfung pro Ministerio und die Ziehung der hieraus hervorgehenden Resultate geschieht ausschliessend bei dem General=Konsistorium, nach der allgemeinen Instruktion über die theologischen Prüfungen, welche alsbald nach der Konstituirung des General=Konsistoriums öffentlich bekannt gemacht werden soll.

6. Nach den Resultaten dieser Prüfungen schlägt das General=Konsistorium Uns die Kandidaten zu den Pfarr=Stellen unmittelbar vor.

7. Unser General=Konsistorium hat sich übrigens vorzüglich angelegen seyn zu lassen, die bereits angefangene Beschreibung des gesamten Kirchenwesens in Unserem Königreiche zu vollenden, und in einer allgemeinen nach der gegenwärtigen Territorial=Eintheilung Unseres Reiches bearbeiteten Uebersicht darzustellen, sofort auf dieses Werk eine den vernünftigen Foderungen Unserer protestantischen Unterthanen entsprechende Verfassung ihrer gesamten Gemeinde zu gründen, und Uns diese in einer allgemeinen Kirchen=Ordnung zur Sanktion vorzulegen.

8. Uebrigens soll eine eigene Konsistorial-Ordnung den Geschäftskreis Unseres protestantischen General-Konsistoriums und dessen übrige Verhältnisse näher festsezen.

VII.

Endlich befaßt sich diese Ministerial-Abtheilung mit allen auf das Religions- und Kirchenwesen der übrigen Glaubensgenossen betreffenden Geschäften in analoger Beziehung mit den vorhergehenden Bestimmnngen, und mit stäter Rücksicht auf die besondern Religions-Begriffe eines Jeden, sofort auf den konstitutionellen Grundsaz einer vollkommenen Gewissens-Freiheit.

VIII.

Dieser Abtheilung wird es zur Pflicht gemacht, am Schlusse jeden Jahres einen Hauptvortrag über den Zustand des Kirchenwesens in dem ganzen Reiche, über die darin vorgefallenen wichtigen Veränderungen, und über die hieraus hervorgehenden Foderungen Unserem Ministerium des Innern vorzulegen.

IX.

Uebrigens hängt die Zuweisung einzelner Geschäfte dieser Abtheilung oder anderer Sektionen von der Disposition Unseres Ministeriums ab.

Der Geschäfts-Gang

richtet sich bei dieser Ministerial-Abtheilung ganz nach der allgemeinen Instruktion über die Bildung der Bureaus bei Unserem Ministerium des Innern, welche demnach in diesem Theile der Sektion der kirchlichen Gegenstände gleichfalls zur Vorschrift dient.

Unser

Unser Ministerium des Innern hat demnach das Weitere zur Vollziehung dieser Bestimmungen zu verfügen.

München den 8. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
v. Krempelhuber.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück LVIII. S. 2271 — 2278.)

LXXIV.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Instruktionen des General-Konsistoriums betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach der Konstitution Unsers Königreiches Baiern (Titl III. §. 1.) und der darin bestätigten Organisation Unserer Ministerien sollen die dem Staats-Oberhaupte sowohl über die Kirchen-Gesellschaften überhaupt zukommenden Rechte, als die in Beziehung auf die protestantische Kirche aus der vereinigten Staats- und Kirchen-Gewalt dem Regenten zustehenden besonderen Rechte von Unserm Ministerium des Innern verwaltet, und nach den konstitutionellen Hauptgrundsätzen einer vollkommenen Gewissens-Freiheit und völligen Gleichheit der Rechte aller Religions-Theile (Titl I. §. 6 und 7. der Con-

stitution,

stitution, und I. Abschnitt 1. Kapitel des Edikts vom 24. März 1809) ausgeübt werden.

Wir haben hienach in den organischen Edikten vom 8. September 1808, und vom 17. März 1809, mit Aufhebung aller ehemals bestandenen Provinzial- und Spezial-Konsistorien, bei Unserem Ministerium des Innern eine eigene Sektion zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten errichtet, und deren Formation, Wirkungskreis und Geschäfts-Gang im Allgemeinen bestimmt. In Beziehung auf die evangelische Kirche bildet diese Ministerial-Sektion das General-Konsistorium, welchem für die einzelnen Kreise mehrere General-Kreis-Kommissariate mit den Distrikts-Dekanaten, als die gesetzlichen Mittel-Organe, untergeordnet sind.

Zur näheren Festsezung des Wirkungs-Kreises und Geschäfts-Ganges sowohl Unseres protestantischen General-Konsistoriums als dessen Mittel-Organen, wurde eine nach Vorschrift des organischen Edikts vom 8. Sept. 1808, (Abschn. VI. §. 8.) bearbeitete Konsistorial-Ordnung durch Unser Ministerium des Innern Uns vorgelegt.

Nachdem Wir Unsern geheimen Rath darüber vernommen haben, so ertheilen Wir den nachfolgenden Instruktionen unter Nris. I. II. III. Unsere Genehmigung, und verordnen:

daß dieselben sowohl von Unserem protestantischen General-Konsistorium als von allen demselben untergeordneten Organen als allgemeine Richtschnur in ihren Geschäften und Verhältnissen genau befolgt werden.

Zu dem Ende soll diese Konsistorial-Ordnung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht werden.

Unser

Unser Minister des Innern ist beauftragt, das Erfoderliche hienach zu verfügen.

München den 8. September 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Konsistorial-Ordnung.

Nro. I.

Instruction
für das
General-Konsistorium der protestantischen Gesamt-Gemeine des Königreichs Baiern.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Verhältnisse des General-Konsistoriums.

§. 1. Die bei dem Ministerium des Innern errichtete Sektion der Kirchen-Angelegenheiten ist für die in eine Gesamt-Gemeine vereinigten evangelischen Kirchen-Gemeinen des ganzen Königreichs Baiern zur vorgesezten Zentral-Behörde unter dem Namen: protestan-

stantisches General-Konsistorium, angeordnet, und hat ihre Formation durch das organische Edikt vom 8. September 1808 in den §§ 1, 2, 3 und 4. desselben erhalten.

§. 2. Die Ernennung des gesamten Personals behalten Seine königliche Majestät nach Vernehmung Ihres Ministeriums des Innern sich unmittelbar vor.

§. 3. Das General-Konsistorium als eine besondere Abtheilung der Sektion für die kirchlichen Gegenstände steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium des Innern und unter seiner obersten Leitung; es kann nach dem ihm vorgeschriebenen Geschäfts-Gange ohne desselben Vorwissen und Genehmigung keine Verfügung erlassen.

§. 4. Die dem General-Konsistorium theils mittelbar theils unmittelbar untergeordneten Organe sind, nach dem organischen Edikte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809, und nach der Verordnung über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten vom 23. Jänner 1809 — die General-Kreis-Kommissariate, welchen nach §. 10. des obigen Edikts eine besondere Amts-Vollmacht in Beziehung auf protestantische reinkirchliche Gegenstände ertheilt ist, — die theologische Prüfungskommission, die Distrikts-Dekanate, und die Pfarrämter.

§. 5. Die specielle Vollmacht des General-Konsistoriums begreift, nach dem §. 6. des organischen Edikts vom 8. September 1808, in der bemerkten Unterordnung, die Ausübung aller Rechte so wie die Leitung aller innern kirchlichen Angelegenheiten, welche

aus

aus der Vereinigung der Staats- und protestantischen Kirchen-Gewalt fliessen.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungs-Kreis des General-Konsistoriums.

I. Titel.

Wirkungs-Kreis des General-Konsistoriums in Rücksicht kirchlicher Aemter und Diener.

A. Prüfung, Ordination, und Charakterisirung der protestantischen Geistlichkeit.

§. 6. Das General-Konsistorium veranstaltet für alle diejenigen, welche sich dem Lehramte der evangelischen Kirche widmen wollen, sogleich nach vorschriftsmässiger Beendigung ihrer Universitäts-Studien, die Prüfung ihrer Tauglichkeit zur Aufnahme unter die Pfarramts-Kandidaten, durch die zu dieser Absicht verordnete theologische Prüfungs-Kommission, und fertiget die Aufnahms-Attestate für die geprüften Kandidaten nach Vorschrift der Instruktion vom 23. Jänner 1809 aus.

§. 7. Es ertheilt für die zu Vikariaten bestimmten Kandidaten die Bewilligung ihrer Ordination.

§. 8. Es nimmt selbst mit allen Pfarramts-Kandidaten, welche zu einer geistlichen Amtsstelle gelangen sollen, die Anstellungs-Prüfungen vor, und stellt die Attestate über die den Geprüften zugetheilte Befähigungs-Note aus.

§. 9.

§. 9. Nach den Resultaten der Aufnahms- und Anstellungs-Prüfung verfaßt das General-Konsistorium eine charakterisirende Uebersicht sämtlicher Kandidaten zum Behufe ihrer vorschriftmässigen Anstellung.

§. 10. Es führt ein besonderes Verzeichniß über alle im Amte stehenden Geistlichen, worin dieselben nach ihrem Lebens- und Amts-Alter, und nach ihrer Qualifikation gewissenhaft dargestellt werden.

B. Anstellung und Beförderung der Geistlichen.

§. 11. Es entwirft und berichtiget von Zeit zu Zeit die Klassifikation sämtlicher protestantischer Pfarrstellen nach ihrem, durch genaue Konsignation auszumittelnden reinen Ertrage.

§. 12. Bei jeder Erledigung einer geistlichen Amtsstelle wird von dem einschlägigen General-Kreis-Kommissariate an das Ministerium des Innern mit dem Beisaze: „an die Kirchen-Sektion, als protestantisches General-Konsistorium“ Bericht erstattet, mit Bemerkung der, zur provisorischen Verwaltung der Stelle während des Nachsizes der Relikten des verstorbenen Geistlichen oder bis zur Wiederbesezung des Amtes, getroffenen Maßregeln, und der geschehenen Publikation der Erledigung im Regierungsblatte.

§. 13. Gesuche um Verlängerung des Nachsizes über die gesezliche Frist werden mit gutachtlichem Berichte von den General-Kreis-Kommissariaten durch das Ministerium des Innern zum General-Konsistorium eingesendet, und von demselben erlediget.

§. 14. In der zweiten Hälfte der Nachsizzeit, oder wo kein Nachsiz statt findet, sechs Wochen nach geschehener

her Bekanntmachung der Vakanz, wird von dem General-Kommissariate über die Verhältnisse der zu besezenden Stelle und über die zur Anstellung oder Beförderung für dieselbe sich meldenden Kompetenten Bericht zu dem Ministerium des Innern, mit dem vorschriftmässigen Beisaze: zur Kirchen-Sektion, als General-Konsistorium" erstattet, mit Beilegung der urschriftlichen Zeugnisse und Bittschriften der Konkurrenten.

§. 15. Das General-Konsistorium wählt aus der Zahl der Letztern jederzeit den Würdigsten nach Vorschrift der Beförderungs-Ordnung vom 23. Jänner 1809 aus, und schlägt denselben durch den Minister des Innern Seiner Majestät vor. Nach erhaltener Genehmigung des Vorschlages wird durch das Ministerium des Innern das Ernennungs-Dekret nebst der Vollmacht zur Ertheilung des Possess-Befehls, dann zur Verpflichtung und Einweisung in das Amt, an das General-Kreis-Kommissariat unter allerhöchster Unterzeichnung ausgefertiget.

C. Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen und Versorgung ihrer Wittwen.

§. 16. Es macht in jedem erfoderlichen Falle die geeigneten Anträge zur Festsezung der Pfarr-Besoldungen, zur Emeritirung und Pensionirung hoch bejahrter, oder durch anhaltenden Krankheits-Zustand zum Dienste unfähiger, und um Entlassung bittender Geistlichen, so wie auch zur Unterstüzung durch Zulagen für solche Pfarrer, welche eines Gehilfens bedürftig, und wegen geringen Einkommens denselben zu halten nicht im Stande sind.

§. 17.

§. 17. Es hat zu dieser Absicht das Geschäft der Bildung, Erhaltung und Benützung einer eigenen Pensionirungs = und Emeritirungs=Anstalt für die protestantische Geistlichkeit zu besorgen, und wegen Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben derselben sich mit der Ministerial = Sektion der General = Stiftungs = Administration zu benehmen.

§. 18. Es wird demselben auf gleiche Weise zur Pflicht gemacht, die einzelnen Anstalten zur Versorgung von Pfarr=Wittwen in ein Ganzes, mit Berücksichtigung der besondern Rechte der bisherigen Theilnehmer solcher Anstalten, zu vereinigen, und mit Zuziehung anderer Hilfsquellen eine eigene Pfarrwittwen = Pensionirungs= Anstalt zu bilden, dann für deren Erhaltung und Benützung zu sorgen, über die dabei zu führenden Rechnungen aber, und deren Revision und Justifikatur, mit der General = Stiftungs = Administration in Kommunikation zu treten.

D. Anstellung der Patronats = Geistlichen.

§. 19. Auch alle Erledigungen mittelbarer Pfarreien, und die zur provisorischen Verwaltung derselben bis zur Wiederbesezung getroffenen Anstalten nebst der Verfügung über den Nachsiz, müssen den General=Kreis= Kommissariaten angezeigt, und durch diese mittels Berichts an das Ministerium des Innern zur Kenntniß des General = Konsistoriums gebracht werden.

§. 20. Das General = Konsistorium hat darauf zu sehen, daß bei der Wiederbesezung solcher Pfarreien die Mediatherren und Patronen aus der Zahl der inländischen bereits zur Anstellung geprüften Kandidaten und Vikarien, oder der schon im Amte stehenden Geistlichen

ein

ein Subjekt wählen, wobei sie jedoch nicht an die für Immediatstellen vorgeschriebene Ordnung der Dienstes-zeit der anzustellenden oder zu befördernden Individuen gebunden sind.

§. 21. Auch soll das General-Konsistorium darüber wachen, daß die geschehene Wahl dem General-Kreis-Kommissariate und durch dasselbe dem Ministerium des Innern jederzeit spätestens 6 Monate nach erfolgter Dienstes-Erledigung angezeigt werde, wenn nicht eine ausdrückliche Verwilligung eines längern Nachsizes oder verlängerter Vakanz und Dienst-Verwesung gesucht, und vom Ministerium des Innern auf Antrag des General-Konsistoriums ertheilt worden ist, bei Verlust des Präsentations-Rechtes für den vorliegenden Fall.

§. 22. Ueber den Präsentirten stellt das General-Konsistorium sein Gutachten aus; nach eingeholter allerhöchster Genehmigung der getroffenen Wahl wird an das General-Kommissariat durch das Ministerium des Innern die Verfügung wegen des zu ertheilenden Posseß-Befehls, und der im königlichen Namen zu vollziehenden Verpflichtung und Einweisung des Mediat-Geistlichen in sein Amt, ausgefertiget.

E. Anstellung von Feld- und Garnisons-Predigern.

§. 23. Wenn für die königlichen Truppen Feld-Prediger, oder in Festungen Garnisons-Prediger anzustellen für dienlich erachtet wird, so wird das Ministerium des Innern, auf Ansinnen des königlichen geheimen Miuisteriums des Kriegswesens, durch das General-Konsistorium die dazu tauglichen Individuen aus-

wählen,

wählen, sie instruiren, verpflichten, und in einzelnen Amts-Verhältnissen auf ihre Berichte und Anfragen ihnen unmittelbare Anweisungen ertheilen lassen.

F. Besezung der Dekanats-Stellen.

§. 24. Bei der Erledigung von Kreis-Kirchenrathsstellen, und Distrikts-Dekanaten hat das General-Konsistorium bei dem Ministerium des Innern sogleich die geeigneten Anträge zur interimistischen Besorgung der Inspektions-Geschäfte durch den am meisten dazu qualifizirten Geistlichen des Kreises oder Distrikts zu machen, welcher dieselben bis zur Wiederbesezung des Dekanats zu führen hat.

§. 25. Auch im Falle der durch hohes Alter oder anhaltenden Krankheits-Zustand eines Dekans entstehenden Unfähigkeit desselben zur Führung seiner Inspektions-Geschäfte hat das General-Konsistorium bei dem Ministerium des Innern die Einleitung zu treffen, damit durch dasselbe ein tauglicher Verweser dieser Geschäfte angeordnet werde.

§. 26. Zur Widerbesezung erledigter Dekanate hat das General-Konsistorium vorzüglich durch Gelehrsamkeit, Amtstreue, Erfahrung, Geschäfts-Thätigkeit und musterhaftes Verhalten ausgezeichnete Geistliche in Vorschlag zu bringen, und zugleich darauf zu sehen, daß die Distrikts-Dekane, wo es möglich ist, in dem Size des Landgerichts oder dessen Nähe aufgestellt werden.

G. Bestellung weltlicher und niederer Kirchendiener.

§. 27. Das General-Konsistorium hat darauf zu achten, daß Kantorate, Organisten und Kirchners-

Stellen,

Stellen, bei unmittelbaren Pfarreien von den General-Kommissariaten, bei mittelbaren Pfarreien von den Patronen mit tauglichen Subjekten besezt werden.

§. 28. Besonders hat es dafür zu sorgen, daß zu den Kantoraten und Kirchners-Stellen in der Regel nur Elementar-Schullehrer gewählt werden.

H. Aufsicht über die Geistlichen und andere Kirchendiener.

§. 29. Die gesamte protestantische Geistlichkeit sowohl in Immediat- als Mediat-Stellen steht, was ihre Amtsführung und ihren Lebenswandel betrifft, unter der Oberaufsicht des General-Konsistoriums, und ist demselben über beides, wenn sie dazu aufgefodert wird, Rechenschaft zu geben, auch die durch das General-Konsistorium veranlaßten Verordnungen darüber bereitwillig zu befolgen, verbunden.

§. 30. Das General-Konsistorium übt diese Aufsicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergeordneten Organe aus.

§. 31. Es sucht sich durch alle ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel zu überzeugen, ob die Geistlichen in ihrer eigenen wissenschaftlichen Bildung und praktischer Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewissenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeine, und in ihrem Lebenswandel unsträflich und musterhaft zu seyn sich bemühen, und dadurch die Würde und Wirksamkeit ihres Amtes zu erhöhen suchen.

§. 32. Die von den Geistlichen nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung einzuschickenden Jahres-Berichte über ihre Amtsführung und den Zustand ihrer Gemeinen, die von den-

denselben zu liefernden Beantwortungen aufgegebener Synodalfragen und praktischen Aufsätze, die anzustellenden Synodal-Versammlungen, Lokal-Visitationen und vorschriftmässigen Konduitenlisten über Kandidaten, Vikarien und Pfarrer — benüzt das General-Konsistorium zu obigem Zwecke.

§. 33. Nach den sich daraus ergebenden Resultaten sollen die Belohnungen der durch Pflichttreue und Wohlverhalten sich auszeichnenden Geistlichen, nach Vorschrift der Beförderungs-Ordnung, zuerkannt werden.

§. 34. Dem General-Kreis-Kommissariate, als General-Dekanate wird vorbehalten, aus administrativen und politischen Erwägungen auf die Versezung von einer Pfarrei zur andern, ohne Rücksicht auf ihren höheren oder geringeren Ertrag, bei dem General-Konsistorium anzutragen, welches demnach diese Anträge zu würdigen, und dem Ministerium des Innern zur Veranlassung der königlichen Beschlüsse vorzulegen hat.

§. 35. Bei eintretendem Falle, daß Geistliche ihre Amtspflichten vernachlässigen, oder einen unanständigen Lebenswandel führen, oder andere Vergehungen zu Schulden bringen, kommt dem General-Konsistorium zu, bei dem Ministerium des Innern die geeigneten Anträge zur Rüge dieser Vergehungen zu machen, wobei dasselbe die verschiedenen Grade der Korrektion, mit sorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge und genauer Angemessenheit zu dem Grade der Verschuldung der Geistlichen in Anwendung zu bringen hat.

§. 36. Die anzuwendenden Strafmitrel bestehen, nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung, Warnung und Straf-Bedrohung, in Geldstrafe, in der

Sus-

Suspension von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspension vom Amte mit Einziehung der Amts-Einkünfte, in der völligen Entsezung vom Pfarramte, und in der gänzlichen Ausschliessung vom geistlichen Stande.

§. 37. Das General-Konsistorium soll auf das Gutachten des General-Kreis-Kommissariats als General-Dekanats auf die in obigem §. 26 bezeichnete geringere Strafe mit Einschluß der Strafe der Suspension der Geistlichen vom Amte und Gehalte, und nach einer durch dessen Mittel-Organ gepflogenen Untersuchung auf die Remotion und Ruheversezung derselben, durch das Ministerium des Innern bei Seiner Majestät dem Könige antragen.

Ein solcher Antrag muß aber durch alle demselben zum Grunde liegenden Thatsachen hinreichend motivirt seyn, und die allerhöchste Entschliessung muß darüber erwartet werden.

§. 38. Wenn zugleich die Entlassung ohne Pension- oder Ruhegehalt, die Degradation oder die Nothwendigkeit einer noch schwereren Bestrafung in Frage kommen würde, so werden Seine Majestät der König die Sache an den geheimen Rath verweisen, und dessen Gutachten vernehmen: ob der Angeschuldete vor den Richter zu stellen, oder was sonst gegen ihn zu verfügen wäre.

Ueberhaupt soll die Entlassung eines Geistlichen ohne Pension, oder die Degradation nie anders, als nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und Verurtheilung des Straffälligen, statt finden.

§. 39. Auch die niederen und weltlichen Kirchendiener sind rücksichtlich ihrer Amtsgeschäfte und ihres Le-

benswandels der Ober-Aufsicht des General-Konsisto-riums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Bestrafung die geeigneten Verfügungen zu erlassen hat.

I. Bewilligung von Heuraths- Urlaubs- und Reise-Gesuchen.

§. 40. Die Gesuche der Geistlichkeit um die Erlaubniß, sich zu verheurathen, müssen an das Ministerium des Innern gebracht werden; das darüber zu vernehmende General-Konsistorium hat in seinem Antrage um so mehr die genaueste Rücksicht auf die über Heuraths-Bewilligung bestehenden Gesetze zu nehmen, als den hinterlassenen Wittwen der Geistlichen dadurch nach Errichtung einer Pfarrwittwen-Versorgungsanstalt zugleich Anspruch auf künftigen Wittwengehalt ertheilt wird.

§. 41. Für Kandidaten, Vikarien, und Substituten sollen gar keine Heuraths-Bewilligungen ertheilt werden, wenn sie über eine sichere hinreichende Subsistenz für eine Familie sich nicht ausweisen können.

§. 42. Weltliche und niedere Kirchendiener haben zu ihrer Verheurathung die Bewilligung bei den ihnen vorgesezten Distrikts-Dekanaten und Landgerichten einzuholen.

§. 43. Urlaubs- und Reise-Erlaubnißgesuche der Geistlichen und der übrigen Kirchendiener sind, wenn die Abwesenheit nicht über eine Woche dauert, und die Reise nicht auſſer Lands geht, bei den Distrikts-Dekanen; bei 14tägiger Entfernung vom Amte und Orte, wo keine Reise ins Ausland damit verbunden ist, bei dem General-Kreis-Kommissariate; bei längerer Abwesenheit aber,

aber, oder bei Reisen ins Ausland, oder an den Ort des königlichen Hoflagers, bei dem Ministerium des Innern anzubringen, und es sind darüber die Verordnungen vom 5. März uud 9. April 1804 und 21. Juni 1807 in analoge Anwendung zu bringen.

K. Mitwirkung bei Besezung theologischer Lehrstellen.

§. 44. Bei der Besezung von protestantischen theologischen Lehrstellen an Universitäten wird das königliche geheime Ministerium des Innern nebst der Ministerial-Studien-Sektion auch allezeit die Kirchen-Sektion als protestantisches General-Konsistorium mit ihrem Gutachten vernehmen.

II. Titel.

Wirkungskreis des General-Konsistoriums in Rücksicht kirchlicher Handlungen, Gebräuche und Anstalten.

L. Oberaufsicht über die Parochial-Verhältnisse.

§. 45. Das General-Konsistorium hat wegen Errichtung neuer protestantischer Gemeinden und Pfarreien, und wegen der ihnen zu ertheilenden Befugnisse und Rechte, so wie auch wegen der Bedingungen, unter welchen sie zu ertheilen sind, die erfoderlichen Anträge zu machen.

§. 46. In Ansehung der schon bestehenden Gemeinen und Pfarreien hat es für die schicklichste Eintheilung der Pfarrsprengel und Vertheilung der Pfarrgeschäfte, für die Vereinigung kleiner Gemeinden nahe

benachbarter Orte zu einer Pfarrei, jedoch mit sorgfältiger Berücksichtigung der Lokal = Rechte und Lokal-Mittel der einzelnen Ortsgemeinden, für die bessere Dotirung geringer Pfarreien, und Auffindung der dazu anzuwendenden Hilfsmittel Sorge zu tragen.

§. 47. Fälle, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse

a) zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien, welche in einem Orte, mit abgesonderten oder gemeinschaftlichen Kirchen nach dem Simultaneum bestehen,

b) einzelner katholischer Einwohner einer protestantischen Pfarrei, oder einzelner protestantischen Einwohner in einem katholischen Pfarrsprengel

ankommt, wechselseitige, den Rechten beider Konfessionen unnachtheilige Purifikationen jener Verhältnisse, — Verfügungen zur Erhaltung des guten Benehmens der verschiedenen Konfessions = Verwandten, und zu Verhütung aller gegenseitigen Eingriffe, —

eignen sich zu den gemeinschaftlichen Geschäften der Kirchen = Sektion. Dergleichen Gegenstände sollen, mit Rücksicht auf das Edikt vom 24. März 1809, IV. Abschnitt 1. und 2. Kapitel, in ihrer vollen Versammlung reiflich berathen, und die Resultate der Abstimmungen dem königlichen Ministerium des Innern, und durch dieses sofort Seiner Majestät dem Könige zur Entschliessung vorgelegt werden.

§. 48. Auf gleiche Weise ist bei Bestimmung des Verhältnisses katholischer und protestantischer Pfarreien zu Ortseinwohnern, welche sich entweder nicht zu einer der recipirten christlichen Konfessionen, oder gar nicht zur christlichen Religion bekennen, nach den einschlägi-

schlägigen Vorschriften des oben angeführten Edikts zu verfahren.

§. 49. Die administrative Behandlung sowohl von Parochial-Streitigkeiten, als überhaupt von Gegenständen streitiger kirchlicher Gerichtsbarkeit steht dem General-Konsistorium zu.

M. Aufnahme neuer Mitglieder in die evangelische Kirchengemeinschaft.

§. 50. Das General-Konsistorium hat zu wachen, daß in den Fällen, wo neue Mitglieder aus einer andern christlichen Konfession oder aus einer andern nicht christlichen Religions-Partei in die protestantische Kirchengemeinschaft aufgenommen werden wollen, die in dem Edikte vom 24. März 1809 im I. Abschnitte, 2. Kapitel enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

N. Oberaufsicht über die Lehre und den Kultus.

§. 51. Sowohl in Rücksicht des Innern, als des Aeussern der protestantischen Religions- und Kirchen-Verfassung ist dem General-Konsistorium die oberste Aufsicht und Leitung derselben, und die Ausübung der darauf Beziehung habenden Rechte der Staats- und Kirchengewalt bei dem Ministerium des Innern übertragen, und besonders demselben zur Pflicht gemacht, eine vollständige Beschreibung des gesamten Kirchenwesens der protestantischen Gemeine zu verfassen, darauf eine den vernünftigen Foderungen der protestantischen Unterthanen des Königreichs entsprechende Verfassung ihrer Gesamt-Gemeine zu gründen, und diese in einer allgemeinen Kirchenordnung zur allerhöchsten

Sanktion vorzulegen, sofort über die Aufrechthaltung dieser Kirchenordnung zu wachen, und die von Zeit zu Zeit erfoderlichen Veränderungen derselben in Vorschlag zu bringen, auch über deren Vollzug in einzelnen Fällen zu entscheiden.

§. 52. Nach dieser Vollmacht führt das General-Konsistorium die oberste Aufsicht über die Lehre und den Kultus der evangelischen Kirchengesellschaft.

§. 53. Besonders hat das General-Kommissariat für die Erweiterung und Verbesserung des religiösen Jugend-Unterrichts zu sorgen, und zu diesem Zwecke theils über die Lehrvorträge, sowohl in Volks- als Studienschulen zu wachen, theils zu seinen Mittelorganen, als Kreis-Kirchenräthe und Distrikts-Dekane, vorzüglich solche Individuen in Vorschlag zu bringen, welche durch Einsicht, Erfahrung und Thätigkeit im Schulwesen sich auszeichnen.

§. 54. Eben deßwegen wird das General-Konsistorium den kirchlichen Katechisationen seine besondere Aufmerksamkeit widmen, und Geistliche, welche diesen Theil ihrer Amtspflichten mit besonderer Geschicklichkeit, Eifer und Erfolg erfüllen, auch zu besserer Beförderung empfehlen.

§. 55. Von den öffentlichen Lehrvorträgen der Geistlichen sucht sich das General-Konsistorium theils unmittelbar, theils mittelbar in Kenntniß zu sezen, und alle Hindernisse der Verbesserung und Wirksamkeit derselben zu entfernen.

§. 56. Die Ertheilung der erfoderlichen Vorschriften über die zur Feier des Religions-Bekenntnisses und der würdigen Begehung der Religions-Handlungen nöthigen Anstalten, die oberste Leitung des öffentlichen Religions-

ligions=Kultus, die Verbesserung des Kirchengesanges, die zweckmässige Auswahl der Predigt=Texte und biblischen Vorlesungen, der Liturgie und des Kirchen=Rituals, die Bestimmung des Alters der Katechumenen und ihrer Aufnahme in die Gemeine erwachsener Christen durch die Konfirmation, die Veredlung der Beichtanstalt, der Tauf= Konfirmations= Trauungs= und Begräbnißfeier, liegt dem General=Konsistorium ob, um durch alle angemessenen Mittel, die der kirchliche Verein darbietet, frommen Tugendsinn zu erwecken und zu beleben.

§. 57. Das General=Konsistorium bestimmt die zum öffentlichen Unterrichte, zur kirchlichen Erbauung, und bei der Feier der Religionshandlungen anzuwendenden Katechismen, Gesangbücher und liturgischen Schriften, und sorgt für deren zweckmässige Einführung und fortschreitende Verbesserung.

§. 58. Die Bestimmung der Fest= und Feiertage, Abschaffung oder Verlegung der bestehenden, und Anordnung neuer, wo es zweckmässig ist, Festsezung der Zahl und Zeit der öffentlichen Religionsversammlungen, die Genehmigung oder Aufhebung und Umstaltung der bei einzelnen Gemeinden herkömmlichen Einrichtungen, und die Verfügung wegen zweckmässiger Anordnung der Kirchengebäude, ihrer Verzierungen, der Kirchengeräthe und Kirchenkleidung der Geistlichen wird von dem General=Konsistorium sowohl in der Kirchenordnung, als in einzelnen besondern Fällen, unter allerhöchster Genehmigung, durch besondere Vorschriften verordnet.

§. 59. Die Anordnung ausserordentlicher religiöser Feste und allgemeiner Kirchengebethe, und die Bestim=

mung, inwieferne die bereits angeordneten Kirchenfeste mit oder ohne Einstellung von Handarbeiten und bürgerlichen Gewerben begangen werden sollen, wird nach allerhöchsten Befehlen durch das General-Konsistorium in Beziehung auf die evangelische Kirchengesellschaft verfügt.

§. 60. Die öffentlichen Bekanntmachungen von den Kirchenkanzeln erhalten, insoferne sie regelmässige sind, und auf das Innere der Kirchenverfassung sich beziehen, wie die Proklamationen der Brautleute, durch die Kirchenordnung in Uebereinstimmung mit den Gesezen des Staats, ihre nähere Festsezung.

§. 61. Ausserordentliche Publikationen von den Kirchenkanzeln, wenn dieselben bei einer allgemeinen königlichen Verordnung für nöthig erachtet werden, sollen, nach geschehener Kommunikation darüber von Seite des die Publikation verordnenden Ministeriums mit dem Ministerium des Innern von Leztern durch das General-Konsistorium in den evangelischen Kirchen anbefohlen werden, wenn nicht schon in der Verordnung selbst die Publikation von den Kanzeln verordnet ist.

§. 62. Die Dispensations-Gesuche wegen verbotener Verwandtschafts-Grade von Brautleuten, und wegen Erlaß der Proklamation derselben, sind an das Ministerium des Innern zur Kirchen-Sektion als General-Konsistorium zu richten, und von demselben nach den bestehenden gesezlichen Normen zu erledigen.

§. 63. Auf gleiche Weise steht demselben allein zu, Anträge zu ertheilender Dispensationen, in Ansehung der Zeit und des Orts der Taufe, des Alters der Konfirmanden, des Wechsels der Beichtverhältnisse, der Privat-Kommunion, der öffentlichen oder Haus-

Trauung,

Trauung, der Trauung im Auslande, und der Beerdigungs-Feier, in ausserordentlichen Fällen von den in der Kirchenordnung bestimmten Vorschriften bei dem Ministerium des Innern zu machen.

§. 64. Ehestreitigkeiten aber und Ehefälle überhaupt, wobei es nicht auf Belehrung und Aufrechthaltung der Kirchen-Disciplin ankommt, sind von dem Ressort des General-Konsistoriums ausgeschieden, und gehören vor die Zivil-Obrigkeit.

§. 65. Die Sorge für den Vollzug der Gesetze und Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe, nach dem Edikte vom 24. März 1809 I. Abschnitt 3. Kapitel, und die Erledigung der hierauf gegründeten Beschwerden, gehören zu den Geschäften der gesamten Kirchen-Sektion, welche deßfalls nach der §. 46. ertheilten Vorschrift sich zu benehmen hat.

O. Oberaufsicht über die Disciplin der Gemeinden.

§. 66. Die Disciplinar-Aufsicht über die Gesamt-Gemeine der protestantischen Kirche übt das General-Konsistorium durch die dazu geordneten Mittel-Organe nach der demselben ertheilten Amts-Instruktion in Gemäßheit des eben angeführten Edikts vom 24. März 1809 II. Abschnitts 2. Kapitels aus.

§. 67. Zu gleichem Zwecke hat dasselbe auch über die Disciplin einzelner Kirchen-Gemeinden die Oberaufsicht zu führen, und theils durch die Veranlassung der dahin gehörigen organischen Einrichtungen in den Gemeinen selbst, theils durch besondere Verfügungen in einzelnen zur Anzeige kommenden Fällen, die nöthigen Vor-

Vorkehrungen zur Erhaltung der Frömmigkeit und Sittlichkeit in den Gemeinen zu treffen.

§. 68. Von dem Zustande der Gemeinen in moralischer und religiöser Hinsicht wird das General-Konsistorium auch durch die jährlich von allen Pfarrämtern einzusendenden Amts- und Jahrs-Berichte, und durch die Berichte über die bei den vorschriftmässigen Lokal-Visitationen gemachten Bemerkungen sich unausgesezt in Kenntniß zu erhalten suchen.

§. 69. Wenn einzelne Mitglieder einer Gemeine oder ganze Gemeinen die Ordnung und den geziemenden Anstand der kirchlichen Versammlungen stören, oder der Erreichung der heilsamen Absicht des kirchlichen Vereins und öffentlichen Kultus sich geflissentlich widersezen, so hat das General-Konsistorium auf geschehene Anzeige, zur Abstellung des öffentlichen Aergernisses, durch das Ministerium des Innern die geeignete Verfügung zu veranlassen, und sich dazu der Mittel der Kirchenzucht und des kirchlichen Strafrechtes, durch Ermahnung, Warnung und temporelle Ausschliessung aus der öffentlichen Kirchen-Versammlung zu bedienen.

§. 70. Sollte hingegen grössere Bestrafung an Vermögen, Ehre und Leib der absichtlichen Ruhestörer der kirchlichen Ordnung nach den Gesezen zu verfügen seyn, so ist die Verfügung solcher Strafen an den zuständigen Richter zu verweisen.

§. 71. Von der nach dem Antrage des General-Konsistoriums bei dem Ministerium des Innern in lezter Instanz genehmigten Ausschliessung aus der Kirchen-Gemeine findet kein Rekurs an eine andere Behörde statt.

P. Ober-

P. Oberaufsicht über die Führung der Kirchenbücher.

§. 72. Rücksichtlich der über alle kirchlichen Handlungen zu führenden Kirchenbücher hat das General-Konsistorium ernstlich darauf zu achten, daß solche von allen Pfarrämtern nach den gesezlichen Verordnungen gleichförmig, genau und vollständig geführt, bei jeder Erledigung und Verwesung einer Pfarrei in sorgfältige Aufsicht genommen, und sicherer Verwahrung übergeben, auch regelmässig fortgesezt werden. Es ist darauf auch bei den anzuordnenden Pfarr-Visitationen, und bei der Installation eines jeden Pfarrers, von den Dekanaten die größte Aufmerksamkeit zu richten, und jeder Fall der Uebertretung der sich darauf beziehenden Gesеze ungesäumt zur Anzeige bei dem Ministerium des Innern zu bringen, bei welchem das General-Konsistorium der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß die geeignete Ahndung veranlassen wird.

Q. Festsezung der Stollgebühren.

§. 73. Ueber die von Kirchenhandlungen und pfarrämtlichen Geschäften zu beziehenden Stollgebühren hat das General-Konsistorium ein allgemeines Regulativ zu verfassen, und nach allerhöchster Genehmigung desselben soll es zur Kenntniß aller Pfarrämter und Polizei-Behörden gebracht, über dessen Beobachtung sorgfältig gewacht, und in vorkommenden Uebertretungs-Fällen sollen auf den Antrag des General-Konsistoriums die geeigneten Strafen verfügt werden.

III. Titel.

Wirkungskreis des General-Konsistoriums in Rücksicht kirchlicher Rechte und Güter.

K. Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchensachen.

§. 74. Die Aufrechthaltung der königlichen Hoheitsrechte in Beziehung auf alle in dem Königreiche bestehenden Kirchen, folglich auch in Beziehung auf die evangelische Kirche, gehört zu dem gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Kirchen-Sektion; diese hat dasjenige, was denselben entgegen ist, nach den in dem königlichen Edikte deklarirten Grundsäzen im Innern des Reichs sogleich selbst abzustellen.

§. 75. Wenn dabei auswärtige Verhältnisse einschlagen, so ist bei dem Ministerium des Innern eine Kommunikation mit dem königlichen geheimen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten darüber zu veranlassen.

§. 76. Wenn die Vertretung der landesfürstlichen Patronats-Gerechtsamen oder der Hoheitsrechte in andern auf die Kirchenpolizei sich beziehenden Gegenständen vor Gerichtsstellen durch die angestellten Fiskale nöthig ist, so gehört es gleichfalls zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Kirchen-Sektion, nach Vorschrift des §. 5. des Edikts vom 8. September 1808, hiezu die Einleitung zu treffen.

§. 77. Die Vollziehung der königlichen Deklarationen und Edikte über die Rechte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, dann über die Rechte und Pflichten der Privat-Patronen, und über die Pa-

tro-

tronats-Verhältnisse, in welchen Korporationen und moralische Personen stehen, wird in Rücksicht der evangelischen Kirchensachen dem General-Konsistorium zur besondern Pflicht gemacht.

S. Bewahrung der Rechte der kirchlichen Gemeinden und Kirchendiener.

§. 78. Auf gleiche Weise hat das General-Konsistorium darüber zu wachen, daß die protestantische Gesamt-Gemeine in ungestörtem Genusse der nach der Konstitution des Reiches und dem Edikte vom 24. März 1809 ihr zustehenden Gerechtsamen, in Beziehung auf Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes, auf Ausübung ihrer Kirchenrechte, und auf den vollkommenen Genuß ihres Kirchen-Vermögens erhalten und geschüzt werde.

§. 79. In denjenigen Fällen, wo das protestantische Kirchen-Vermögen vor den Gerichts-Höfen vertreten werden muß, wird das Ministerium des Innern die Einleitung treffen, daß die königlichen Fiskale diese Vertretung besorgen.

§. 80. Nicht minder hat sich das General-Konsistorium auch der ihm untergeordneten Geistlichkeit und der übrigen Kirchendiener in jedem Falle anzunehmen, wo ihren gesezlich zugestandenen Rechten und Einkünften Schmälerung widerrechtlich widerfährt, und solchenfalls ihre Vertretung auf dem Wege der gesezlichen Ordnung einzuleiten.

T. Oberaufsicht über die Kirchengüter.

§. 81. Mit der Ministerial-Sektion der General-Administration des Stiftungs-Vermögens hat das General-Konsistorium zugleich die Verpflichtung auf sich,

über

über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmässige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchen-Stiftungen des Reiches zu wachen.

§. 82. Besonders hat es darauf zu sehen, daß die für den Kultus der evangelischen Kirchen bestimmten nöthigen Ausgaben aus diesem Theile des Stiftungs-Vermögens bestritten, die dazu vorhandenen lokalen und allgemeinen Kirchenfonds etatsmässig zu diesem Zwecke benützt, und wie es das Bedürfniß und die Würde des öffentlichen Gottesdienstes, und der Unterhalt der zur Besorgung desselben angestellten Geistlichen und übrigen Kirchendiener erfodert, regelmässig und ausschließlich verwendet werde.

§. 83. Es trägt daher das General-Konsistorium durch seinen Vorstand dem geheimen Ministerium des Innern nach dem organischen Edikte vom 8. September 1808 seine Vorschläge über die Errichtung neuer Pfarreien und über die Einziehung oder bessere Dotirung von Pfarreien, deren Ertrag zur Unterhaltung eines Geistlichen unzureichend ist, vor, und veranlaßt, benehmlich mit der geheimen Ministerial-Stiftungs-Sektion, die deshalb nöthigen Bauten, oder Veränderungen der vorhandenen Kirchen- und Pfarrgebäuden.

§. 84. Es erhält das General-Konsistorium in jedem erfoderlichen Falle Einsicht des Vermögensstandes einzelner Kirchenstiftungen, und der darüber eingekommenen Rechnungen und formirten Etats.

§. 85. Es begutachtet die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken der protestantischen Konfession, nebst den Bedingungen ihrer Bestätigung und ihrer zweckmässigen Verwaltung und Verwendung.

§. 86. Es werden dem General = Konsistorium alle Anträge, welche auf die Veräusserung von Kirchen= Realitäten, auf neue Anordnung von Kircheneinkünf= ten, auf Abänderungen in der matrikelmässigen Besol= dung der Geistlichen und anderen Kirchendiener, oder auf anderweitige Verwendung von Kirchen = und Pfarr= gebäuden sich beziehen, zur Kenntniß mitgetheilt, um sich darüber mit der Ministerial = Sektion der Admini= stration des Stiftungsvermögens zu benehmen, oder auch seine gutächtlichen Vorschläge darüber, und die in solchen Fällen an die äussern Stiftungs = Admini= strationen nach seinem Antrage zu erlassenden Verfü= gungen dem geheimen Ministerium des Innern zur Ge= nehmigung vorzulegen.

Dritter Abschnitt.

Geschäftsgang des General = Konsistoriums.

§. 87. Der Geschäftsgang des General = Konsisto= riums ist in dem organischen Edikte vom 8. September 1808 bereits bestimmt, welcher nach den Vorschriften über die Bildung der Sektionen bei dem Ministerium des Innern genau einzuhalten ist.

§. 88. Die dem General = Konsistorium zur Füh= rung seiner Geschäfte untergeordneten Organe sind §. 4. angegeben.

§. 89. Die General=Kommissariate haben sich in besonderer Beziehung auf den Wirkungskreis des Gene= ral = Konsistoriums nach der besondern unter Nro. II. hier beigefügten Instruktion zu richten.

§. 90. Für die theologische Prüfungs=Kommission ist die nähere Anweisung in der Instruktion über die

Prü=

Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten, und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, enthalten.

§. 91. Für die in den einzelnen Landgerichts-Bezirken zur kirchlichen Inspektion angeordneten Distrikts-Dekane gibt die unter Nro. II. hier beigefügte Special-Instruktion die nähere Anweisung ihres Wirkungskreises und Geschäftsganges.

§. 92. Die Pflichten der einzelnen Pfarrämter werden durch die Kirchenordnung näher bestimmt.

§. 93. Um über die dem General-Konsistorium untergeordneten nächsten Organe unmittelbar, und über die entfernten mittelbar, die ununterbrochene Oberaufsicht rücksichtlich des ganzen Ganges der ihnen aufgetragenen Geschäfte führen zu können, haben die Distrikts-Dekane vierteljährig ihr Geschäfts-Protokoll dem General-Kommissariate einzusenden, so wie dieses das seinige über Kirchensachen separat dem Ministerium des Innern mit dem Beisaze: zur Kirchen-Sektion als General-Konsistorium, vierteljährig zu übergeben hat.

§. 94. Am Jahresschlusse hat alsdann das General-Konsistorium aus den eingeschickten Jahrsberichten der General-Kreis-Kommissariate eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesamt-Gemeine und der im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen, mit gutachtlichen Bemerkungen begleitet, durch das Ministerium des Innern Seiner königlichen Majestät vorzulegen, und aus der allgemeinen Kirchenbeschreibung und Kirchenstatistik der protestantischen Gesamt-Gemeinde, das, was sich zur

Kennt-

Kenntniß des Publikums eignet, demselben auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung mitzutheilen.

Nro. II.

Special-Instruktion
für die
General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesamt-Gemeine des Königreichs Baiern.

§. 1. Die General-Kreis-Kommissariate, nach dem organischen Edikte vom 17. März 1809 als die ersten, mit dem Ministerium des Innern und der bei demselben errichteten Kirchen-Sektion als General-Konsistorium der protestantischen Gesamt-Gemeine, im unmittelbaren Verhältnisse stehendenLeitungs-Organe der Kirchen-Regierung, haben theils unmittelbar, theils mittelbar über alle in ihrem Kreise befindlichen Kirchen-Gemeinen, Kirchendiener und Kirchen-Angelegenheiten die Oberaufsicht zu führen.

§. 2. Zu dem Geschäfte der Aufsicht über die Kirchen-Angelegenheiten sind denselben ein Kreis-Kirchenrath und mehrere Distrikts-Dekane untergeordnet, derer sie sich nach den in dem obigen Edikte ausgeschiedenen Gegenständen als ihrer Organe bedienen.

§. 3. Es liegt den General-Kreis-Kommissariaten ob, die von dem Ministerium des Innern an sie auf Antrag des General-Konsistoriums erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften, Aufträge und Weisungen zu beobachten, ihre Bekanntmachung, so weit sie für die unter-

untergeordneten Organe gehört, zu besorgen, und über ihre Befolgung zu wachen.

§. 4. Sie haben über alle wichtigere Kirchensachen, welche nicht nach bereits publicirten Verordnungen entschieden werden können, an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, und nur in dringenden Fällen, die eine schleunige Entschliessung fodern, eine geeignete provisorische Verfügung zu treffen.

§. 5. Bei Erledigung einer Pfarrstelle königlichen Patronats durch den Tod des Pfarrers hat das General-Kommissariat den Nachsiz der Wittwen und Relikten anzuordnen, für die Bewahrung der Pfarr-Registratur und Verwesung der Stelle die erfoderlichen Verfügungen zu treffen, und über die Vollziehung dieser Maßregeln an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§. 6. Jede Erledigung solcher Stellen, sie sey durch Absterben, Resignation, Emeritirung, Versezung oder Absezung des Geistlichen erfolgt, hat das General-Kommissariat im Regierungsblatte bekannt zu machen, die Bittschriften der Kompetenten um die Stelle zu sammeln, und dieselben im Originale mit besonderm Berichte über die vakante Stelle, derer Verhältnisse und Ertrag, und über die Ansprüche der Konkurrenten, sechs Wochen vor Ende des Nachsizes, oder wo kein Nachsiz statt findet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vakanz, in das Ministerium des Innern einzuschicken.

§. 7. Bei Mediat- und Patronatstellen hat das General-Kommissariat die Anzeige der Erledigung und der zur provisorischen Verwaltung der Stelle vom Patron getroffenen Maßregeln zu empfangen, und die von demselben in der gesezlichen Zeit und Form übergebene

Prä-

Präsentation mit gutachtlichem Berichte an genanntes Ministerium zu befördern.

§. 8. Nach erfolgter Ernennung eines Pfarrers, oder Genehmigung und Bestätigung eines von Patronen ernannten Geistlichen, hat das General-Kommissariat, auf erhaltenem Auftrage, die Bestallung oder den Possess-Befehl für denselben auszufertigen, und für dessen Verpflichtung und Einführung ins Amt zu sorgen.

§. 9. Bei Erledigung von Kantoraten-, Organisten- und Küsterstellen bewirkt das General-Kommissariat aus Auftrag des General-Konsistoriums deren zweckmässige Wiederbesezung.

§. 10. Bei andern Stellen des niedern Kirchendienstes hat es in administrativer und polizeilicher Hinsicht für deren Besezung mit tauglichen Subjekten nach gutachtlicher Vernehmung der Pfarrämter zu sorgen.

§. 11. Alle Urlaubs- und Reise-Gesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener werden vom General-Kommissariate theils unmittelbar, theils mittelbar erlediget, theils in vorbehaltenen Fällen einer längern Abwesenheit vom Amte und Orte, oder einer Reise ins Ausland und an das königliche Hoflager, zum Ministerium des Innern zur Erledigung eingeschickt.

§. 12. Die Heurathsgesuche der Geistlichen gelangen durch das General-Kommissariat an das Ministerium des Innern mit gutachtlichem Berichte.

§. 13. Eben so werden die Emeritirungs- Pensions- und Zulags-Gesuche der Geistlichen und der übrigen Kirchendiener, nebst den Unterstüzungs-Gesuchen ihrer Wittwen und deren Bitten um Nachsiz-Verlängerung mit Gutachten desselben an erwähntes Ministerium befördert.

§. 14. Ueber Veränderung der Parochial-Grenzen, und über Eintheilung, Aufhebung, oder bessere Dotation der Parochien, kommt dem General-Kommissariate Berichtserstattung zu.

§. 15. Ueber Aenderung der kirchlichen Gebäude und Pfarrhäuser, Errichtung neuer, und Veräusserung der vorhandenen, sendet dasselbe erfoderlichen Falls Gutachten und Informations-Bericht ein.

§. 16. Die Erhaltung und vorschriftmässige Verwendung des Kirchen-Vermögens hat das General-Kommissariat zu kontrolliren; —

§. 17. auf genaue Beobachtung der Kirchenordnung zu achten, und die ihm bekannt gewordenen Uebertretungen derselben abzustellen; —

§. 18. am Schlusse jeden Jahres einen das Kirchenwesen des Kreises umfassenden General-Bericht, mit Beifügung der vierteljährig eingekommenen Dekanats-Protokolle und Jahresberichte der Pfarrämter zu erstatten; —

§. 19. seine eigenen Geschäfts-Protokolle, welche über das Kirchenwesen abgesondert zu führen sind, vierteljährig dem Ministerium des Innern zur Einsicht des General-Konsistoriums vorzulegen; —

§. 20. überhaupt sich in stäter Uebersicht des ganzen kirchlichen und sittlichen Zustandes der Pfarrgemeinen des ganzen Kreises zu erhalten, um über alle vorfallenden Ereignisse und Angelegenheiten die von dem General-Konsistorium gefoderten Gutachten, Berichte und Vorschläge sogleich mit angemessener Personen- und Sachkenntniß abgeben zu können.

§. 21. Der nach §. V. des organischen Edikts vom 17. März l. J. dem General-Kreis-Kommissär beigege-

bene

bene Kreis-Kirchenrath hat unter der Leitung und im Namen des General-Kreis-Kommissariats alle dem Leztern in Beziehung auf protestantische Kirchen-Angelegenheiten angewiesenen Geschäfte zu bearbeiten, dem General-Kommissär Vortrag darüber zu erstatten, und die beschlossenen Expeditionen zu fertigen.

§, 22. Er ist besonders mit der genauen Aufsicht auf die Lehre und den Kultus, deren Beförderungsmittel, und die Hindernisse ihrer Vervollkommnung und Wirksamkeit, dann über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und anderer Kirchendiener, auch über den religiösen und moralischen Zustand der Kirchengemeinen des Kreises beauftragt.

§. 23. Er hat jährlich um Ostern als Synodal-Aufgabe für die der Aufsicht des General-Kommissariats untergebene Geistlichkeit eine wissenschaftliche und eine praktische Frage zur Beantwortung vorzulegen, die bis Ende des Jahres auf diese Synodalfragen einlaufenden Antworten, welche von allen Geistlichen, die noch nicht über 60 Jahre alt, oder nicht durch Kapitelswürden davon dispensirt sind, so wie von allen Vikarien und Kandidaten, die eine in teutscher, die andere in lateinischer Sprache geliefert werden müssen, zu zensiren, und diese Zensur den Distrikts-Dekanaten zur Bekanntmachung an die Geistlichen jedesmal bei der Aufgabe neuer Fragen im folgenden Jahre mitzutheilen, auch dieselbe mit Beilegung der ausgezeichnetsten Arbeiten dieser Art an das Ministerium des Innern einzuschicken.

§. 24. Eben so hat er die Synodal- und Visitations-Berichte der Distrikts-Dekanate und die Jahres-Berichte der Pfarrämter zu revidiren und mit seinen

Bemerkungen begleitet an das Ministerium des Innern zum General-Konsistorium zu übergeben.

§. 25. Auch kommt ihm zu, die Zensur der von den Pfarrämtern einzuschickenden Predigten, Dispositionen und anderer praktischen Aufsäze, worüber die Kirchenordnung nähere Vorschrift ertheilt, sorgfältig abzufassen und die Resultate derselben theils den Distrikts-Dekanen zur Belehrung der Pfarrämter, theils dem General-Konsistorium berichtlich mitzutheilen.

§. 26. Er hat die Installation der Distrikts-Dekane nach Vorschrift der Kirchenordnung zu verrichten, und bei dieser Gelegenheit besonders von dem Zustande der Dekanats-Registraturen genaue Notiz zu nehmen.

§. 27. Die Ordination der zur Aufnahme geprüften und zu einem Vikariate bestellten Kandidaten hat er nach Auftrag des General-Konsistoriums mit Zuziehung der Stadtgeistlichen seines Wohnortes, zu verrichten.

§. 28. Zu den erledigten Pfarreien hat er, wenn ein besonderer Vikarius zu ihrer Verwesung erforderlich ist, taugliche Kandidaten als Verweser dem General-Kreis-Kommissariate vorzuschlagen, auch sonst jede Anstellung von Vikarien zu begutachten.

§. 29. In erfoderlichen Fällen werden ihm Lokalvisitationen einzelner Pfarrämter oder Distrikts-Dekanate aufgetragen.

§. 30. Ueber die sämtlichen Distrikts-Dekane des Kreises hat er nach ihrer ihm bekannt werdenden Gelehrsamkeit, Amtsführung, Dekanats-Geschäftsbesorgung und Lebenswandel, Konduiten-Listen, nach der in der Kirchenordnung vorzuschreibenden Form zu führen,

und

und an das General=Konsistorium durch das General=Kreis=Kommissariat einzuschicken.

§. 31. Die von den Distrikts=Dekanen mit ihren Synodal=Berichten einzuschickenden Konduiten=Listen über sämtliche Geistliche, Vikarien und Kandidaten ihres Distrikts, nebst den Resultaten der Jahres=Berichte aller Pfarrämter, den wissenschaftlichen und praktischen Ausarbeitungen derselben, und anderen offiziellen Anzeigen, hat er zu benüzen, um eine genaue unparteiische Konduiten=Liste über den ganzen protestantischen Klerus des Kreises nach §. 3. der Beförderungsordnung abzufassen, und nebst einen umständlichen das ganze Kirchenwesen umfassenden Jahres=Bericht, dem die einzelnen Jahres=Berichte und Dekanats=Konduiten=Listen beizufügen sind, durch das General=Kreis=Kommissariat an das General=Konsistorium einzuschicken.

§. 32. Er hat die von den Pfarrämtern durch die Distrikts=Dekanate einzuschickenden jährlichen Katechumenen=Listen genau zu revidiren, und die dabei bemerkten Unordnungen theils selbst abzustellen, theils wenn sie vom grösseren Belange sind, dem General=Konsistorium zur Abstellung anzuzeigen.

§. 33. Er hat über alle, den Episkopal= und Patronatsrechten des Regenten zu widerlaufenden Ereignisse durch das General=Kommissariat an das Ministerium des Innern zu berichten, und wo zur Verbesserung des Kirchenwesens überhaupt oder in einzelnen Gegenständen sich Gelegenheit darbietet, die geeigneten Anträge dazu mittels General=Kommissariats=Bericht dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Nro. III.

Spezial-Instruktion.

für

die Distrikts-Dekane.

§. 1. Zur Ausübung der kirchlichen Spezial-Aufsicht der Grenzen eines, oder, wenn darin nur wenige protestantische Pfarreien sich befinden, etlicher benachbarter Landgerichte werden Distrikts- oder Spezial-Dekane angeordnet, deren Amt mit dem Besize guter Pfarrstellen verbunden, und wo es thunlich ist, mit dem Amte des Distrikts-Schulinspektors in einer Person vereiniget, und über deren Ernennung besondere allerhöchste Entschliessung erfolgen wird.

§. 2. Sie stehen unter der Direktion des General-Kreis-Kommissariats.

§. 3. Die Geistlichen und anderen Kirchendiener des Distrikts sind ihnen unmittelbar untergeordnet, und verpflichtet, ihnen auf jedesmaliges Verlangen von Amtsführung, Lehre und Wandel Rechenschaft zu geben.

§. 4. Durch sie gelangt an die Geistlichen Alles, was vom General-Konsistorium oder von dem General-Kommissariate in Kirchensachen erlassen, oder verfügt wird.

§. 5. Wo es nöthig scheint, haben sie die Verfügung mit Erläuterungen, Rathschlägen und Anweisungen für einzelne Fälle zu begleiten, dann jedesmal für die regelmässige Insinuation derselben zu sorgen, und die Atteste darüber zu sammeln.

§. 6.

§. 6. Sie erstatten alle ihre Berichte, Gutachten und Vorschläge über das Kirchenwesen ihres Distrikts an das General-Kreis-Kommissariat, und erhalten von demselben auch in dem Falle, wenn es an irgend ein einzelnes Pfarramt besondere Verfügung in Kirchensachen erläßt, davon eine Abschrift zur Notiz.

§. 7. Der Distrikts-Dekan hat das Einsammeln und Einsenden der Kollekten zu besorgen.

§. 8. Er erhält von den Pfarrämtern die jährlichen Katechumenen-Listen, und schickt sie, nach vorheriger genauer Durchsicht derselben, und Bemerkung der etwa vorgefallenen Abweichungen von den über die Aufnahme der Katechumenen vorhandenen Gesezen, zum General-Dekanate ein.

§. 9. Geistliche und andere Kirchendiener des Distrikts sind gehalten, sich mit ihren Anfragen, Beschwerden und Anliegen immer zuerst an den ihnen vorgesezten Distrikts-Dekan zu wenden, welcher ihnen Rath zu ertheilen und erfoderlichen Falls ihre Eingaben, mit seinen Gutachten begleitet, an das General-Kreis-Kommissariat einzuschicken hat.

§. 10. Der Distrikts-Dekan hat über die Vollziehung der das Kirchenwesen betreffenden Edikte, die Bewahrung der Episkopal- und Patronatsrechte des Regenten, die Beobachtung der Kirchenordnung in seinem Distrikte zu wachen, und die Amtsführung und Aufführung der Geistlichen und anderen Kirchendiener, so wie das religiöse und moralische Verhalten der Gemeinen, und die Beförderungsmittel oder Hindernisse der Reinheit und Wirksamkeit der Lehre und des Kultus zu beobachten.

§. 11. Besonders soll er jede Gelegenheit benuzen, die ihm untergeordneten Individuen nach ihren Fähigkeiten, ihrer wissenschaftlichen und moralischen Bildung, ihre Amtsthätigkeit und Aufführung genau kennen zu lernen, und Jedem nach seinem Bedürfnisse Rath und Anweisung geben zu können.

§. 12. Zu dieser Absicht hat er in jedem Jahre die Hälfte der Kirchensprengel seines Distriktes sorgfältig persönlich zu visitiren, und die Bedürfnisse des Unterrichts und Kultus, die Mittel zu deren Befriedigung, das Verhalten des Pfarrers und der Gemeinde gegeneinander, und derer wechselseitigen Beschwerden, die Beschaffenheit der Pfarr-Registratur und der Kirchenbücher, überhaupt die ganze Art der Beobachtung oder Vernachlässigung der Kirchen-Ordnung zu untersuchen, darüber ein genaues Visitations-Protokoll abzufassen, und mit Beilegung desselben an das königliche General-Kreis-Kommissariat Bericht zu erstatten.

§. 13. Die vom Kreis-Kirchenrathe aufgegebenen Synodal-Fragen hat er seinen Kapitularen bekannt zu machen, die einlaufenden Antworten durchzusehen, und, mit seinen Bemerkungen begleitet, an das General-Kommissariat einzuliefern, auch die darauf erfolgende Zensur des Kreis-Kirchenrathes seinen Diöcesanen mitzutheilen.

§. 14. Auf gleiche Weise hat er mit den von den Geistlichen abzufassenden Jahresberichten, und mit den von ihnen einzuliefernden Predigten, Dispositionen und praktischen Aufsäzen zu verfahren.

§. 15. Jährlich einmal hat er alle Kapitularen, und im Distrikte sich aufhaltenden Vikarien und Kandidaten zu einer Synode im Wohnorte des Dekanats

zu versammeln, welche mit einer Predigt eines Diöcesan-Geistlichen eröffnet, und zu einem Vortrage des Dekans über einen wissenschaftlichen Gegenstand, zu Unterredungen darüber, zur Rekapitulation der im Laufe des Jahres im Kirchenwesen des Distrikts vorgefallenen wichtigeren Veränderungen, und darüber ergangenen Verordnung, zur Berathung über wichtige Amtsfälle, und über die ökonomischen und literärischen Angelegenheiten des Kapitels, dann zur Wahl für die etwa erledigten Stellen von Kapitels-Senioren und Kamerarien benuzt werden soll.

§. 16. Protokoll und Bericht über die gehaltene Synode hat der Dekan an das General-Kommissariat einzuschicken, und denselben die gehaltene Synodal-Predigt und die Jahrsberichte der sämmtlichen Pfarrämter beizulegen, auch seinen eigenen Jahrsbericht über den Zustand des Kirchenwesens im ganzen Distrikte, und eine genaue unparteiische Konduiten-Liste über alle Geistlichen, Vikarien und Kandidaten des Kapitels anzufügen.

§. 17. Die Urlaubsgesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener des Distrikts, wenn sie nicht über acht Tage sich erstrecken, und keine Reise ins Ausland oder an das königliche Hoflager bezwecken, hat der Dekan zu erledigen, im entgegengesezten Falle aber sie weiters an die Behörde zu befördern.

§. 18. Bei Erledigung einer Pfarrstelle hat er sogleich Anzeige zu machen, und seine gutachtlichen Vorschläge wegen Verwesung der Stelle beizufügen, auch für die Verwahrung der Amts-Registratur zu sorgen.

§. 19.

§. 19. Die Installation der Geistlichen und die Verpflichtung der niederen Kirchendiener wird von ihm, nach der in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Form, auf den vom General-Kommissariate deßhalb zu ertheilenden Befehl vollzogen.

München den 8. September 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LXV. Seite 1489 — 1533.)

LXXV.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Organisches Edikt.

Die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bei dem Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistorium betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch das organische Edikt vom 8. September v. J. bei Unserem Ministerium des Innern eine eigene Sektion für die kirchlichen Gegenstände angeordnet, welcher im §. 6. desselben, in Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchen-Gewalt, die Beson-

gung

gung sowohl der Kirchen=Polizei über die in Unserem Reiche bestehenden protestantischen Konfessionen, als aller aus dem obersten Episkopate und der Leitung ihrer innern Kirchen=Angelegenheiten hervorgehenden Geschäfte aufgetragen ist.

Damit die bei den vormaligen Landes=Direktionen in München, Ulm, Bamberg, Amberg, dann bei der vormaligen Kriegs = und Domainenkamer in Ansbach bestandenen und mit denselben aufgelösten protestantischen Konsistorien durch ein anders zu dem allgemeinen Verwaltungs = Plane Unseres Königreiches passendes Mittelorgan ersezt, und seine Verhältnisse näher bestimmt werden, unter welchen dasselbe in seinen verschiedenen Beziehungen zu wirken hat; so beschliessen Wir, nachdem Wir Unsern geheimen Rath darüber vernommen haben, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Kirchen=Staats=Polizei gehört ohne Unterschied der Glaubens = Konfessionen zur ordentlichen Geschäfts=Sphäre der General=Kreis=Kommissäre nach dem §. 33. ihrer Amts=Instruktion.

§. 2. Die dahin gehörigen Gegenstände werden, in Gemäßheit dieser Instruktion, von einem jeden derselben in dem Gebiete seines Kreises wie andere Zweige der Polizeigewalt nach Unserem Edikte und übrigen Verordnungen über Religions = und Kirchen = Verhältnisse behandelt.

§. 3. In Beziehung auf die uns zustehende Episkopats=Gewalt über die in Unserem Reiche bestehenden protestantischen Kirchen konstituiren Wir zugleich Unsere General = Kreis = Kommissariate, als die gesezlichen Mittelorgane des bei Unserem Ministerium des Innern angeordneten General = Konsistoriums.

§. 4.

§. 4. In dieser Eigenschaft übertragen Wir denselben durch diese besondere Vollmacht, nach dem unten näher bestimmten Verhältnisse zu dem General-Konsistorium, die Besorgung der protestantischen reinkirchlichen Gegenstände. Sie vertreten hiernach die Stellen der General-Dekane oder Superintendenten.

§. 5. Damit aber Unsere protestantischen Unterthanen Sicherheit erhalten, daß ihre kirchlichen Angelegenheiten durch Räthe bearbeitet werden, welche nicht nur zu ihrer Konfession gehören, sondern welche zugleich die nöthigen Kenntnisse von ihren Religions-Systemen und ihren kirchlichen Verfassungen besizen, so sollen denjenigen Kreis-Kommissären, welchen Rechte der protestantischen Kirchengewalt zur Ausübung aufgetragen sind, nach dem Umfange der ihnen angewiesenen Kirchen-Diöces ein oder mehrere Räthe der protestantischen Konfession beigegeben werden, welche entweder schon bewährte Beweise ihrer theologischen Kenntnisse gegeben haben, oder von Unserem General-Konsistorium darüber geprüft worden sind.

§. 6. Sie führen den Titel; „Kreis-Kirchenräthe," haben mit den übrigen Kreisräthen gleichen Rang und tragen die nämliche Uniform, wo sie nicht nach einer ihnen allenfalls aufgetragenen geistlichen Verrichtung in priesterlicher Kleidung zu erscheinen haben.

§. 7. Ihr Gehalt wird auf 1600 fl. festgesezt, wenn ein oder das andere Individuum nicht bereits mehr bezieht.

§. 8. Wo es geschehen kann, soll die Stelle des Kreis-Kirchenrathes mit der Stelle des protestantischen Kreis-Schulrathes vereiniget werden.

§. 9.

" §. 9. Diese besondere Amts-Vollmacht in Beziehung auf protestantische Kirchengewalt ist nur denjenigen Kreis-Kommissären ertheilt, in deren Bezirken mehrere protestantische Dekanate sich befinden; diejenigen Kreise, welche nur einige protestantische Gemeinden begreifen, die allenfalls nur Ein Dekanat bilden, werden in ihren protestantischen kirchlichen Angelegenheiten einem der obigen nächstgelegenen Kreise zugetheilt.

§. 10. Hienach werden die General-Kommissariate als General-Dekanate in folgenden Kreisen erklärt:

a) im Main-,
b) im Pegniz-,
c) im Rezat-,
d) im Oberdonau-,
e) im Lech-, dann
f) wegen besonderen Rücksichten im Isar-Kreise.

§. 11. Die protestantischen Gemeinden des Nab- und Altmühlkreises werden dem Pegnizkreise, jene des Illerkreises dem Lechkreise, und jene des Salzach- Unterdonau- und Regenkreises dem Isarkreise zugetheilt.

§. 12. Der Geschäftskreis der genannten General-Kommissariate als Stellvertreter der protestantischen General-Dekanate erstreckt sich auf alle jene Gegenstände, welche vorhin der Leitung der Provinzial-Konsistorien anvertraut waren, in so ferne diese nicht nach der Analogie der den Wirkungskreis der General-Kreis-Kommissariate bestimmenden Grundsäze, oder nach den Vorschriften des organischen Edikts über die Bildung der Kirchen-Sektion, bereits davon ausgenommen sind, oder in der nach dem angeführten §. 6.

No.

No. 8. bekannt zu machenden Konsistorial = Ordnung noch werden ausgenommen werden.

§. 13. Unter dieser Beschränkung gehören zu ihrem Geschäftskreise,

1) die Oberaufsicht
   a) auf den Religionsunterricht und die Bewachung der protestantischen Glaubenslehre,
   b) auf den Religions = Kultus und die vorgeschriebene Liturgie,
   c) auf die Befolgung der kirchlichen Verordnungen;
2) die besondere Aufsicht auf die Distrikts = oder Spezial = Dekane und die Mediat = Konsistorien;
3) die Oberaufsicht über Pfarrer und Pfarramts=Kandidaten in Rücksicht auf ihre Lehrvorträge, ihre Sittlichkeit und ihre geistliche Amtsführung überhaupt, über welche sie alljährlich die regelmässigen Berichte der Distrikts = Dekane einzusammeln, Kontrolle zu führen, und begutachtende Berichte zu erstatten haben;
4) Visitationen der ihnen untergeordneten Dekanaten, Pfarreien und Vikariaten; jedoch ist hiezu jedesmal ein Auftrag Unsers Ministeriums des Innern nach dem Antrage des General = Konsistoriums, oder eine auf vorläufige Anfrage erfolgte Genehmigung desselben erfoderlich;
5) Sammlung und begutachtende Einsendung der von den Spezial = Dekanen vorzulegenden Pfarrberichte;
6) Vorschläge zur Verbesserung des religiösen Zustandes einzelner oder sämtlicher Gemeinden des Kreises mit besonderer Rücksicht auf Lokal=Verhältnisse;

7)

7) die Untersuchung und Beilegung der Streitigkeiten zwischen Pfarrern und den Pfarrgenossen in Gegenständen der Amtsführung, der Ausschliessung von dem Gottesdienste, oder von den Sakramenten, oder, wenn keine gütliche Beilegung statt findet, gutachtliche Berichtserstattung an Unser Ministerium des Innern;

8) bei Erledigung eines Pfarramtes die Einsendung des Todtenberichts, Anzeige der Verhältnisse der erledigten Stelle und der Bewerber um dieselbe in Gemäßheit der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung (Regierungsblatt I. J. X. Stück Seite 186);

9) Vollziehung der von dem General-Konsistorium durch das Ministerium des Innern ihnen zugehenden Aufträge oder Verordnungen, so wie die Erstattung der abgefoderten Berichte;

10) Dispensationen, zu deren Ertheilung sie durch die künftige Kirchenordnung werden authorisirt werden;

11) Investituren der Special-Dekane, und

12) Ordination der Predigtamts-Kandidaten nach Vorschrift der oben angeführten Instruktion über die Prüfung und Beförderung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten.

§. 14. Die General-Kommissariate sind in ihrer Eigenschaft als General-Dekanate auffehende und vollziehende Organe des General-Konsistoriums, und dadurch sind sie im Allgemeinen beauftragt, alle Gebrechen, die sie in der Kirchen-Verfassung wahrnehmen, zur Kenntniß des General-Konsistoriums bey Unserem Ministerium des Innern zu bringen, die Mittel, wie

sie

sie auf das zweckmässigste gehoben werden können, vorzuschlagen, und dafür zu sorgen, daß die bestehenden Gesetze und Ordnungen im Ansehen erhalten, und die zuwiderhandelnden gehörig zurecht gewiesen werden.

§. 15. Ihre unmittelbaren Organe sind

a) die Distrikts = oder Spezial = Dekane,

b) die Pfarrer.

§. 16. Jene haben

1) die unmittelbare Aufsicht auf Pfarrer und Vikarien,

2) die Visitation der Pfarren in ihren Sprengeln,

3) die Anordnung und Direktion der nach der Kirchenordnung statt habenden Diöcesan=Synoden,

4) Einsammlung und Beurtheilung der Uebungsarbeiten der Pfarrer und ihre Einsendung an das General=Kreis=Kommissariat als General=Dekanat,

5) die Anzeige der Todesfälle der ihrem Dekanate untergebenen Geistlichen an das General = Kreis=Kommissariat,

6) Anordnung der interimistischen Verwaltung des Pfarramtes und einer regelmässigen Uebernahme der Pfarr=Registratur,

7) Einführung und Investitur der Pfarrer,

8) Entscheidung minder bedeutender Streitigkeiten einzelner Gemeinde=Glieder wider ihre Pfarrer oder Vikarien nach Maßgabe der Kirchenordnung.

§. 17. Die Pfarrer haben als Organe der Kirchenaufsicht

a) die Lokal = Vollziehung der Kirchengesetze und Verordnungen,

b) die Aufsicht auf die Beobachtung derselben, und der Kirchen=Disziplin, auf Religions=Kultus und Liturgie,

c)

c) die Aufsicht über den Religions-Unterricht der Jugend,

d) die Korrektion der gegen Kirche oder Religion sich vergehenden und religiöses Aergerniß gebenden Gemeinde-Glieder nach Vorschrift der Kirchenordnung,

e) in schwereren Fällen die Anzeige an das Spezial-Dekanat,

f) die Führung der Kirchenbücher,

g) die Verbindlichkeit einer alljährlichen Berichts-Erstattung über alle Zweige ihrer Amtsführung.

§. 18. In der allgemeinen Kirchenordnung, welche nach dem organischen Edikte über die Anordnung einer Sektion der kirchlichen Gegenstände §. 6. Nro. 7. Uns vorzulegen ist, wird der Geschäftskreis dieser sämtlichen Mittel-Organe seine genauere Bestimmung erhalten.

§. 19. Der Geschäftsgang der General-Kommissariate ist bei allen kirchlich-staatsrechtlich- und kirchlich-staatspolizeilichen Gegenständen, wie solche in dem Edikte über die äusseren Rechts-Verhältnisse Unserer Unterthanen in Beziehung auf Religion und Kirchen-Gesellschaften dargestellt sind, nach §. 2. der nämliche, wie derselbe in der allgemeinen Instruktion vom 17. Juli 1808 vorgeschrieben ist.

§. 20. Da bei Geschäften dieser Kategorie die General-Kreis-Kommissariate nicht als protestantische General-Dekanate, sondern lediglich als landesfürstliche weltliche Behörden erscheinen und handeln, so verbleiben in Beziehung auf diese die geographischen Grenzen eines jeden General-Kreis-Kommissariats unverändert, und die im §. 11. ausgesprochene Zutheilung der pro-

testantischen Gemeinden einiger Kreise zu andern allda bezeichneten hat hiebei nicht statt.

§. 21. In reinkirchlichen Gegenständen, welche unter der protestantischen Episkopats-Gewalt begriffen sind, nämlich die protestantische Glaubenslehre, das innere Kirchen-Regiment und das Wesentliche der protestantischen Liturgie betreffen, soll der General-Kommissär die hierauf sich beziehenden geistlichen Funktionen und den Vortrag allein dem protestantischen Kreis-Kirchenrathe überlassen, und bloß die Expedition der ihm vorgelegten Anträge verfügen.

§. 22. Fände er dabei einen wichtigen, auf äussere Verhältnisse sich beziehenden Anstand, so kann er zwar die Expedition suspendiren, es liegt ihm aber ob, den Vortrag des Kreis-Kirchenraths mit der Ausführung seiner Bedenken binnen acht Tagen an Unser Ministerium des Innern, welches das General-Konsistorium darüber vernehmen wird, zur Fassung einer Entscheidung einzusenden.

§. 23. Ueber diese Gegenstände der eigentlichen protestantischen Kirchengewalt soll bei den General-Kommissariaten ein besonderes ausführliches Protokoll geführt werden, welches mit den vierteljährigen Geschäftstabellen an Unser Ministerium des Innern einzusenden ist. Dasselbe muß nebst der Unterschrift des General-Kommissärs und Sekretärs allezeit auch das Revidit des Kreis-Kirchenraths enthalten. Genanntes Ministerium wird dieses Protokoll dem General-Konsistorium zu seiner Einsicht und zu allenfallsigen Erinnerungen mittheilen.

§. 24.

§. 24. Bei diesen Gegenständen darf der General-Kommissär keiner andern untergeordneten Organe, als der oben §. 15. genannten sich bedienen.

§. 25. Alle Eingaben in eigentlichen Kirchensachen von Parteien, Pfarrern, Dekanen ꝛc., so wie auch alle Entschliessungen, Verordnungen ꝛc. müssen an das einschlägige General-Kreis-Kommissariat gerichtet werden. Unter der Benennung des Kreises wird der Betreff beigesezt: „protestantische Kirchensachen.“

§. 26. Alle Ausfertigungen geschehen durch das General-Kreis-Kommissariat in der allgemeinen vorgeschriebenen Form, mit dem Beisaze:

als protestantisches General-Dekanat.

§. 27. Wenn in Beziehung auf reinkirchliche Angelegenheiten ein Kreis einem andern, (s. §. 11.) zugetheilt ist, so müssen, wie §. 25. verordnet ist, alle Eingaben, Befehle und Entschliessungen in diesen Sachen, an dasjenige Kreis-Kommissariat gerichtet werden, welchem das General-Dekanat über die protestantischen Gemeinden des zugetheilten Kreises aufgetragen ist, auch werden durch dieses auf die oben bestimmte Art alle Ausfertigungen besorgt, und an die betreffenden untergeordneten kirchlichen Behörden unmittelbar gesendet; jedoch soll allezeit das zugetheilte General-Kommissariat durch eine Abschrift von der Ausfertigung in Kenntniß gesezt werden.

§. 28. Der Geschäftsgang und die Verhältnisse zwischen den General-Kreis-Kommissariaten als protestantischen General-Dekanaten, und dem bei Unserem Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistorium sind theils durch die allgemeine Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate, theils durch das

organische Edikt über die Anordnung der Kirchen-Sektion bestimmt. Hienach müssen ihre Berichte nach der allgemeinen vorgeschriebenen Courtoisie unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet werden, unten mit der Ueberschrift:

„An das Ministerium des Innern."

und mit dem Beisaze:

„zur Kirchen-Sektion."

§. 29. Da weder der protestantische Kreis-Kirchenrath allein das General-Dekanat vertritt, noch die protestantischen Ober-Kirchenräthe für sich das protestantische General-Konsistorium bilden, sondern jenes in dem General-Kommissariate, so wie dieses in Unserm Ministerium des Innern konstituirt ist, so dürfen Geschäfts-Korrespondenzen zwischen den Kreis-Kirchenräthen und dem protestantischen Theile der Kirchen-Sektion nicht statt finden.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, dieses Edikt als Anhang zu dem Edikte über die Kirchen-Sektion vollziehen zu lassen.

München den 17. März 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XXV. Seite 569—581.)

LXXVII.

LXXVI.

Zu dem III. Titel. §. 1.

Die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten nnd deren Beförderung betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits in Unserm organischen Edikte über die Anordnung einer Sektion in Kirchensachen bei Unserm geheimen Ministerium des Innern, vom 8. Sept. 1808, die baldige Bearbeitung einer allgemeinen Verordnung über die theologischen Prüfungen der protestantischen Pfarramts-Kandidaten Unserm General-Konsistorium zur Pflicht gemacht, und genehmigen nun, auf den Vortrag desselben, nachfolgende Instruktion als allgemeine Vorschrift für diese Prüfungen.

Es soll daher dieselbe im Regierungsblatte eingerückt; auch jeder protestantische Studirende, der sich den theologischen Wissenschaften widmet, gleich beim Anfange seiner Universitäts-Studien darauf, als auf die Norm, wonach er sich bei seiner Vorbereitung zum geistlichen Amte zu richten hat, hingewiesen werden; und endlich sollen auch sowohl die mit der Prüfung beauftragten Examinatoren, als die Behörden, welchen die Präsentation und gutachtliche Berichts-Erstattung bei Besezung der protestantischen Pfarreien zusteht, sich genau darnach achten.

München den 4. Februar 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

In-

Instruktion
über
die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

I. Da es vor der Verleihung geistlicher Amtsstellen von der grösten Wichtigkeit ist, daß der Staat die gegründete Ueberzeugung von der erfoderlichen Tauglichkeit der anzustellenden Religionslehrer, und von ihrem gewissenhaften Eifer, durch Lehre und Wandel Gutes zu stiften, erhalte; so ist eine sorgfältige Prüfung sowohl der Fähigkeiten und Kenntnisse, als der Lehrgeschicklichkeit und Aufführung, aller derer vorzunehmen, welche sich diesem Amte bestimmt haben.

II. Diese Prüfung ist eine doppelte. Die erste oder Aufnahms-Prüfung soll sogleich nach geendigten akademischen Studien, und vor ertheilter Erlaubniß zu predigen und geistliche Amtshandlungen im Namen Anderer verrichten zu dürfen, vorausgehen, und überhaupt die Tauglichkeit zu diesen Geschäften erforschen. Die zweite oder Anstellungs-Prüfung soll vor der wirklichen Anstellung im Pfarramte Statt finden, und über die Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheiden.

III. Beide Prüfungen sollen theils in der Untersuchung der vorzulegenden Zeugnisse des Examinanden über seine vorschriftmässige Bildung zum Lehramte, und über sein moralisches Verhalten, theils in schrift-

licher

licher und mündlicher Erforschung seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit bestehen.

IV. Nach dem Erfolge dieser Prüfungen soll über die Qualifikation des Kandidaten entschieden, und ihm seine Befähigungs=Note, im Verhältnisse zu anderen gleichzeitigen Kandidaten, oder zu den übrigen Kompetenten um eine erledigte Pfarrstelle, zugetheilt werden.

V. Nach der Beschaffenheit dieser Befähigungs=Note soll alsdann sowohl die frühere und bessere Anstellung, als die künftige weitere Beförderung, nicht blos auf immediate Pfarrstellen, sondern auch auf Patronats=Pfarreien sich richten.

Zweiter Abschnitt.

Erste oder Aufnahms=Prüfung vor der Aufnahme unter die Zahl der Pfarramts=Kandidaten.

(Examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine.)

§. I.

Errichtung einer Prüfungs=Kommission.

a) Die erste Prüfung der protestantischen theologischen Studirenden, welche sich dem christlichen Lehramte gewidmet haben, soll in der Nähe der Universität, worauf dieselbe ihre theologischen Studien zu vollenden haben, Statt finden.

b) Es wird zu dieser Absicht eine eigene Prüfungs=Kommission in Nürnberg errichtet, welche unmittelbar unter der Aufsicht des General=Konsistoriums steht, und

und deren ordentliche und ausserordentliche Mitglieder besonders dazu ernannt werden sollen.

c) Das General-Kreis-Kommissariat hat dieser Prüfungs-Kommission einen Kreisrath beizuordnen, dann einen Sekretär, einen Kanzellisten und einen Boten, zu den nöthigen Geschäften der Aufsicht bei der schriftlichen, und der Protokoll-Führung bei der mündlichen Prüfung, so wie zur Besorgung der Expeditionen, zu überlassen; auch das benöthigte Schreibmateriale in Rechnung zu bringen, und das erfoderliche Lokale, welches in einem Zimmer zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, und einem Wartzimmer bestehen soll, anzuweisen.

d) Die Expeditionen der Prüfungs-Kommission werden von sämtlichen Mitgliedern derselben, von welchen der erste ordentliche Kommittirte die Geschäfte des Vorstandes besorgt, unterzeichnet, vom Sekretär kontrasignirt, und mit einem eigenen Siegel, welches das königliche Wappen mit der Umschrift: „königliche Kommission zur theologischen Prüfung" enthält, besiegelt.

§. II.

Bestimmung des Termins der Aufnahms-Prüfung.

In den nächsten vierzehn Tagen nach dem Schlusse jedes akademischen Halbjahres wird von der Prüfungs-Kommission ein Termin zur Aufnahms-Prüfung angesezt, und wenigstens sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht, in welchem sich alle diejenigen zur Prüfung einfinden müssen, welche in dem abgewichenen Halbjahre ihr theologisches Universitäts-Studium vorschriftmässig vollendet haben. Sollten sich mehr als sechs

Stu-

Studirende in einem solchen Termine melden, so ist acht Tage nach dem angesezten Termine eine Prüfung der übrigen Angemeldeten vorzunehmen.

§. III.

Anmeldung zur Prüfung, und beizubringende Zeugnisse.

a) Jeder die Akademie verlassende studirende Theolog ist verpflichtet, vier Wochen vor dem Schlusse des Halbjahres sich schriftlich bei der Prüfungs-Kommission zu Nürnberg um Aufnahme zur nächsten bevorstehenden Prüfung anzumelden, und um Mittheilung des Textes zu der auszuarbeitenden Probe-Predigt, und nähere Anweisung wegen des Tages, an welchem er sich zur Prüfung zu stellen hat, zu bitten.

b) Dieser Anmeldung hat jeder Studirende sogleich die erfoderlichen Zeugnisse beizulegen, nämlich:

1. Das erhaltene Schulzeugniß der Reife zur Universität;
2. verschlossene Zeugnisse von jedem Professor, bei welchem er Vorlesungen gehört hat, worin nicht bloß der Fleiß im Besuche der Vorlesungen, sondern auch die Ausbildung für ein moralisches und wohlanständiges Betragen, bezeugt werden soll;
3. ein Zeugniß des akademischen Senats und Gerichtes über die Legalität seiner Aufführung auf der Universität.

c) Eben dieser Anmeldung hat jeder Studirende eine genaue Beantwortung der am Ende dieser Instruktion, in dem Schema A. beigelegten Fragen, in Form eines selbst entworfenen kurzen Lebenslaufes, beizufügen:

d)

d) Kein studirender Theolog darf ohne besondere, nur aus wichtigen Gründen von dem General-Konsisto-rium zu ertheilende Dispensation später, als im ersten Monate nach geendigten Universitäts-Studien, sich der Aufnahms-Prüfung unterwerfen.

e) Um darüber die nöthige Aufsicht führen zu können, wird die protestantische theologische Fakultät der Universität angewiesen, am Anfange jeden Halbjahres ein Verzeichniß derjenigen studirenden inländischen Theologen, welche die Universität am Schlusse des vorigen Halbjahres verlassen haben, der Prüfungs-Kommission mitzutheilen, welche dasselbe mit dem Berichte über die vollzogene Frühlings- und Herbstprüfung der aufzunehmenden Kandidaten an das General-Konsistorium einzuschicken hat, um gegen diejenigen, die ohne erhaltene Dispensation sich der Prüfung entzogen haben, das Erforderliche verfügen zu können.

f) Trifft, nach Aussage der vorgelegten Zeugnisse, einen zur Prüfung kommenden studirenden Theologen der Vorwurf des Leichtsinns, der Vernachlässigung seiner Studien und Pflichten, oder der Unsittlichkeit, so hat die Prüfungs-Kommission sogleich mit dem akademischen Senate nähere Rücksprache darüber zu pflegen, und im Falle, daß der gemachte Vorwurf zum öffentlichen Anstoße gereicht, den Studirenden von der Prüfung abzuweisen, und an das General-Konsistorium besonderen Bericht darüber zu erstatten; im Falle minderer Vorwürfe aber dem Studirenden nicht nur bei seinem Erscheinen zur Aufnahms-Prüfung eine nachdrückliche Ermahnung zur Besserung zu ertheilen, sondern daß dieses geschehen sey, auch in dem Protokolle der Prüfung ausdrücklich zu bemerken, damit in dem Atteste seiner Aufnahme

nahme unter die Kandidaten (wenn er derselben sonst nicht unwürdig befunden wird) davon Notiz gegeben, und dadurch der Dekan, in dessen Diöcese sich ein solcher Kandidat aufhält, und dem er sein Aufnahms-Attest vorzuzeigen hat, aufmerksam gemacht werden kann, ihn in Ansehung seines Lebenswandels desto sorgfältiger zu beobachten. Auch ist ein solcher Kandidat bei seiner künftigen Anstellungs-Prüfung verbunden, seine erfolgte Besserung durch Zeugnisse der Dekanen, unter deren Aufsicht er gestanden ist, nachzuweisen.

§. IV.

Aufzugebende praktische Probe-Arbeiten für die Examinanden.

a) Jedem sich zur Prüfung anmeldenden Studirenden gibt die Prüfungs-Kommission spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung anberaumten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und solche mit der dabei zum Grunde gelegten Disposition, acht Tage vor dem ihm bestimmten Tage seiner persönlichen Stellung zur Prüfung, an die Kommission einzuschicken hat.

b) Bei der Ausarbeitung dieser Predigt hat sich der Studirende genau an die im Texte liegende Materie zu halten, und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer gemischten Gemeinde zu halten gedächte.

c) Diese Predigt wird an dem von der Kommission zu bestimmenden Tage und Orte beim öffentlichen Sonntags- oder Wochen-Gottesdienste vor versammelter Gemeinde, und im Beiseyn der Prüfungs-Kommission, von dem Kandidaten frei aus dem Gedächtnisse abgelegt.

d)

d) Nach Endigung der Predigt geben die Examinatoren dem Kandidaten sogleich die nöthigen Erinnerungen wegen des Memorirens, der Deklamation, des äußeren Anstandes und der Aktion.

e) Das Konzept der Predigt zirkulirt sodann innerhalb der lezten acht Tage vor der mündlichen Prüfung bei den Mitgliedern der Kommission, welche demselben ihre Zensur über Inhalt und Darstellung schriftlich beilegen.

f) An demselben Tage, an welchem die Probe-Predigt abgelegt worden ist, oder auch an dem Tage nachher, hat der Kandidat in dem Sizungs-Lokale der Kommission, und im Beiseyn der Mitglieder derselben, mit einigen dazu bestellten Kindern aus einer öffentlichen Schule eine kurze Probe im Katechisiren, über eine ihm an dem Tage zuvor bekannt zu machende Materie, anzustellen.

g) Nach geendigter Katechisation wird von dem Examinator, welcher bei der Prüfung das Fach der Katechetik zu behandeln hat, dem Kandidaten bemerklich gemacht, was an seiner Probe-Katechisation Beifalls- oder Tadelnswerthes beobachtet worden ist.

§. V.

Schriftliche Prüfung.

a) Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission vertheilen unter sich die verschiedenen theoretischen und praktischen Gegenstände, worüber geprüft werden soll, nach gemeinschaftlicher Verabredung, und jeder Examinator gibt aus dem ihm zugetheilten Fache die schriftlich zu beantwortenden Fragen auf, welche den Examinirenden in den nächsten Tagen vor der mündlichen Prüfung, nach

der

der Reihe, wie er sie zu beantworten hat, und erst unmittelbar vor der Ausarbeitung seiner schriftlichen Antworten, mitgetheilt werden dürfen.

b) Die Abfassung der Extemporal-Aufsäze zur Beantwortung dieser Fragen geschieht im Sizungs-Zimmer der Prüfungs-Kommission, unter Aufsicht des Sekretärs, welcher zu verhüten hat, daß die gleichzeitig an der Beantwortung dieser Fragen arbeitenden Studirenden sich nicht einander einhelfen; sondern jeder bloß aus eigenem Nachdenken seine Aufsäze verfertige.

c) Es muß dabei der Examinand bloß seinen eigenen Kräften überlassen bleiben, ohne mit anderen Hilfsmitteln, als dem Grundtexte des alten und neuen Testaments, und einer Bibel-Konkordanz, versehen zu seyn. Nur wenn er aus Aengstlichkeit und Mangel an Zutrauen zu seiner Sprachkenntniß es besonders verlangt, kann ihm auch die kirchliche Bibel-Ueberseзung, und ein lateinisches Wörterbuch dabei zu gebrauchen, verstattet werden.

d) Eine von den aufzugebenden Fragen soll dogmatischen, eine andere ethischen Inhaltes seyn, und bei deren Bearbeitung die genaue Bestimmung der Begriffe und Ausdrücke, die Führung der Beweise aus der Vernunft und Schrift, die Darstellung der Lehre nach dem kirchlichen Systeme und ihre praktische Behandlung, sorgfältig berücksichtigt werden.

e) Zwei andere Fragen sollen exegetischen Inhaltes seyn, und die Erklärung und Anwendung einer alttestamentlichen und einer neutestamentlichen Stelle betreffen, wozu indessen nie eine sehr schwierige, oder eine erst durch kritische Untersuchungen zu berichtigende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt der Bibel zu wählen

len ist, bei dessen Bearbeitung der Kandidat Gelegenheit hat, theils seine Bekanntschaft mit dem Sprachgebrauche der Bibel, und mit den Regeln der Schrifterklärung zu zeigen, theils seine Geschicklichkeit in populärer und praktischer Erläuterung des Zusammenhanges und Sinnes biblischer Aussprüche, und in Angabe der dogmatischen und moralischen Wahrheiten, womit dieser Sinn in Beziehung steht, an den Tag zu legen.

f) Zwei weitere Fragen sollen aus der Kirchen- und Dogmen-Geschichte, besonders des Reformations-Zeitalters, gewählt werden und so beschaffen seyn, daß sie ohne Hilfsmittel beantwortet werden können, und mehr zur richtigen Beurtheilung historischer Angaben, und zur pragmatischen Darstellung derselben, als zur bloßen Wiederholung ins Gedächtniß gefaßter Notizen Anlaß geben.

g) Um nicht durch zu bestimmte Fragen das Feld der Antwort zu sehr zu begrenzen, kann dem Kandidaten auch bloß aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Wissenschaften, der ihm angedeutet wird, aufzuzeichnen, was er davon weiß oder urtheilt, woraus sich seine Beurtheilungskraft, und seine Bekanntschaft mit der vorgelegten Aufgabe, desto besser abnehmen läßt.

h) Uebrigens wird es dem Examinanden frei gelassen, welche von den aufgegebenen Extemporal-Aufsätzen er in lateinischer oder teutscher Sprache abfassen will, und nur verordnet, daß wenigstens die Hälfte derselben lateinisch bearbeitet werden soll.

i) Die fertigen Aufsätze der Examinanden nimmt der Sekretär, nach geschehener Unterzeichnung des Namens ihres Verfassers und des Tages der Abfassung, in

in Empfang, und läßt sie sogleich bei den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission in Umlauf kommen, deren jedes alsdann die Beantwortungen der von ihm aufgegebenen Fragen, nach dem sie von allen Mitgliedern durchgelesen worden sind, zur genauern Zensur bei sich behält.

§. VI.

Mündliche Prüfung.

a) Bei der Prüfung wird die Zensur der lateinischen Extemporal-Aufsäze in lateinischer Sprache vorgetragen, um dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, seine erlangte Fertigkeit im Lateinsprechen zu zeigen. Die Prüfungs-Gegenstände selbst aber werden in teutscher Sprache behandelt.

b) Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinanden bleibt jedem Examinator überlassen. Jedoch

1) soll jederzeit die Predigt und ihre Disposition, dann die schriftliche Beantwortung der Fragen zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe: ob der Examinand die etwa gemachten Fehler zu verbessern, die gelassenen Lücken auszufüllen, die unbestimmten Säze zu berichtigen wisse, und den Zusammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit anderen Hauptwahrheiten kenne;

2. soll ein Abschnitt aus dem neuen Testamente in der Grundsprache gelesen, und von dem Examinanden nicht bloß übersezt, sondern auch erklärt werden, wobei zugleich sich Gelegenheit darbieten wird, zu erforschen, in wieferne derselbe mit den grammatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sey. Da kriti-

sche Untersuchungen nicht ohne Hilfsmittel angestellt werden können, so ist der Examinand damit zu verschonen; es müßte denn die Rede von solchen Stellen seyn, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Kandidat auch keine Bekanntschaft mit der Kritik derselben, so ist er wenigstens auf die allgemeinen kritischen Grundsäze zu führen, und zu befragen: inwieferne er mit dem Nuzen der Kritik, und mit den wichtigsten Regeln und Hilfsmitteln derselben bekannt sey;

3) auf eben diese Art ist ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testamente zu lesen. Bei dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen sogleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt, und darauf gesehen werden: ob der Examinand nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den praktischen Einfluß dieser Wahrheiten kenne; weswegen er auch vorzüglich über die praktischen Gegenstände zu befragen ist;

4) aus der Kirchengeschichte ist vornehmlich nach den wichtigsten Begebenheiten, d. i. nach solchen zu fragen, welche einen erheblichen Einfluß auf den Lehrbegriff und auf die Verfassung der Kirche gehabt haben, oder noch haben. Hiebei ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Kandidat mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffes, und mit dem Lehrsysteme anderer christlichen Religionsparteien, nach dessen Gründen und Gegengründen, bekannt sey, und darüber nachgedacht habe;

5)

5) aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften ist besonders zu erforschen: ob der Examinand mit den Hauptbegriffen derselben bekannt, vorzüglich aber: wie er überhaupt zum philosophischen Denken und Urtheilen angeleitet und darin geübt sey;

6) ist zu prüfen: wie weit sich der Kandidat mit den Grundsäzen der Didaktik und Pädagogik und ihrer Anwendung vertraut gemacht habe;

7) aus der Homiletik und Katechetik ist wenigstens nach der Kenntniß der allgemeinen Grundsäze zu fragen, welche der Examinand während seines akademischen Studiums sich erworben, und nach den Vorübungen, welche er angestellt hat;

8) der der Prüfungs-Kommission beigeordnete Kreisrath hat zu erforschen: ob der Examinand wenigstens so viele Kenntniß der allgemeinsten Rechtsverhältnisse, der Landesgeseze, des Kirchenrechtes, und der Kirchenverfassung besize, als ihm zur Führung eines Pfarr-Vikariats nöthig ist.

c) Was die äussere Form der Prüfung betrifft, so haben sich die Mitglieder der Prüfungs-Kommission in die Prüfungs-Gegenstände so zu theilen, daß jeder Examinator etliche verwandte Fächer bei der Prüfung so weit zu behandeln übernimmt, als es nöthig ist, um die Talente und Kenntnisse des Examinanden gründlich zu erforschen, und richtig zu beurtheilen. Auch ist bei jedem Fache die Kenntniß der Geschichte und Literatur desselben nicht auffer Acht zu lassen.

Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und zusammenhängend fragen, und den Examinanden nicht dadurch muthlos machen, daß er von ihm fodert, er soll gerade das antworten, was er selbst im Sinne

hat, oder daß er unbestimmte Antworten geradezu verwirft; sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen, und durch neue Fragen den Kandidaten auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen.

Am allerwenigsten soll der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen, oder dociren und disputiren, sondern beständig dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen. Wenn mehrere Studirende zugleich geprüft werden, so soll jederzeit die Frage nur an einen, und am öftesten an den gerichtet werden, welcher sich als den Schwächsten gezeigt hat. Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen Andern gerichtet; oder kann der eine seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein Anderer entdecke, worin der Fehler liege, und ihn verbessern könne. Fragen, die nur dazu dienen, den Kandidaten in Verlegenheit zu sezen, sollen gar nicht geschehen, und am wenigsten sollen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten, oder an und für sich schüchtern ist. Zum Beschlusse der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem andern Stücke unwissend oder schwach gezeigt hat, zugleich eine Anweisung zu geben: wie er das Versäumte nachholen könne, welche Bücher er vorzüglich zu studiren, und welche Uebungen er zu dieser Absicht anzustellen habe.

§. VII.

§. VII.

Abfassung des Urtheils über den Examinanden.

a) Schon während der Prüfung selbst hat jeder Examinator die vorgekommenen Gegenstände und den Gang der Prüfung, nebst seinem Urtheile über die Befähigung jedes Studirenden in den einzelnen Prüfungsfächern, nach seiner individuellen Ueberzeugnng, schriftlich kurz aufzuzeichnen, um daraus in der Folge nach der Stimmenmehrheit das allgemeine Urtheil abfassen zu können.

b) Wenn die Prüfung geendigt ist, und die Examinirten abgetreten sind, so wird über die Tüchtigkeit derselben deliberirt, und ein Protokoll aufgenommen, worin hauptsächlich Folgendes genau anzugeben ist:

1. Ob der Kandidat in seiner Predigt, in seinen Extemporal-Aufsäzen, und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig, deutlich, und rein auszudrücken wisse; denn, wem es daran fehlt, der wird weder selbst richtig denken, noch bei Andern deutliche und bestimmte Vorstellungen erregen können;
2. ob er der lateinischen Sprache wenigstens so weit mächtig sey, daß er darin geschriebene Werke zu seiner weiteren Belehrung mit Leichtigkeit benuzen könne. Ob er sich selbst schriftlich und mündlich darin auszudrücken im Stande sey, und wie weit seine Fertigkeit hierin gehe;
3. ob er das neue Testament aus der Grundsprache richtig übersezen, und nach den bewährtesten her-

meneutischen Regeln der philologischen und historischen Interpretation erklären könne: besonders aber: ob er mit dem Geiste der christlichen Religions-Urkunden, mit dem Zwecke und Inhalte des Ganzen und einzelner Bücher bekannt, auch mit den dogmatischen, moralischen und ascetischen Hauptstellen derselben vertraut sey;

4. ob er die hebräische Sprache wenigstens so weit verstehe, daß er mit Anwendung der nöthigsten Hilfsmittel das alte Testament in der Grundsprache lesen, und bei der Auslegung des neuen Testaments davon Gebrauch machen könne, oder ob er weiter darin gekommen sey. Ueberhaupt, ob er auch die Schriften des alten Testaments, nach ihrer Veranlassung und ihrem Inhalte, richtig gefaßt habe, und sie nach ihrem Geiste und Zwecke wohl zu würdigen und praktisch anzuwenden im Stande sey;
5. wie viel umfassend, gründlich und praktisch seine Kenntniß der dogmatischen Theologie, des Lehrbegriffes der christlichen Hauptparteien und der christlichen Sittenlehre sey;
6. wie weit er in dem Studium der theologischen Hilfswissenschaften, vorzüglich der Kirchengeschichte, Reformations-Geschichte und Dogmen-Geschichte, dann in den Hauptfächern der Philosophie gekommen sey; ob ihm die Regeln der Kritik und Hermeneutik, das zur Erklärung homiletischer und katechetischer Texte Nöthige von den Kenntnissen der biblischen Geographie, Chronologie, Geschichte und Alterthümer, so wie die Einleitung in das alte und neue Testament, und die theologische Literatur nicht unbe-

unbekannt sey. Was er in der Homiletik und Katechetik geleistet, und mit welchem Erfolge er auch auf Didaktik und Pädagogik seinen Fleiß verwendet; dann welche Kenntnisse der allgemeinen Rechtsverhältnisse, der Landesgeseze, der Kirchenverfassung, des Kirchenrechts und der Kirchenordnung er sich erworben habe;

7. in wieferne er bewiesen, daß er über das Praktische in der Religionswissenschaft richtig urtheile, und daß ihm überhaupt die Religion eine ernste Angelegenheit sey;
8. welche Erinnerungen ihm über die noch auszufüllenden Lücken seiner Kenntnisse seyen gegeben worden.

c. Das schriftliche Urtheil der einzelnen Mitglieder der Prüfungs-Kommission über die Probepredigt, über die Katechisation, und über die Extemporal-Aufsäze des Studirenden, nebst den während der Prüfung selbst von den Mitgliedern aufgezeichneten Bemerkungen über den Gang und Erfolg der Prüfung bei jedem einzelnen Subjekte, und in jedem einzelnen Prüfungsfache, dienen zur Grundlage des allgemeinen Urtheils, welches die Kommission nach Mehrheit der Stimmen, und nach Maßgabe der Rubriken, die in dem Schema B. der Beilage dieser Verordnung enthalten sind, über jeden Examinirten besonders abzufassen hat. Daher sollen auch diese Spezial-Urtheile dem Prüfungs-Protokolle beigelegt, und das Protokoll selbst von sämtlichen Examinatoren unterzeichnet werden; bei auffallender Verschiedenheit des Urtheils aber steht es dem dissentirenden Examinator frei, die Gründe seiner Abweichung von der Mehrheit unter seiner Unterschrift besonders

zum

zum Protokolle zu geben. Dieses Protokoll ist sodann, nebst seinen Beilagen, 8 Tage nach vollendeter Prüfung an das General-Konsistorium einzuschicken, welchem die Ausstellung des Aufnahm-Attestes zusteht.

§. VIII.

Ertheilung der Befähigungs-Note für den Examinirten, und des Aufnahm-Attestes.

Das General-Konsistorium entscheidet, nach Maßgabe des Prüfungs-Protokolls und seiner Beilagen, ob ein theologischer Studirender abzuweisen, oder der Aufnahme unter die Kandidaten würdig sey, und fertigt für denselben das Attest nach folgenden Grundsäzen aus:

1. Ein Studirender, der sich bei der Prüfung in allen in §. VI. angeführten Kenntnissen zur billigen Zufriedenheit der Prüfungs-Kommission geschickt bewiesen, und wegen seines Lebenswandels ein rühmliches Zeugniß beigebracht hat, erhält die Erlaubniß zu predigen und Pfarrvikariate zu versehen; und in dem ihm deshalb zu ertheilenden Atteste wird ausdrücklich bemerkt, daß er bei der Prüfung sehr gut sey befunden worden;
2. hat derselbe diese Zufriedenheit der Examinatoren, wenigstens in den meisten und wichtigsten der im §. VI. angegebenen Prüfungsgegenstände, sich erworben, so wird ihm das Prädikat gut im Atteste der Aufnahme unter die Kandidaten beigelegt;
3. hat überdieß ein Studirender unter anderen ausgezeichneten Kenntnissen auch eine vorzügliche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache,

Uebung, sich rein und gebildet im Teutschen auszudrücken, nebst gutem Anstande und angenehmen äusserem Vortrage auf der Kanzel gezeigt; so wird ihm das Attest der Aufnahme unter die Kandidaten mit dem Beisaze ertheilt, daß er vorzüglich sey befunden worden;

4. wenn ein Examinand nur in einigen der im §. VI. angegebenen Prüfungsgegenstände noch etwas zurück wäre, und entweder mit philologisch = historischer Schrifterklärung weniger, als mit der populären und praktischen, vertraut, oder in gelehrter Dogmatik und wissenschaftlicher Moral weniger bewandert wäre, als in der populären und praktischen Religions= und Sittenlehre, oder in den Hilfswissenschaften der Philosophie, Philologie, Geschichte und Literatur, oder in den Disciplinen der Homiletik, Katechetik und Pädagogik, zwar mangelhafte, aber doch durch eigenen Fleiß zu ergänzende, Kenntnisse bewiesen hätte, oder nicht frei wäre von grammatischen Fehlern im schriftlich = und mündlichen Gebrauche der teutschen und lateinischen Sprache, oder rücksichtlich des äusseren Anstandes und Vortrages im Predigen noch mehrere Zurechtweisung bedürfte; so erhält er, wenn es ihm sonst nicht an Anlage und an guten Zeugnissen seines Fleißes und Wohlverhaltens fehlt, zwar die Aufnahme unter die Kandidaten, jedoch wird in dem Atteste darüber nicht nur bemerkt, daß er nur hinlänglich befähigt sey, sondern es sind auch darin ausdrücklich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzugeben, auf deren Erwerbung er noch grösseren Fleiß zu wenden hat;

5.

5. wenn ein Examinand in den meisten, oder gar allen, unter Nro. 4. bemerklich gemachten Rubriken noch etwas zurück ist, so wird ihm zwar die Aufnahme unter die Kandidaten nicht verweigert, im Falle es ihm nur an Fähigkeit, sich zu bilden, so wie an Fleiß und Wohlverhalten nicht fehlt; aber er erhält sie nur mit der im Atteste ausdrücklich beizufügenden Bemerkung, daß er nur nothdürftig befähiget erfunden worden sey, und ernstlich ermahnt werde, sich eine bessere Qualifikation zu erwerben, und daß er eben daher nach einem oder zwei Jahren sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen habe, um die Befolgung dieser Vorschrift, und die gemachten Fortschritte in Kenntnissen und Fertigkeiten zu erweisen;
6. ist ein Examinand nicht uur in allen unter Nro. 4. bemerkten Kenntnissen noch sehr weit zurück, sondern auch von geringen Fähigkeiten; ohne jedoch den Vorwurf des Unfleißes und der Unsittlichkeit verdient zu haben, so hat ihn die Prüfungs-Kommission sogleich anzuweisen, daß er auf die Universität zurückkehre, und sich die mangelnden Kenntnisse und Fertigkeiten durch angestrengten Fleiß noch zu erwerben suche. Eben diese Vorschrift ertheilt ihm das General-Konsistorium in dem für ihn auszustellenden Prüfungs-Atteste, worin er mit dem Prädikate schwach bezeichnet, und sogleich bedeutet wird, sich nach einem Jahre einer nochmaligen Prüfung vor der Examinations-Kommission zu unterwerfen, um die gemachten Fortschritte in theoretischen und praktischen Kenntnissen nachzuweisen,

weil

weil er ohne wenigstens das Prädikat nothdürftig erlangt zu haben, nicht in die Zahl der Pfarramts-Kandidaten aufgenommen werden könne;

7. wenn bei einem Studirenden aus seiner schriftlichen und mündlichen Prüfung sich ergibt, daß er entschieden unfähig, unwissend und unfleißig sey, auch wenn derselbe durch auffallende körperliche Gebrechen, oder durch nicht zu hebende organische Sprachfehler zum äusseren Vortrage untauglich ist, (worauf jedoch schon die Rektoren der Studien-Institute denselben vor Anfang seiner Universitäts-Studien aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen sey, auch in dem Abiturienten-Zeugnisse ausdrücklich anzugeben verpflichtet sind) so ist er nicht nur als untüchtig zu charakterisiren, und ihm die Erlaubniß zum Predigen durchaus zu versagen, sondern er ist auch von einer künftigen Anstellung im Pfarramte ganz auszuschliessen, und zur Ergreifung irgend eines andern für ihn passenden Berufes anzuweisen.

§. IX.

Wirkung der Atteste für die Pfarramts-Kandidaten.

a) Jeder Kandidat muß sich mit dem vom General-Konsistorium erhaltenen Aufnahm-Atteste bei dem Distrikts-Dekane, in dessen Diöces er wohnt, melden, sich demselben so viel als möglich, bekannt zu machen suchen, und ihm auch die etwaigen Veränderungen seines Aufenthaltsortes anzeigen.

b)

b) Aus den nach vollendeter Prüfung von der Prüfungs = Kommission einzuschikenden Protokollen und deren Beilagen, so wie aus den für die Kandidaten ausgefertigten Attesten, wird bei dem General = Konsistorium ein Verzeichniß abgefaßt und aufbewahrt, in dem alle geprüften Kandidaten nach dem Jahre ihrer Aufnahme, und nach ihren Befähigungs=Noten, ob sie

1) vorzüglich,
2) sehr gut,
3) gut,
4) hinlänglich,
5) nothdürftig befähiget erfunden worden sind, eingetragen werden. Eben so wird ein Register der mit der Note
6) schwach, und
7) untüchtig, entweder auf eine Zeit lang oder auf immer zurückgewiesenen Subjekte abgefaßt.

Sollte ein Kandidat in der Meinung stehen, daß durch die ihm zugetheilte Befähigungs = Note ihm nicht völlige Gerechtigkeit widerfahren sey, so steht es demselben frei, sich an das General = Konsistorium zu wenden, um von demselben nochmal geprüft, und mit einer seiner Qualifikation angemessenen Note in die Kandidatenliste eingetragen zu werden. Doch muß ein solcher Rekurs an das General = Konsistorium spätestens innerhalb 6 Wochen, von der ersten Prüfung an, genommen werden.

c) Jedem Kandidaten, der das Attest der Aufnahme mit einer der obigen 5 ersten Befähigungs = Noten erhalten hat, darf der Dekan des Kreises, worin der Kan=

Kandidat sich aufhält, mit Zuziehung des geistlichen Ministeriums der Stadt, worin das Kreis-Dekanat seinen Siz hat, nach vorher eingeholter Erlaubniß des General-Konsistoriums, die Ordination, der eingeführten Kirchenordnung gemäß, ertheilen, sobald der Kandidat nachgewiesen hat, daß ihm ein Vikariat übertragen worden sey. Hingegen darf kein Kandidat, dem das Aufnahm-Attest, oder eine der 5 oben genannten ersten Befähigungs-Noten fehlt, zur Ordination, oder zu einem Vikariate zugelassen, noch weniger aber zu einer Pfarrstelle präsentirt werden.

d) Kein Pfarrer im Königreiche Baiern darf einem Kandidaten, der nicht mit einem Aufnahms-Atteste versehen ist, Predigten oder Pfarrgeschäfte auftragen. Ausländer, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll Niemand eine Gastpredigt halten lassen.

e) Studirende auf Universitäten sollen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie nicht ihre zu haltende Predigt vorher dem Distrikts-Dekane, oder einem öffentlichen akademischen Lehrer der Theologie gezeigt, und dessen schriftliche Approbation erhalten haben. Sollte ein Studirender sich zu häufig, oder zu schnell hintereinander zum Predigen melden, so hat der Distrikts-Dekan ihm solches zu widerrathen, und ihm die öftere Approbation zu versagen.

Junge Leute, die noch nicht auf der Universität studiren, sollen gar nicht predigen.

Dritter Abschnitt.

Zweite, oder Anstellungs-Prüfung vor der Präsentation eines Kandidaten zum Pfarramte.

(Examen pro Ministerio.)

§. I.

Allgemeinheit der Prüfung pro ministerio vor dem General-Konsistorium.

a) Wenn gleich die Ordination den Kandidaten, welche in der Aufnahms-Prüfung eine der 5 ersten Befähigungs-Noten erhalten haben, unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Zahl der Kandidaten ertheilt werden kann; so sind doch alle Kandidaten vor ihrer Anstellung im Pfarramte, oder auch in einer solchen Schulstelle, mit der pfarramtliche Geschäfte verbunden sind, noch einer besonderen Prüfung pro ministerio unterworfen, um ihre Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheidend bewähren zu können.

b) Diese zweite, oder Anstellungs-Prüfung aller im Königreiche Baiern anzustellenden protestantischen Geistlichen bleibt, nach dem organischen Edikte über die Bildung der kirchlichen Sektion bei dem Ministerium des Innern, vom 8. September 1808, Abschnitt 6. §. 5., ausschließlich dem General-Konsistorium vorbehalten, als der Behörde, welcher die sowohl aus der vereinigten Staats- und Kirchengewalt, als aus der Repräsentation der protestantischen Gesamtgemeinde herfliessenden Geschäfte übertragen sind, von welcher die gutachtlichen Vorschläge zur Besezung der Immediat-Pfarreien, und die Begutachtung der von Patronen auf Mediat-Pfarreien präsentirten Subjekte aus-

ausgehen, welcher ebendaher eine genaue Kenntniß aller zur Beförderung gelangenden Individuen unentbehrlich ist.

c) Diese Prüfungen geschehen in dem Geschäfts-Lokale der Kirchen-Sektion, unter der Leitung des Vorstandes derselben, oder des dessen Stelle vertretenden ersten Ober-Kirchenrathes, und mit Zuziehung des Sekretärs, Kanzellisten und Boten dieser Sektion, deren protestantische Räthe in solchen Fällen als permanente Prüfungs-Kommission aufgestellt sind. Die Ausfertigungen geschehen durch die Kirchen-Sektion in der Form, welche durch das Organisations-Edikt vom 8. September 1808 bestimmt ist.

§. II.

Bestimmung des Termins zu den Prüfungen pro ministerio.

Das General-Konsistorium sezt in jedem der vier Monate: Mai, Juni, Juli und August einen Termin zur Anstellungs-Prüfung fest, und macht denselben jederzeit 8 Wochen vorher durch das Regierungsblatt bekannt, damit sich alle jene Kandidaten, welche nach ihrer Befähigungs-Note und Diensteszeit sich in demselben Jahre zur Anstellung im Pfarramte melden zu dürfen glauben, oder von einem Patron auf eine Mediat-Pfarrei präsentirt zu werden Hoffnung haben, in einem dieser Termine zur Prüfung pro ministerio anmelden können; indem künftig weder zu Immediat- noch zu Mediat-Pfarreien andere, als bereits pro ministerio geprüfte Individuen, präsentirt werden sollen. Bei Mangel sich zu dieser Prüfung freiwillig meldender Kandidaten hat daher das General-Konsistorium die-

dienigen, welche nach ihrer Befähigungs = Note und Dienstezeit zunächst bei Pfarr=Besezungs=Vorschlägen berücksichtiget werden sollen, ausdrücklich zur Anstellungs = Prüfung einzuberufen. Patronen aber, denen die Präsentation auf Mediat = Pfarreien zusteht, haben die von ihnen aus der Zahl inländischer Kandidaten gewählten Subjekte, wenn sie noch nicht pro ministerio geprüft sind, zeitig genug von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, damit sie sich noch vor der Präsentation der Prüfung pro ministerio unterwerfen, und das Attest ihrer Würdigkeit zur Anstellung im Pfarramte beibringen.

§. III.

Vor der Anstellungs = Prüfung einzuschickende Notizen und Zeugnisse.

Jeder sich zur Anstellungs=Prüfung meldende oder dazu berufene Kandidat hat 6 Wochen vor dem Prüfungs=Termine eine kurze, in Form eines Lebenslaufes abgefaßte Beantwortung der in dem beiliegenden Schema A. enthaltenen Fragen an das General=Konsistorium einzuschicken; und da die Zeugnisse über sein Verhalten auf der Schule und Universität, nebst den Protokollen über seine Aufnahms=Prüfung und dem für ihn ausgefertigten Aufnahms=Atteste, schon bei dem General = Konsistorium vorliegen, nur noch beglaubigte Zeugnisse über sein Verhalten in der Exspektanz = Zeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht er in einer öffentlichen Studienschule gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikt er als Vikarius sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen er etwa als Hauslehrer angestellt war, seinem Lebenslaufe beizulegen.

§. IV.

§. IV.

Praktische Aufgaben bei der Anstellungs-Prüfung.

a) Das General-Konsistorium gibt jedem zur Prüfung kommenden Kandidaten, spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung bestimmten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und sie mit der dabei zum Grunde gelegten Disposition 8 Tage vor dem Prüfungs-Termine einzuschicken hat.

b) Ueber die Abfassung, Haltung und Zensur dieser Probe-Predigt, so wie über die Probe-Katechisation und deren Zensur, sind die nämlichen Vorschriften zu befolgen, welche oben, im zweiten Abschnitte, §. IV. in Bezug auf die Aufnahms-Prüfung verordnet worden sind.

§. V.

Schriftliche Prüfung.

Rücksichtlich der aufzugebenden Fragen aus den theologischen Wissenschaften, und der darüber abzufassenden Extemporal-Aufsäze, gelten die nämlichen Vorschriften, die oben im zweiten Abschnitte §. V. aufgestellt sind.

§. VI.

Mündliche Prüfung.

a) Bei dem Anfange der mündlichen Prüfung wird die Zensur der Extemporal-Aufsäze eben so, wie oben im zweiten Abschnitte §. VI. a. angegeben ist, behandelt; auch gelten hier die nämlichen Vorschriften über den Gebrauch der lateinischen und teutschen Sprache bei der Prüfung.

b) Die Prüfungsgegenstände und Prüfungsmethode sind zwar im Ganzen bei der Anstellungs-Prüfung die nämlichen, welche oben für die Aufnahms-Prüfung vorgezeichnet sind; doch ist dabei vornemlich darauf zu sehen:

1. Ob der Kandidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm, laut des erhaltenen Atteſtes, bei der Aufnahms-Prüfung an Kenntniſſen und Fertigkeiten noch gemangelt hat?
2) Ob er beſonders mit dem Inhalte und Geiſte der bibliſchen Schriften, wie mit ihrer Grundſprache, und mit der Kunſt, ſie populär und praktiſch zu erklären, vertraut ſey?
3. Ob er eine überzeugende Einſicht in die allgemeinen Religionswahrheiten beſize, und dieſelben klar mitzutheilen verſtehe, dann auch, ob er das Weſentliche der kirchlichen Unterſcheidungslehren, nach Inhalt der ſymboliſchen Schriften, und nach ihren temporellen oder bleibenden Gründen und Hauptbeziehungen anzugeben, und mit dem Lehr-Syſteme anderer Konfeſſionen zu vergleichen wiſſe, oder die Momente kenne, wegen welcher die verſchiedenen chriſtlichen Kirchen auch jezt noch in ihrer Differenz bleiben?
4. Ob er die moraliſchen Religionswahrheiten gründlich und deutlich zu entwickeln, und eindringend darzuſtellen verſtehe?
5. In welchem Umfange er die Hilfswiſſenſchaften der Philologie, Geſchichte und Philoſophie für ſich ſelbſt weiter ſtudirt habe?
6. Ob er das Praktiſche von dem Theoretiſchen in den Wiſſenſchaften eines Religionslehrers richtig zu un-

unterscheiden, und Beides zweckmässig anzuwenden geübt sey?

7) Ob er die Grundsäze und Vorschriften der Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pastoral, dann der Didaktik und Pädagogik ausführlicher kennen gelernt, und in ihrer Befolgung sich mehrere Fertigkeit erworben habe?

8. Ob er die Landesgeseze, das Kirchenrecht, die Kirchenverfassung und Kirchenordnung der protestantischen Gesamtgemeinde im Königreiche Baiern, so weit, als es zur Verwaltung des Pfarramtes erfoderlich ist, sich bekannt gemacht habe?

9) Inwieferne man überhaupt von ihm den Grad von Lehrgeschicklichkeit und Lehrweisheit, von Religiosität und Moralität zu erwarten berechtiget sey, der dazu erfoderlich ist, daß er als Prediger, Liturg und Seelsorger, dann als Katechet und Schulaufseher, sein Amt mit Würde und Segen führe?

c) In Ansehung der äusseren Form der mündlichen Prüfung, und der Pflichten der Examinatoren werden hier eben die Vorschriften gegeben, die oben im zweiten Abschnitte §. VI. c) festgesezt worden sind.

§. VII.

Abfassung des Urtheils über die examinirten Kandidaten.

a) Während der Prüfung selbst hat jeder der Examinatoren sein individuelles Urtheil auf eben die Weise, wie oben im zweiten Abschnitte §. VII. a) verordnet ist, kurz zu bemerken, und diese Noraten nachher als

Grundlage des abzufassenden allgemeinen Urtheils dem Prüfungs-Protokolle beizulegen.

b) Nach geendigter Prüfung wird von den Räthen des General-Konsistoriums denjenigen Kandidaten, die sich in dem einen oder anderen Stücke mangelhaft bewiesen haben, besonders bemerklich gemacht: welche Lücken sie mit doppeltem Fleiße auszufüllen, und welche Hilfsmittel und Uebungen sie dabei anzuwenden haben.

c) Wenn hierauf die Kandidaten abgetreten sind, so wird von den Examinatoren über die Tüchtigkeit eines jeden, nach den Gesichtspunkten, welche theils oben im zweiten Abschnitte §. VII. b) bestimmt, theils im vorigen VI. §. angewiesen sind, berathschlagt, und ein Protokoll über den Erfolg der Prüfung nach Maßgabe der Rubriken im beiligenden Schema C. aufgenommen, worin besonders auch anzugeben ist:

1. ob der Kandidat seit der vorigen Prüfung in Kenntnissen und Fertigkeiten Fortschritte gemacht habe;
2. ob die Examinatoren ihm nach seiner gesamten Qualifikation, d. h. rücksichtlich seiner Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sittlichen Eigenschaften, mit Bezug auf die im folgenden §. anzugebenden näheren Bestimmungen, die Note vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, schwach oder untüchtig zuerkennen;
3. welche Erinnerungen wegen seiner weiter fortzusezenden Bildung sie ihm zu ertheilen für nöthig befunden haben.

d) Die schriftlichen Urtheile der Examinatoren über die Probe-Arbeiten des Kandidaten, und ihre während der Prüfung aufgezeichneten Bemerkungen, wer-

werden so, wie oben im zweiten Abschnitte §. VII. c) verordnet ist, nun nach Mehrheit der Stimmen in ein allgemeines, nach dem Schema C. artikulirtes Urtheil zusammengefaßt, und dieses von sämmtlichen Examinatoren unterzeichnet; wobei es im Falle bedeutender Verschiedenheit der Resultate dem abweichenden Examinator frei steht, sein individuelles Urtheil mit dessen Gründen besonders zu Protokoll zu geben, um dasselbe bei dem nächstfolgenden Referate über die Prüfung im General-Konsistorium nochmals besonders erläutern zu können.

§. VIII.

Ertheilung der Befähigungs-Note für die zur Anstellung geprüften Kandidaten.

In der nächsten Sizung des General-Konsistoriums nach gehaltener Prüfung wird über die Tüchtigkeit der Examinirten zum Pfarramte Vortrag erstattet, und nach geschehener Abstimmung ein Sektions-Beschluß gefaßt, mit welcher Note jeder Examinirte in der Kandidaten-Liste zu bezeichnen sey. Bei dieser Entscheidung sind folgende Grundsäze zu beobachten:

a) Die Note vorzüglich erhält ein Kandidat, wenn er nicht nur gute Zeugnisse wegen seines Fleißes und Wohlverhaltens beigebracht, und bei der Probe-Predigt, Katechisation und Prüfung, Wahrheitssinn, Lehrweisheit und Religiosität an den Tag gelegt hat, sondern auch in allen Kenntnissen, welche von ihm gefodert werden, so wie in den zur Führung des Pfarramtes erfoderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, den Beifall der Examinatoren verdient hat, dazu gehört also:

1. daß er sich im Teutschen richtig, zusammenhängend, faßlich und würdig ausdrücken könne;
2. daß er die lateinische Sprache richtig und rein schreibe und spreche;
3. daß er das neue Testament aus dem Grundtexte ohne Anstoß überseze und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiste desselben, besonders mit den dogmatischen und moralischen Hauptstellen bekannt, und zu deren populärer und praktischen Anwendung geschickt sey;
4. daß er den hebräischen Text des alten Testaments richtig überseze und erkläre, auch mit dem Geiste und Zwecke der hebräischen Religions-Urkunden, und den richtigen Grundsäzen ihres Gebrauches im Christenthume bekannt sey. Bei diesen exegetischen Gegenständen können indessen richtige Auflösungen besonderer philologischer und hermeneutischer Schwierigkeiten zwar ein Grund des Lobes für einen Kandidaten, aber die mangelnde Kenntniß der bisher versuchten Lösungen derselben keine Ursache des Tadels seyn;
5. daß er das System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre mit gründlicher Kenntniß gefaßt habe; die dafür zu führenden Vernunft- und Schriftbeweise gehörig entwickeln, und die vornehmsten Einwürfe dagegen heben könne; auch mit den Bekenntniß-Büchern der protestantischen Kirche, nach ihrer Entstehung, ihrem Inhalte und Ansehen, und mit den mit anderen christlichen Religionsparteien geführten Streitigkeiten bekannt sey;
6. daß er die Geschichte der christlichen Kirche und ihrer Hauptdogmen kenne, die merkwürdigsten Ereignisse,

und die Ursachen und Folgen der wichtigsten Veränderungen in ihrer inneren und äusseren Verfassung anzugeben wisse: besonders auch die Entstehung und Ausbildung des protestantischen Lehrbegriffes, und die Geschichte der vornehmsten anderen Religionsparteien kenne;

7. daß er Einsicht in die philosophischen Wissenschaften zeige, und überhaupt in philosophischer Ansicht und Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände nicht unerfahren sey.

8. daß er sich mit der theologischen Literatur, auch mit der neueren und neuesten bekannt gemacht habe, und die Hilfsmittel kenne, deren Gebrauch zur ferneren Erweiterung seiner Kenntniß dient;

9. daß er theoretische und praktische Kenntniß der Unterrichts- und Erziehungskunst, nach ihren Hauptgrundsäzen und Methoden, sich in dem Grade erworben habe, als sie ihm zur Führung der Schulaufsicht, und zur praktischen Theilnahme am Schulunterrichte nöthig ist;

10. daß er die Regeln der Katechisirkunst vollständig kenne, ausgebildete Fertigkeit im Katechisiren beweise, besonders auch die Gabe besize, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für den Religions-Unterricht der Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken, ihr sittliches Gefühl anzuregen, und ihren Religionssinn zu beleben;

11. daß er die Vorschriften der Homiletik und Liturgik kenne, und in seiner Predigt Bestimmtheit und logische Ordnung der Begriffe, Klarheit und Faßlichkeit des Ausdruckes, stäte Rücksicht auf das praktische

sche Moment der vorgetragenen Wahrheiten, Würde und Wärme in ihrer Darstellung, an den Tag lege;

12. daß auch sein Anstand auf der Kanzel, seine Stimme, Deklamation und Aktion ungezwungen und beifallswerth, und sein Vortrag vernehmlich genug sey, um auch in einer grösseren Kirche überall verstanden zu werden; hiezu gehört auch, daß er die Predigt so gut memorirt habe, um sie ohne Beihilfe des Konzepts zu halten;

13. daß er von der Pastoral-Wissenschaft, den Landesgesezen, dem Kirchenrechte, und der Kirchenverfassung und Kirchenordnung der protestantischen Gesamtgemeinde, die zur Pfarramtsführung erfoderlichen Kenntnisse sich erworben habe.

b) Die Note sehr gut erhält ein Kandidat, der zwar nicht in allen oben genannten Stücken, aber doch in den meisten und wichtigsten derselben, besonders in Nis. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, auf den Beifall der Examinatoren gerechten Anspruch machen kann, in den übrigen Stücken nicht ohne Kenntniß ist, auch gute Anlagen und praktische Fertigkeiten besizt, dann vortheilhafte Zeugnisse seines Fleisses und Wohlverhaltens, und ein günstiges Urtheil über seinen Sinn für Wahrheit, Tugend und Religion, so wie über seine Lehrweisheit, sich erworben hat.

c) Wer durch Anlagen, Fleiß und Wohlverhalten sich empfiehlt, in seinen Kenntnissen seit der Aufnahms-Prüfung gute Fortschritte gemacht hat, auch in keiner der oben bemerkten Rubriken ganz unwissend ist, der kann, ob gleich seine philologische Kenntniß, und sein theoretisches und historisches Wissen noch manche Lücken zeigt,

doch

doch in dem Falle die Note gut erhalten, wenn seine praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten nach den Rubriken 1, 3, 5, 9, 10, 11, 12, 13, die völlige Zufriedenheit der Examinatoren ihm zugezogen haben.

d) Die Note hinlänglich ist Demjenigen zu ertheilen, der zwar in keiner der angeführten 13 Rubriken die völlige Zufriedenheit seiner Examinatoren verdient; aber doch in keiner eigentlich unwissend ist, und besonders die Foderungen unter Nis. 3, 5, 10, 11, 12 hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daß er ein Pfarramt nicht ohne Nutzen werde führen können, wenn er nur sonst auch in Rücksicht seines Wohlverhaltens und Bestrebens, sich weiter zu vervollkommnen, ein günstiges Urtheil verdient.

e) Hätte ein Kandidat in seinem Anstande und seiner Deklamation auffallende Fehler, so müßte er darauf gleich nach gehaltener Predigt aufmerksam gemacht, und ernstlich davor gewarnt werden. Wären aber diese Fehler von der Art, daß Störung der Andacht einer ganzen Gemeinde davon zu erwarten ist, wohin auch das Ablesen der Predigt, und allzu häufiges Einsehen in das Konzept gehört, so müßte der Kandidat nicht bloß darüber zurecht gewiesen, sondern auch zur nochmaligen Ablegung einer Probe-Predigt aus dem Gedächtnisse angehalten werden; damit er zeigen könne, er sey im Stande, die ihm deshalb mitgetheilten Belehrungen zu benuzen. Legte er diesen Beweis ab, so würde er, wenn er gleich sonst eine bessere Note erhalten haben würde, doch nur mit der Note nothdürftig zu bezeichnen, und zwar von der Anstellung im Pfarramte nicht auszuschliessen, aber ihm doch ernstlich zu bedeuten seyn, sich diese Fehler abzugewöhnen; auch müßte dem Dekan, in

dessen

dessen Distrikte er angestellt wird, der Auftrag ertheilt werden, ihn in dieser Rücksicht genau zu beobachten, und in seinen Inspektions-Berichten ausdrücklich zu bemerken, ob die gegebene Erinnerung von ihm befolgt worden sey.

f) Wer nur geringe Fähigkeiten und durchaus mangelhafte Kenntnisse, selbst auch unter den, Nis. 1, 2, 10, 11, 12 gefoderten Fertigkeiten noch einen sehr geringen Grad von Geschicklichkeit bewiesen hat, aber es doch an Fleiß und Wohlverhalten nicht hat ermangeln lassen, der erhält die Note schwach, und wird alsdann angewiesen, daß er die Lücken seiner Kenntnisse und die Schwäche seiner Fertigkeiten noch durch anhaltenden Fleiß zu verbessern suche, und sich alsdann nach einem Jahre einer neuen Prüfung unterwerfe, weil er nicht eher, als bis er sich einer besseren Note würdig bewiesen hat, in einem Pfarramte angestellt werden könne.

g) Entscheidende Gründe, einen Kandidaten für ganz untüchtig zu einem Pfarramte zu erklären, sind folgende:

1) Wenn er durch seine Zeugnisse, durch seine Aeusserungen in der Prüfung, und durch sein Benehmen bei der Katechisation und Predigt zeigt, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt, und für Moralität und Religiosität keine Achtung hat;

2. wenn er sich im Teutschen nicht richtig, bestimmt, deutlich und zusammenhängend sowohl im mündlichen, als schriftlichen Vortrage ausdrücken kann;

3. wenn er so wenig Latein versteht, daß er nicht einmal ein theologisches Buch, oder einen leichten Klas-

klassischen Schriftsteller zu übersezen im Stande ist;

4. wenn er mit dem Inhalte und Geiste der neutestamentlichen Schriften unbekannt, und in ihrer populären und praktischen Behandlung ganz unwissend ist;
5. wenn es ihm auch an Kenntniß der Religions- und Sittenlehre so sehr fehlt, daß er nicht einmal die Hauptwahrheiten derselben deutlich zu entwickeln und gegen Einwürfe zu vertheidigen vermag;
6. wenn er in der Kirchen- und Dogmen-Geschichte, in der Reformations-Geschichte und Symbolik ganz unwissend befunden wird;
7. wenn er aus den philosophischen Wissenschaften nicht einmal so viel weiß, als zum Verstehen der daraus in die Theologie aufgenommenen Begriffe und Ausdrücke nothwendig ist;

ε) wenn er überhaupt in seinen Probe-Arbeiten und Antworten, so wie in seiner Predigt und Katechisation, Mangel an Fähigkeit zur Beurtheilung des Praktischen in der Religionslehre, und zur Ausführung der praktischen Geschäfte des geistlichen Amtes bewiesen hat;

6) wenn er wegen organischer und körperlicher Gebrechen, oder wegen einer ganz unverständlichen Stimme und Aussprache befürchten läßt, daß er nie im Predigtamte werde Nuzen stiften können.

Die Mängel, welche unter Nris. 1, 2, 4, 5, 8, 9 angegeben sind, sind jeder an sich allein schon hinlänglich, um die völlige Ausschliessung eines Kandidaten vom Pfarramte zu begründen; die unter Nris. 3, 6

und

und 7 erwähnten sind wenigstens vereinigt hinreichend, den Kandidaten für untüchtig zu erklären.

Das, nach dem Schlusse der Kirchen-Sektion, über jeden zur Anstellung geprüften Kandidaten gefällte allgemeine Urtheil, und die ihm zu Theil gewordene Befähigungs-Note ist demselben in einem eigenen, über diese Prüfung auszustellenden Atteste bekannt zu machen.

Jeder nach der Aufnahms-Prüfung noch nicht ordinirte Kandidat ist nun auch, wenn er zu Folge des erhaltenen Attestes eine von den Noten: vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, erlangt, und deshalb zur Anstellung im Pfarramte Hoffnung hat, von den geistlichen Mitgliedern des General-Konsistoriums, nach Vorschrift der Kirchenordnung, zu ordiniren. Die als schwach und als untüchtig befundenen Kandidaten aber sind von der Ordination auszuschliessen, und wenn sie dieselbe etwa gleich nach ihrer Aufnahms-Prüfung, wegen damaliger besserer Befähigung, schon erhalten haben sollten, dem ungeachtet zur Ergreifung einer anderen Lebensweise anzuhalten. Jedoch wird es solchen Kandidaten freigestellt, wenn sie glauben, aus Zufall oder Mangel an Fassung bei ihrer Prüfung auser Stand gewesen zu seyn, sich eine bessere Note zu erwerben, und sich zutrauen, auch jezt noch das Versäumte durch angestrengten Fleiß nachholen, und die Fehler verbessern zu können, sich freiwillig nach zwei Jahren einer nochmaligen definitiven Anstellungs-Prüfung zu unterwerfen, um alsdann, wenn sie dabei sich wenigstens einer der fünf ersten Noten würdig gemacht haben, zu einem Pfarramte präsentirt werden zu können.

§. IX.

§. IX.

Bestimmung der Taxen für die Aufnahms- und Anstellungs-Prüfung, dann für die Ordination der Pfarramts-Kandidaten, und der Zeitdauer ihrer Prüfung.

a. Sowohl die Aufnahms- als Anstellungs-Prüfung soll ohne Entrichtung von Gebühren an die Examinatoren vorgenommen werden.

b. Nur für die Ausstellung des den Geprüften zu ertheilenden Attestes ist bei jeder dieser beiden Prüfungen

1 fl. 30 kr. für Ausfertigung des Attestes und
30 kr. für den dabei anzuwendenden Stempelbogen zu entrichten.

c. Die Ordination ist jedem Kandidaten ganz kostenfrei zu ertheilen.

d) Kein Kandidat soll länger, als eine Woche am Orte der Prüfung aufgehalten werden, in welcher also seine Probe-Predigt und Katechisation, als seine schriftliche und mündliche Prüfung vorzunehmen ist.

Vierter Abschnitt.

Beförderungs-Ordnung.

§. I.

Klassifikation sämtlicher protestantischer Pfarrstellen nach ihrem reinen Ertrage.

a) Sämtliche protestantischen, sowohl Immediat- als Mediat-Pfarreien des Königreiches Baiern sollen nach ihrem reinen Ertrage in fünf Klassen gebracht werden, wovon die

I.

I. Klasse bie Pfarreien von 400—800 fl.
II. — solche von 800—1200 fl.
III. — solche von 1200—1600 fl.
IV. — solche von 1600—2000 fl.
V. — solche von mehr, als 2000 fl. Ertrag in sich begreifen wird.

b) Stellen, deren Ertrag die Summe von 400 fl. nicht erreicht, sollen, wenn sie königlichen Patronats sind, bei schicklicher Gelegenheit entweder mit benachbarten Pfarreien als Filialen verbunden, oder durch bessere Doration auf einen Ertrag von wenigstens 400 fl, reinen Einkommens gebracht werden.

c) Zur Ausmittlung des reinen Ertrages der Pfarreien sollen überall neue obrigkeitlich beglaubigte, nach gleichförmigen Grundsäzen und bestimmten Durchschnitts-Summen berechnete Fassionen aufgenommen werden.

d) Die darauf sich gründende Eintheilung und Uebersicht sämtlicher Klassen der protestantischen Pfarreien, und die summarischen Angaben ihres reinen Ertrages sollen demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

§. II.

Klassifikation sämtlicher Pfarramts-Kandidaten, nach dem Resultate sowohl ihrer Aufnahms-, als ihrer Anstellungs-Prüfung.

Zur Beurtheilung der im Pfarramte anzustellenden Subjekte ist das General-Konsistorium beauftragt:

a) Ueber alle wirklich zur Aufnahme gelangten Kandidaten gleich nach ihrer ersten Prüfung eine jährlich fortzusezend: Klassifikation abzufassen, worin dieselben

1)

1) nach ihrem Namen,
2) Geburtsort,
3) Lebensalter,
4) Ort und Dauer ihrer Universitäts-Studien,
5) erhaltener Qualifikations-Note, und
6) vorläufiger Bestimmung

eingezeichnet werden;

b) auf der daneben stehenden Seite alsdann, nach vollendeter zweiter oder Anstellungs-Prüfung, bei jedem Kandidaten der Reihe nach einzutragen,

7) wo derselbe seine Kandidaten-Jahre zugebracht,
8) wie lange er als Pfarr-Gehilfe,
9) ob und wo er in Schulstellen oder als Jugend-Lehrer Dienste geleistet,
10) welche Zeugnisse er dabei über seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit, und
11) über sein sittliches Verhalten erlangt habe,
12) an welchem Tage seine Anstellungs-Prüfung vorgenommen,
13) welche Note ihm bei dieser zugetheilt worden sey;

c) in einer besonderen Tabelle die in der ersten oder zweiten Prüfung als schwach oder als untüchtig abgewiesenen Subjekte nach ähnlichen Rubriken zu verzeichnen;

d) diese Verzeichnisse sollen in der Registratur des Ministeriums des Innern aufbewahrt, zu leichterer Uebersicht auch mit alphabetischem Namens-Register der darin enthaltenen Individuen versehen, und vom General-Konsistorium jedesmal bei den Vorschlägen zur Anstellung von Pfarramts-Kandidaten genau berücksichtiget werden.

§. III.

§. III.

Klassifikation sämtlicher bereits im Amte stehender Geistlichen, nach der über sie zu führenden Kontrolle.

a) Weil in der Folge diejenigen Geistlichen, welche in der Anstellungs-Prüfung den aufgestellten Foderungen Genüge geleistet haben, in der Regel keiner weiteren Prüfung unterworfen seyn sollen, so werden dagegen andere zu Gebote stehende Hilfsmittel zur Beurtheilung: ob die angestellten Geistlichen in ihrem Fleiße nicht nachlassen, in Kenntnissen fortschreiten, ihre Fertigkeit in der Amtsführung erweitern, und durch Amts-Treue und Aufführung ihrem Stande Ehre machen, desto sorgfältiger benuzt werden.

b) Zu dieser Absicht sollen theils eigene Arbeiten der Geistlichen, die in einzusendenden Jahres-Berichten, in Predigt-Entwürfen und anderen praktischen Aufsäzen, dann in Beantwortung von Synodal-Fragen bestehen, theils die von Kreis- und Distrikts-Dekanen jährlich einzuschickenden Synodal- und Visitations-Berichte und Konduite-Listen dem über jeden Geistlichen zu fällenden Urtheile zur Grundlage dienen.

c) Nach den daraus sich ergebenden Resultaten hat das General-Konsistorium ein besonderes Verzeichniß über alle im Amte stehenden Pfarrer zu verfassen, worin dieselben, ausser der Angabe ihres Lebens und Dienstes-Alters,

1) nach ihren Fähigkeiten,
2) nach ihren Kenntnissen,
3) nach ihrer Amtsführung, sowohl in kirchlicher, als in staatsbürgerlicher Rücksicht,

4)

4) nach ihrem Lebenswandel,
so dargestellt werden, daß daraus
5) eine beizufügende allgemeine Qualifikations-Note hervorgeht.

d) Die erste Note, oder das Prädikat vorzüglich erhält derjenige, welcher unter allen vier eben genannten Hauptrubriken als ausgezeichnet erscheinet. Die zweite Note, oder das Prädikat sehr gut erhält der, welcher unter den Rubriken 1, 3, 4 gut, unter der Rubrike 2. wenigstens in praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten wohl geübt befunden wird. Die dritte Note, oder das Prädikat gut erhält der, welcher unter den Rubriken 1 und 4 Lob verdient, und sich unter 2 und 3 wenigstens über das Mittelmässige erhebt. Die vierte Note, oder das Prädikat hinlänglich erhält der, welcher in Rücksicht auf die Rubriken 1, 3, 4 nur mittelmässig, unter 2 mangelhaft sich bewiesen hat. Die fünfte Note, oder das Prädikat nothdürftig erhält der, welcher unter den Rubriken 1, 2, 3 geringe Qualifikation bewährt, aber doch unter 4 sich tadellos erhalten hat. Die sechste Note, oder das Prädikat schwach, erhält der, welcher nach allen vier Hauptrubriken sich sehr gering qualifizirt gezeigt hat. Die siebente Note, oder das Prädikat untüchtig erhält der, welcher nach der Rubrik 2 sich unwissend, und nach 3, 4 tadelnswürdig dargestellt hat.

§. IV.

Klassifikation sämtlicher Kompetenten bei erledigten Immediat-Pfarrstellen.

So oft eine protestantische Pfarrei königlichen Patronats zu vergeben ist, so hat das General-Konsistorium,

wenn

wenn die Berichte des General-Kommissariats über die Verhältnisse der Stelle, und über die Bewerber um dieselbe eingekommen sind, eine kurze Darstellung jener Verhältnisse und eine Charakteristik sämtlicher Kompetenten abzufassen, und die leztern nach ihrem Lebens- und Dienstes-Alter, nach dem Ertrage ihrer bisherigen Amtsstelle, und nach der ihnen zugetheilten Qualifikations-Note zu bezeichnen; aus denselben jederzeit den Würdigsten auszuwählen und in Vorschlag zu bringen, dem motivirten Vorschlage aber auch die eben erwähnte übersichtliche Darstellung sämtlicher Verhältnisse und Kompetenten beizufügen.

§. V.

Erste Anstellung der Pfarramts-Kandidaten.

a) Die zur Anstellung im Pfarramte geprüften Kandidaten können nur auf Pfarreien der ersten Klasse Anspruch machen.

b) Auch sollen sie nicht früher, als nachdem sie etliche Jahre in einer Schulstelle, oder in einem Vikariate sich zu ihrem Berufe vorbereitet haben, ihre Anstellung als Pfarrer erhalten.

c) In der Regel richtet sich ihre Anstellung nach der Ordnung, wie sie unter die Kandidaten aufgenommen, und bei ihrer Aufnahms-Prüfung unter den gleichzeitigen Kandidaten geordnet worden sind, so daß jeder die eben erledigte, nach dieser Ordnung ihm zugetheilte Stelle der ersten Klasse anzunehmen verbunden ist.

d) Diejenigen Kandidaten aber, welche etliche Jahre mit guten Zeugnissen in einer Studien-Schule Dienste geleistet haben, rücken dadurch den gleichzeitig geprüften

Kan-

Kandidaten vor, vorausgesezt, daß sie sowohl in der Aufnahms- als Anstellungs-Prüfung sich eine der drei ersten Qualifikations-Noten erworben haben.

e) Auch diejenigen Vikarien, welche zwar nicht im Schulamte gedient, aber bei ihrer Aufnahms-Prüfung sich die erste Qualifikations-Note, oder das Prädikat vorzüglich, erworben haben, erhalten dadurch Anspruch, auf die bessere unter den eben erledigten Stellen der ersten Klasse gesezt zu werden, wenn sie jener erlangten ersten Note sich auch bei der Anstellungs-Prüfung würdig bewiesen haben.

f) Würden zu der Zeit, wenn die Beförderungs-Ordnung an die unter d und e eben bezeichneten Kandidaten trifft, etwa nur geringe Stellen der ersten Klasse erledigt seyn, so ist es solchen Individuen verstattet, sich dieselben zu verbitten, und mit Vorbehalt ihrer Rangordnung die Eröffnung von besseren Stellen der ersten Klasse abzuwarten.

g) Kandidaten hingegen, welche bei ihrer Aufnahms-Prüfung nur die vierte oder fünfte Note, oder die Prädikate hinlänglich und nothdürftig erlangt, und bei ihrer Anstellungs-Prüfung sich darüber nicht erhoben haben, so wie diejenigen, welche zwar bei der Aufnahms-Prüfung eine der drei ersten Noten erlangt, bei der Anstellungs-Prüfung aber als auf eine der zwei lezten Noten herabgesunken sich bewiesen hätten, müssen den Kandidaten von gleicher Diensteszeit, welche mit einer der drei ersten bezeichnet sind, nachstehen.

h) Kandidaten, welche zu dem Lehramte an einer Studien-Anstalt tüchtig erfunden werden,

und dazu übergehen, bleiben mit ihren Coaetaneen in der Beförderungs-Liste der Pfarramts-Kompetenten stäts in gleicher Reihe, und rücken, sie mögen früher oder später, das Lehramt wieder verlassen, jederzeit in die Reihe ihrer Coaetaneen wieder ein.

i) Haben unterdessen solche Lehrer an einer Studien-Anstalt befriedigende Dienste geleistet, und darüber von der königlichen Ministerial-Sektion des Unterrichts und der Erziehung ein günstiges Zeugniß erlangt, so sollen sie zu ihrer Belohnung die Auszeichnung erhalten, daß sie auf eine der einträglicheren Pfarrstellen derjenigen Klasse, in welche sie den Kandidaten-Jahren nach einrücken, befördert werden sollen. Auf der anderen Seite sollen hingegen diejenigen Lehrer, die an einer Studien-Schule oder Studien-Anstalt durch ihre Dienstesleistung nur das Prädikat hinlänglich oder nothdürftig verdient haben, bei der Beförderung auf ein Pfarramt nur zu einer der geringeren Pfarreien der Klasse, worauf sie ausserdem Anspruch haben, befördert werden. Auch wird es allen Lehrern an Studien-Schulen und Studien-Instituten, welche in der Folge zum Pfarramte überzugehen wünschen, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daß sie die zum Pfarramte erfoderlichen Geschicklichkeiten und Kenntnisse erproben; sich daher früher oder später der Anstellungs-Prüfung unterwerfen, und von Zeit zu Zeit durch das Distrikts-Dekanat, mittels Beantwortung der Synodalfragen, und Haltung öffentlicher Vorträge, Beweise beibringen, daß sie ihre Beschäftigung mit theologischen Wissenschaften, und ihre Vorbereitung zum Predigtamte nicht unterbrochen haben.

k)

k) Professoren auf Universitäten können ohne eine besondere Anstellungs-Prüfung zu Pfarrstellen vorgeschlagen werden, wenn sie über den Besitz der dazu erfoderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten befriedigende Beweise beizubringen im Stande sind.

l) Da übrigens alle protestantischen Kandidaten des ganzen Reiches, nach ihrer Exspektanzzeit und Qualifikation in ein General-Verzeichniß gebracht werden, so versteht sich von selbst, daß keiner auf Stellen in dem Kreise seines Aufenthaltes einen näheren Anspruch, als die Kandidaten aus anderen Reichs-Kreisen zu machen hat, sondern jeder Kandidat bei den öffentlich bekannt zu machenden Erledigungen von Pfarrstellen der ersten Klasse freie Konkurrenz erhält.

§. VI.

Weitere Beförderung der bereits angestellten Geistlichen zu Pfarreien einer besseren Klasse.

Jedem im Amte stehenden Geistlichen ist die freie Konkurrenz bei sich ereignenden Pfarr-Vakaturen im ganzen Umfange des Königreiches Baiern verstattet. Um jedoch hierin die gerechte Rücksicht auf Amtsalter und Verdienst eintreten zu lassen, wird darüber Folgendes verordnet:

a) Unter sechs Jahren nach geschehener Anstellung darf sich kein Geistlicher um eine Stelle einer höheren Klasse, aber wohl um eine bessere Stelle derselben Klasse, in welcher er bereits stehet, bewerben;

b) kein Geistlicher soll sich bei Beförderungs-Gesuchen um eine andere Stelle, als um solche der nächsten

höheren Klasse bewerben, indem das Ueberspringen einer ganzen Klasse von Pfarrstellen auſſer dem Falle, wenn ein Geistlicher die doppelte Exspektanzzeit auf seiner Stelle geblieben ist, nicht gestattet wird;

c) bei den Bewerbungen um die besseren Stellen der ersten Klasse sollen bereits im Amte stehende Geistliche von guter Qualifikation jederzeit den noch im Vorbereitungsstande sich befindenden Kandidaten vorgehen;

d) bei der Beförderung zu Stellen einer höheren Klasse entscheidet unter den Kompetenten nur die ihnen zukommende höhere oder geringere Qualifikations-Note. Nur bei gleichen Noten gibt das höhere Amts-Alter, und Falls auch dieses gleich ist, das höhere Lebens-Alter den Ausschlag;

e) jeder um Beförderung zu einer besseren Stelle bittende Geistliche hat entweder bestimmt eine von den eben erledigten Stellen, auf welche er versezt zu werden wünschet, und worauf er nach den aufgestellten Normen Anspruch zu machen hat, zu nennen, oder wenigstens mit Angabe der Gründe, welche sein Gesuch unterstüzen, zu erklären, daß es ihm gleich gelte, in welche Stelle von besserem Ertrage er versezt werde, um nicht unnüze Reklamationen gegen bereits beschlossene Pfarr-Verleihungen zu veranlassen;

f) alle Beförderungs-Gesuche sind an die General-Kommissariate des Kreises, in welchem der Kompetent angestellt ist, zu richten, uud durch diese an die kirchliche Sektion des geheimen Ministeriums des Innern mit Bericht einzusenden; auch mit den

Zeug-

Zeugnissen des Kreis-Dekans über den Kompetenten, und mit anderen erfoderlichen Bemerkungen über das Verhältniß der erledigten Stelle, und über die Gesuche der Kompetenten zu begleiten.

§. VII.

Nöthige Ausnahmen bei Pfarrbesezungen durch das General-Konsistorium.

Ausnahmen von den obigen Pfarrbesezungs-Grundsäzen finden nur statt:

a) in Rücksicht auf besondere Verhältnisse der erledigten Stellen, wenn diese entweder in Städten, oder an sehr grossen Kirchen, oder bei sehr ausgedehnten und mit Filialen verbundenen Gemeinden sich befinden, folglich ein Subjekt von besonderen Kenntnissen und Sitten, von mehr Gesundheit und Kraft, oder von stärkerer Brust und Stimme erfodern:

b) in Rücksicht solcher Pfarrstellen, womit ein Dekanat, oder eine Schul-Inspektion, oder ein Schullehrer und Schullehrer-Bildungsgeschäft verbunden ist, bei welchen daher auf die zu diesen Geschäften erfoderlichen besonderen Eigenschaften der vorzüglichste Bedacht genommen werden soll.

§. VIII.

Unterstüzung solcher Geistlichen, welche Alters oder Körperesschwäche wegen nicht mehr zu einer sonst verdienten Beförderung auf eine bessere Stelle geeignet sind.

a) Hochbejahrte, oder durch Krankheit dienstesunfähige Geistliche haben auf Unterstüzung Anspruch.

b)

b) Diese kann ihnen entweder durch Resignation und Pensionirung, oder durch Gehalts-Zulage zur Haltung eines Pfarr-Vikars zu Theil werden.

c) Resignationen, welche ihrer Natur nach freiwillig seyn müssen, können nur ganz unbedingt geschehen, und dem resignirenden Pfarrer kann nur aus dem Ertrage der von ihm bekleideten Amtsstelle eine lebenslängliche Pension ertheilt werden, welche in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens der resignirten Stelle betragen soll; doch mit der Beschränkung, daß der übrig bleibende Ertrag für den Nachfolger im Amte nie unter vierhundert Gulden herabfallen, die Pension aber nie über fünfhundert Gulden steigen soll. Die Regulirung der Pension geschieht von dem Ministerium des Innern und dessen kirchlicher Sektion, unter Vorbehalt königlicher allerhöchster Genehmigung. Nach dem Tode des Resignirten geht auch dessen Pension auf die Stelle, welche er bekleidet hatte, wieder unverkürzt über.

d) Zulage zur Haltung eines Vikars wird nur bei Stellen der ersten und zweiten Klasse verwilligt, und findet nur bei erwiesenem Bedürfnisse, wegen hohen Alters oder dauernden Krankheits-Zustandes einen bleibenden Gehilfen anzunehmen, statt.

e) Eine solche Zulage soll niemals die Summe von zweihundert Gulden übersteigen, und ist überhaupt nur als eine Beihilfe zu den durch Haltung eines unentbehrlichen Vikars verursachten Kosten anzusehen.

f) Es soll zur Gewährung dieser Unterstüzung für hilfsbedürftige Geistliche ein eigener Fond gebildet und lediglich diesem Zwecke gewidmet werden.

g) Geistliche, die als schwach oder untüchtig sich beweisen, sollen nicht befördert oder unterstüzt, son-

sondern sobald als möglich ist, vom Pfarramte entfernt werden.

§. IX.

Grundsäze für die Besezung der Mediat-Pfarrstellen.

a) Jeder Patron ist gehalten, ein Subjekt aus der Zahl der inländischen, bereits zur Anstellung geprüften Kandidaten, oder einen schon im Amte stehenden inländischen Geistlichen zu wählen.

b) Doch sind die Patronats-Besizer bei ihrer Wahl nicht an die obigen Vorschriften über die Diensteszeit der anzustellenden Subjekte gebunden.

c) Die Präsentation des Gewählten muß, bei Verlust des Präsentations-Rechtes für den vorliegenden Fall, jederzeit spätestens sechs Monate nach erfolgter Erledigung einer Mediat- oder Patronats-Pfarrstelle geschehen.

d) Nach erfolgter Genehmigung der Präsentation geschieht die Ausfertigung der Bestallung (oder des Possessbefehls) im Namen Seiner königlichen Majestät durch das einschlägige General-Kreis-Kommissariat.

e) Die Installation oder Einsezung des Patronats-Pfarrers wird ebenfalls in königlichem Namen durch den Distrikts-Dekan und den Patrimonial-Gerichts-Verwalter vollzogen.

f) Den Mediat- und Patronats-Pfarrern ist übrigens freie Konkurrenz auch bei erledigten Immediat-Pfarrstellen verstattet; jedoch werden sie auf solche Stellen nur nach den oben §. V. und VI. bestimmten Grundsäzen der Beförderungs-Ordnung in Vorschlag gebracht werden.

München den 23. Jänner 1809.

Bei-

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Beilagen.

A.

Fragen, welche bei der Zitation zur Prüfung schriftlich zu beantworten sind:

1. Wie der Examinand heisse?
2. Woher derselbe gebürtig sey?
3. Wie alt er sey?
4. Wer desselben Aeltern seyen; ob sie noch leben, und wo sie sich aufhalten?
5. Auf welchen Schulen der Examinand ehedem Unterricht erhalten, und bis in welche Klasse er gekommen sey?
6. Auf welcher Universität er studirt; — wie lange; — was für Kollegien er gehört, und bei wem?
7. Wo und wie er die Zeit nachher verwendet?
8. Welche Zeugnisse er über das Alles aufweisen könne? (diese Zeugnisse sind im Originale oder in beglaubter Abschrift beizulegen.)
9. Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke?
10. Was er zur Vorbereitung auf pädagogische und didaktische Geschäfte bisher gelernt und geübt habe?
11. Ob er sich dem öffentlichen Unterrichte an den Studien-Schulen und Studien-Instituten widmen wolle? auf welche spezielle Wissenschaften er den meisten Fleiß verwendet habe?
12. Ob und wo, auch für wen er bisher gepredigt habe?

B.

B.

Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urtheils über den Kandidaten N. N. bei der ersten oder Aufnahms-Prüfung.

1. Teutsche Sprachfertigkeit.	a) in grammatischer	
	b) in ästhetischer Rücksicht.	
2. Lateinische Sprachfertigkeit.	a) im schriftlichen	
	b) im mündlichen Ausdrucke.	
3. Bekanntschaft mit dem neuen Testamente.	a) grammatische und exegetische.	
	b) praktische nach Geist und Inhalt.	
4. Bekanntschaft mit dem alten Testamente.	a) grammatische und exegetische.	
	b) praktische nach Geist und Inhalt.	
5. Hermeneutik und Kritik.	a) theoretische	
	b) praktische Kenntnisse.	
6. Dogmatik.	a) allgemein wissenschaftliche.	
	b) systematisch kirchliche.	
	c) populäre und praktische.	

7. Moraltheologie.	a) philosophische und biblische in theoretischer Ansicht.		
	b) populär angewandte als Pflicht- und Tugendlehre.		
8. Kirchengeschichte.	a) Geschichte der Dogmen.		
	b) Geschichte der christlichen Parteien, der Kirchenverfassung, und der Kirchenreformation.		
9. Philosophische Kenntnisse.	a) theoretische Kenntnisse der Hauptheile der philosophischen Wissenschaften.		
	b) Uebung im philosophischen Denken und Urtheilen.		
10. Pädagogik und Didaktik.	a) theoretische		
	b) praktische Kenntnisse.		
11. Bücherkenntniß.	a) der älteren		
	b) der neueren Literatur.		
12. Prediger-Wissenschaften.	a) Kenntniß der Regeln der Homiletik und Katechetik.		
	b) Abfassung und Vortrag der Predigt.		
	c) Anlage und Uebung zum Katechisiren.		

13. Kenntniß der Landesgesetze, Kirchenverfassung und Kirchenordnung.	
14. Erinnerungen, welche dem Examinanden sind gegeben worden.	
15. Allgemeines Urtheil. { a) Fähigkeiten. / b) Kenntnisse. / c) Fertigkeiten. / d) Sittliches Verhalten und äussere Ausbildung.	
16. Gutachten der Prüfungs-Kommission über das ihm zu ertheilende Prädikat.	

C.

Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urtheils über den Kandidaten N. N. bei der Prüfung desselben pro ministerio.

I. Teutsche Sprachfertigkeit.	a) in grammatischer	
	b) in ästhetischer Rücksicht.	

2. Lateinische Sprachfertigkeit.	a) im schriftlichen	
	b) im mündlichen Ausdrucke.	
3. Bekanntschaft mit dem neuen Testamente.	a) grammatisch und exegetisch.	
	b) praktisch nach Geist und Inhalt.	
4. Bekanntschaft mit dem alten Testamente.	a) grammatisch und exegetisch.	
	b) praktisch nach Geist und Inhalt.	
5. Hermeneutik und Kritik.	a) theoretische	
	b) praktische Kenntnisse.	
6. Dogmatik und Polemik.	a) allgemeine wissenschaftliche Religionslehre.	
	b) kirchliches System und dessen Vertheidigung.	
	c) populäre und praktische Dogmatik.	
7. Ethik.	a) philosophische und biblische in theoretischer Ansicht.	
	b) populär angewandte als Pflicht- und Tugendlehre.	

8. Kirchengeschichte und Symbolik.	a) Geschichte der Kirchen-Parteien, Kirchen-Verfassung und Reformation.	
	b) Geschichte der Dogmen.	
	c) Geschichte und Werth der symbolischen Schriften.	
9. Philosophie.	a) Theoretische Kenntniß der Hauptheile der philosophischen Wissenschaften.	
	b) Uebung im philosophischen Denken und Urtheilen.	
10. Pädagogik und Didaktik.	a) theoretische	
	b) praktische Kenntnisse.	
11. Bücherkenntniß.	a) ältere.	
	b) neuere Literatur.	

12. Prediger-Wissenschaften.	a) Kenntnisse aus der Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastoraltheologie, den Landesgesezen, Kirchenrecht und Kirchenverfassung.	
	b) Abfassung und Vortrag der Predigt.	
	c) Fertigkeit im Katechisiren.	
13. Fortschritte seit voriger Prüfung.	a) In Kenntnissen.	
	b) In Fertigkeiten.	
14. Erinnerungen, welche dem Examinanden sind gegeben worden.		
15. Allgemeines Urtheil über dessen	a) Fähigkeiten,	
	b) Kenntnisse,	
	c) Fertigkeiten,	
	d) Verhalten.	
Beschluß des General-Konsistoriums über das ihm zukommende Prädikat.		

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück X. Seite 185 — 250.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch der Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 2.

München (1810)

Bavar. 1193-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374209-1